

Landesbibliothek Oldenburg

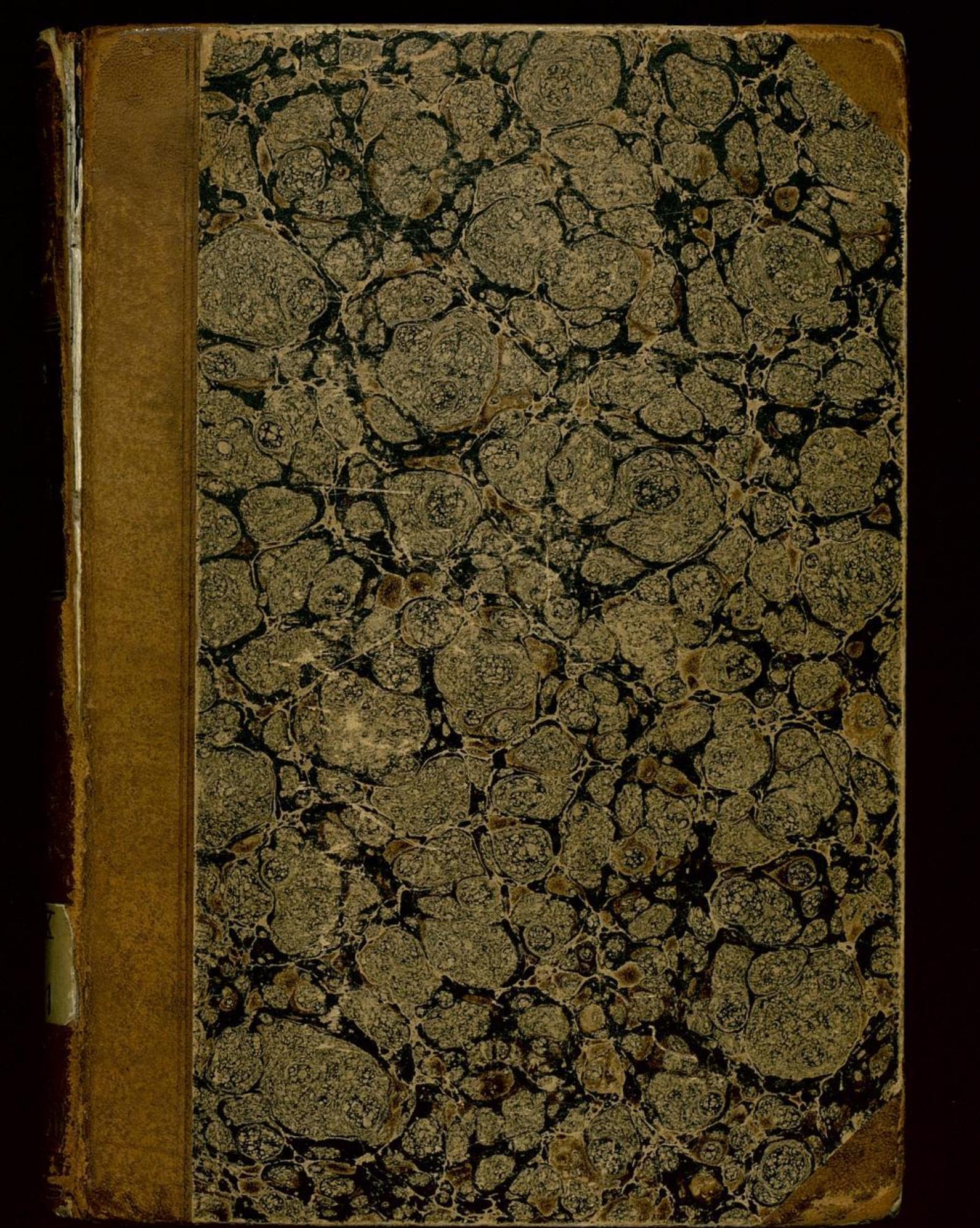
Digitalisierung von Drucken

**Die Entstehung, Entwicklung und Reform der
oldenburgischen Brandkasse**

Dursthoff, Wilhelm

Oldenburg i. Gr., 1904

urn:nbn:de:gbv:45:1-7431



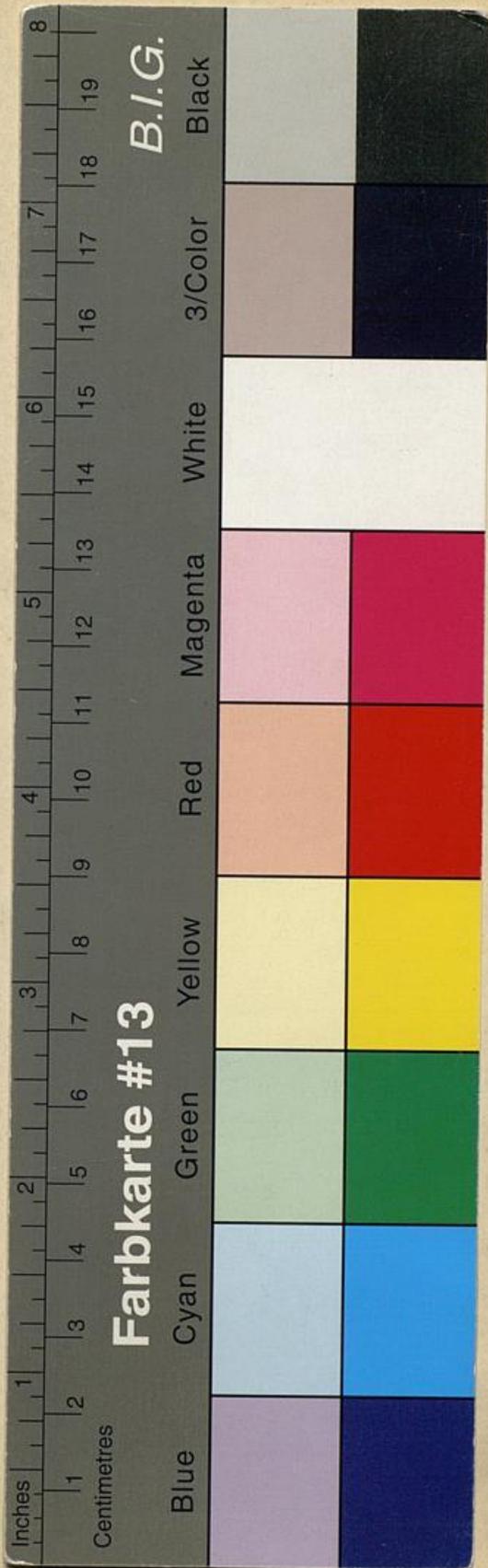
Dursthoff,
Oldenburg.
Brandkasse

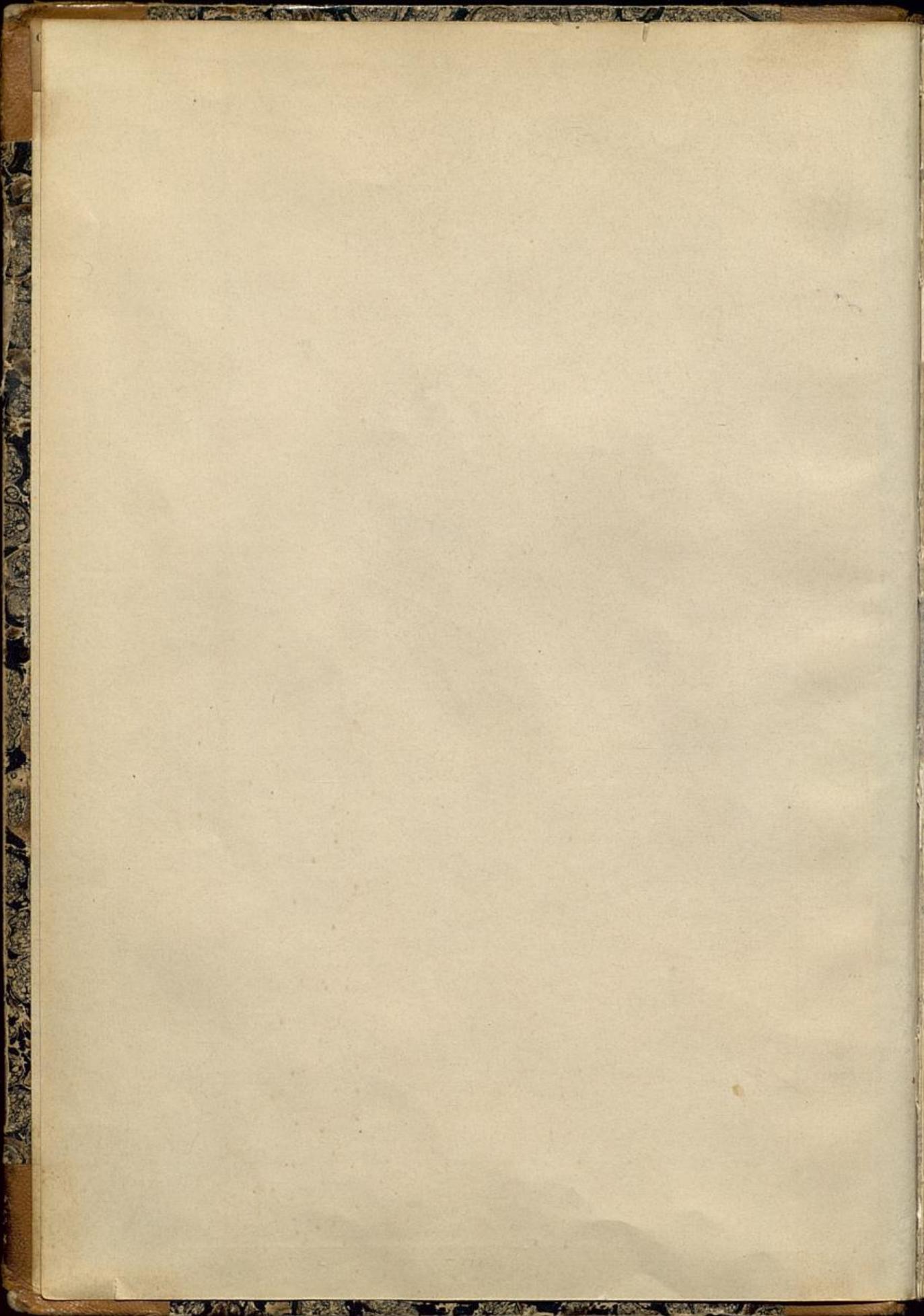
Ge IX
A
291

A.

291







Die Entstehung, Entwicklung
und Reform

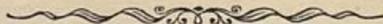
der

oldenburgischen Brandkasse

Von

Dr. W. Dursthoff,

Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg.



Oldenburg i. Gr.

Druck von Gerhard Stalling.

1904.

46,



62



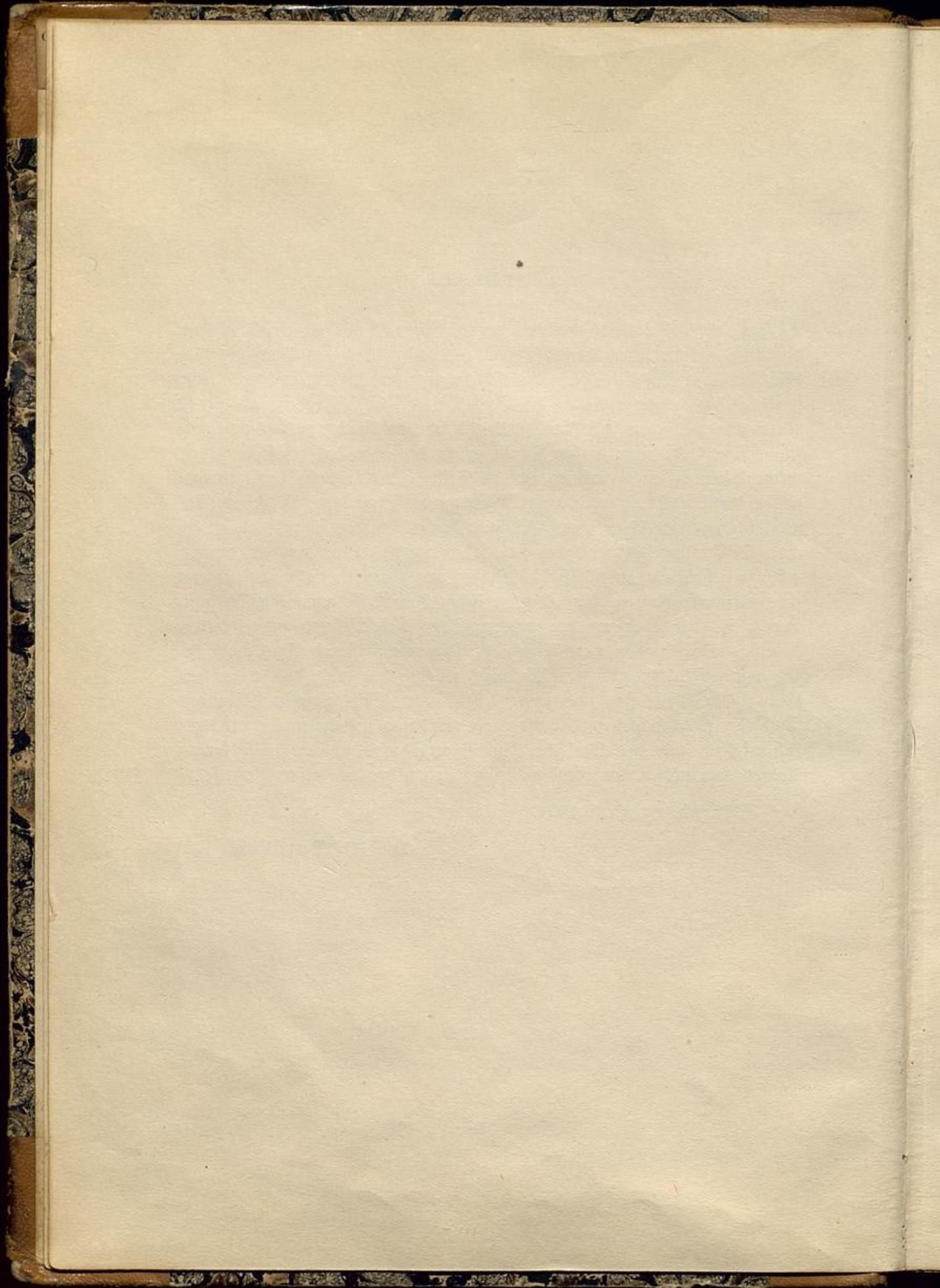
Vorwort.

Wenn ich das vorliegende Werk herausgebe, verbinde ich damit zugleich die Bitte an die Leser, berücksichtigen zu wollen, daß das Buch in erster Linie bestimmt ist, als Dissertationschrift zu dienen. Diesem Zwecke entsprechend ist die ganze Anlage des Buches natürlich eine andere, als sie es bei einem praktischen Agitationszwecken dienenden Werke zweckmäßigerweise sein würde. Bei einer solchen Schrift würde der erste Teil erheblich gekürzt werden können, und auch im zweiten Teile hätten manche versicherungswissenschaftliche Streitfragen, wie Aufhebung der Brandkasse, Aufhebung des Versicherungszwanges u. oberflächlicher behandelt werden können, als es bei einer Dissertationschrift möglich ist. Wenn ich das Werk trotzdem herausgebe, so geschieht es, weil ich die Überzeugung gewonnen habe, daß einmal eine schleunige Reform der oldenburgischen Brandkasse unumgänglich notwendig ist, daß aber auf der anderen Seite diese Reform unter den bestehenden Verhältnissen wenn überhaupt, so nur auf Grund eines umfassenden und absolut zuverlässigen Materials möglich sein wird, wie es in dem vorliegenden Werke sich zusammengestellt findet. Ich übergebe daher das Buch der Öffentlichkeit und hoffe, daß die daran geknüpften Erwartungen sich erfüllen, und das Werk den Anstoß geben wird zu der seit so langen Jahren angestrebten, umfassenden Reorganisation der Landesbrandkasse.

Oldenburg, Juni 1904.

Dr. W. Dursthoff.





Inhaltsangabe.

Seite

I. Teil.

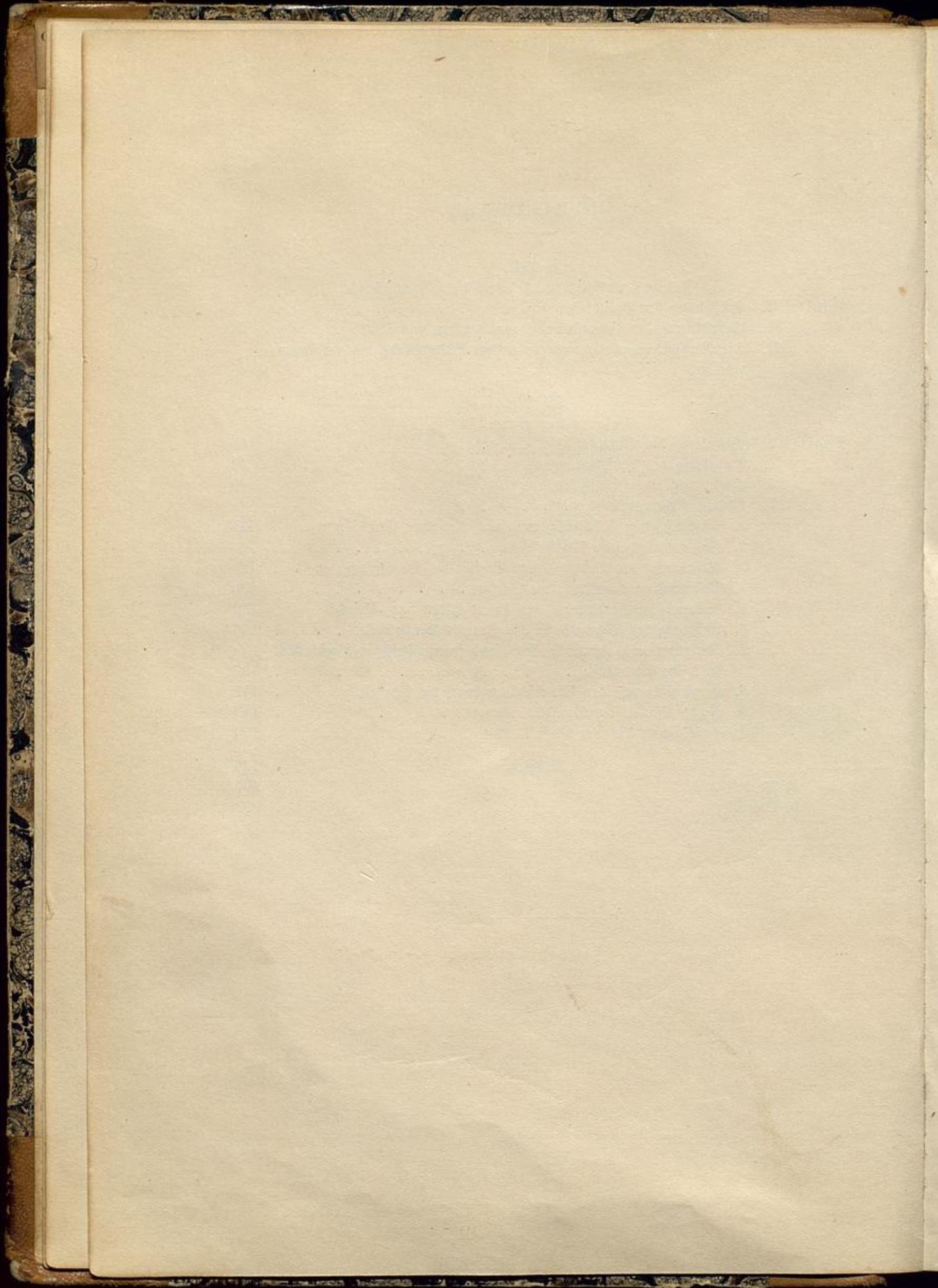
Entstehung und Entwicklung der Brandkasse.

| | | |
|------------|---|----|
| Kapitel I. | Entstehung der Brandkasse | 1 |
| „ II. | Entwicklung der Brandkasse bis zur Revision von 1861 | 26 |
| „ III. | Die Revision von 1861 und die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart | 45 |

II. Teil.

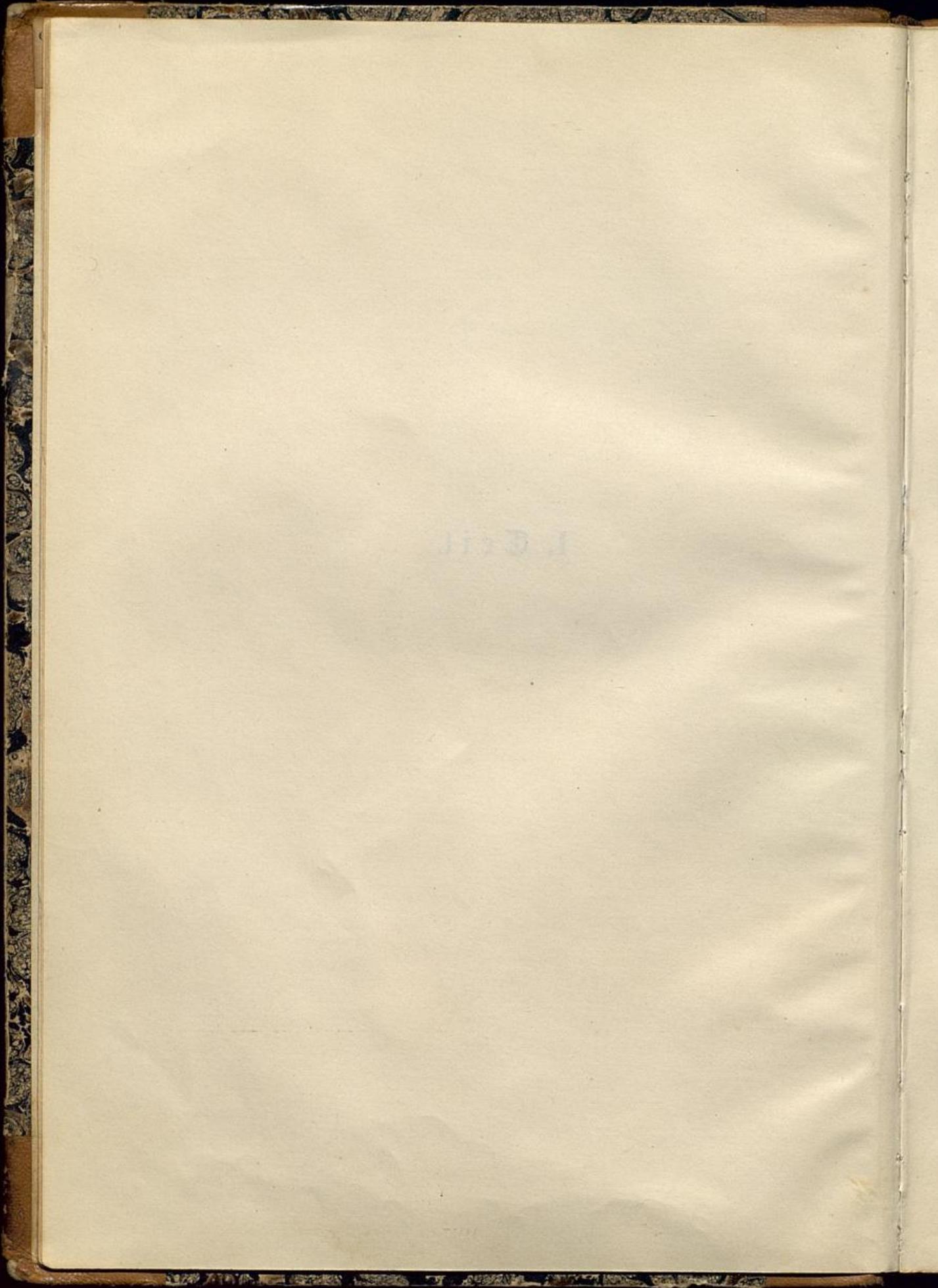
Reform der Brandkasse.

| | | |
|------------|---|-----|
| Kapitel I. | Aufhebung der Brandkasse? | 69 |
| „ II. | Aufhebung des Versicherungszwanges? | 92 |
| „ III. | Einführung einer Klassifikation | 99 |
| „ IV. | Weitere Reformvorschläge | 125 |
| | 1. Abschluß einer Rückversicherung und Art ihrer Durchführung | 125 |
| | 2. Ansammlung eines Reservefonds | 127 |
| | 3. Berechnung des Beitrags vom Beginn der Versicherung an | 129 |
| | 4. Anderweitige Anstellung der Schätzer | 130 |
| | 5. Anderweitige Ermittlung der Brandschäden und Ursachen | 133 |
| | 6. Änderung des Schemas für die Brandschädenstatistik | 136 |
| | 7. Anregung und Kontrolle bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften durch die Brandkasse | 137 |
| | 8. Herabminderung der Brandschäden durch die Brandkasse | 141 |
| | 9. Reorganisation der Brandkassenverwaltung | 149 |
| | 10. Erweiterung der Brandkasse | 155 |
| | Anhang. | 165 |
| | a) Gesetze | 167 |
| | b) Statistif | 207 |



I. Teil.





J. 3. 1



Kapitel I.

Entstehung der Brandkasse.

Wenn man die Geschichte der oldenburgischen Brandkasse schreiben will, dann ist es nicht angängig, mit ihrer am 5. November 1764 erfolgten Gründung zu beginnen, sondern es wird, um die Errichtung dieses Instituts in ihrer vollen Bedeutung würdigen zu können, zweckmäßig sein, zuvor einen kurzen Überblick zu geben über die Entwicklung, die das Feuerversicherungswesen bis zu jener Zeit in Deutschland überhaupt genommen hatte. Und dabei wird man sein Hauptaugenmerk natürlicher Weise auf Norddeutschland, sowie vor allem auf Dänemark und das dänische Schleswig-Holstein richten müssen, da Oldenburg im 18. Jahrhundert bekanntlich unter dänischer Herrschaft stand, und die Entwicklung der Dinge in Dänemark daher naturgemäß großen Einfluß auch auf die diesbezüglichen oldenburgischen Verhältnisse ausüben mußte.

Will man den Ursprüngen der Feuerversicherung nachforschen, so muß man sie suchen in jenen uralten, genossenschaftlichen Verbänden, den Gilden. Die Grundlage der altgermanischen Staatsverfassung war bekanntlich die Familie gewesen, sie war zugleich der Hort, in dem der Einzelne Unterstützung und Schutz fand bei allen Unglücksfällen wie gegen die Übermacht Stärkerer. Mit der Lockerung dieser Familienverfassung, namentlich in den Städten, und mit dem wachsenden Übermut der Großen lag der Gedanke sehr nahe und war tief im germanischen Volkscharakter begründet, sich durch freiwilligen, genossenschaftlichen Zusammenschluß die Vorteile zu sichern, die früher die Familie dem Einzelnen gewährt hatte; und aus diesem Bedürfnis heraus, das natürlich um so stärker sein mußte, je weniger die Staatsgewalt imstande war, den Schwächeren zu schützen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, entwickelten sich, an Stelle der natürlichen, auf der Verwandtschaft des Blutes beruhenden Familie, die auf der Verwandtschaft der Interessen begründete, künstliche, weitere Familie, die Gilden. — In welche Zeit die Entstehung der ersten Gilden fällt, ist bislang nicht mit Sicherheit nachgewiesen.

Wilde¹⁾ leitet ihren Ursprung ab von jenen festlichen Gelagen, zu denen sich an bestimmten „heiligen“ Tagen und Orten schon zu Tacitus

¹⁾ Wilde: Das Gildewesen im Mittelalter.

Zeiten die Germanen zusammenfanden, um den Göttern zu opfern und dann bei dem anschließenden Gelage gewichtige Fragen öffentlicher wie privater Natur zu besprechen. Aus diesen regelmäßigen Zusammenkünften der Bewohner kleinerer Bezirke an bestimmten Orten, später auch in bestimmten Häusern, Gelagshäusern, schwedisch „Gillestuvor“, sollen sich dann unter der Einwirkung des Christentums und von der Geistlichkeit begünstigt, die Gilden entwickelt haben. Die Gelage blieben, wenn auch in zahmeren Formen, bestehen und ebenso die damit verbundene religiöse Feier, nur daß an die Stelle heidnischer Götter der Christengott, Maria, Christus oder ein in der betreffenden Gegend besonders angesehener Heiliger traten. (Gildi, gleich die erlaubten christlichen Gelage.)

Anderer Ansicht ist Pappenheim.¹⁾ Er führt die Entstehung der Gilden zurück auf die altgermanischen Blutsbrüderschaften und hat damit vielleicht das Richtigere getroffen.

Wie dem nun sei, sicher ist, daß die Gilden bereits zu Karls des Großen Zeiten eine bekannte Erscheinung waren, und aus leicht begreiflichen Gründen der verhältnismäßig noch recht schwachen Staatsgewalt anfangen un bequem zu werden, sodaß diese bestrebt war, die Bildung derartiger beschworener Schutzverbände, *conjuraciones*, zu verhindern.²⁾

Sehr früh entwickelte sich das Gildewesen auch in England, und von dort aus ist es dann, wie Wilda meint, etwa in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Kanut den Großen in Dänemark eingeführt worden,³⁾ wo es, begünstigt von den Herrschern, sehr rasch zu großer Macht und Bedeutung gelangt ist,⁴⁾ und wo infolge dessen später auch das Brandgildewesen einen wohl vorbereiteten Boden vorfand und sich, wie wir später sehen werden, zuerst entwickelt hat.

Wenn man nun von den Gilden schlecht hin als den Vorläufern der Feuerversicherung spricht, so ist das, soweit es sich um die ersten und ältesten Formen dieser Gilden handelt, nur sehr *cum grano salis* zu verstehen. Denn jene Gilden waren, wie wir sahen, entstanden zur Erhaltung der immer mehr untergehenden altgermanischen Freiheit und zur Sicherheit des Lebens und Eigentums der Genossen, zu einer Zeit, da die Staatsgewalt

¹⁾ Pappenheim: Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Germanischen Genossenschaft.

²⁾ So heißt es in einer Verordnung Karls des Großen vom Jahre 779 zu den Gesetzen der Langobarden: „De sacramentis per gildoniam ad invicem conjurantium ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum elemosynis aut de incendio aut de naufragio faciant, nemo in hoc jurare praesumat.“ (Wilda pag. 40.)

³⁾ Anderer Meinung ist Pappenheim. Er ist der Ansicht, daß sich die altdänischen Schutzgilden selbständig und ganz unabhängig von England entwickelt haben und zwar in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts. Vergl. pag. 125 ff.

⁴⁾ Welche Bedeutung das Gildewesen dort gewonnen hatte, lehrt das tragische Ende des Königs Nicolaus, der nach einer altdänischen, in lateinischer Sprache verfaßten Chronik im Jahre 1130 in Schleswig von Genossen der dort bestehenden Gilde „Hæzlagh“ erschlagen wurde, weil sein Sohn Magnus den Herzog Knut Lavard, welcher Altermann und Beschützer dieser Gilde gewesen war, ermordet hatte. Vergl. *Chronica Danorum praecipue Scalaniae ab anno 1028 ad 1307 apud Langenbeck Scriptt. R. R. Dan. T. 2 pag. 612.*

viel zu schwach und unentwickelt war, um Ordnung im Lande zu halten und den Schwachen gesicherten Rechtsschutz zu gewähren.

Die Notwendigkeit, sich selbst zu schützen und sich selbst Recht, bezw. Vergeltung zu verschaffen durch Vereinigung vieler gleich Bedrohter, hatte sie entstehen lassen, ihr vornehmstes Ziel und ihr ureigenster Zweck war daher Schutz des Einzelnen gegen „Menschengewalt“ und das Mittel, es zu erreichen, in der Hauptsache das Faustrecht. In den Statuten dieser ältesten Gilden, Schutzgilden, nehmen denn auch die Bestimmungen über den Schutz des Lebens, der Ehre und des Eigentums des Gildegenossen gegen fremde Angriffe, sowie die Rettung des Gildengenossen vor der ihm unmittelbar drohenden Lebensgefahr, wenn er ein Verbrechen begangen hatte, gemeinsame Aufbringung der Buße, wenn das Verbrechen sühnbar war, Loskauf aus der Gefangenschaft, Ausübung der Rache, falls ein Gildebruder ermordet worden war u., den breitesten Raum ein.¹⁾

Daneben wird allerdings selbst in den ältesten uns überlieferten Statuten derartiger Gilden auch genossenschaftliche Unterstützung bei allen sonstigen Schicksalsschlägen den Genossen zur Pflicht gemacht, wobei als besonders in Betracht kommende Fälle gewöhnlich auch schon Krankheit und Brandschaden mit aufgenannt werden. Diese Unterstützungspflicht war jedoch bei diesen alten Schutzgilden gänzlich nebensächlicher Art und trat völlig zurück vor der Hauptaufgabe: ein Rechtsschutz-Institut zu sein.

Je mehr aber nun die Staatsgewalt erstarkte und das Faustrecht abzuschaffen und geordnete Rechtszustände herbeizuführen bemüht war, desto mehr entfiel natürlich für die Gilden die Voraussetzung für die Betätigung ihrer Hauptaufgaben, und wo die Gilden nichts desto weniger daran festhielten und eine politisch-rechtliche Rolle zu spielen bestrebt waren, da mußten sie natürlich mit der Staatsgewalt in Konflikt geraten, und daraus erklärten sich die Kämpfe und Unterdrückungen, denen die Gilden in vielen Städten ausgesetzt waren.

Aber nicht alle Gilden ließen es auf solche Kämpfe ankommen, sondern vielfach, namentlich in Dänemark und Schleswig-Holstein, verstanden sie es, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen; ihre Hauptaufgabe trat mehr und mehr zurück, dafür nahm das, was bislang nur Nebenaufgabe gewesen war, die Unterstützungspflicht bei Krankheit, Brand, Verarmung u. im Rahmen ihrer Tätigkeit ständig größere Bedeutung an, bis es schließlich neben den geselligen Zusammenkünften zur ausschließlichen Aufgabe wurde. Damit hatten die Gilden allerdings einen ganz anderen Inhalt bekommen; sie waren aus einer Organisation, die anfangs wohl meist die gesamte Bürgerschaft der betreffenden Stadt umfaßt hatte und dazu bestimmt war, Recht und Freiheit der Bürger zu schützen, Wohltätigkeitsvereine geworden, zu denen nur ein Teil, und zwar meist der vornehmere Teil, der Bürgerschaft gehörte.

¹⁾ Wilsa pag. 127 ff.



Und in dieser etwas späteren Form sind nun die Schutzgilden den Brandgilden und Brandkassen des 17. Jahrhunderts schon weit ähnlicher geworden, bei ihnen kann man schon mit mehr Berechtigung als von Vorläufern der Feuerversicherung sprechen. Und diese Annäherung schreitet im Laufe der Zeit immer weiter fort.

Die ursprünglich ganz allgemein vorgeschriebene Unterstützungspflicht für alle Unglücksfälle verdichtet sich mehr und mehr zu einer Unterstützungspflicht nur für gewisse, häufiger vorkommende und wirtschaftlich bedeutungsvollere Fälle, von denen sich immer mehr Krankheit und Brandschaden, als die bei weitem wichtigsten herausheben. Vielfach finden wir daher, daß die Gilden in späterer Zeit überhaupt nur noch für diese beiden Fälle eine Unterstützungspflicht vorschreiben.¹⁾ Und von diesen Gilden war es dann nur noch ein Schritt bis zu jenen Brandgilden, die nur noch den Brandschaden als Unterstützungsgrund kennen, und die als das letzte Glied in der Entwicklungsreihe zu unserem öffentlichen Feuerversicherungswesen anzusehen sind.

Diese Brandgilden, die natürlich nicht als Fortläufer der alten Schutzgilden zu betrachten sind, sondern sich nur in Anlehnung an jene eben beschriebenen späteren Formen der ursprünglichen Schutzgilden entwickelt haben, finden wir am frühesten in Schleswig-Holstein, wo ja auch das Schutzgildewesen eine große Ausbreitung und hohe Bedeutung erlangt hatte. Dort wurde bereits im Jahre 1446 und zwar in den beiden Dorfschaften Norderstapel und Süderstapel eine Brandgilde errichtet.²⁾ Dann fehlen uns während der nächsten 80 bis 100 Jahre Nachrichten über etwa weiter entstandene Brandgilden; aber aus dem 16. Jahrhundert ist uns die Bildung dreier weiterer Brandgilden überliefert und zwar:

1521 die Brandgilde der Dorfschaft Bergenhufen und Wohlde in Schleswig-Holstein,

1541 die Brandgilde in Krempe in Schleswig-Holstein,

1543 die Ikehøer liebe Frauen-Gilde in Schleswig-Holstein.

Von Schleswig-Holstein aus hat dann das Brandgildewesen auch im übrigen Deutschland Eingang gefunden; ehe wir jedoch auf die weitere Entwicklung eingehen, dürfte es angebracht sein, wenigstens einen Blick zu werfen auf die Form, die die Feuerversicherung, wenn dieser Ausdruck hier schon erlaubt ist, in Island angenommen hatte. In Island, das ein sehr ausgebildetes Armenrecht besaß, tritt uns nämlich außerordentlich früh, und zwar schon in der Zeit des Freistaates vor 1262 „die Gemeindepflicht entgegen, demjenigen, der Brandschaden erlitten hatte, durch Beiträge Hülfe zu

¹⁾ Vergl. Statut der Polycarpus-Gilde in Delmenhorst.

²⁾ Zur weiteren Entwicklung des Brandgildewesens vergl. v. Hülßen: „Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens.“ Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1867. Seite 321 ff.

leisten," eine Pflicht, der wir auch sonst im germanischen Norden schon in den ältesten Zeiten begegnen.¹⁾

Nach Dahlmann, "Geschichte von Dänemark" schlossen sich in Island an die untersten kommunalen und häuerlichen Polizeidistrikte, sogenannte "Grepps" Versicherungsanstalten gegen Viehsterben und Feuerschaden an, die in der Regel aus 20 vermögenden steuerfähigen Bauern bestanden. Die Brandversicherung der Greppsgeossen ersetzte 3 Häuser (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung: die Stube, das Feuerhaus und die Vorratskammer, außerdem auch das Bethaus oder die Kirche, welche zur Wohnung gehörte. Ebenso wurde auch bereits der Verlust an Kleidern und Nahrungsvorräten ersetzt, dagegen wurden nicht ersetzt andere Waren und Schmuckgegenstände. Hier haben wir also zum ersten Male eine Art öffentliche Vieh- und Feuerversicherung. Auch scheinen als eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Feuerversicherung damals bereits eigennützige Brandstiftungen vorgekommen zu sein, darauf deutet wenigstens die weitere Bestimmung hin, daß der Schaden nur zur Hälfte vergütet werden sollte, und außerdem die Greppsgeossen nicht verpflichtet sein sollten, demselben Manne mehr als zweimal Ersatz zu leisten.

So finden wir im fernen, eisumlagerten Island Anfänge einer öffentlichen Feuerversicherung bereits zu einer Zeit, als in Deutschland noch kein Mensch an ähnliche Einrichtungen dachte.

Kehren wir nun nach Deutschland zurück, so scheint von Schleswig-Holstein aus das Brandgildewesen zuerst in Hamburg Eingang gefunden zu haben, wo bereits am 3. Dezember 1591 ein sogenannter "Feuerkontrakt" aufgestellt wurde. Bald bildete sich dort Kasse auf Kasse, und im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts gab es dort bereits 46 solcher Feuerkassen, die dann im Jahre 1676 zu einer General-Feuerkasse verschmolzen wurden. Ebenso entstanden im Hamburger Gebiet eine ganze Reihe Feuerkassen, die sich zum Teil bis in unsere Zeit erhalten haben, und auch in dem Hamburg benachbarten Altona ging man in ähnlicher Weise mit der Begründung solcher Feuerkassen vor.

Im 17. Jahrhundert griff nun diese Bewegung auch auf andere Gegenden Deutschlands über. Dabei trat aber im Laufe der Zeit der Gildecharakter bei diesen Kassen immer mehr in den Hintergrund, man bildete derartige Brandgilden, Feuerordnungen oder Brandkassen, wie sie auch schon genannt werden, im Anschluß an bestehende Kommunaleinrichtungen meist auch unter direkter Mitwirkung und Aufsicht der Kommunalverwaltungen, sodaß diese Brandgilden sich mehr und mehr zu regelrechten, kommunalen Versicherungsanstalten fortbildeten. Diesen Charakter finden wir schon völlig ausgeprägt bei der am 12. Juni 1623 begründeten Groß-Werderschen jetzt

¹⁾ Wilsa, Geschichte des deutschen Strafrechts I pag. 142 citiert aus Sunesen Leges Scandin. XIV. cap. pag. 2079: Ex hoc facto pro eo feretur sententia, ut per totam provinciam unusquisque persolvat sibi vel unum denarium vel unam mensuram hordei vel duas avenae, in damni quod accidit compensationem.

sogenannten Tiegenthoffschen Brandordnung, deren Statute für die in der Weichselniederung und den angrenzenden Landstrichen bald in großer Zahl sich bildenden Feuerkassen vorbildlich gewesen ist. Sie wurde von den Schulzen und Ratsleuten der 9 Großwerderschen und anderen Ortschaften des Tiegenthoffschen Amtes unter dem 29. Mai 1623 und zusammen mit denen aus dem Gebiete der Städte Danzig und Elbing unter dem 12. Juni 1623 mit der Bewilligung aller Einwohner aufgerichtet und verwaltet. Die Entschädigungen wurden durch das Erkenntnis des Schulzen resp. Ältesten festgestellt (Art. 6, 8, 10); diese besorgten die Einschreibung (Art. 13) und führten die Register (Art. 19). Es war also eine freie Vereinigung der Gemeinden als solcher durch ihre Vorsteher und durch diese verwaltet; der Beitritt war für alle Gemeindeglieder frei. Nach diesen Großwerderschen bildeten sich nun in der Weichselniederung eine ganze Anzahl ähnlicher Kassen, sodaß man im Jahre 1812 in der Weichselniederung und den angrenzenden Landstrichen bereits 22 derartige Ordnungen zählte.¹⁾ — Aber auch in anderen Landstrichen des platten Landes bildeten sich ähnliche Einrichtungen, vor allem aber boten die Städte, die ja die Pflanzstätten des Gildewesens überhaupt gewesen waren, einen außerordentlich günstigen Nährboden für die Errichtung von Brandgilden und Kassen. Und so sehen wir denn, wie im Laufe des 17. Jahrhunderts ähnlich wie in Hamburg und Altona in den Quartieren der mittleren und größeren deutschen Städte Gilde auf Gilde und Kasse auf Kasse entstanden.

Bei all diesen Gründungen war nun das ganze 17. Jahrhundert hindurch die Staatsgewalt immer noch völlig unbeteiligt geblieben, sie hatte noch immer nicht erkannt, daß es ihre Pflicht war, auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung ordnend und beaufsichtigend einzugreifen. Dieser Pflicht konnte sie sich aber in dem nun beginnenden 18. Jahrhundert unmöglich länger entziehen, denn wenn die kleinen Brandgilden auch seiner Zeit einen großen Fortschritt bedeutet hatten gegenüber den einfachen Schutzgilden, so waren sie 250 Jahre nach ihrem Entstehen doch nicht mehr imstande, den Ansprüchen zu genügen, die man im 18. Jahrhundert an ein Versicherungsinstitut berechtigterweise stellen konnte. Wie wenig zu jener Zeit die Gilden sich vielfach ihrer Aufgabe gewachsen zeigten, welche großen Mißstände auf dem Gebiete der Feuerversicherung bestanden, wie hochnotwendig es daher war, daß die Staatsgewalt hier endlich eingriff, und welche Aufgaben sie in erster Linie zu erfüllen hatte, das kann nicht klarer veranschaulicht werden als mit den Worten, mit denen König Christian VI. von Dänemark die von ihm am 7. Dezember 1739 erlassene „General-Brandgilde und Brandasscuranz-Cassa-Verordnung für die Aemter Sonderburg und Norburg“ einleitete. Es sei daher gestattet, sie hierunter wörtlich abzudrucken.

¹⁾ Jacobi, Jahrgang 1862, Seite 121 der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus.

„Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark-Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst Thun kund hiemit: Demnach Wir allergnädigst in Erfahrung gebracht, daß eine zeithero in unseren Fürstenthümern Schleswig-Holstein, die speciale und kleine Brandgilden sehr häufig von den Unterthanen nach eigenen Belieben eingeführet sind, und sehr überhand nehmen, auch nach Examini- rung derer darüber errichteten Verfassungen, Reglements und Gilde Article befunden worden, daß in denen Mehrsten, nicht nur die so höchst nöthige Veranstaltungen und Praecautiones eine Feuersbrunst abzuwenden, oder bald wieder zu dämpfen, entweder garnicht, oder doch sehr unvollkommen versehen, sondern auch zur Wieder-Aufsehung des Abgebrannten durch gehends also schädlich eingerichtet seyen, daß zwar dieser fast jedesmal mehr an Gilde-Geld wieder bekömmet, als das Verlorene werth gewesen, die übrigen Gilde-Brüder aber, da sie gemeiniglich mit dem Abgebrannten in verschiedenen kleinen Gilden stehen, durch das schwere Gilde-Geld sehr gebrücket, und wenn nur etliche Brand-Schaden kurz nach einander vorkommen, die ohnehin schlechten Vermögens seyende Haus-Wirthe, darüber gänzlich ruiniret werden; sonsten aber diese kleine Brand-Gilden durchgehends, mit vielen Inconvenienzen und denen Unterthanen höchst schädlichen Gewohnheiten verknüpft sind, insonderheit, weil die darin dictirte Straffen und angelegte Zusammenkünfte jediglich auf wichtige Bier-Lieferungen, mithin Sauffen und Schwelgen hinaus lauffen: Hiernächst auch und hauptsächlich dieses nicht bestehen kann, daß einem jeden Haus-Wirth frey stehe, in so vielen Gilden und so hoch als er wolle zu interessiren, weil leyder die Erfahrung lehret, daß mancher Gottloser Mensch, daher Anlaß nehme sein entweder schlechtes oder mit Schulden behaftetes Haus, nur deswegen in viele einträgliche Gilden zu sezen, damit wen es abbrennete, er das benötigte Geld zur Wieder-Aufbauung eines neuen Hauses und zur Bezahlung der Schulden, erhalten möge, auch wenn es zu lange währete durch vorsehlliche Verwarlosung des Feuers oder Dichtes, solches wohl in die Wege zu richten suchet, oder wohl gar seine Gebäude selber in den Brand stecket: Und dann die Brand-Gilde Verordnungen, wo sie zu der Interessenten Nutzen und des Landes Besten ausschlagen sollen, in einer guten Observeanz Vor, In & Nach dem Brande bestehen, mithin keinen anderen Endzweck haben müsse als:

1. Daß so viel Mensch-Möglich aller Brand-Schade verhütet werde.
2. Daß eine etwannige Feuers-Brunst bald wieder gelöscht und die dabey in Gefahr stehenden Häuser gerettet und
3. Dem Abgebrannten zu denen verlorenen Gebäuden, bald wieder geholfen werde, ohne daß die übrige Interessenten mit einer unerträglichen und disproportionirten Beysteuer belästigt werden dürffen.

Dieses Unser allerhuldreichstes Absehen aber, durch mehr besagte speciale Gilden nicht erreicht werden mag, so haben Wir aus Königlich- und Landes Fürstlicher Vorsorge zur Conservirung und Beförderung, Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt und deren Besten allergnädigst für gut befunden, alle dergleichen kleinere Brand-Gilden und Beliebungen, wie sie Namen haben mögen, aufzuheben und abzuschaffen, gestalt denn selbige sammt und sonders hiermit und in krafft dieses, aufgehoben und abgeschafft werden, hingegen aber quoad praecedentium Numerum primum und secundum eine Generale-Brandverordnung und quoad tertium eine Generale Brand-Assekuranz-Compagnie so wie in anderen Nemtern gedachter Fürstenthümer, also auch auf Unserer Insel Alsen, und zwar für die darunter fortirende Nemter Sonderburg und Norburg conjunctim einführen mithin beregte beyde Nemter respectu dieser Brandverordnung combiniren zu lassen, gestalt denn auch des Herrn Herzogen von Augustenburg Vbb. respootu Ihres eigenen Districtes und der davon dependirenden Unterthanen darin zu treten sich entschlossen haben.“

Aber nicht nur König Christian hatte die Nothwendigkeit des staatlichen Eingreifens erkannt, sondern sie trat auch allen übrigen Regierungen immer unabweisbarer vor Augen, und so sehen wir denn, wie im 18. Jahr-

hundert die Staatsgewalt endlich aus ihrer Reserve heraustritt und nunmehr auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung mit mehr oder weniger Geschick ihre gesetzgebende und verwaltende Tätigkeit auszuüben beginnt.

Am frühesten zeigte sich das Eingreifen der Staatsgewalt, wenn wir von Hamburg absehen, wo, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1676 46 einzelne Feuerkassen zu einer Generalkasse verschmolzen wurden, in Preußen.¹⁾ Hier war eine der ersten Verordnungen des am 18. Januar gekrönten Königs von Preußen, die „Feuerordnung für das platte Land der Chur und Mark Brandenburg vom 26. Januar 1701. Sie befahl den Zusammenschluß von 6—10 Dörfern zu einer Feuersozietät für den Fall eines großen Brandunglücks. Am 15. Oktober 1705 wurde durch ein Feuerkassenreglement eine Mobiliar- wie Immobilienversicherung auf Gegenseitigkeit für alle Länder der Monarchie gestiftet.

Diese Versicherung scheint jedoch nicht wirklich ins Leben getreten zu sein oder sie ist wieder beseitigt worden durch das General-Feuerkassen-Reglement vom 1. Juni 1706. Durch dasselbe wurde eine Feuersozietät für das platte Land und alle Städte der Monarchie mit Zwangsbeitritt für alle Gebäude (ausgenommen derer der Ritterschaft, der Kirchen, Schulen und Hospitäler) (§§ 1 und 8) und freiwilligem Beitritt für das Mobiliar (§ 17) errichtet. Leider scheiterte dieser großartig angelegte Plan an dem Widerstand der Bevölkerung; am 17. Januar 1711 mußte durch allerhöchstes Reskript diese Generalkasse wegen des unablässigen Klagens und Lamentierens wieder aufgehoben werden. Von da an wählte man einen andern Weg, indem man kleinere Verbände stiftete und so allmählich die ganze Monarchie mit einem Netz von Feuersozietäten überzog.

Am raschesten ging diese Begründung von Sozietäten erklärlicherweise in den Städten, wo der durch das Städte-reglement vom 29. Sept. 1718 errichteten Berliner Feuersozietät bald eine ganze Reihe weiterer Sozietäten folgten. Auf dem platten Lande ging die Entwicklung nicht ganz so rasch; die erste ist hier wohl neben oben erwähnten kurmärkischen Sozietäten von 1701 die aus korporativen Verhältnissen hervorgegangene Ritterschaftlich-Halberstädtische Sozietät, konfirmiert den 2. September 1738. Vier Jahre später folgte, nach dem 1701 in der Churmark angewandten System der Naturalhilfe (Leistung von Hand- und Spanndiensten, unentgeltliche Lieferung von Materialien, Vorschuß von Brot- und Saatgetreide, unentgeltliche Bestellung der Äcker etc.) das Reglement für das platte Land der Provinz Schlesien, 24. November 1742 nebst Deklarationen vom 19. Febr. und 5. November 1743. Die Entschädigung in Geld wurde zuerst eingeführt durch die Feuersozietätsreglements für die drei Kreise des Herzogtums Magdeburg vom Jahre 1755, und von da an entstehen dann auch auf dem platten Lande Sozietät auf Sozietät, sodaß die Staatsgewalt diese Art ihrer Tätigkeit, die Begründung von Sozietäten, etwa in der 80er Jahren zum

¹⁾ Zu folgendem vergl. v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens.

Abchluß gebracht hatte und nun daran denken konnte, die bestehenden Sozietäten zu reformieren.

In ähnlicher Weise vollzog sich dann auch die Entwicklung des öffentlichen Feuerversicherungswesens im übrigen Norddeutschland. Uns muß in vorliegendem Fall von ganz besonderem Interesse sein, wie diese Entwicklung in Dänemark und Schleswig-Holstein verlaufen ist, da die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie bereits bemerkt, unter dänischer Herrschaft standen und die Entwicklung der oldenburgischen Verhältnisse daher naturgemäß von dem Gang der Dinge in Dänemark aufs innigste beeinflusst wurde. Es sei deshalb gestattet, auch auf diese dänisch-schleswig-holsteinischen Brandkassenverhältnisse einen Blick zu werfen, ehe wir uns Oldenburg zuwenden.

Schleswig-Holstein war ja das Land, in dem die alten Schutzgilden schon in sehr früher Zeit zu großer Macht und Bedeutung gelangt waren; in Schleswig-Holstein sind später, wie wir ebenfalls sahen, auch die Brandgilden viel früher, als sonst irgendwo in Deutschland, entstanden, und in Schleswig-Holstein hat sich dann auch die weitere Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherung mit am frühesten vollzogen. — Bereits im Jahre 1714 am 18. Dezember wurden in Altona, infolge Einäscherung der Stadt durch die Schweden, die 8 dortselbst bestehenden Feuerordnungen in eine Generalf Feuerordnung verschmolzen, also noch 4 Jahre vor der Errichtung der Berliner Feuersozietät. Von 1734 bis 1746 wurden dann in Schleswig-Holstein in allen Distrikten, wo noch keine Brandgilden bestanden, solche errichtet und die Artikel der bestehenden Brandgilden durchgesehen und entsprechend verbessert; daselbe geschah seit 1743 in den Städten. Später wurde dann angeordnet, daß alle auf dem platten Lande vorkommenden Brandschäden, sobald sie mehr als 10000 Rthl. betragen, auf alle ländlichen Brandgilden zu verteilen seien. Am 11. Dezember 1758 wurden dann sämtliche ländliche Brandgilden in eine einzige Brandgilde verschmolzen. 1759 verleihte man dieser Anstalt auch die städtischen Brandgilden ein, was jedoch keinen Beifall gefunden zu haben scheint, denn bereits 10 Jahre später, am 16. Mai 1769 wurde von dieser Anstalt eine Versicherungsanstalt für sämtliche Städte der beiden Fürstentümer abgezweigt.

Einen ganz ähnlichen Verlauf nahm das Feuerversicherungswesen in Dänemark selbst; dort waren, wie erwähnt, bereits im 17. Jahrhundert Provinzialbrandkassen gestiftet worden, deren erste 1683 in Kopenhagen errichtet wurde. 1714 erfolgte im Stifte Seeland die Begründung einer eigenen Versicherungsanstalt für Prediger-, Küster- und Schulhäuser auf dem Lande. Es ist dies, soweit nachweisbar, überhaupt die erste derartige Anstalt. 1731 errichtete der König, infolge des Brandes von 1726, die Kopenhagener Feuersozietät, die anfangs auf freiwilligen Beitritt begründet war, nach dem Brande von 1795 aber mit Zwangsbeitritt ausgestattet wurde. 1735 wurde in jedem Stift eine Anstalt für sämtliche darin belegene Provinzialstädte errichtet, diese Anstalten aber am 13. Januar 1761 zu einer allgemeinen Landesanstalt für alle Städte des Königreichs unter Verwaltung



der Regierung, und ebenfalls mit Zwangsbeitritt ausgestattet, verschmolzen. Den Landbewohnern stand der Beitritt zu dieser Anstalt frei; endlich (am 19. Februar 1792) wurde aber auch für die Landbewohner eine eigene Landesversicherungsanstalt, aber ohne Zwang, errichtet.

So hatte also im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Dänemark wie in den zu Dänemark gehörenden Schleswig-Holsteinschen entütern die Staatsgewalt auf dem Gebiete der Feuerversicherung allenthalben neu schaffend oder das Bestehende erweiternd und weiterbildend eingegriffen, sodaß es um die Mitte des 18. Jahrhunderts in jenen Gegenden keinen Distrikt mehr gab, in dem die Hauseigentümer nicht die Möglichkeit hatten, ihre Häuser gegen Feuersgefahr zu versichern.

Wie sah es nun zu jener Zeit in der ebenfalls zu Dänemark gehörenden Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst aus? Dort gab es weder eine General-Landesbrandkasse wie in Dänemark und Schleswig-Holstein, noch Spezial-Brandkassen, wie sie im Laufe des 17. Jahrhunderts allenthalben in den Städten Norddeutschlands entstanden waren, ja, es gab nicht einmal Brandgilden, wie sie bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein sich gebildet hatten. Es gab in der ganzen Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst nach dieser Richtung hin nichts weiter als eine kleine Gilde in Delmenhorst, die zu Ehren des heiligen Polycarpus errichtete Bruderschaft St. Polycarpi.

Aber auch dies war keine Brandgilde, sondern eine Schutzgilde in der etwas späteren Form, wie wir sie in Schleswig-Holstein kennen gelernt haben. Wann diese Gilde entstanden ist, wissen wir nicht genau, in einer Vorbemerkung zu den „Statuten, welche in der uhrakten Gilde oder Bruderschaft St. Polycarpi in der Stadt Delmenhorst observiret werden“, heißt es darüber nur: „Es ist diese Bruderschaft von den alten Vorfahren nach damaligem Gebrauche in die Ehre des heiligen Polycarpi Episcopi, ohngefähr im Anfange des 15. Seculi, nach Inhalt alter Documente gestiftet.“

Und zwar soll ein Bremer Erzbischof Nicolaus, der samt einigen angesehenen Bremern infolge ausgebrochener Unruhen nach Delmenhorst geflüchtet war und sich dort einige Zeit aufgehalten hatte, aus Dankbarkeit für die gute Aufnahme die Veranlassung zur Errichtung dieser Gilde gegeben haben, „zum Nutzen und zur Ergötzlichkeit der dortigen Bewohner.“

Es sei gestattet, die wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten hierunter abzudrucken, da sie uns ein anschauliches Bild geben von der Einrichtung dieser späteren Schutzgilden, wenn diese Bezeichnung hier noch gestattet ist, und uns erkennen lassen, wie gering der Schritt war von diesen zu den eigentlichen Brandgilden.

Vom Zweck der Gesellschaft handeln § 2, 3 und 4.

§ 2. Wan ein Bruder oder Schwester von dem lieben Gott mit Pestilenz oder anderen anlebenden Seuchen heimgesucht und keine Lebensmittel zu ihrem Unterhalt hätten, sollen die sämtlichen Gildebrüder denselben nicht verlassen, sondern mit notdürftigem Unterhalt, nach eines jeden Vermögen versehen und alle christliche Liebe erweisen.

§ 3. Da auch einer oder ander, was Gott verhüte, mit Feuersbrunst von dem lieben Gott heimgesuchet würde, sollen die Gildebrüder schuldig seyn, denselben nach Ver-

mögen mit Hilfe und Beysteuer zu Wiederaufbauung seines Hütteleins allen möglichen Vorschub leisten.

§ 4. Zum vierten, wann es sich dann zuträget, daß einer aus der Brüderschaft mit Tode abgehet, sollen die Brüder und Schwester den Verstorbenen das Geleite zu seiner Ruhe-Stätte geben, wie sie verpflichtet seyn, und obgleich Man und Frau nicht beyde, soll doch zum wenigsten aus jedem Hause einer mitfolgen.

In § 5 wird dann noch von der Verpflichtung zum Tragen des Toten gesprochen.

§§ 7—16 handelt von der Ergeßlichkeit, so die Brüder und Schwestern jährlich und zwar um St. Johannis des Täuffers sollten zu genießen haben, wie da von den Stifftern und Vorfahren verordnet. Unter diesen §§ ist § 12 bemerkenswert; derselbe lautet: „Zum zwölften, welcher in wehrender Zeit der Versammlung sein Bier aus Drunkenheit, Bosheit oder bei erregtem Streite verspillet, mehr als er nach altem Gebrauch mit der Hand oder Fuest bedecken kan, derselbe soll mit der gewöhnlichen Straffe belegt werden, es wehre dann erweislich ohneversehens geschehen.“ Vergl. XIII. Topographia Oldenburgica. Straderjan Sammlung Oldenb. Landesarchiv. Dieser § zeigt, daß die Gilden sich bemühten, Zucht und Ordnung, so weit es möglich, bei diesen Gelagen aufrecht zu erhalten, aber geholfen haben diese Bestimmungen wohl nicht viel und Staatsgewalt wie Geistlichkeit sind durch diese übermäßigen Trinkerien oft zum Einschreiten veranlaßt.

Wenn nun aber auch in Oldenburg bis zur Errichtung der Landesbrandfasse Brandgilden und ähnliche Vereinigungen zur gemeinsamen Tragung des Brandschadens nicht bestanden, so tritt uns dafür hier, so viel bekannt, früher als irgend sonstwo der Gedanke entgegen, eine gewerbliche Feuerversicherung ins Leben zu rufen.

Im Jahre 1603 hatte Graf Anton Günther die Herrschaft in Oldenburg-Delmenhorst angetreten, und dieser Fürst war, wenn er auch in Folge des beschränkten Wirkungskreises, der ihm beschieden war, in der deutschen Geschichte wenig hervorgetreten und bekannt geworden ist, dennoch zweifellos einer der bedeutendsten Fürsten seiner Zeit. Das war auch wohl ein Grund mit, daß gerade ihm der Vorschlag gemacht wurde, auf den wir im nachstehenden etwas näher eingehen wollen.

An den Hof des Grafen kam nämlich im Jahre 1609 ein Hamburger, namens Wilhelm Stiell, und erbot sich, ihm gegen das Versprechen tiefster Verschwiegenheit — nur mit seinen Räten sollte Anton Günther darüber reden und beraten dürfen — einen Vorschlag zu machen, der für den Grafen selbst wie für seine Untertanen von höchstem Vorteil sein werde.

Graf Anton Günther gab ihm denn auch das schriftliche Versprechen¹⁾ „die sonderbare Invention in aller geheimb und verschwiegenheit zu halten,“ und falls diese Invention später in seinem Lande zur Ausführung gelange, ihm, dem Wilhelm Stiell, oder seinem Prinzipal, Johann Jungeba, eine gewisse Summe Geldes als Belohnung zu zahlen. —

Welcher Art nun diese sonderbare Invention des Wilhelm Stiell gewesen ist, geht am besten aus einem, an Dr. Eberhardt von Weihe zu Bückeburg gerichteten Schreiben des Grafen Anton Günther hervor. Graf Anton Günther konnte nämlich mit seinen Räten nicht so recht darüber einig werden, wie er sich zu dem Vorschlage stellen solle; vor allem scheint er

¹⁾ Oldenburg. Landesarchiv Tit. XXI Nr. 25.

auch Bedenken gehabt zu haben, ob sich derselbe mit seinem gräßlichen Namen und Stand vertrage, und auch kein Eingriff in die Bestimmungen Gottes sei.

Und so wendet er sich denn in einem längeren Schreiben an den gelehrten Doktor Eberhardt von Weihe, nachmaligen Braunschweigischen Kanzler, setzt ihm eingehend den Stiell'schen Vorschlag auseinander und bittet ihn um ein ausführliches und offenes Gutachten darüber. In diesem Schreiben des Anton Günther heißt es nun: Wilhelm Stiell habe ihm vorgeschlagen:

„Demnach sich leider bizweilen in stetten, flecken und dörffern durch Gottes verhenknuß partikular auch gemeine feuwrbrunsten zutrugen, dadurch dan mannicher umb alle seine wolfart gebracht wurde, das Wir Unseren underthanen auß sonderbarer zuneigung und landesväterlicher vorsorge solche gefahr zu gemuet fuhren, und Uns anerbietig machen solten, im fall sie sampt oder sonders sich dazu verstehen, ihre heuser eigenes gefallens zu gelde setzen und taxiren, von jeden taxirten hundert thalern jharlich einen thaler zu Unsren oder Unseres darzu verordneten einnehmers händen liefern wollten, daß Wir Uns hinweg gegen ihnen zu verrevsiren wovern durch Gottes verhenknuß, außershalb feindlichen überzugs vom feuwer ihre heuser in die aschen gelegt werden möchten, das Wir solch pericul auf Uns nehmen, ihnen, den beschädigten, so viel geldes, so hoch sie ihre heuser selbst taxiret und einschreiben lassen, zur wieder aufbauung auszahlen, auch alle andere so woll außländig als einheimische, die sich etwan in diese vergleichung mit zu begeben beliebnuß tragen möchten, hiervon nicht ausgeschlossen haben wolten, stunde er in guter zuversicht, ob wohl der anfang etwas schwer fallen möchte, das doch allgemach von ihnen ein ansehnliches geld dadurch aufgetrieben, und ein jeder seine behausung auf den unverhofften vorkall versichert werden konnte, und dessen eine prob zu haben, zweifelte er nicht, wan ein überschlag gemacht werden könnte, wie vile heuser innerhalb 30 jahren durch feuwrbrunst verdorben, es wurde der schade bey weiten sich nicht so hoch erstrecken, als wohl die Hebung in solcher geraumen zeit hatte außtragen konnen.“

Das ist mit Anton Günthers eigenen Worten das Wesentliche des Stiell'schen Vorschlages, der also nichts mehr und nichts weniger bezweckte, als die Errichtung einer landesherrlichen Feuerversicherung gegen feste Prämie, und zwar gegen eine Prämie von 10 pro Mille.

Diese Versicherung war also, wenn sie auch mit dem Vorteil der Untertanen motiviert wurde, vor allem doch als ein Erwerbsgeschäft für den Landesherrn gedacht. Und darin liegt das Besondere dieses Vorschlages, weil hier, so weit bekannt, zum ersten Mal der Gedanke an eine gewerbmäßige Feuerversicherung auftritt.

Der Hamburger war also seiner Zeit weit voraus, denn die ersten gewerblichen Feuerversicherungsgesellschaften sind bekanntlich erst hundert Jahre später und zwar in England (1710 Sun Fire Office) ins Leben getreten.

Auch sonst sind die Vorschläge des Wilhelm Stiell gar nicht so übel. So riet er z. B. ferner, wie aus einer anderen Stelle des Briefes hervor-

geht, nicht alle Häuser unterschiedslos in die Versicherung aufzunehmen, vielmehr sollten vorerst nur „etliche und gewisse Häuser zugelassen und admittiret werden.“ Es tritt also auch schon der Gedanke einer Klassifizierung der Risiken auf, wie denn auch die Bestimmung, daß die Versicherung nicht für Feuersbrunst im Fall eines Krieges gelten soll, von kluger Vorsicht Zeugnis ablegt.

Freilich wenn man sich die Risiken aussuchen und nur die besseren aufnehmen wollte, dann würde man im eigenen Ländchen nicht sehr viel geeignete Objekte gefunden haben, andererseits aber mußte naturgemäß eine möglichst große Versicherungssumme angestrebt werden. Das scheint auch W. Stiell bereits erkannt zu haben, und deshalb traf er die sehr auffällige und mit landesväterlicher Vorsorge nicht zu motivierende Bestimmung, daß auch zuverlässige Ausländer in die Versicherung sollten aufgenommen werden können.

Da nun Anton Günthers Räte anscheinend Bedenken hatten, ob die geplante Einrichtung auch wirklich zum Wohl der Untertanen sein und sich mit der Würde eines Herrschers vertragen würde, wandte sich Anton Günther an den Dr. Ehrh. von Weihe, der in seinem Büchlein „de regni subsidiis“ „guter Massen an den Tag gegeben habe, was für ordinarias intributiones jeder Landesherr mit gutem Gewissen haben und einnehmen möchte, und wodurch er sich verübte, seinen stand und namen beschmuze, und seiner underthanen haß, neid und verfluchung auf sich laden thue,“ und zu dem Graf Anton Günther daher das Vertrauen hatte, er werde auch ihm in vorliegendem Falle raten können. „Gebt mir,“ schreibt er an ihn, „Eure offene Ansicht kund, ob Ihr gewißlich dafür haltet, daß oberstandene invention ohne versuchung Gottes, böse verleumdung und nachrede der benachbarten, diminution Unseres Gräfflichen namens und standes, zu unzweifelhaftem heil der underthanen, auch mit Unserem vortheil ehrlicher und unverweißlicher und rechtmäßiger weise angestellt und vortgesetzt werden könne und möge oder nicht.“

Diese Worte sind nicht nur ein Beweis für die hohe Auffassung, die Anton Günther von seinen Herrscherpflichten und seiner Herrscherwürde hatte, in einer Zeit, in der andere Fürsten weniger skrupulös waren, wo es sich um die Erschließung neuer Einnahmequellen handelte, sondern sie sind uns zugleich ein Beweis für die naive Anschauung, die in den vom Verkehr mehr abgeschlossenen Gegenden zu jener Zeit bestand, sodaß, während man beispielsweise 20 Jahre früher in Hamburg bereits einen Feuerkontrakt aufgestellt hatte, und in einigen Gegenden Schleswig-Holsteins schon seit mehr als 100 Jahren Brandgilden bestanden, in Oldenburg selbst ein sonst so aufgeklärter Fürst wie Graf Anton Günther Bedenken tragen konnte, ob eine Versicherung gegen Feuer nicht vielleicht ein Eingriff in die Rechte der göttlichen Vorsehung sei.

In scharfem Kontrast zu diesen Bedenken steht übrigens auch die Auffassung, die man zu jener Zeit beispielsweise in der allerdings durch

sehr frühzeitige Kultur ausgezeichneten Weichselniederung über das Wesen der Feuerversicherung hatte.¹⁾

Da nun Dr. von Weihe in einem längeren Schreiben Anton Günther entschieden abriet, sich auf diese „sonderbare Invention“ einzulassen, unterblieb die Ausführung des Projektes. Doch scheint Anton Günther die Bedeutung des Stiell'schen Vorschlages doch wohl geahnt und im Stillen auch wohl gehofft zu haben, denselben noch mal irgend wie in die Tat umsetzen zu können; denn er ernannte in einer vom 24. Juni 1710 datierten Bestallungsurkunde²⁾ den Wilhelm Stiell zum „Destillator von Haus aus“, und setzte ihm ein Jahresgehalt von 50 Reichstaler aus, ein für die damaligen Oldenburger Verhältnisse bedeutendes Gehalt, wogegen Stiell sich jederzeit zur Mitwirkung bereit halten mußte, falls Anton Günther seiner gebrauchen würde.

Anton Günther fand aber so viele Aufgaben, die seiner harrten und seine ganze Kraft in Anspruch nahmen, daß er zur Ausführung dieses Projektes nicht mehr gekommen ist; und nun vergehen fast 1½ Jahrhunderte, ehe wir wieder auf einen Versuch, eine Feuerversicherung zu begründen, stoßen. — Und in diesen 1½ Jahrhunderten, die für die Entwicklung der Feuerversicherung im übrigen Deutschland, wie vorstehend geschildert, so überaus fruchtbar gewesen sind, ist in Oldenburg auf diesem Gebiete nicht das allermindeste geschehen. Nach wie vor blieben die Abgebrannten auf die Mildtätigkeit ihrer Mitmenschen angewiesen, wobei sie von der Obrigkeit höchstens durch Ausstellen von sogenannten Brandbriefen, Gestattung von Kirchenkollekten usw. unterstützt wurden.

Dieser Zustand mußte natürlich je länger je mehr einfach unhaltbar werden, das sah auch wohl die dänische Regierung ein, und deshalb verfügte sie Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts, daß in allen oldenburger Vogteien ein Ausschuß einberufen werden solle, der über die Errichtung von Spezial-Brandkassen, wie solche bekanntlich in Schleswig-Holstein für jedes Amt errichtet worden waren, beraten und darüber an die dänische Regierung berichten solle. Leider sind über den weiteren Verlauf dieser Enquete keine Akten mehr aufzufinden, jedenfalls kam es zur Errichtung derartiger Spezial-Brandkassen nicht, und nach dem weiteren Verlauf der ganzen Feuerversicherungsangelegenheit in Oldenburg darf wohl angenommen werden, daß der Versuch an dem Widerstande der über die Vor-

¹⁾ Die Schlußworte der 1623 begründeten Großwerder'schen Brandkasse lauteten nämlich: „Vor diesem gefundenen Mittel sind wir wohl verursacht, Gott dem Allmächtigen mit unterthäniger Dankbarkeit von Herzen Lob und Dank zu sagen, weil wir durch diese kleine Handreichung vor uns und unsere Nachkommen künftiger Zeit, so man durch Feuers Unglück möchte beschädigt werden, als zu einem versammelten Schatz mit freien Herzen hinzutreten und denselben zu sich nehmen mag. Der liebe Gott helfe, daß diese aufgerichtete Ordnung zu seines heiligen Namens Ehre und zu unseres Nächsten Beihilfe und Besten möge angefangen werden, und daß wir es auch zu unserer aller Seelen Heil und Seeligkeit vollbringen mögen, das wünschen wir einem Jedweden, der es von Gott bittet und begehret von Grund unseres Herzens. Amen.“

²⁾ Oldenburg. Landesarchiv Titel XXI. Conv. 2 Nr. 33.

teile einer solchen Einrichtung nicht genügend aufgeklärten Bevölkerung gescheitert ist.

Je mehr sich aber die Feuerversicherung namentlich auch in den angrenzenden Landstrichen entwickelte, desto mehr mußte allen verständigen Männern der große Nutzen und die absolute Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung offenbar werden, und als daher die Staatsgewalt nach diesem mißglückten Versuch keinerlei weitere Initiative entwickelte, unternahm es im Jahre 1755 ein gemeinnützig denkender, kluger Mann, der oldenburgische Stadtsyndikus N. W. von Halem, durch privates Vorgehen der Interessenten der Errichtung einer Landesbrandkasse die Wege zu ebnen. Und dieser von ihm vorgeschlagene Versuch zeigt, daß er erkannt hatte, wie in den meisten übrigen Gegenden Deutschlands derartige Anstalten zustande gekommen waren, und worin die Schwierigkeit lag, für Oldenburg etwas Ähnliches zu erreichen. Er sagte nämlich, man müsse zunächst einmal um jeden Preis eine, wenn auch kleine Brandgilde ins Leben rufen. Wenn diese Anstalt eine Zeit lang bestanden hätte, und die übrigen Hauseigentümer aus eigener direkter Anschauung sich von der segensreichen Wirksamkeit einer solchen Kasse überzeugt hätten, dann könne es nicht ausbleiben, daß man das gegebene Beispiel nachahmen und nach dem Vorbild dieser ersten Brandgilde bald weitere solche Brandgilden errichten werde. Sei dies aber erst erreicht, dann würde, wie in anderen Gegenden (wobei er wohl besonders an Dänemark und Schleswig-Holstein dachte), eine Verschmelzung all dieser auf dem gleichen Statut beruhenden Brandgilden zu einer allgemeinen Landesanstalt der ganz natürliche Verlauf der Dinge sein.

Wie man sieht, war dieser v. Halem'sche Plan durchaus verständig, und wenn man überhaupt zum Ziele kommen und nicht alles der Initiative der Regierung überlassen wollte, der einzig gangbare Weg. Es kam nur zunächst darauf an, diese erste vorbildlich zu wirken bestimmte Brandgilde zu Stande zu bringen. Für diese Brandgilde hatte v. Halem ein mit großer Sorgfalt und Umsicht entworfenes Statut verfaßt, dessen wichtigste Bestimmungen hier angeführt werden mögen.

Die Kasse konnte natürlich nur auf freiwilligem Beitritt beruhen. Die Zahl der Genossen war eine fest bestimmte, sie sollte 101 betragen, und aus ihr jedes Mal für drei Jahre der Vorsteher und zwei Zugeordnete gewählt werden, welche die Geschäfte der Genossenschaft zu führen hatten, und deren Funktionen in dem Statut genau festgesetzt waren. Insbesondere fiel ihnen Feststellung des Schades, Berechnung der Beiträge, Einziehung derselben u. zu. Vorsteher wie Zugeordnete mußten in Oldenburg ansässig sein. Die Taxierung der Häuser erfolgte seitens der Eigentümer, jedoch war Überversicherung unzulässig, und hatte der Vorsteher das Recht, ihm zu hoch erscheinende Versicherungssummen entsprechend zu ermäßigen. Ferner war eine Maximalversicherungssumme, und zwar 3000 Rtlr., festgesetzt, eine Bestimmung, die angesichts der kleinen Anzahl von Genossen absolut notwendig war. Wichtig war auch, daß in diesem Entwurf bereits die Versicherung des Ingutes vorgesehen war, und zwar durfte die hierfür angelegte



Summe bis zu $\frac{1}{4}$ des Gebäudewertes betragen. Aufgenommen sollten nur Häuser werden, die in der Grafschaft Oldenburg oder Delmenhorst lagen. Dabei wurden indes noch zwei wesentliche Einschränkungen gemacht:

Erstens nämlich mußten die Häuser derjenigen, welche Genossen werden wollten, soweit von einander entfernt liegen, daß menschlicher Voraussicht nach dieselbe Feuersbrunst nicht mehr als nur ein versichertes Gebäude vernichten könne.

Zweitens sollten keinerlei Häuser aufgenommen werden, die mit Reit oder Stroh gedeckt waren. Es sollten also nur Häuser zur Versicherung zugelassen werden, die mit harter Dachung versehen waren, und wenn etwa ein Genosse unter den Pfannen noch Docken liegen hatte, so war er verpflichtet, diese Docken binnen gewisser Jahre entfernen und die Pfannen in Kalk legen zu lassen. Wenn nun ein Brandschaden eingetreten war, so war zunächst die Ursache desselben festzustellen und falls dem Eigentümer nicht geradezu „vorsätzliche Schuld“ nachgewiesen werden konnte, sollten „alle übrige, nicht unmittelbar von ihm selbst herrührende oder nicht sofort erweisliche Versehen, maßen die mehrsten Brände durch einig Versehen entstehen, ihm seine Schaden Ersetzung weder hindern noch aufhalten.“

Die Entschädigung sollte in der Regel binnen 2, höchstens 3 Monaten nach erfolgter Anmeldung des Unfalles erfolgen.

Burden jedoch mehrere Häuser in einem Jahr durch Feuer zerstört, so konnte die Frist auf 6 Monate ausgedehnt werden.

In diesem Falle sollte der Abgebrannte von der Genossenschaft einen sogenannten Versicherungsschein erhalten, in dem die Genossenschaft verspricht, dem Vorzeiger dieses Scheines an einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, sodaß sich der vom Brandschaden Betroffene auf diesen Schein hin von anderen Geld zum Wiederaufbau des Hauses anleihen konnte.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des v. Halemischen Entwurfes, und wenn auch von unserem heutigen Gesichtspunkt aus manches daran verbessert werden konnte, wird man den Entwurf vom Standpunkt der damaligen Verhältnisse sicher als einen wohl durchdachten bezeichnen müssen. Und auch der Oldenburgische Statthalter, dem v. Halem den Entwurf zugesandt hatte, mit der Bitte, ihn zu begutachten und dem Könige zur Genehmigung zu empfehlen, erkannte dies in seinem Schreiben an v. Halem vom 6. Oktober 1755 rückhaltlos an. Auch gestattete er v. Halem, in den oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen eine entsprechende Aufforderung an die Hauseigentümer zu richten und sie zum Beitritt einzuladen. —

Sobald dann die vorgeschriebene Zahl von 101 Genossen zusammengebracht sei, wolle er den Entwurf zu allerhöchster Bestätigung einreichen, und „mit einem solchen Lobe und angelegentlichster Empfehlung begleiten, wie alle diejenigen Entwürfe billigermaßen verdienen, welche die seltene Eigenschaft haben, daß sie das gemeine Beste fördern, ohne dem Landesherrn sein Geld zu kosten und ohne die Freiheit der Unterthanen einzuschränken.“

Der Entwurf wurde nun auch durch den Druck veröffentlicht, und als sich daraufhin nicht genügend Genossen fanden, ward am 31. Dezember 1755 in den wöchentlichen Anzeigen abermals eine dringende Aufforderung an alle Hausbesitzer gerichtet, sich zum Eintritt zu melden; ja, man ging, um die Sache nur überhaupt mal zustande zu bringen, sogar von seinem ursprünglichen Prinzip ab und forderte auch Besitzer von besseren, mit Reit gedeckten Häusern zur Anmeldung auf, veröffentlichte auch die Statuten nochmals in den wöchentlichen Anzeigen. Aber es war alles vergebens! In den beiden Grafschaften fanden sich keine 100 Leute, die bereit waren, ihre Häuser freiwillig zu versichern.

So scheiterte der v. Halem'sche Plan an der Rückständigkeit seiner Zeitgenossen. Trotzdem hat v. Halem sich aber ein großes, unbestreitbares Verdienst durch seinen Versuch erworben, denn er hatte dadurch den Stein so energisch ins Rollen gebracht, daß er nicht wieder zum Stillstand gebracht werden konnte.

Allerdings wurde vor der endlichen Begründung einer Landesbrandkasse durch die Regierung nochmals von privater Seite ein ähnlicher Versuch gemacht und zwar von einem Küster Wichmann zu Oldenburg, aber dieser Versuch war nichts weiter, als eine weniger gelungene Wiederholung des v. Halem'schen Projektes.

Wichmann wollte gleich eine General-Landesbrandkasse errichten, aber auch auf freiwilligem Beitritt, und gerade darin lag — das hatte der v. Halem'sche Plan bewiesen — die Unausführbarkeit des Projektes. Nur in einem war Wichmann glücklicher als v. Halem, er wandte sich gleich an die höchste Instanz, an die königlich dänische Regierung zu Kopenhagen und lenkte dadurch ihre Aufmerksamkeit auf diese so dringend der Regelung bedürftige Angelegenheit.

Die dänische Regierung wies denn auch den Vorschlag nicht so ohne weiteres von der Hand, sondern hat in einem Schreiben ¹⁾ vom 17. Oktober 1761 den Statthalter von Oldenburg, Graf von Lynar, um gutachtliche Äußerung zu dem Wichmann'schen Projekt.

Graf von Lynar stand dem Plan zwar prinzipiell sympathisch gegenüber, glaubte aber nicht an die Möglichkeit seiner Ausführung, sofern der Beitritt freiwillig bliebe.

Und dieser Ansicht des Statthalters schloß sich auch das oldenburgische Ministerium an, indem es ausdrücklich auf den vergeblichen Versuch des Stadtsyndikus von Halem hinwies, der „vor einigen Jahren dem Publico ein ähnliches project in denen hiesigen wöchentlichen anzeigen bekannt gemacht habe.“ Und es fährt fort: „Es würde also von Ihrer Königlichen Majestät allerhöchst. Befehl zu vörderst dependieren, ob verordnet werden solle, daß alle und jede Gebäude in hiesiger Grafschaft in die Brandkasse eingezeichnet werden, und dazu contribuiren sollen“

¹⁾ Oldenburg. Landes-Archiv Tit. XXI Nr. 27 a.



Dieser Ansicht des oldenburgischen Ministeriums wird man gewiß beipflichten müssen. Denn wenn es Hales Bemühungen nicht einmal gelungen war, die zu einer Spezial-Brandkasse erforderlichen 101 Hausbesitzer zum Beitritt zu bewegen, dann konnte man unmöglich eine General-Landesbrandkasse auf freiwilligem Beitritt der Mitglieder aufbauen wollen.

Wenn somit auch der Vorschlag des Rüstlers Wichmann nicht ausführbar war, so wurde er doch die unmittelbare Veranlassung zur endlichen Einrichtung der jetzigen Brandkasse. Denn er hatte die Aufmerksamkeit der dänischen Regierung auf eine von einsichtigen Leuten tief empfundene Lücke gelenkt, und so erfolgte denn auf obiges Schreiben der oldenburgischen Regierung vom 31. Oktober 1761 unmittelbar am 21. Nov. 1761 die Verfügung des General-Landes-Ökonomie- und Kommerz-Kollegiums zu Kopenhagen an die oldenburgische Regierung, in dem es heißt: „Nachdem Seine Königliche Majestät sämtliche in den Fürstenthümern beedes in den Städten und auf dem Lande etablirte Brandcassen mittels Verordnung vom 29. October 1759 combiniret haben, sodasß zu allen und jeden vorkommenden Brandschäden beedes die Städte und die Amtsdistrikte pro rata der taxationes Summen der Gebäude Beitrag leisten müssen;¹⁾ Allerhöchst, dieselben auch in diesem Jahre ebenfalls in dem Königreiche Dänemark eine dergleichen Brand-General-Kasse für die Städte einzuführen in Gnaden für gut gefunden, so wird auch nunmehr auf eine so mögliche Einführung einer Generalen Brandkasse beedes für die Städte und Land Distrikte in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst bedacht genommen werden müssen.

Wir ersuchen daher Ewr. Excellence und Ewr. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren hierdurch dienstlich, das dieselben zur etabliung der gedachten Generalen-Brand Affecuranz Casse für die Graffschaften einen Entwurf der desfälligen Verordnung zu concertiren und abfassen zu lassen, auch demnächst solchen, um darüber dem Befinden nach Sr. Königlichen Majestät allergnädigste Approbation einziehen zu können, anhero zu communiciren belieben wollen.“

Und damit die oldenburgische Regierung für den auszuarbeitenden Entwurf eine geeignete Unterlage habe, war dem Schreiben ein Exemplar der Brandverordnung für die „zu den Ämtern Gottorp, Hütten gehörende Generale Brandgilde“ beigelegt mit dem Ersuchen, sich diesem Statut möglichst anzuschließen.

Mit dieser Verfügung des Landes-Ökonomie- und Kommerz-Kollegiums zu Kopenhagen war die Errichtung einer Brandkasse endlich gesichert, es handelte sich jetzt nur noch um die Art der Einrichtung einer solchen Anstalt.

Und obwohl man hierfür in den Statuten benachbarter Brandcassen geeignete Vorbilder hatte, gingen doch noch fast drei Jahre darüber hin, ehe alles so weit vorbereitet war, daß diese so dringend notwendige Institution auch in Oldenburg eingerichtet wurde.

¹⁾ Von dieser Anstalt wurde am 16. Mai 1769 eine Versicherungsanstalt für sämtliche Städte beider Herzogtümer wieder abgezweigt. Vergl. pag. 11.

Demn noch waren eine Menge Bedenken zu beseitigen, Anfragen und Erhebungen erforderlich, ehe man sich über das Statut dieser Brandkasse geeinigt hatte.

Der erste Schritt der oldenburger Regierung bestand darin, daß sie, und zwar umgehend, nämlich schon am 8. Dezember 1761, die eben erwähnte Verfügung des Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegiums nebst beigefügter Brandordnung dem oldenburger Stadtmagistrate zur Begutachtung über sandte. Dieser begrüßte die Erfüllung eines lange gehegten Wunsches mit größter Freude, ging sofort an eine eingehende Beratung und Durcharbeitung der Angelegenheit und konnte bereits am 5. Januar 1762 das Gutachten der Regierung überreichen. Aus demselben seien vor allem folgende Punkte hervorgehoben:

1. Hält es der Magistrat prinzipiell nicht für richtig, sich die Statuten der Sonderburger Brandkasse in allen Stücken zum Vorbild zu nehmen, vielmehr sei es viel besser, den Entwurf in möglichster Anlehnung an die hannoverschen und osnabrücker Brandkassen abzufassen, da die oldenburger Verhältnisse diesen hannoverschen weit mehr ähnelten, als den schleswig-holsteinischen.

2. In der Sonderburger Brandverordnung wurde keinerlei Unterschied gemacht zwischen Häusern mit harter und solchen mit weicher Dachung. Dem gegenüber verlangte der oldenburger Stadtmagistrat, daß Häuser mit Reit- oder Strohdach nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Wertes aufgenommen werden sollten.

3. Da die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, inklusive des Amtes Barel, nicht so groß seien, daß eine genügend große Versicherungssumme herauskomme, wenn nicht alle und jede Gebäude versichert werden müßten, so sei der Versicherungszwang nicht nur auf alle Privatgebäude, sondern auch auf alle öffentlichen inklusive der Kirchen und Pastoreien und sogar auf die herrschaftlichen auszudehnen.

4. Die Sonderburger Verordnung schrieb vor, daß nach jedem Brande sofort der Schaden repartiert und die entsprechenden Beiträge von den Mitgliedern eingezogen würden. Dagegen schlug der Stadtmagistrat vor, nur einmal im Jahre Beiträge zu erheben. Um dabei dennoch die Schäden prompt regulieren zu können, sollte gleich bei Errichtung der Kasse ein Beitrag von 1 oder $\frac{1}{2}$ ‰ der Versicherungssumme eingezogen werden und falls diese Summe für das laufende Jahr nicht ausreiche, der übrige Jahresbedarf seitens der Kasse angeliehen werden.

So war der oldenburger Stadtmagistrat in weniger als einem Monat mit seinen Beratungen zu Ende gekommen, die *membra regiminis* aber brauchten, obwohl ihnen die Hauptarbeit dadurch abgenommen war, dennoch beinahe zwei volle Jahre, ehe sie den von dem General-Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegium geforderten Brandkassenentwurf fertig gestellt hatten. Denn erst am 29. November 1763 konnte der Entwurf an die dänische Regierung abgesandt werden. Dabei hatte man aber in diesen zwei Jahren kaum etwas neues und besseres gefunden, sondern schloß sich im allgemeinen ganz den Vorschlägen des Stadtmagistrats an.

Da der Entwurf nun in verschiedenen Punkten nicht unwesentlich von den Bestimmungen der Sonderburger Kasse abwich, entspann sich zunächst noch ein lebhafter Meinungsaustrausch zwischen dem dänischen Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegium und der Oldenburger Regierung, wodurch die Begründung der Brandkasse noch wieder um ein weiteres Jahr verzögert wurde. Vor allem hatte das Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegium, wie aus seinem Schreiben vom 15. Februar 1764 hervorgeht, folgendes an dem Entwurf auszusetzen:

1. Sollte bezügl. der Kirchen kein Versicherungszwang eingeführt werden.
2. Sollte niemandem das Recht zustehen, seine Gebäude selbst zu schätzen, sondern es sollten alle Gebäude ausnahmslos von Bauverständigen taxiert werden.
3. Sollte zwischen hart- und weichgedeckten Häusern kein Unterschied gemacht werden, vielmehr sollten alle Gebäude ohne Ausnahme zum vollen Wert versichert werden.
4. Sollte nicht, wie die oldenburger Regierung dies vorschlug, von Zeit zu Zeit eine gewisse Summe ausgeschrieben und aus ihr die Brandentschädigungen gezahlt werden, sondern es sollte nach jedem Brandschaden die erforderliche Summe umgelegt werden. Und endlich
5. Sollte auch die innere Verwaltung und Ordnung mehr nach den Sonderburger Verhältnissen eingerichtet werden.

Die oldenburgische Regierung war jedoch durchaus nicht geneigt, sich diesen Wünschen ohne weiteres zu fügen. Sie gab nach bezüglich der Gebäudetaxation. Ebenso gab sie in der Hauptsache nach bezügl. der differentiellen Behandlung weichgedeckter Gebäude. Nur für die kleinen Röterhäuser hielt sie nach wie vor eine teilweise Selbstversicherung für geboten, „weil in diesen Grafschaften eine große Anzahl kleiner, meist armseliger Röter sich befinden, welche schlechte, von nahen Nachbarn entfernte Häuser bewohnen und von denen bei Verwaltung derselben zu besorgen ist, daß sie welche aus gottloser Absicht und in der Hoffnung möchten in Rauch aufgehen lassen, um bey Erhaltung der ganzen assureirten Summe, und da sie außerdem von denen Hausleuten eine Beihülfe zu erbetteln nicht unterlassen, sich einen Profit zu machen, wie deshalb schon hiervor, da bloß die Sammlung wie auch die jetzt erwähnte Freigebigkeit der vollen Bauern stattgehabet, bey ein und andern solcher bösen Absicht halber, ein starker Verdacht vorliegt.“

Dagegen blieb sie fest bezüglich der Versicherungspflicht der Kirchen und wollte höchstens für einzeln stehende Kirchen auf dem Lande wegen der geringeren Brandgefahr einen niedrigeren Beitragsatz zugestehen. Ebenso blieb sie fest bezügl. der inneren Organisation und Verwaltung der Kasse. Und endlich hielt sie ebenfalls fest an ihren Vorschlägen bezügl. des Umlageverfahrens. Die Gründe, die sie dafür anführt, dürfen vielleicht auch hier Platz finden, weil sie ein interessantes Schlaglicht werfen auf die damaligen Verhältnisse und Zustände.

Die Regierung schreibt nämlich, falls der Schaden nach jedem Brandunglücke repartiert werden sollte, seien folgende Inkonvenienzen zu befürchten:

1. Da die Publikation, Hebung und Einsendung der Repartitionsgelder stets eine gewisse Zeit erfordere, sei hierbei für die Abgebrannten Zeitverlust zu besorgen. Auch würden bei den kleinen Umlagequoten zahllose Brüche zu erwarten sein, die bei dem Mangel an kleinen und ganz kleinen Scheidemünzen stets zu Ungunsten der Beitragspflichtigen nach oben abgerundet werden müßten.

2. Die Verrechnung so kleiner Schäden über so viele Interessenten erfordere sehr akkurate Rechnungsverständige; wenn aber die Beamten dies auch noch tun sollten, müßten sie ebenfalls extra dafür bezahlt werden, zumal sie jetzt schon alle gerechter Weise darüber murrten, daß sie zwar dreimal so viel Arbeit hätten wie früher, die Gehälter aber auf demselben niedrigen Satz stehen geblieben seien, den sie vor mehr als 100 Jahren hatten, als die *protia rerum* noch nicht halb so hoch waren als heute.

3. Um den Interessenten die auf sie entfallende Quote bekannt zu geben, würden jedesmal extra bezahlte Boten angestellt werden müssen, denn den Untervögten, die meist abgediente Soldaten oder sonst arme Leute seien, könne nicht ohne Mitleiden zugemutet werden, daß sie auf diesen Gängen für nichts und wieder nichts ihre Kleider und Schuhe abnutzten. Auch würde dann jeder lieber durch Tagelohn sein Brot verdienen, als Untervogt zu werden. Aber auch für die Interessenten, die ja meist nicht in geschlossenen Orten wohnten, sei diese Art der Repartition sehr lästig, da sie, um einen Betrag von einigen Groten abzuliefern, häufig einen Weg von mehreren Meilen würden machen müssen und dabei zehnmal mehr verzehren oder in ihrer Wirtschaft versäumen müßten, als die ganze abzuliefernde Summe betrage.

4. Um diesen Scherereien zu entgehen, und etwaige Brüche zu vermeiden, sei zu befürchten, daß die Interessenten mit den Einnehmern „gewisse Accorde“ treffen würden, wodurch ihre Kosten noch mehr vergrößert würden. Auch würden die Einnehmer, da ihnen unmöglich alle einzelnen Repartitionen nachgerechnet werden könnten, betrügerische Manöver machen, und besonders die etwas einfältigeren Beitragspflichtigen übers Ohr hauen können.

5. Und endlich sei ein weiterer Übelstand, daß die Beitragspflichtigen nie wissen könnten, wann derartige Auslagen an sie herantreten, sie sich also mit ihren Einnahmen und Geldbeständen gar nicht darauf einrichten könnten.

Alle diese Unbequemlichkeiten fielen bei ihrem Vorschlage weg und da die Untertanen „ohne dem mit Zwang an dieses Institutum gehen“, sollte man ihnen doch die Sache nicht unnötiger Weise unbequem machen.

Aber all diesen Vorstellungen blieb die dänische Regierung unzugänglich, sie verlangt vielmehr in ihrem Schreiben vom 21. April 1764 nochmals ganz entschieden, „die Bestimmungen der dortigen Kasse auf dem Fuße der holsteinischen Verordnungen auszuarbeiten.“

Aber auch diesem bestimmten Wunsche gegenüber blieben die Mitglieder der oldenburgischen Regierung fest. Sie seien, heißt es in ihrem Antwortschreiben vom 2. Juni 1764, der Meinung, daß die Anstalt zum Wohle der Untertanen dienen solle, und hätten auch zu der landesväterlichen Gesinnung des Königs das Vertrauen, daß er nicht durch Festhalten an seiner Ansicht eine Wohltat würde in eine Last verwandeln wollen. Sie würden daher „nicht ohne ausdrücklichen immediaten Befehl Dero allerhöchsten Namen an die Spitze einer Verordnung setzen, bey welcher nur der Nachtheil der Unterthanen und in verschiedener Absicht die Unmöglichkeit der künftigen Ausführung in die Augen leuchtet.“

Das oldenburgische Ministerium führte also schließlich eine recht kräftige Sprache, und es darf wohl angenommen werden, daß die Herren in Kopenhagen über diese Hartnäckigkeit nicht sonderlich erbaut gewesen sind, denn erst am 15. September kam die Antwort, zwar kurz und kühl, aber, und das war die Hauptsache, die dänische Regierung gab schließlich nach. Sie schrieb nämlich:

„Da Sie nun beständig dabei bleiben, daß bei der zu etablierenden Brandcasse der verabsichtigende Zweck süklichst erreicht und der Unterthanen Nutzen vorzüglichst befördert werden würde, wenn die Errichtung der dajelbstigen Brand-Assicuranz nach Ihrem Entwurf gemacht würde: so werden Sr. Königl. Majest. Sich wohl bewogen finden, jotanen der Regierung Entwurf in Gnaden zu genehmigen.“

Bereits am 4. Oktober 1764 ging der Entwurf abermals an das Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegium zu Kopenhagen ab, am 5. November desselben Jahres wurde der Entwurf vom König unterzeichnet und am 17. November wurde die oldenburgische Regierung davon in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden ihr 500 Exemplare der in Kopenhagen gedruckten „Verordnung betr. Errichtung einer General Brand-Vericherungssocietät für die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst“ übersandt und ihr mitgeteilt, daß der in der dortigen Kommerz-Kanzley employierte Niß Hammeloff zum Revisor der oldenburgischen Brandcasse-Rechnungen gegen ein Gehalt von 100 Rthlr. ernannt sei. Die oldenburgische Regierung wiederum setzte durch Zirkular vom 11. Dezember 1764 sämtliche Land-, Amts- und Stadtgerichte, sowie die Beamten von der Errichtung der General-Vericherungssocietät in Kenntnis und teilte dabei mit, daß sie ihrerseits aus ihrer Mitte die Herren Stats- und Regierungsrat von Warendorff und Kammerjunker und Regierungsrat Graf zu Lynar zu Generaldirektoren der Brandversicherungssocietät und zum Receptor derselben den Pupillenschreiber Christian Carl Erdmann bestellet habe.

Damit war endlich nach langen und hartnäckigen Verhandlungen die oldenburgische Brandcasse ins Leben getreten und konnte nun ihre Wirksamkeit beginnen. Jedoch ist dabei zu beachten, daß das Gesetz vom 5. November 1764 zunächst nur für die eigentliche alte Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst Geltung gewann, während dasselbe nach den damals bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen nicht ohne weiteres Anwendung fand für die

dem Grafen Bentinck unterstehende Herrschaft Barel und Herrlichkeit Ruypphausen. Indessen hatten mit dem Grafen Bentinck schon im Jahre 1763 Unterhandlungen bezügl. seines Beitritts zu der zu errichtenden Landesbrandkasse stattgefunden, und Graf Bentinck hatte sich gern bereit erklärt, dieser nützlichen und heilsamen Einrichtung beizutreten, sofern bei der Verkündigung und der Durchführung dieses Gesetzes die ihm zustehenden Hoheitsrechte, die in der Hauptsache polizeilicher Natur waren, gewahrt blieben, und nachdem ihm dies oldenburgischerseits zugestanden war, wurde das Brandkassengesetz am 3. Februar 1765 auch für die Herrschaft Barel und die Herrlichkeit Ruypphausen proklamiert. Damit erstreckte sich also der Wirkungskreis der oldenburgischen Brandkasse auf das Gebiet des jetzigen Herzogtums mit Ausnahme der Unter Wildeshausen, Behta, Cloppenburg und Friesoythe, die erst zu Beginn des folgenden Jahrhunderts Oldenburg einverleibt wurden, sowie der Herrschaft Sever, die im Jahre 1798 ihre eigene Brandkasse erhielt und auch heute noch der oldenburgischen Landesbrandkasse nicht unterstellt ist.



Kapitel II.

Entwicklung der Brandkasse bis zur Revision von 1861.

So war denn endlich mit dem 5. November 1764 auch für die Grafschaft Oldenburg eine Institution ins Leben gerufen worden, die in den meisten norddeutschen Staaten bereits Eingang gefunden hatte und auch in Oldenburg von einsichtigen Leuten seit Jahrzehnten erstrebt worden war. Allerdings gab es, das hatte der von Halem'sche Versuch gezeigt, in Oldenburg zu jener Zeit nicht viel derartiger einsichtiger Männer, die den Wert einer solchen Einrichtung zu würdigen wußten. Die große Masse des Volkes verhielt sich in ihrer Unkenntnis dieser Neuerung gegenüber durchaus ablehnend, ja, selbst ganze Gemeinden und Landstriche versuchten sich von der Beitrittspflicht zu dieser Versicherung frei zu machen. So richteten beispielsweise die Bewohner des Butjadingerlandes an die Regierung eine Eingabe, in der sie unter Anführung einer ganzen Reihe angeblich gewichtiger Gründe um Freilassung von der Landesbrandkasse ersuchten. Untern andern meinten sie, es sei eine Ungerechtigkeit, sie mit den gleichen Lasten zu dieser Feuerversicherung heran zu ziehen, weil die Feuergefährdung in den Städten eine sehr viel größere sei als in ihrem rein ländlichen Distrikt, und daher die Städter auf ihre Kosten einen ungerechtfertigten Vorteil aus dieser Versicherung haben würden. (!) Die oldenburgische Regierung ließ sich jedoch auf alle solche Vorstellungen nicht ein, und speziell dieser letztere Einwand wurde vom Gräflichen Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegium auf das Entschiedenste als gänzlich unbegründet zurückgewiesen. Im Gegenteile sei:

„Aus dem Verlauf vieler Jahre und der Vergleichung der jahraus jahrein auf dem platten Lande sich ereignenden Brandschäden mit denen, der guten Feueranstalten in den Städten halber sich darin sehr selten begebenden gleichen Unglücksfällen, leicht der Calculus zu ziehen, daß die Städte öfter und mehr contribuiren müssen als die Landleute.“

Es ist außerordentlich bemerkenswert, daß damals schon, bei der Errichtung der Kasse, die Regierung mit solcher Schärfe erkannte, welche Ungerechtigkeit in der gleichen Heranziehung zu den Brandkassenbeiträgen für die Städte liege, wenn auch anzunehmen ist, daß die Regierung noch nicht den vollen Umfang der den Städten daraus erwachsenden, ungerechtfertigten Mehrbelastung übersah. Die oldenburgischen Städte aber können von ihrem

Standpunkt aus mit Recht bedauern, daß das Gesuch der Butjadinger damals abschlägig beschieden wurde, denn wenn man die Bewohner des platten Landes ihrem Wunsche entsprechend von der Brandkasse ausgeschlossen hätte, wären den Städten und größeren Flecken im Verlauf der 1½ Jahrhunderte Millionen Mark an Brandkassebeiträgen erspart geblieben.

Wie begründet übrigens die oben mitgeteilte Äußerung des G. Landes-Ökonomie- und Kommerz-Kollegiums war, zeigt uns eine Enquête, die von der oldenburgischen Regierung im Jahre 1763 über die auf dem Lande vorhandenen Feuerlöschgerätschaften veranstaltet worden war. Es bestand nämlich eine Feuerordnung, in der den Gemeinden, sowie den Hausmännern und Röttern eine bestimmt festgesetzte Anzahl von Feuerlöschgerätschaften zu halten vorgeschrieben war. Um sich nun zu vergewissern, ob diese Bestimmungen auch gehalten würden, erließ, wie oben erwähnt, die oldenburgische Regierung bei den Bögten der 12 oldenburgischen Vogteien eine Rundfrage, ob und welche Feuerlöschgeräte in den einzelnen Vogteien vorhanden seien, und welche sonstige Veranstaltungen zur Verhütung resp. Dämpfung von Feuersbrünsten beständen. Die auf diese Anfrage eingehenden Berichte konstatieren nun fast ausnahmslos, (Zwischenahn macht eine rühmliche Ausnahme), daß die in der Feuerordnung vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften fast nirgends vorhanden waren, und daß auch sonst bezüglich der Möglichkeit, etwa entstehende Brände zu löschen, auf dem Lande überall die traurigsten Verhältnisse herrschten. Es sei gestattet, hierunter einige der charakteristischsten Schreiben teilweise abzudrucken, da sie nicht nur ein interessantes Schlaglicht auf die damaligen

Der Beamte in Berne schreibt:

„Auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Cirkulär Ordre vom 25. Novbr. a. c. betreffend die Feueranstalten, berichte hiemit allerunterthänigst, daß die wenigsten der hiesigen Eingewohnten mit ledernen Eimern, eisernen Feuerstülpen und Feuerhaken versehen, und keine große und kleine Feuerleitern vorhanden, auch daß bei entstehendem Brande zwar die Ründigung zur Beihilfe und Rettung herumgeht, doch alsdann mehr Diebereyen als Rettungsmittel vorgehen. Welches hauptsächlich daher rührt, daß teils Hauswirte und ihre Söhne sich der Arbeit des Wassertragens entziehen und das Gesinde senden; auch weder Erstere noch Letztere denen Deichgeschworenen, welche die Aufsicht und Direktion bei dem Brande führen, die schuldige Parition leisten wollen. Und diese Unordnung läßt sich nicht abschaffen, woferne die Ungehorsamen nicht durch Stockschläge zu ihrer Pflicht gebracht werden. Wer soll und will aber dieses Traktament austheilen, da alle in Strohhäusern wohnen, und das ausheimische Gesinde ohnedem sehr frech und widerseßlich ist. Bei hannöverschen Zeiten, wie mir gesagt wurde, soll hieselbst eine gute Anordnung sowohl beim Brande als auch sonst mit jährlicher Visitation der Brandgerätschaften gewesen sein, kann aber doch den rechten Grund davon nicht erfahren. . . .“

Der Beamte in Hollwarden schreibt:

Leiter, Haken und Eimer nicht vorhanden „Sodann habe ich während meines hiesigen Aufenthalts zweier Feuersbrünste beigewohnt, bei denen ich mit Mißvergnügen wahrgenommen, wie zu Anfang eines Brandes wenig Leute herbei eilen. Und wann sie dann endlich beordert, alles Bitten und Befehlens ungeachtet, heimlich und unvermerkt der Arbeit zu entgehen, sich wegschleichen, und dadurch das Unglück vergrößern, welchem Uebel in specie Einhalt zu thun, Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen werden. Die Wohlgesinnten dieser Burghaver Vogtey sehen demnach mit mir

oldenburger Verhältnisse werfen, sondern auch den klaren Beweis dafür erbringen, wie grundlos die von den Butjadingern aufgestellte Behauptung war. Diese Antworten zeigen uns aber auch weiterhin, daß es außerordentlich zweckmäßig war, wenn in den einleitenden §§ des Brandkassengesetzes die Untertanen nochmals an die bestehende Feuerordnung erinnert wurden, und diese Feuerordnung gleichzeitig durch verschiedene Zusätze u. entsprechend ergänzt wurde. Man scheint übrigens diese ersten 10 §§ des Brandkassengesetzes, welche Vorschriften zur Verhütung des Feuers enthalten, noch nicht für ausreichend gehalten zu haben, denn man war in der Folge verschiedentlich bemüht, durch Verordnungen auf diesem Gebiet ergänzend einzugreifen. Zunächst galt es dabei, die durch die oben gedachte Rundfrage bei den Beamten der 12 Vogteien aufgedeckte Lücke zu schließen. Deshalb erließ die Regierung bereits unter dem 15. März 1765 aufs neue eine Feuerordnung, die nachdrücklichst vorschrieb, welche Feuerlöschungsgerätschaften auf dem Lande zu halten seien.

Und 4 Jahre später, am 19. Januar 1769 wurde die am 11. März 1724 emanuirte Verordnung wegen unvorsichtigen Tabakrauchens erneuert und näher erklärt. Es wurde darin das Rauchen aus unverschlossenen Pfeifen aufs strengste verboten und auch mit verschlossenen Pfeifen das Rauchen in Ställen, Scheuern und bei gewissen Arbeiten untersagt. Zuwiderhandlungen wurden mit der für die damalige Zeit außerordentlich hohen Buße von 10 Goldgulden bedroht, und zwar sollten diese Strafen bezeichnender Weise in die Kasse der Landesbrandkasse fließen. Auch sollte derjenige, der dieser Verordnung zuwider handelte, sofern in seinem Haus Feuer entstand, unweigerlich als der Verursacher des Feuers angesehen werden, auch wenn seine Schuld nicht nachzuweisen war; und sollte derselbe verpflichtet sein, alle durch das Feuer entstehende Schäden zu ersetzen. Sofern er aber dazu nicht imstande war, verfiel er in harte Leibesstrafe. Aus dieser sehr scharfen Verordnung läßt sich vielleicht schon der Schluß ziehen, daß infolge der Versicherung nun vielfach seitens der Hausbesitzer nicht mehr so

Ev. Königl. Majestät fußfällig an, alles Heilsame, wodurch Feuersgefahr vermieden, solchem schleunigst geholfen und sonst nützlichem hierin zu verordnen; auch uns allergnädigst und huldreichst angebeihen zu lassen.“

Der Beamte in Dedesdorf schreibt:

Vorkehrungen nicht vorhanden „Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß auf dem Lande, wo der Untertan unter keinem Kommando steht, und wann er seine jährlichen herrschaftlichen Gefälle nur abträgt, sich über anderer Leute Wohl oder Unglück wenig bekümmert, sich garnicht wider seinen Willen zum Retten seines Nächsten, in Feuer stehenden Hauses gebrauchen läßt, sondern die Obrigkeit muß durch gute Worte mit Bitten und Flehen ihn dazu bewegen. Und da die Wenigsten das Feuer zu dämpfen geschult sind, man auch auf dem Lande diejenigen Feuer dämpfenden Maschinen nicht hat, womit Städte verfehrt sind, so hat man genug ausgerichtet, wann man nur anderer vom Feuer entfernte Wohnungen, die sowohl als das in Feuer stehende Gebäude mit Reith und Stroh gedeckt sind, bei entstehender Feuersbrunst von der Einäscherung rettet; denn das in der Glut stehende ist hier fast niemals gerettet worden und kann bewandter Umstände nach auch nicht gerettet werden.“

sorgfältig mit Feuer und Licht umgegangen wurde als vordem, da jeder das Risiko selbst zu tragen hatte. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß damals schon, obgleich ja die Brandkasse erst kurze Zeit bestand, das Verbrechen der eigennütigen Brandstiftung bereits aufgekommen war, wie es ja überall in Deutschland als traurige Begleiterscheinung der Brandversicherung auf dem Fuße gefolgt war und in manchen Gegenden einen geradezu ungeheuerlichen, den Bestand mancher Versicherungsanstalt in Frage stellenden Umfang angenommen hatte. Auch in Oldenburg hatte später wenigstens dieses Verbrechen so um sich gegriffen, daß man sich auch hier, wie wir später noch sehen werden, verschiedentlich bemühte, durch Verordnungen und Strafandrohungen den fahrlässigen und absichtlichen Brandstiftungen nach Möglichkeit zu steuern.

Aber auch sonst zeigte sich schon bald, daß das Gesetz vom 5. Nov. 1764 nicht ausreichend war, sondern der Verbesserung und Ergänzung bedurfte. Der erste größere gesetzgeberische Akt auf diesem Gebiet war, abgesehen von den beiden unwichtigeren Reskripten vom 8. Okt. 1768 und 12. Febr. 1771,¹⁾ die Deklaration vom 13. Aug. 1772,²⁾ die §§ 2 und 26 der Brandkassen-Ordnung betraf.

In § 2 war angeordnet, daß die Einwohner in den Flecken und größeren Dörfern ihre Häuser in Zukunft nicht mehr mit Reit und Stroh, sondern mit Pfannen decken lassen sollten. Der damit beabsichtigte Zweck der größeren Feuersicherheit hätte sich nun nicht völlig erreichen lassen, wenn die Hausbesitzer diese Pfannen mit Strohdocken unterlegten. Deshalb wurde in obengedachter Deklaration der § 2 dahin erweitert, daß die Pfannen in Kalk gelegt werden mußten.

Ferner wurde im § 26 des Brandkassengesetzes bestimmt, daß die Affekuration eines neuen Hauses sowie die Erhöhung des Taxats eines verbesserten oder vergrößerten Hauses nur zu Anfang eines Jahres geschehen könne. Durch diesen § wurden die Eigentümer neugebauter Häuser gezwungen, dieselben eine kürzere oder längere Zeit unversichert zu lassen, was zweifellos durchaus nicht dem Geist des ganzen Gesetzes entsprach. Deshalb wurde dieser § dahin „erklärt“, daß Abgebrannte, die nach Wiederaufbauung ihres Hauses, ehe dasselbe von neuem angemeldet werden könnte, abermals Brandschaden erlitten, trotzdem von der Brandkasse entschädigt werden sollten und zwar nach dem alten Taxwert des Hauses. Und ebenso sollten Hausbesitzer für Verbesserungen, die sie an ihrem Hause hatten vornehmen lassen, entschädigt werden, sofern diese Verbesserungen nur „erweislich“ gemacht werden konnten.

Dadurch war die Lücke, die der § 26 gelassen hatte, zwar teilweise geschlossen, sie bestand jedoch noch immer für alle diejenigen, welche sich, ohne zuvor abgebrannt zu sein, ein Haus bauen ließen, und sie bestand weiter für alle diejenigen, die zwar abgebrannt waren, aber an Stelle des

¹⁾ Siehe Anhang Nr. 2 und 3.

²⁾ Siehe Anhang Nr. 4.

abgebrannten Gebäudes ein wertvolleres wieder errichten ließen. Das scheint man denn auch gar bald eingesehen zu haben, denn bereits 5 Jahre später, am 13. August 1777¹⁾, wurde verordnet, daß alle, welche neue Gebäude aufführen ließen, einerlei ob es sich um Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude oder um Neubauten handelte, sogleich bei Beginn des Baues die ungefähre Summe angeben sollten, zu der sie das betr. Haus wollten versichern lassen. Sollte dann das Gebäude abbrennen, ehe es wirklich taxiert und in die Brandkassen-Register eingetragen war, so sollte der Abgebrannte nach diesem vorläufigen Taxat entschädigt werden. Ebenso wie mit den Neubauten sollte es auch mit Verbesserungen an bereits versicherten Gebäuden gehalten werden. Mit dieser Verordnung vom 13. August 1777 war diese Lücke endgiltig geschlossen.

In demselben Jahre wurden dann noch 2 weitere Verordnungen²⁾ erlassen (am 13. Febr. und 20. Aug.). Letztere brachte nur einige nähere Bestimmungen zu § 19 der Brandkassenordnung bezügl. der den Beamten und Magistraten zustehenden Gebühren; dagegen war bedeutungsvoller die Verordnung vom 13. Febr., denn sie schrieb vor, daß abgebrannte Gebäude binnen längstens 1½ Jahren wieder aufgebaut werden mußten, widrigenfalls die ausgezahlte Brandentschädigung mit Zinsen vom Tage des Empfanges an zurückgefordert werden sollte.

Verhältnismäßig früh war die Regierung auf die Gefahr der Doppelversicherung aufmerksam geworden und bemühte sich ihr vorzubeugen (vergl. Kammerverordnung vom 16. August 1794).³⁾ § 1 dieser Verordnung verbot bei Verlust der Brandentschädigung sowie bei angemessener Geld- und allenfalls Leibesstrafe die Gebäudeversicherung bei anderen Versicherungsanstalten als der oldenburgischen Brandkasse. Die Versicherung beweglicher Güter dagegen war erlaubt, doch mit der Einschränkung, daß auch hier keine Doppelversicherung stattfinden, und auch nicht der ganze Wert des Einguts, sondern höchstens $\frac{3}{4}$ vom Werte versichert werden durfte. (§ 2.) Außerdem mußte jede Versicherung beweglicher Güter vorher bei der Kammer angemeldet und von ihr eine Erlaubnis zu der Versicherung erwirkt werden (§ 3). Auch wurde im § 4 noch bestimmt, daß Vertreter auswärtiger Gesellschaften im Herzogtum nicht zugelassen werden sollten.

Diese Kammerverordnung scheint aber nicht recht befolgt worden zu sein, und so sah sich die Regierung veranlaßt, durch eine Kammerbekanntmachung vom 8. August 1823⁴⁾ auf diese außerordentlich wichtige Verordnung von neuem hinzuweisen. Zugleich wurde bestimmt, daß die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige und Nachsuchung der Erlaubnis der Kammer zu der in Frage stehenden Versicherung mit einer Strafe von 10 Prozent der versicherten Summe bestraft werden sollte. Auch sollten alle diejenigen, welche etwa ihr bewegliches Gut ohne bewirkten Kammer-

¹⁾ Siehe Anlage Nr. 5.

²⁾ Siehe Anlage Nr. 6 u. 7.

³⁾ und ⁴⁾ Siehe Anhang Anlage Nr. 14.

konsens bei auswärtigen Gesellschaften hatten versichern lassen, zur Einbringung der vorschriftsmäßigen Anzeigen beim Amte und zur Erwirkung der Erlaubnis der Kammer binnen zwei Monaten verpflichtet sein, widrigenfalls auch hier die obengedachte Strafe eintreten sollte.

Diese beiden Verordnungen wurden aber im Jahre 1848 durch die Regierungsbekanntmachung vom 7. März¹⁾ dahin abgeändert, daß die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuer bis zum vollen Werte gestattet sein sollte; zugleich wurde die Kontrolle sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Versicherung den Ämtern resp. Stadtmagistraten übertragen.

Eine weitere Änderung brachte das Jahr 1798. § 24 Abs. 2 des Brandkassenstatuts bestimmte, daß in gewissen Fällen, nämlich wenn die Gebäude den Namen der Stätte tragen, oder wenn Kinder von Eltern oder sonstigen Verwandten, die denselben Namen führen, ein Gebäude erben, eine Umschreibung in den Brandkassenregistern nicht nötig sei, und deshalb auch keine Umschreibungsgebühr entrichtet zu werden brauche.

Durch Kammerverordnung vom 17. Dezember 1798²⁾ wurde diese Ausnahmebestimmung beseitigt und die Umschreibung für alle Fälle, in denen der Besitzer eines Gebäudes wechselt, vorgeschrieben.

Außerordentlich wichtig in der Entwicklungsgeschichte der oldenburgischen Landesbrandkasse wurde das Jahr 1804. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde bekanntlich die Aufhebung des Weserzollses bestimmt, der Oldenburg bis dahin reiche Einkünfte gebracht hatte, und als Entschädigung dafür erhielt Oldenburg das hannoversche Amt Wildeshausen, sowie einen Teil des Fürstentums Münster, nämlich die Ämter Bechta und Cloppenburg. In beiden abgetretenen Landesstrichen bestanden Feuerversicherungsanstalten, und zwar waren die Gebäude im Amte Wildeshausen bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandassurations-Sozietät versichert, während die Ämter Bechta und Cloppenburg zum Bereich der Brandversicherungs-Sozietät des vormaligen Hochstifts Münster gehörten. Letztere Anstalt sollte jedoch nach dem Beschluß der Königl. Preuß. Münsterschen Auseinandersetzungs-Kommission mit dem 31. Mai 1804 aufgehoben werden. Die oldenb. Regierung wurde damit vor die Entscheidung gestellt, ob sie für diese Ämter eine eigene Feuerversicherungsanstalt zulassen wollte, wie dies bezüglich der Herrschaft Zeven geschehen ist, oder ob sie die Gebäude dieser Landstriche mit in die oldenburgische Landesbrandkasse aufnehmen wollte. Die Regierung entschied sich für letzteres; durch die Kammerpublikation vom 24. Mai 1804³⁾ wurde angeordnet, daß sämtliche Eingeseffenen der Ämter Bechta und Cloppenburg mit ihren Häusern und Nebengebäuden mit dem 1. Juni 1804 in die oldenburgische Brandversicherungsgesellschaft aufgenommen und vorläufig nach dem bei der Münsterschen Brandkasse stattgefundenen Taxatum ihre Beiträge leisten und entschädigt werden sollten.

¹⁾ Siehe Anlage Nr. 21.

²⁾ Siehe Anlage Nr. 8.

³⁾ Siehe Anlage Nr. 9.

Dagegen zog man die Gebäude im Amte Wildeshausen vorläufig noch nicht zu der oldenburgischen Brandkasse heran, sondern ließ sie bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandassurations-Sozietät, bis im Jahre 1810 der Amtmann von Wildeshausen in einer längeren Eingabe¹⁾ (vom 18. Oktober) die oldenburgische Regierung darauf aufmerksam machte, daß es doch wohl geboten sei, auch die Gebäude dieses Amtes, deren Total-Versicherungssumme damals nach seiner Angabe 300 250 Taler betrug, in die oldenburgische Brandkasse aufzunehmen. Dieser Ansicht schloß sich das Ministerium in einem Pro Memoria vom 30. Novbr. desselben Jahres an, und bereits am 3. Dez. desselben Jahres erteilte der Herzog seine Zustimmung zur Aufnahme dieser Gebäude in die oldenb. Brandkasse und der Kündigung des Versicherungsverhältnisses bei der Calenberg-Grubenhagenschen Versicherungsanstalt zum 1. Februar 1811.

Aus demselben Jahre, 29. Aug. 1810, ist dann noch eine landesherrliche Verordnung²⁾ zu erwähnen, die als eine Ergänzung des § 43 des Brandkassengesetzes angesehen werden kann. Dieser Paragraph besagte, daß obrigkeitlicherseits fürderhin den Abgebrannten keine Sammlungs-Scheine mehr gegeben werden sollten, daß es aber nicht verboten sein sollte, wenn wie bisher üblich, ein Nachbar dem anderen freiwillig zu Hülfe kommen wolle. Damit hatte man beabsichtigt, das Sammeln von Brandunterstützungsgeldern aus der Welt zu schaffen, in Wirklichkeit hatte man das aber absolut nicht erreicht. Denn wenn man den Abgebrannten auch keine Sammlungs-Scheine mehr ausstellte, so sammelten sie fortan eben ohne solche Scheine, und die Behörden waren dagegen wohl ziemlich machtlos, da sich die Sammler scheinbar mit Erfolg auf den Schlußsatz des § 43 berufen konnten. So hatte das Kollektieren nicht nur nicht aufgehört, sondern es hatte allmählich einen Umfang angenommen, daß es, wie aus den Berichten der damaligen Beamten hervorgeht, zu einer wahren Landplage geworden war. Daneben hatte das Kollektieren aber noch eine zweite, sehr ernste Seite; es mußte fast wie eine Doppelversicherung wirken, und ein starker Anreiz zur Brandstiftung sein. Vermutlich hatte die Regierung diese Gefahr erkannt und sie entschloß sich deshalb, durch die oben erwähnte Verordnung alles Privatkollektieren gänzlich zu verbieten bei Konfiskation des Gesammelten und Bestrafung der Kollektanten.

So hatte die Brandkasse fast 50 Jahre bestanden, ohne daß irgendwie nennenswerte Änderungen ihres Statuts vorgenommen worden waren. Dann aber brach jählings auch über Oldenburg die französische Fremdherrschaft herein; und wie dieselbe auf so vielen anderen Gebieten reformierend gewirkt und ohne Rücksicht auf historisch Gegebenes oft zur radikalen Beseitigung lang bestehender Einrichtungen geführt hatte, so sollte sie auch der Brandkasse verhängnisvoll werden. Der Präfekt des Departements der Wesermündung zu Bremen hatte nämlich mit klugem Blick das Unzweck-

¹⁾ Siehe zu folgendem: Oldenb. Kabinetts-Registatur 6—34—2.

²⁾ Siehe Anlage Nr. 10.

mäßige so vieler, kleiner Feuerversicherungsanstalten erkannt und deshalb den Plan gefaßt, für alle Einwohner des Departements, „welche Mitglieder ähnlicher Anstalten zu Rienburg, Oldenburg, zu Stade, im Departement der Elbmündung und in Westfalen sind“, durch Vereinigung dieser Anstalten eine einzige große Brandversicherungs-Anstalt zu bilden. Demgemäß wurde durch Präfektur-Bekanntmachung vom 27. Januar 1813 mit Wirkung vom 1. Febr. desselben Jahres die Oldenburger Brandkasse aufgehoben und die neue Anstalt formell ins Leben gerufen. Der noch im selben Jahre erfolgende Sturz der Fremdherrschaft schnitt aber die Ausführung dieses Planes ab; bereits am 1. Dez. 1813 trat Herzog Peter Friedrich Ludwig die Regierung in Oldenburg wieder an, und am 8. März 1814 wurde durch eine im Auftrage der provisorischen Regierungskommission erlassene Bekanntmachung,¹⁾ die Wiederherstellung der Landesbrandkasse „mit rückwirkender Kraft und ganz auf dem alten Fuße“ verfügt. So war das alte Institut unverändert wieder hergestellt, und wie in dem verflossenen halben Jahrhundert so bemühte man sich nun auch in den folgenden 50 Jahren, die Brandkasse möglichst auf diesem „alten Fuße“ zu erhalten.

Nur einige wenige, meist unwichtige Änderungen wurden vorgenommen. So wurde noch im selben Jahre durch eine Kammerbekanntmachung vom 14./27. Oktober 1814 ein neuer Tarif für die von den Brandkasse-Taxatoren zu beanspruchenden Gebühren aufgestellt²⁾ (umgerechnet auf die neue Landesmünze, Reg.-Bef. 27. Dez. 1847³⁾).

Das Jahr 1817 hatte eine abermalige Änderung der oldenburgischen Landesgrenze gebracht durch den zwischen Oldenburg und Hannover „in Beziehung auf die gemischten Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Twistringen und Goldenstedt abgeschlossenen Territorial-Ausgleichungs- und Cessionsvertrag vom 4. Febr. 1817“, ratifiziert zu Oldenburg am 14. April und zu Carltonhausen am 21. März desselben Jahres. Demzufolge wurde durch eine Regierungsbekanntmachung vom 31. Mai/20. Juni 1817⁴⁾ angeordnet, daß vom Beginn des Jahres 1818 ab in den abgetretenen Distrikten alle Gebäude fortan zu der Brandkasse des Landes gehören sollten, in dessen Grenzen sie belegen seien.

Eine bedeutende Gebietsvergrößerung erfuhr Oldenburg im folgenden Jahre durch die am 18. April 1818 erfolgte Abtretung der Herrschaft Sever. Leider kam aber der Brandkasse dieser Gebietszuwachs nicht zu Gute, denn die Regierung konnte sich nicht dazu entschließen, wie bei den südlichen Ämtern den Versicherungszwang auch auf das neu erworbene Gebiet auszu dehnen.

Allerdings lagen die Verhältnisse in der Herrschaft Sever insofern etwas anders, als dort eine eigene Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft

¹⁾ Siehe Anlage Nr. 11.

²⁾ Siehe Anlage Nr. 12.

³⁾ Siehe Anlage Nr. 19.

⁴⁾ Siehe Anlage Nr. 13.

bestand,¹⁾ mit der die Bewohner sehr zufrieden waren. Immerhin ist die Nichteinbeziehung des Amtes Zeven im Interesse der oldenburgischen Brandkasse zu bedauern, da in anbetracht des geringen Versicherungsbestandes ein Zuwachs dringend erwünscht sein mußte. Auch hat mit der zugestandenen Ausnahmestellung des Zevenlandes die oldenburgischen Brandkasse ihren Charakter als allgemeine Landesanstalt verloren.

Einen gesetzgeberischen Akt von größerer Wichtigkeit brachte das Jahr 1827 (Verordnung vom 9./20. März).²⁾

„Wir sind durch die Wahrnehmung,“ heißt es im Eingang dieser Verordnung, „daß in Unserem Herzogtum Oldenburg die Brandschäden sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt haben, veranlaßt worden, den desfallsigen Ursachen nachforschen zu lassen und finden nach dem Resultate dieser Nachforschung und dem von unserer Cammer erstatteten Gutachten nunmehr nötig, zum Besten des durch die Landesherrliche Verordnung vom 5. Novbr. 1764 errichteten Instituts der Brandkasse, für welche die häufigeren Brandschäden öftere Beitrags-Ausschreibungen als früherhin erforderlich waren, erheischt haben, und insbesondere zu Abstellung feuergefährlicher Beobachtungen der Gebäude in den größeren Dörtern und Verhütung eigner nütziger Brandstiftungen, einige Punkte solcher Verordnung näher zu bestimmen.“

Bei dieser „näheren Bestimmung“ handelte es sich zunächst um den § 2 der Brandkassen-Verordnung, der bekanntlich für eine Reihe größerer Orte vorschrieb, daß bei Neubauten die Häuser nicht mehr mit Reit oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden sollten. Dieser § war durch die früher erwähnte Deklaration vom 13. Aug. 1772 bereits dahin erweitert worden, daß in den fraglichen Orten die Dachziegel nicht mit Strohdocken unterlegt, sondern in Kalk gelegt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun durch die Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827 auf eine große Anzahl weiterer Orte erstreckt und zwar sollte sie fortan gelten für die Orte: Oldenburg, Osternburg nebst Umgebung, Elsfleth, Rastede, Westerstede, Apen,¹⁾ Bockhorn, Steinhäusen, Zetel, Neuenburg nebst Esch, Barel, Brake nebst Harrien, Ovelgönne, Klippkane, Rodenkirchen, Esenshamm, Abbehausen, Ellwürden, Altes, Blegen, Burchave, Langwarden, Tossens, Eckwarden, Berne, Ganderkesee, Wildeshausen, Delmenhorst, Bechta, Damme,

¹⁾ Diese auf Gegenseitigkeit errichtete Gesellschaft war im Jahre 1794 begründet und am 10. Mai 1798 von der Regierung bestätigt worden. Ausgenommen wurden alle Gebäude mit Ausnahme der Kirchen, Glockentürme, Mühlen und Mühlenhäuser, die nicht wenigstens 100 Fuß von der Mühle entfernt lagen. Klassifikation bestand nicht, wohl aber teilweise Selbstversicherung, indem nicht ganz massive und mit Ziegeldach versehene Häuser nur zu drei Viertel und andere Gebäude zu $\frac{11}{12}$ des Wertes versichert wurden.

Obgleich die Kasse auf freiwilligem Beitritt der Gebäudeeigentümer beruhte, waren doch fast sämtliche Gebäude versichert und die Gesamt-Versicherungssumme hatte schon bei der Errichtung 1436200 Rtlr. betragen, während sich in Oldenburg-Delmenhorst bei dem v. Halemischen Versuche bekanntlich nicht einmal 100 Leute gefunden hatten, die ihre Gebäude versichern lassen wollten. Oldenb. Landesarchiv Akta Zeven, Titel IXX, Nr. 34.

²⁾ Anhang Anlage Nr. 15.

Neuentkirchen, Steinfeld, Lohne, Dinklage, Cloppenburg, Krapendorf, Lönningen, Essen, Friesoythe und Barzel.

Außer in der Stadt Oldenburg sollte jedoch gestattet sein, in allen diesen Orten die Dächer derjenigen Gebäude, welche zum landwirtschaftlichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehm-
docken legen zu lassen, und damit dies ordentlich geschehe, wurde dieser Verordnung eine genau zu befolgende Anweisung zur Bereitung solcher Lehm-
docken beigelegt.

Die jetzt noch in Strohdocken liegenden Ziegeldächer sollten binnen 5 Jahren in Kalk oder event. in Lehm-
docken umgelegt werden und bei der jährlichen Visitation der Brandgerätschaften sollte genau darauf geachtet werden, ob alle diese Vorschriften gehörig befolgt würden.

Zweitens: Damit bei der nach den §§ 11 bis 16 der Brandkassen-
Verordnung vorzunehmenden Taxation gleichmäßig verfahren werde, und darauf gesehen werde, „daß der Hauseigentümer bei einem Brande durchaus nichts gewinnen könne,“ wurde der Verordnung eine Instruktion beigegeben, nach der alle Taxatoren genau zu verfahren hatten.

Drittens: Da die Gebäude durch das Alter, selbst wenn sie nach Vor-
schrift des § 35 gehörig in Stand gehalten würden, immer an Wert verlore-
ren und so der Fall eintreten könnte, daß der Eigentümer von dem Abbrennen
des Gebäudes Vorteil hätte, wurde angeordnet, daß vom 1. Januar 1828 ab
alle 5 Jahre seitens der Ämter und Stadtmagistrate eine genaue Nach-
forschung stattfinden sollte, ob der wahre Wert der versicherten Gebäude
noch mit dem in den Registern eingetragenen Wert sich decke. War dies
nicht mehr der Fall, so sollte die Versicherungssumme in den Registern
entsprechend herabgesetzt werden. Bei den nur zu $\frac{3}{4}$ ihres Wertes ver-
sicherten kleinen Kötterhäusern sollte übrigens diese Revision nur alle 10 Jahre
stattfinden.

Endlich wurde viertens noch bestimmt, daß die Gebühren der Taxatoren
bei Abschätzung der Brandschäden künftig nicht von der Brandkasse, sondern
von den betreffenden Hauseigentümern getragen werden sollten.

Diese Bestimmungen, namentlich die unter 1 und 3 aufgeführten,
hätten ohne Zweifel sehr segensreich wirken können, wenn sie wirklich be-
folgt worden wären. Aber bedauerlicher Weise haben gerade diese beiden
hochwichtigen Verfügungen in der Hauptsache nur auf dem Papier gestanden.

Und so sah sich die Regierung, statt auf strenger Durchführung dieser
Vorschriften zu bestehen, schließlich veranlaßt, einen halben Rückzug anzu-
treten und durch eine Verordnung vom 8. Januar 1848 die Bestimmungen
des § 1 ebenerwähnter Verfügung in sehr wesentlichen Punkten zu ändern
und abzuschwächen. Darnach mußten allerdings in den Städten Oldenburg
und Delmenhorst, wie den Orten Esfleth, Barel, Brake nebst Harrien,
Ovelgönne und Berne bei vorkommenden Neubauten und Umdachungen alle
Gebäude ausnahmslos mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen
werden, aber für alle übrigen Orte sollte diese Vorschrift nur als Regel
gelten, dagegen die Ämter ermächtigt sein, bei den zu landwirtschaftlichem

Gebrauche und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmten Gebäuden das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdocken statt der bisherigen Lehmdecken zu gestatten (vergl. Anlage Nr. 20).

Neben der Landesherrlichen Verfügung vom Jahre 1827 sind dann noch zwei weitere Regierungs-Bekanntmachungen zu erwähnen, die eine vom 18./22. Dezember 1832 und die andere vom 21./25. Januar 1834 (vergl. Anlage Nr. 17 und 18).

Die erste erinnert daran, daß die neuen Gebäude nur an der Stelle wieder aufgebaut werden dürften, auf der die alten gestanden haben.

Die zweite bringt eine teilweise Änderung des § 22 des Brandkassen-Gesetzes vom Jahre 1764.

Dort hieß es, daß im Brandfalle der Beschädigte innerhalb zwei Monaten die eine, und innerhalb 4 Monaten darauf die andere Hälfte der Entschädigungssumme erhalten solle. Wenn nun ein Abgebrannter, nachdem er die Versicherungssumme erhalten hatte, einen Neubau ausführte, dessen Affekuranz-Summe die des alten Gebäudes nicht erreichte, so mußte er das Mehrerhaltene nebst Zinsen an die Brandkasse zurückgeben. Das führte natürlich häufig zu Reklamationen und Weiterungen, und deshalb wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß der Abgebrannte zwei Drittel der Versicherungssumme sofort erhalten solle, sofern seine Solvenz erwiesen war, oder er entsprechende Bürgschaft gestellt habe, daß das letzte Drittel ihm aber erst dann ausgehändigt werden sollte, wenn er durch ein amtliches Attest nachweisen konnte, daß der Neubau aufgeführt, zur Brandkasse taxiert, und die neue Versicherungssumme der vorigen wenigstens gleich sei.

Wenige Jahre vorher, nämlich am 9. Febr. 1829, war ein Zirkular-reskript (Anlage 16) erlassen worden, das, wenn es auch nur eine Anzahl Gebäude, die Windmühlen, betraf und deshalb auf die Gesamt-Entwicklung der Brandkassenverhältnisse keinen bestimmenden Einfluß ausüben konnte, doch wegen seiner prinzipiellen Bedeutung von großer Wichtigkeit ist.

Man hatte seitens der Oldenburger Regierung, wie u. a. aus dem Eingang der Verordnung vom 9./20. März 1827 hervorgeht, mit Besorgnis das Anwachsen der Brände beobachtet, und hatte sich bemüht, den Ursachen nachzuforschen und sie durch geeignete Verordnungen nach Möglichkeit einzudämmen. Dabei hatte man denn auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Windmühlen, sowohl wegen ihres Betriebes wie auch wegen ihrer exponierten Lage der Feuergefähr, namentlich durch Blitzschläge, mehr als andere Gebäude ausgesetzt waren, und der von ihnen gezahlte Beitrag, der prozentual nicht höher war als der irgend eines massiven Wohnhauses, daher in keinem Verhältnis stand zu der wirklichen Gefahr. Es lag hier also ein offener Mißstand vor, und um ihn zu beseitigen, hatte die Regierung zwei Wege. Entweder sie schloß die Mühlen überhaupt von der Versicherung aus, dann verstieß sie allerdings gegen das in Artikel 10 des Brandkasse-Statuts ausgesprochene Prinzip, daß alle Gebäude ohne jede Ausnahme dem Versicherungszwang unterworfen sein sollten; oder sie erhob von den Mühlen,

der höheren Feuergefährlichkeit entsprechend, höhere Beiträge, dann aber verstieß sie wieder gegen den Grundsatz, daß der Beitrag lediglich nach der Versicherungssumme und nicht nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit des Objektes berechnet werden sollte. Die Regierung wählte nun den letzten Weg, sie führte für Mühlen eine eigene Gefahrenklasse und einen eigenen Tarif ein, der das $2\frac{1}{2}$ fache des bisherigen betrug.

Diese differentielle Behandlung der Mühlen war an sich also gewiß nicht ungerechtfertigt, und auch der Tarif war nach Lage der Verhältnisse nicht zu hoch, denn eine von der Kammer aufgestellte Berechnung, die sich auf die Zeit von Begründung der Brandkasse an bis zum Jahre 1827 erstreckt, hatte ergeben, daß die Brandbeschädigung der Windmühlen zur Brandbeschädigung der übrigen Gebäude sich fast wie 3:1 verhielt, der in Anrechnung gebrachte Tarif also eher zu niedrig als zu hoch war. Trotzdem empfanden die Mühlenbesitzer dieses Gesetz als große Härte und Ungerechtigkeit, und bestürmten die Regierung unausgesetzt mit dem Ersuchen, man möge sie entweder wieder mit den übrigen Gebäudebesitzern gleichstellen oder ihnen den Austritt aus der Brandkasse freigeben. Vor allem scheinen die Mühlenbesitzer das Gesetz um deswillen als Ungerechtigkeit empfunden zu haben, weil sie die einzigen waren und blieben, gegen die man ein derartiges Ausnahmegesetz erließ, während es doch außer den Mühlen noch eine ganze Reihe Anlagen und Betriebe gab, die mindestens ebenso feuergefährlich waren. So hatte man beispielsweise in bezug auf die Ziegeleien, ein Gewerbebetrieb, der für das ganze Oldenburger Land von verhältnismäßig großer Bedeutung ist, ebenfalls eine Untersuchung veranstaltet¹⁾, die sich auf die Jahre 1831 bis 1855 erstreckte und hatte festgestellt, daß bei ihnen die Brandgefahr noch größer war als bei den Windmühlen; es verhielt sich nämlich die an Ziegeleien gezahlte Brandentschädigung zu der für andere Gebäude gezahlten nach dieser Enquête wie 31,86:9,58, sie war also etwa 3,326 mal so hoch. Und ähnliche feuergefährliche Betriebe gab es natürlich noch eine ganze Reihe. Solange man aber solche Betriebe nicht ebenfalls höher tarifierte, war es ganz natürlich, daß die Mühlenbesitzer das Gesetz als ein nur gegen sie gerichtetes Ausnahmegesetz schwer empfanden, denn es lag ja wirklich, nachdem man einmal bezüglich der Mühlen von dem Prinzip der gleichmäßigen Beitragsberechnung abgegangen war und für sie einen höheren Tarif eingeführt hatte, kein stichhaltiger Grund mehr vor, nicht auch andere feuergefährliche Betriebe einer höheren Beitragspflicht zu unterwerfen.

Andererseits scheute sich aber die Regierung, die Konsequenzen aus diesem Schritt zu ziehen und noch weitere Ausnahmen von der Regel einzuführen, wohl weil sie nicht mit Unrecht befürchtete, daß dann bald die Regel zur Ausnahme werden würde. Um nun aus diesem Dilemma herauszukommen, entschloß sich die Regierung schließlich, dem Drängen der Mühlen-

¹⁾ Siehe Magazin für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Band 1, Seite 137.



besitzer insoweit nachzugeben, daß sie beim Landtag beantragte, den Mühlenbesitzern den Austritt aus der Klasse zu gestatten, sofern der Betreffende durch eine Bescheinigung des Hypothekenamtes, bezw. des Amtes oder Magistrates nachwies, daß auf seiner Mühle keine Ingrossate hafteten bezw. daß diejenigen, welchen ingrossierte Rechte zuständen, in den Austritt des Mühlenbesitzers aus der Brandkassen-Sozietät gewilligt hätten.

Dieser Entwurf, der, wie es in dem Begleitschreiben an den Landtag heißt, bereits im Jahre 1849 angefertigt worden war, ging am 26. März 1853 dem Landtage zu und wurde von ihm nach vorausgegangener kommissarischer Beratung debattenlos genehmigt. (Anlage Nr. 22.)

Mit diesem Gesetz hatte man nun zwar dem Ausnahmengesetz gegen die Mühlenbesitzer den Stachel genommen, aber man hatte damit zugleich ein zweites Grundprinzip durchlöchert: den für alle Gebäude bestehenden Versicherungszwang.

So zeigte sich das Brandkassengesetz vom Jahre 1764 mehr und mehr als dringend reformbedürftig an Haupt und Gliedern; und das war nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, welche Entwicklung das Feuerversicherungswesen gerade in den seit Errichtung der Brandkasse verflossenen 100 Jahren genommen hatte. Dieser Entwicklung mußte schließlich auch die oldenb. Regierung Rechnung tragen; sie konnte sich nicht länger verhehlen, daß es nicht angängig sei, in der bisherigen Weise durch Flickwerk hier und da die ärgsten Mißstände zu beseitigen, sondern daß eine gründliche Revision des ganzen Brandkassengesetzes unumgänglich notwendig geworden sei!

Um nun für diese beabsichtigte Revision eine geeignete Unterlage zu haben und vor allen Dingen Klarheit darüber zu gewinnen, wie der Landtag sich zu den wichtigsten, grundlegenden Fragen stellte, brachte die Regierung im IX. Landtag eine Vorlage ein, in der diese Fragen zusammengestellt, und der Landtag um gutachtliche Äußerung dazu ersucht wurde.

Die vom 4. Novbr. 1854 datierte Vorlage behandelte folgende 5 Hauptfragen:

1. Soll die Brandkasse ein allgemeines Landes-Zwangsinstitut bleiben? Hierzu führt die Staatsregierung aus: „In früherer Zeit, als man vom Staate alles erwartete, sei eine Zwangsversicherungsanstalt zweifellos am Platze gewesen; ebenso zweifellos sei es aber, daß die gegenwärtige Zeit eine solche Staatsversicherungsanstalt nicht mehr erfordere. Wenn es sich also darum handelte, ob man eine solche Zwangsanstalt neu errichten oder der Assoziation die Versicherung überlassen solle, so würde man sich ganz gewiß für die letztere Alternative entscheiden müssen. Anders indessen beantworte sich die Frage, wenn es sich darum handele, eine bestehende Einrichtung aufzuheben. Da sollte nach der Gesetzgebungspolitik in Bestehendes nur dann eingegriffen werden, wenn gewichtige Nachteile eine Änderung notwendig machten. Solche Gründe lägen aber nach Ansicht der Regierung bezügl. der Brandkasse nicht vor. Denn sie biete einmal unbedingte Sicher-

¹⁾ Siehe Nr. 35.

heit, und zweitens seien die Beiträge nicht so hoch, daß es notwendig erscheinen könnte, Privatversicherungsanstalten zur Konkurrenz zuzulassen. Es spreche also nichts für Änderung des bestehenden Zustandes, wohl aber ein sehr gewichtiges Moment dagegen und das sei die Rücksicht auf den Kredit, auf das Hypothekenwesen. „Denn wenn auch größtenteils an die Stelle der Staatsversicherung Privatversicherungen treten mögen, so würde doch der Übergang solche Verwirrungen nach sich ziehen, daß nur die dringendsten Gründe dazu die Veranlassung geben dürften. Die Aufhebung des Zwanges zur Versicherung würde vorzugsweise für die unbemittelte Klasse der Staatsbürger, die sog. kleinen Leute die nachteiligsten Folgen haben, denn sie würden, sei es nun aus Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit, Unkunde der Sache oder auch aus einer übel angewandten Sparsamkeit, am leichtesten es unterlassen, ihre Gebäude zu versichern. Die Kollekten wegen erlittenen Brandschadens könnten wieder eine gewöhnliche Erscheinung werden.“

Aus all diesen Gründen also könne diese erste Frage nach Ansicht der Staatsregierung im wohlverstandenen Interesse des Landeswohls nur im bejahenden Sinne beantwortet werden.

Die zweite grundlegende Frage, welche die Regierung in ihrer Vorlage aufstellte, war die: „Soll die Größe der Beiträge lediglich nach dem versicherten Wert der Gebäude gleichmäßig bestimmt oder nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit derselben abgestuft werden?“

Dazu führte sie folgendes aus:

1. „Bei einer Privatversicherungsanstalt mag eine Klassifizierung zu rechtfertigen sein, da hier jeder die Wahl hat, ob er mit der betr. Gesellschaft einen Versicherungsvertrag abschließen will oder nicht. Andere Gesichtspunkte aber müssen für eine staatliche Zwangsanstalt maßgebend sein. „Der Staat gestattet nicht, daß der Hauseigentümer selbst ein Risiko trägt, er fordert im Interesse des einzelnen und des Staates die Versicherung. Er will den Verlust des Einzelnen über die Gesamtheit verteilen und wie zu den Staatslasten nach der Steuerkraft gezahlt wird, so findet derselbe in der Lokalität des Versicherungswertes eine natürliche Grundlage zur Verteilung des Schadens, welcher den Einzelnen an dem versicherten Vermögensteile trifft. Rücksichtlich dieses ist der Einzelne Interessent und nach demselben hat er zu zahlen und zu empfangen. Die Beiträge zur Brandkasse erscheinen wie eine Vermögenssteuer, die das Vermögen trifft, welches in den Häusern steckt, es wird gleichmäßig bestimmt, um die Ausgaben zu decken, welche die Gesamtheit zu tragen hat und es kommt hier ganz dasselbe Prinzip wie bei den Staatssteuern in Anwendung, die, wenn der Einzelne auch verschiedene Vorteile vom Staatsverbande hat, doch nach der Steuerkraft verteilt werden müssen.“

2. „Eine völlig richtige Klassifikation ist doch unausführbar. Zwischen dem durchaus massiv gebauten Hause und der Strohhütte gibt es tausend verschiedene Grade der Feuergefährlichkeit, und wie sollte man diese nach der Verschiedenheit der Bauart, der Beschaffenheit, der Lage, Nachbarschaft, Löschanstalten, Bestimmung der einzelnen Gebäude und unzähligen sonstigen

Umständen, wie es doch für eine gerechte Klassifikation nötig wäre, ermessen und in Klassen bringen können? Subjektive Umstände, die bewirken, daß von unvorsichtigen Leuten selbst in einem feuerfesteren Hause eine größere Gefährlichkeit zu besorgen ist, als von vorsichtigen, welche ein Haus von Bindwerk und mit Reit oder Stroh gedeckt bewohnen, müssen doch außer Betracht bleiben, weil sie der Berechnung sich entziehen.“

3. „Wollte man aber auch die Größe der Beiträge nur nach drei oder vier Klassen der Gefährlichkeit der Gebäude abstufen, so wäre dieses nicht nur eine dem Prinzip nach nicht zu rechtfertigende Willkür und Inkonsequenz gegen den Hauptgrundsatz des Instituts, sondern es würden auch schon durch eine solche beschränkte Klassifikation unzählige Reklamationen, Weiterungen, Schwierigkeiten, fortwährende Änderungen der Kataster und viele Unkosten herbeigeführt werden, während die hiesige Brandkasse-Sozietät in ihren Grundbestimmungen eine ebenso feste als einfache Anstalt ist.“

4. „Es könnte angenommen werden, daß die schlechtesten Gebäude des Landes bis zu einem Viertel der ganzen Versicherungssumme in dem Grade auch die feuergefährlichsten sind, daß sie wegen dieser Eigenschaft gewiß die Hälfte der ganzen aufzubringenden Summe tragen müßten; es würden dadurch also nur die Lasten der Ärmern vermehrt und die der Reichen vermindert werden.“

Auch würde zu befürchten sein, daß bei einer Klassifikation der weniger redliche Besitzer der Versuchung erliegen und sein feuergefährliches Haus anzünden würde, um ein besseres bauen zu können.“

5. „Die Einführung einer Klassifikation hat einzig und allein der Stadtmagistrat der Stadt Oldenburg verlangt, weil die Stadt mehr an Brandvergütungen bezahlen müsse, als sie wieder erhalte. Das sei zwar richtig, bei einem großen, die ganze Stadt Oldenburg betreffenden Brande könne aber auch einmal der Fall eintreten, daß die Landbewohner mit Zinsen das und viel mehr vergüten müßten, als sie an Brandkassen-Beiträgen von der Stadt erhalten haben.“

6. „Findet gegen das Klassensystem auch noch das Bedenken statt, daß für niedrige Beiträge hohe Entschädigungen gegeben werden müssen.“

7. „Die Größe der hier im Lande zu entrichtenden Beiträge kann niemanden gedrückt haben, denn nach einer Berechnung, welche den Zeitraum von 1765 bis zum Schlusse des Jahres 1827, also 63 Jahre umfaßt, ist der Durchschnittsbetrag für jedes der 63 Jahre ermittelt zu 1 Thlr. 29 $\frac{1}{3}$ Gr. von 1000 Thlr., gleich 1 $\frac{11}{27}$ pro mille des versicherten Kapitals. Auch in den späteren Jahren hat sich der Betrag wohl nicht erhöht, wahrscheinlich im Durchschnitt erniedrigt, da für das eine oder andere Jahr gar kein Beitrag und ein par Mal nur ein halber ausgeschrieben ist.“

Dies waren die Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßten, sich gegen Einführung einer Klassifikation auszusprechen, und diese Gründe waren nach dem eigenen Geständnis der Regierung auch noch vor einigen Jahren für ihre ablehnende Haltung in dieser Frage maßgebend, weshalb es wohl angebracht erschien, diese Gründe hier in extenso aufzuführen.

Die dritte Frage, die die Regierung dem Landtage zur Begutachtung vorlegte, war ebenfalls eine prinzipielle Frage von grundlegender Bedeutung. Sie lautete dahin:

1. „Sollen alle Gebäude ohne Unterschied versicherungspflichtig sein, oder einzelne Kategorien von Gebäuden und event. welche von der Verbindlichkeit zum Eintritt in die Brandkasse ausgeschlossen sein?“

2. „Sollen alle Gebäude zu ihrem vollen taxierten Werte versichert werden oder nicht, und kann event. den Eigentümern gestattet werden, nur einen Teil des Wertes zu versichern?“

Nach der bisherigen Brandkassen-Ordnung bestand bekanntlich der Versicherungszwang für alle Gebäude mit der Ausnahme, daß

a. es nach Art. 10 dem Beschlusse des größeren Kirchspielausschusses überlassen war, mit der Kirche nicht einzutreten;

b. nach Art. 16 die mit Reit und Stroh gedeckten kleinen Rötterhäuser nur zu $\frac{3}{4}$ ihres Wertes aufgenommen werden sollten.

Ferner wurde, wie erwähnt, durch Gesetz vom 9. Mai 1853 den Besitzern von Windmühlen der Austritt aus der bezw. Nichteintritt in die Brandkasse freigegeben.

Die Regierung stellte nun als Grundsatz auf, daß alle Gebäude zu ihrem vollen Werte zu versichern seien. Deshalb müßten die unter a. und b. erwähnten Ausnahmen beseitigt werden. Andererseits gab die Regierung aber zu, daß der von ihr aufgestellte Grundsatz, wenn er in starrer Konsequenz durchgeführt werde, manche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müsse. Deshalb schlug sie vor, zu obigem Grundsatz folgende Ausnahmen zuzulassen:

a. „Es gibt einzelne Gebäude, wie z. B. Kirchen, bei welchen fast gar keine Feuergefährlichkeit stattfindet. Hier spricht eine auf der Hand liegende Billigkeit dafür, derartige Gebäude zwar zum vollen Wert zu versichern, von denselben aber nicht den der Versicherungssumme entsprechenden, sondern einen geringeren Beitrag zu fordern.“

b. „Auf der anderen Seite gibt es Gebäude, die eine ungewöhnlich große Feuergefährlichkeit darbieten, z. B. Pulvermagazine, Gasfabriken, Windmühlen, Ziegeleigebäude u. Will man anders nicht der Gesamtheit eine übergroße Gefahr aufbürden, eine Gefahr, welche zu der der übrigen Gebäude der Interessenten in keinem Verhältnisse steht, so rechtfertigt sich auch hier die Annahme, daß man solche besonders feuergefährliche Gebäude entweder gänzlich ausschließt, oder einen höheren als den ihrem versicherten Wert entsprechenden Beitrag von ihnen fordert. Von einer Härte gegen die Eigentümer kann dabei keine Rede sein, wenn man ihnen für den Fall, daß sie sich dem höheren Ansatz nicht unterwerfen wollen, eine auswärtige Versicherung freistellt.“

Dies waren die drei Fundamentalfragen, über die zunächst Klarheit geschaffen werden mußte, ehe man an eine durchgreifende Revision der Brandkassenordnung herantreten konnte; die andern beiden Punkte, über die

die Regierung weiter noch die Ansicht des Landtags zu hören wünschte, waren von weit geringerer Tragweite.

Es handelte sich dabei einmal um die Frage 4, ob und in wie weit die Brandkasse als Schadenersatzpflichtig anzusehen sei für Beschädigungen, die bei Feuersbrünsten im Interesse der Brandkasse auf Anordnung der Behörde vorgenommen werden, und zum andern um die Frage 5, ob und in wie fern eine Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung der Brandkasse wünschenswert sei.

Was den ersteren Punkt anlangt, so bestimmte Art. 37 der Brandkassenverordnung: „Wenn bei aufgehender Feuersbrunst zur Verhütung fernerer Gefahr, zum gemeinen Besten, ein oder mehrere benachbarte Gebäude ganz oder zum Teil ein- oder niedgerissen werden müssen, soll es mit deren Bezahlung aus der Brandkasse gleichergestalt, wie mit den wirklich abgebrannten gehalten werden.“

Wenn man sich an den Wortlaut dieses Paragraphen hielt, dann war die Brandkasse nur zum Ersatz der an Gebäuden verübten Beschädigungen verpflichtet; früher hatte man sich jedoch nicht an den Wortlaut geklammert, sondern für alle Beschädigungen, ganz gleich, ob sie an versicherten Gebäuden, oder Mauern, Hecken u. dergl., oder beweglichen Gegenständen verübt waren, eine Entschädigung gezahlt, sofern diese Beschädigung im Interesse der Brandkasse erfolgt war. In neuerer Zeit hatte man jedoch den gedachten Artikel dahin interpretiert, daß nur die an versicherten Gebäuden verursachten Schäden ersetzt werden sollten, und hatte diesem Grundsatz getreu seither alle Entschädigungsansprüche für Beschädigungen an anderen Gegenständen strikte zurückgewiesen, obgleich diese Zurückweisung, wie die Regierung selbst konstatiert, in manchen Fällen als eine große Härte erscheinen mußte.

Es kam bei dieser Frage aber nicht nur der Billigkeitsstandpunkt in betracht, sondern es kam daneben für die Regierung noch der weitere Gesichtspunkt hinzu, daß unter den bestehenden Verhältnissen jedermann sich etwaigen Beschädigungen seines Eigentums, wenn sie zur Bekämpfung und Lokalisierung eines Brandes vielleicht auch noch so notwendig waren, natürlich mit aller Macht widersetzen würde, wodurch unter Umständen viel kostbare Zeit verloren gehen und der Brandkasse unberechenbarer Schaden entstehen konnte.

Deshalb meint die Regierung, es dürste „nicht bloß in der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch im Interesse der Brandkassengesellschaft begründet zu erachten sein, daß die Brandkasse künftighin auch die Verluste an beschädigten oder zerstörten beweglichen und unbeweglichen und nicht versicherten Gegenständen zu tragen habe; jedoch mit der notwendigen Beschränkung, daß nur dann eine Verpflichtung zum Ersatz anzunehmen sei, wenn die Beschädigung oder Zerstörung von der Obrigkeit angeordnet ist, oder falls keine leitende obrigkeitliche Persönlichkeit anwesend gewesen, doch nachträglich die obere Behörde die getroffene Maßregel gebilligt hat.“

Was endlich den 5. Punkt anlangt, so hatte hier die Regierung zwar anerkannt, daß es nicht unzweckmäßig erscheine, einen Interessenten-Ausschuß zu bilden, da einmal die direkte Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung das Interesse des Einzelnen bei jedem Brande und bei der Verhütung und Unterdrückung von Feuergefährungen mehr zum Bewußtsein bringen und zweitens die Anschauung beseitigen werde, daß der Beitrag eine Steuer, und die Brandkasse mit der Staatskasse identisch sei, aus der man möglichst viel Vorteil herauszuschlagen suchen müsse.

Aber diesen Vorteilen ständen erhebliche Bedenken entgegen. Zunächst solle man niemals ohne dringendes Bedürfnis Änderungen in einer bestehenden Verwaltungsform vornehmen. Weiter sei auch die Ausführung sehr schwierig, denn „die Herstellung einer Teilnahme der Interessenten an der Verwaltung macht die Wahl von Repräsentanten oder Bevollmächtigten notwendig, und diese ist nicht ohne einen großen Apparat von Weitläufigkeiten, nicht ohne Mühen, Beschwerden und Zeitverlust seitens der Interessenten auszuführen.“

Und auch die Art und Weise der Teilnahme an der Verwaltung machte der Regierung starke Bedenken, so daß sie aus all diesen Erwägungen heraus eine Beteiligung der Interessenten nicht für empfehlenswert hielt.¹⁾

Dies war in großen Zügen die Vorlage der Regierung. Mit ihrer Beratung wurde seitens des Landtages zunächst ein aus 5 Abgeordneten bestehender Ausschuß beauftragt, und nachdem dieser Ausschuß seine Beratungen beendet hatte, gelangte die Vorlage dann am 24. und 25. Janr. 1855 im Plenum des Landtages zur Verhandlung, wobei folgendes Resultat erzielt wurde.

Zu 1 wurde zwar von allen Rednern konstatiert, daß das Zwangsversicherungsprinzip an sich als ein Ausfluß des sogen. Bevormundungssystems entschieden zu verwerfen sei, und man, falls es nicht bestände, nicht daran denken könne, es einzuführen.

Da die Zwangsversicherung aber einmal bestände, und ihre Aufhebung zweifellos „eine Erschütterung der Kreditverhältnisse nach sich ziehen werde“, war die Mehrheit des Landtags der Meinung, man solle nicht dem bloßen Prinzip zu Liebe auf der Beseitigung des Versicherungszwanges beharren, sondern gemäß dem Antrage der Ausschußmehrheit sich für Fortbestehen der Brandkasse als Landeszwangsversicherungsanstalt aussprechen.

Auch zu 2 stellte sich Ausschuß wie Landtagsmehrheit auf den Boden der Regierungsvorlage.

Bezügl. des 3. Punktes war Ausschuß wie Landtag sich einig, daß 1) alle Gebäude zu ihrem vollen Wert zu versichern seien und es 2) der

¹⁾ Bei der Feuerischen Brandkasse bestand eine derartige Teilnahme der Interessenten, ohne daß, soviel bekannt, die von der Oldenb. Regierung befürchteten Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten eingetreten sind. Und auch das Württembergische Gesetz von 1854, das von der Oldenb. Regierung als vorbildlich zitiert wurde bei Erörterung der Frage 2, ob Versicherungszwang beizubehalten sei, schreibt eine Teilnahme an der Verwaltung (haupts. in beratendem Sinne) vor.

Regierung freistehen müsse, besonders feuergefährliche Anlagen von der Versicherung auszuschließen.

Dagegen herrschte große Meinungsverschiedenheit darüber, ob es gerechtfertigt sei, anderen feuergefährlichen Gebäuden (Theatern, Fabriken etc.) einen höheren Beitrag aufzuerlegen. Man erkannte allgemein an, daß man damit de facto dem zu Punkt 2 gefaßten Beschluß widersprach, und eine teilweise Klassifizierung einführte. Aber die Mehrheit tröstete sich damit, man habe die Klassifizierung nur deshalb abgelehnt, damit der Arme für seine schlechte, aus Holz, Lehm und Stroh gebaute, feuergefährliche Hütte nicht höher als bislang belastet werde. Hier aber handele es sich in der Hauptsache um gewerbliche Anlagen, und da könne dies sozialpolitische Moment nicht Platz greifen.

Zu Frage 4 war der Ausschuß einstimmig der Ansicht gewesen, daß alles, was beim Löschen im Interesse der Brandkasse beschädigt oder zerstört wird, von ihr zu vergüten sei, und zwar selbst ohne daß die Beschädigung obrigkeitlicherseits angeordnet oder nachträglich gebilligt worden sei. Aber so geschlossen der Ausschuß in dieser Frage dachte, so sehr gingen im Plenum die Ansichten auseinander. Die einen wollten, daß nur Beschädigungen an versicherten Gebäuden ersetzt würden, andere wollten die Ersatzpflicht von der obrigkeitlichen Genehmigung der Beschädigung abhängig gemacht wissen, wie die Regierung vorgeschlagen hatte, wieder andere stellten sich auf den Boden des Ausschußantrages.

Da es nicht gelang, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen, vielmehr jeder auf seiner Ansicht beharrte, erhielt die Regierung auf diese Frage keine Antwort, es blieb ihr also überlassen, für welche der widerstreitenden Meinungen sie sich erklären wollte.

Leichter gelang dagegen eine Verständigung bezügl. der letzten Frage, indem hier Ausschuß wie Landtag im Gegensatz zur Regierung der Ansicht waren, „daß eine möglichst große Beteiligung der Interessenten wünschenswert erscheine.“

Damit hatte der Landtag seine Aufgabe erfüllt, die Regierung hatte die Ansichten des Parlamentes über die bei Revision der Brandkasse zu befolgenden Grundprinzipien kennen gelernt und konnte nun daran gehen, ein neues Brandkassengesetz auszuarbeiten.

Kapitel III.

Die Revision von 1861 und die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart.

Wir hatten im vorigen Kapitel die Stellung des Landtags zu den von der Regierung aufgeworfenen prinzipiellen Fragen etwas eingehender erörtert; nach dieser Stellungnahme war von vornherein klar, daß auch das neue Gesetz sich nicht wesentlich von dem bisher gültigen unterscheiden würde, da Regierung wie Landtag bezügl. der Hauptfragen beschlossen hatten, alles beim Alten zu belassen. Trotzdem brauchte die oldenb. Staatsregierung noch 6 Jahre, ehe sie die Vorlage so weit gefördert hatte, daß sie dieselbe dem Landtage vorlegen konnte; erst am 22. Sept. 1860 stellte sie dem Landtage den neuen Gesetzentwurf zu.

Bei der Aufstellung dieses Gesetzentwurfs war die Regierung, wie sie in den Motiven selbst sagt, von dem Bestreben geleitet, „an dem Bestehenden möglichst fest zu halten, weil die geltenden Vorschriften den Hauptgrundsätzen, deren Beibehaltung beschlossen ist,¹⁾ entsprechend ausgebildet und als zweckmäßig anerkannt sind.“ Demgemäß enthält der Entwurf denn auch, namentlich inbezug auf wesentliche Punkte, kaum irgendwie nennenswerte Abweichungen, sodaß es der Regierung bei der Ausarbeitung selbst fraglich wurde, ob es sich nicht empfehle, die wünschenswerten Änderungen durch eine Novelle zur bestehenden Brandkassenverordnung einzuführen, statt wegen dieser geringfügigen Abweichungen ein ganz neues Gesetz zu schaffen. Wenn sie sich trotzdem dazu entschloß, so geschah es auch nur, weil sie es für zweckmäßig hielt, alle auf die Brandkasse bezüglichen Bestimmungen in einem Gesetze zusammenzufassen, da einmal „die neben der Verordnung vom 5. Nov. 1764 bestehenden Vorschriften in vielen anderen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen zerstreut sich finden und dadurch besonders für die Interessenten schwer zu übersehen sind“ und andererseits „durch ihre Zusammenstellung am sichersten etwaigen Zweifeln über die fernere Geltung einzelner früherer Normen vorgebeugt wird.“

Es ist also dieser neue Gesetzentwurf im wesentlichen gedacht als eine Zusammenfassung aller auf die Brandkasse bezügl. bisher erlassenen Gesetze

¹⁾ Durch Beschluß des IX. Landtags.

und Verordnungen, wobei nur bei einigen wenigen Punkten Änderungen beantragt wurden.

Wegen dieser verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen wird es auch nicht erforderlich sein, auf jeden einzelnen Artikel dieses Entwurfes einzugehen, sondern es wird genügen, auf Grund der dem Entwurf beigegebenen, im ganzen recht dürftigen Motive die wichtigeren Bestimmungen, soweit solche von den bisherigen abweichen, etwas näher zu betrachten.

Der IX. Landtag hatte bekanntlich in Übereinstimmung mit der Staatsregierung beschlossen, den Versicherungszwang beizubehalten; demgemäß stellt denn auch Art. 1 § 1 den Grundsatz auf: daß alle im Herzogtum Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und des Amtes Zeven, belegenen Gebäude bei der oldenb. Brandkasse versichert werden müssen (soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt). Gründe für die Beibehaltung des Zwanges führt die Regierung nicht an, sie würde auch ja nur die dem IX. Landtag vortragenen Gesichtspunkte haben wiederholen können.

Wenn man aber einmal beim Versicherungszwange zu verbleiben sich entschlossen hatte, dann konnte es wunderbar erscheinen, daß man diesen Zwang nun nicht auch auf alle Teile des Herzogtums ausdehnte, denn eine Vergrößerung des Interessentenkreises konnte für die Kasse doch nur von Vorteil sein.

Bezüglich dieses Punktes findet sich die Regierung in den Motiven mit der Bemerkung ab: „Eine Ausdehnung der Brandkasse auf die Stadt und das Amt Zeven ist nicht in Aussicht genommen. So weit die Erbherrschaft Zeven in Frage kommt, hat ein Zwang zur Versicherung der Immobilien gegen Feuergefahr seither nicht bestanden; die dortigen Gebäude sind mit wenigen Ausnahmen bei der Zevenschen Brandversicherungsgesellschaft versichert, und es hat sich hier weder das Bedürfnis, noch das Verlangen gezeigt, einen Versicherungszwang eingeführt zu sehen, vielmehr der Wunsch geregt, der Oldenburger Brandkasse fern zu bleiben. In dem ehemaligen Amt Knyphausen besteht nach einer landesherrlichen Verordnung vom 11. Sept. 1842 eine Zwangs-Brandversicherungs-Anstalt, deren Beibehaltung von den Eingewohnten gewünscht wird und deren Verschmelzung mit der Oldenburgischen Brandkasse wohl erst dann als notwendig bezeichnet werden könnte, wenn auch der übrige Teil des Amtes Zeven zu der letzteren herangezogen würde.“

In § 2 und 3 des Art. 1 zählt dann das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen von dem in § 1 proklamierten allgemeinen Grundsatz auf. Danach sollen von der Versicherung ausgeschlossen sein:

§ 2 a) Gebäude, die weniger als 20 Taler wert sind.

§ 2 b) Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerks-Laboratorien.

Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu berechtigt sollen sein: Kirchen, Kapellen und Glockentürme (§ 3 a), ferner Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und solche Gebäude, die von der Regierung als besonders feuergefährlich bezeichnet werden (§ 3 b).

Daß die Erlaubnis zum Austritt der versicherungsberechtigten Gebäude stets nur erteilt werden sollte, wenn die auf demselben etwa haftenden Su-
großtate sicher gestellt sind (§ 4), entsprach sowohl der vom IX. Landtag
geäußerten Ansicht, wie auch der bislang bereits gültigen Bestimmung hin-
sichtlich der Versicherung der Windmühlen, und bedurfte deshalb auch keiner
besonderen Begründung.

Das zweite, von Regierung und Landtag aufgestellte Grundprinzip
war: gleicher Umlagefuß und Versicherung aller Gebäude zum vollen
Bauwert. Diesem Grundsatz werden die Art. 4 und 5 gerecht mit der Ein-
schränkung, daß für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen,
Kapellen und Glockentürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind,
nur die Hälfte des regelmäßigen Beitrages entrichtet zu werden braucht
(Art. 5 § 2 I.), während für Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und
andere besonders feuergefährliche Gebäude (welche Gebäude darunter zu ver-
stehen sind, bestimmt die Regierung, Art. 1 § 3 b), ein von der Regierung
nach Maßgabe der Gefährlichkeit zu bestimmender erhöhter Beitrag zu zahlen
ist (§ 2, 2.). Da auch diese Ausnahmen in Übereinstimmung mit dem
IX. Landtage festgesetzt waren, bedurfte es hierzu ebenfalls keiner weiteren
Begründung.

Unentschieden war dagegen im IX. Landtage die Frage geblieben, ob
bezw. unter welchen Voraussetzungen die Brandkasse schadenersatzpflichtig
sein sollte für Gegenstände, die im Interesse der Brandkasse bei Lösungs-
versuchen beschädigt oder zerstört worden waren.

Ihrem früheren Vorschlage entsprechend beantragte die Regierung: die
Schadenersatzpflicht der Brandkasse auf alle beweglichen Gegenstände ohne
Unterschied, ob sie versichert oder nicht versichert sind, auszuweiten, sofern
die Beschädigung auf Anordnung oder mit nachträglicher Billigung der Be-
hörde geschehen sei.

Die 5. Frage endlich, welche die Staatsregierung i. Zt. dem Landtage
vorgelegt hatte, war bekanntlich die, ob es zweckmäßig sei, den Interessenten
in irgend einer Weise eine Anteilnahme an der Verwaltung der Brandkasse
zu ermöglichen, eine Frage, die Ausschuß wie Landtag debattelos in be-
jahendem Sinne beantwortet hatten.

Die Regierung hatte sich nun bemüht, dem Wunsche des Landtages
nachzukommen und in Art. 8 und 9 des Entwurfes nähere Vorschläge be-
züglich Wahl, Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Interessenten-Ausschusses
gemacht. Danach sollte zu diesem Ausschuß jedes Amt und jede Stadt
1. Klasse ein Mitglied stellen; der Ausschuß sollte mindestens alle 2 Jahre
und außerdem, so oft es die Regierung für erforderlich erachtete, unter
Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung in der Stadt Oldenburg zusamen-
treten (Art. 9 § 1). Seine Tätigkeit war im großen und ganzen als eine
beratende und begutachtende gedacht (Art. 8 § 2).

Insbesondere sollte derselbe sich gutachtlich äußern:

1. über die Bestimmung derjenigen Klassen von Gebäuden, welche als

- besonders feuergefährlich (Art. 1 § 3 b) gelten sollen, und über die Höhe des Beitrags derselben (Art. 5 § 2 Z. 2);
2. über die Anstellung des Verwalters (Art. 6) und über die Höhe der von demselben zu stellenden Sicherheit;
 3. über die den Schätzern zu erteilende Anweisung (Art. 15 § 4);
 4. über die Rätlichkeit von Prozeßführungen und Vergleichsabschlüssen;
 5. über den Betrag der nach Art. 22 § 1 und 2 zu zahlenden Vergütungen;
- der Ausschuß sollte ferner
6. auf die Notwendigkeit neuer Einschätzungen (Art. 20) aufmerksam machen, sowie
 7. auf die Entfernung ungeeigneter Schätzer (Art. 16 § 1) antragen können.

Endlich sollte dem Ausschuß die Wahl des Revisors überlassen bleiben und ihm außerdem alljährlich die abgelegten und festgestellten Rechnungen vorgelegt werden.

Das waren die 5 Gesichtspunkte, die bereits Gegenstand der Verhandlungen im IX. Landtag gewesen und nun im Entwurf den Wünschen des Landtags entsprechend geregelt waren.

Was die weiteren Vorschriften des Entwurfs anlangt, so sei zunächst hingewiesen auf Art. 32 (Art. 30),¹⁾ der eine nicht ganz unwichtige Abweichung von der bisherigen Brandkassen-Ordnung brachte. In § 38 der Verordnung vom 5. November 1764 hieß es, daß Versicherte „aus der Brandkasse für ihre Person überall nichts zu erwarten haben“ sollten, „falls durch Verwahrlosung eines Eigentümers Feuer entsteht, oder wohl gar sich so böshafte Leute finden sollten, welche um schnöder Gewinnsucht willen ihre alten Gebäude vorsätzlich entweder selbst in Brand setzen, oder durch Verabsäumung zeitiger Rettungsmittel mutwillig in Feuer aufgehen lassen.“

Diese Vorschrift ist in Art. 32 (30) § 1 und 2 dahin abgeändert, daß hinfort nur eine Verurteilung wegen Brandstiftung den Verlust der Entschädigungsgelder zur Folge haben solle. Jedoch sollten, sofern auf dem beschädigten Gebäude Forderungen ingrossiert waren, die aus anderen Mitteln des Pfandschuldners nicht gedeckt werden konnten, die Gläubiger berechtigt sein, zu verlangen, daß die Entschädigungsgelder, soweit es zur Deckung der fraglichen Forderungen nötig ist, auf die Wiederherstellung des Gebäudes verwandt werden (§ 3).

Eine Änderung in der Verwaltung der Kasse brachte der Artikel 6. Nach § 20 der bestehenden Verordnung sollten 2 Mitglieder der Regierung das Generaldirektorium der Kasse führen gegen ein von der Kasse aufzubringendes Honorar von je 50 Talern, während die Revision einem Revisor oblag gegen ein ebenfalls aus der Kasse zu bestreitendes Gehalt, das zulezt

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Gesetz (siehe Anlage Nr. 23) und die davor stehenden auf den Entwurf.

115 Taler Gold betragen hatte, während die Entschädigung an die beiden Direktoren bereits lange Zeit nicht mehr bezahlt worden war. Art. 6 des Entwurfes bestimmte nun, daß die Angelegenheiten der Brandkasse von der Regierung und nach ihrer Anweisung von den Ämtern ohne besondere Entschädigung seitens der Kasse geleitet werden sollten.

Über Reklamationen gegen das Urteil der Schärer bestanden bisher keine gesetzlichen Vorschriften; Art. 18 (16) der Vorlage erteilte dem Eigentümer die Befugnis, binnen 14 Tagen nach Empfang des ihm übersandten Schätzungsprotokolls eine zweite Schätzung zu fordern, die durch 4 vom Amte aus den in benachbarten Amtsbezirken bestellten Schätzern zu wählende Werkverständige zu bewirken ist.

Eine Bestimmung der Verordnung vom 9. März 1827 wiederholt Art. 21 (19), nach dem alle 5 Jahre eine allgemeine Prüfung der Versicherungs-Anschläge durch die Ämter unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, der Bauernvögte und der Schärer vorgenommen werden sollte (§ 1).

Art. 25 (23) und 26 (24) bringen im wesentlichen die alten Vorschriften. Daß nach Art. 26 (24) in den dort aufgeführten Fällen der Brandschaden auch bei unterlassener Anzeige der Reparatur oder des Neubaus ersetzt werde, folgt aus dem im Art. 19 § 2 ausgesprochenen Grundsatz, daß die frühere Versicherung und die Beitragspflicht fort dauert.

Die zur Wiederherstellung eines beschädigten oder abgebrochenen Gebäudes auf den Bauplatz gebrachten Materialien gehören streng genommen nicht mit zur Versicherung; nach Art. 27 (25) sollte jedoch die Versicherung des alten Gebäudes auch auf die zum Neubau dienenden Materialien übertragen werden.

Art. 29 (27) setzt für die Besichtigung und Schätzung vorgekommener Brandfälle kurze Fristen fest, worüber bislang noch keine Vorschriften bestanden.

Art. 31 (29) verbietet bei Verlust aller Entschädigungsansprüche, vor geschener Besichtigung irgend welche Veränderungen auf der Brandstätte vorzunehmen.

Eine weitere Neuerung bringt Art. 40 (38). Die Feuerleute waren schon bisher verpflichtet, die Beiträge zur Brandkasse für den Eigentümer zu entrichten, hinsichtlich der Miethbräucher war eine solche Verbindlichkeit bisher aber nicht ausgesprochen. Der Art. 40 stellt nun den Grundsatz auf: „der Miethbräucher eines Gebäudes wird sowohl hinsichtlich der Bezahlung der Beiträge als auch in allen übrigen Beziehungen der Brandkasse gegenüber als der Eigentümer behandelt“ (§ 1). Der Mieter ist zwar ebenfalls zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, kann jedoch, falls im Mietkontrakte nicht etwas anderes vereinbart ist, vom Eigentümer die Rück erstattung verlangen (§ 2).

Und endlich sei hier noch der Art. 41 (39) erwähnt, durch den die Regierung ermächtigt wird, für die Leistung rascher Hülfe bei Bränden Belohnungen bis zu 50 Taler aus der Brandkasse zu bewilligen.

Das sind die Abweichungen, welche die Regierungsvorlage gegenüber den bisherigen Vorschriften enthielt; in allen übrigen und namentlich den



Hauptpunkten blieb alles, wie es bisher gewesen war, sodaß die Regierung unzweifelhaft Recht hatte, wenn sie meinte, um diese vorgeschlagenen neuen Bestimmungen einzuführen, hätte es eigentlich eines ganz neuen Brandkassen-gesetzes nicht bedurft, sondern man hätte sie ebenso gut durch eine Novelle zu der Verordnung vom 5. November 1764 einführen können. Diese Vorlage fand deshalb auch im Ausschuß wie Landtag sehr geteilte Aufnahme und namentlich von Seiten derer, die von der Vorlage eine gründliche Reform in modernem Geiste erhofft hatten, lebhafte Opposition.

Schon im Landtagsausschuß, der zur Beratung dieser Vorlage eingesetzt war, kam es bezügl. der grundlegenden Fragen zu heftigen Auseinandersetzungen; der Stadtoldeburger Abgeordnete Klävmann verlangte Aufhebung der ganzen Brandkasse, oder, wenn das abgelehnt werde, mindestens Aufhebung des Versicherungszwanges.

Aber im Ausschuß wie im Plenum trat die Mehrheit für Beibehaltung der Versicherungszwangsanstalt ein. Denn die Brandkasse biete volle Sicherheit und genieße allseitiges Vertrauen, während bei Privatversicherungsgesellschaften „alle Sicherheit fehle“. Deshalb „werde ein Aufhören des Zwanges den Staatskredit auf das Tiefste erschüttern und auf keine andere Weise, ohne durch die kompliziertesten Verhältnisse, werde man das wieder erreichen können, was man jetzt durch den Zwang erreiche“.

Dagegen wollte die Mehrheit nichts von einer Ausdehnung des Versicherungszwanges auf das Amt Sever wissen, obgleich seitens der Minderheit treffend darauf hingewiesen wurde, daß es, „nachdem man soeben das Institut des Zwanges für zweckmäßig und wohlthätig erachtet habe, ungerecht sei, einzelne Landesteile von dieser Wohltat auszuschließen“.

Auch die vom Abgeordneten Klävmann beantragte Einführung einer Klassifikation wurde sowohl im Ausschuß wie Plenum abgelehnt, sodaß Klävmann, verbittert über das Verhalten der Mehrheit, daß er als eine Vergewaltigung der Städte ansah, sein Landtagsmandat niederlegte.

Waren diese Abstimmungsergebnisse nach Lage der Dinge vorauszusehen, so brachte die Verhandlung über den Interessentenausschuß eine entschiedene Überraschung. In der Vorlage des IX. Landtages hatte die Regierung Bedenken gegen Bildung eines solchen Ausschusses geäußert, der Landtag jedoch sich für möglichst weitgehende Beteiligung der Interessenten ausgesprochen; diesem Wunsche hatte die Regierung durch Artikel 8 und 9 der Vorlage entsprochen, nun aber wollte der Landtag aus Rücksicht auf die dadurch entstehenden Kosten nichts mehr von einem solchen Ausschuß wissen und lehnte deshalb die ganze, erst so dringend geforderte Institution ab.

Das aber war auch die einzige Änderung, die der Landtag an dem Entwurf vornahm, alle übrigen Artikel wurden (abgesehen von einigen unwesentlichen redaktionellen Änderungen) in der Fassung der Regierungsvorlage fast debattenlos genehmigt, und, nachdem der Entwurf am 5. März 1861 auch die 2. Lesung glatt passiert hatte, wurde das Gesetz am 15. August desselben Jahres vom Großherzog unterzeichnet und am 25. August publiziert.

So war das große Reformwerk, an dem man fast ein Jahrzehnt gearbeitet hatte,¹⁾ endlich zustande gekommen, und was war der Erfolg? Einige wenige Bestimmungen nebensächlicherer Art hatte man geändert, im großen und ganzen aber war alles beim Alten geblieben, sodaß dieses neue Brandkassengesetz, das bis auf einige unwichtige Punkte ja auch heute noch Gültigkeit hat, in der Hauptsache nicht viel mehr ist, als eine Wiederholung des Gesetzes vom 5. November 1764. Von einer gründlichen Reform, wie sie seit den 40iger Jahren sich in Preußen und anderen norddeutschen Bundesstaaten vollzogen hat, kann hier keine Rede sein.

Deshalb begannen denn auch, namentlich seitens der Städte, schon bald aufs neue Bemühungen, eine unseren heutigen Anschauungen und Verhältnissen Rechnung tragende Revision der Brandkassen-Ordnung durchzuführen, aber, wie wir im folgenden zeigen werden, ist es trotz langjähriger Kämpfe und Verhandlungen im Landtage bis zum heutigen Tage nicht gelungen, eine solche Reform durchzusetzen.

Die erste Änderung des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861 brachte das Jahr 1878.

Es hatte sich nämlich infolge einer über einen Zeitraum von 50 Jahren erstreckten Untersuchung herausgestellt, daß der in Ziffer 1 vorgesehene Beitragssatz für die hierfür in Frage kommenden Kirchen ein zu hoher sei, und deshalb war bei den Kirchenräten immer mehr das Bestreben zu Tage getreten, die Kirchen auf Grund des Art. 1 § 3 statt bei der Brandkasse bei Privatgesellschaften zu versichern. Da es aber andererseits im Interesse der Brandkasse lag, die Kirchen nicht zu verlieren, beantragte die Regierung beim XX. Landtage:

„Die Bestimmung des Art. 5 § 2 unter Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. August 1861 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. für Kirchen, Kapellen, Kirchen- und Glockentürme wird ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmender Beitrag gezahlt.“

Weiter hatte Art. 5 § 2 Ziffer 2 der Regierung das Recht verliehen, für Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude nach Maßgabe der Gefährlichkeit einen höheren Beitrag zu bestimmen. Von diesem Recht Gebrauch machend, hatte die Regierung durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1873 (Gesetzblatt Bd. 22 S. 767) für Brandhäuser auf Ziegeleien, mit Ausnahme der Ringöfen (Ministerialbekanntmachung vom 14. Januar 1875, Gesetzblatt Bd. 23 S. 482) einen achtfachen Beitrag festgesetzt. Nun konnten zwar die Ziegeleibesitzer, die diese Feststellung mehrfach als viel zu hoch angefochten hatten, nach Art. 1 § 3 b unter gewissen Voraussetzungen (§ 4) für die Brandhäuser Befreiung vom Versicherungszwange verlangen, die übrigen dazu gehörigen sonstigen Betriebsgebäude und Wohnhäuser u. mußten jedoch bei der Brandkasse verbleiben. Andererseits nahmen Privatversicherungs-

¹⁾ Die Regierung hatte dem Landtage auf eine Anfrage bereits im Jahre 1853 mitgeteilt, daß sie mit einer Revision des ganzen Brandkassengesetzes beschäftigt sei.

gesellschaften im allgemeinen eine Versicherung der Brandhäuser nur unter der Bedingung an, daß auch die übrigen zu der Ziegelei gehörenden, minder feuergefährlichen Gebäude mit versichert wurden.

Um nun den Ziegeleibesitzern diese Versicherung zu ermöglichen, beantragte daher die Regierung weiter beim Landtag (22. August 1878), dem Art. 1 § 3b des Gesetzes vom 15. August folgenden Zusatz zu geben:

„Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung sind neben den Brandhäusern auf Ziegeleien auch die übrigen zu den Ziegeleien gehörenden Gebäude. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, welche Gebäude ihrer Lage nach als zu einer Ziegelei gehörend anzusehen sind.“

Beide Anträge wurden vom Landtage ohne irgend eine Änderung angenommen, allerdings nicht, ohne daß auch hierbei wieder von Seiten verschiedener Abgeordneter eine gründliche Reform der Brandkasse als dringend erforderlich bezeichnet wurde.

Derselbe Landtag mußte sich auch noch mit einer anderen Brandkassenangelegenheit beschäftigen. In der ehemaligen Herrlichkeit Rnyphausen, die durch Patent vom 1. August 1854 an Oldenburg gekommen war, bestand eine Brandkasse mit Versicherungszwang, errichtet durch Verordnung des Reichsgrafen Bentinck vom 11. September 1842. Diese Anstalt umfaßte die Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum; ihr ganzes Versicherungskapital betrug nur ca. 2 Millionen Mk., sie war also viel zu klein, um lebensfähig sein zu können, und wenn einmal in einem der geschlossenen Orte ein größerer Brand entstand, dann konnte das unter Umständen für die übrigen Interessenten zu einer großen Kalamität führen. Allerdings hatte man sich bemüht, das Risiko dadurch etwas abzuschwächen, daß man die Gebäude nur sehr niedrig, meist nur bis zur Hälfte des wahren Wertes versicherte, aber das hatte natürlich auch seine sehr großen Nachteile für die Versicherten. Deshalb war der Wunsch nach Aufhebung dieses gänzlich unzweckmäßigen Instituts wohl ein allgemeiner; auch hatte der Gemeinderat der Gemeinde Sengwarden seit Anfang der 60er Jahre schon wiederholt bei der Regierung um Aufhebung der Kasse petitioniert, aber die Regierung hatte sich bisher nicht dazu entschließen können. Nunmehr hatte sich der Gemeinderat mit derselben Petition an den Landtag gewandt, und dieser beschloß einstimmig, der Regierung diese Petition zur dringenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Es entstand nun für die Regierung die Frage, ob sie im Fall der Aufhebung der Rnyphausen Brandkasse einen Anschluß an die Oldenburger Brandkasse herbeiführen oder in der vormaligen Herrlichkeit Rnyphausen den Versicherungszwang überhaupt ganz aufheben und damit jene Gegenden den übrigen Teilen des Amtes Fever gleichstellen wollte. Die Regierung entschied sich für letzteres und beantragte demgemäß beim XXI. Landtage: „die landesherrliche Verordnung vom 11. Sept. 1842 wegen Einführung einer Brandkasse in der Herrschaft Rnyphausen mit dem 31. Dez. 1882 für aufgehoben, und damit die Anstalt selbst für geschlossen zu erklären.“

Diesem Gesetzentwurf gab der Landtag in beiden Lesungen debattenlos seine Zustimmung.

Damit hatte man für diesen Teil des Herzogtums den Versicherungszwang beseitigt, ohne daß auch nur von einer einzigen Seite ähnliche Bedenken geltend gemacht wurden, wie sie bei den Verhandlungen im IX. und XIII. Landtag bezügl. Aufhebung des Versicherungszwanges sowohl von der Regierung wie der Landtagsmehrheit vorgebracht worden waren.

Es konnte deshalb fast so scheinen, als ob inzwischen auch im Oldenburger Landtage die Anschauungen bezüglich der Notwendigkeit eines Zwangsversicherungsinstituts eine Wandlung erfahren hätten, und das veranlaßte verschiedene Einwohner Delmenhorsts, mit einer Petition „um Aufhebung des Versicherungszwanges und Einführung einer Klassifikation,“ die sie bereits 6 Jahr früher schon einmal eingebracht hatten, nun nochmals beim Landtage vorstellig zu werden. Und in der Tat zeigte sich der Petitionsausschuß des XXII. Landtages, der sich zunächst mit dieser Petition zu befassen hatte, in seiner überwiegenden Mehrheit dem Wunsche der Petenten geneigt und beantragte demgemäß, der Landtag wolle diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen. (Nur ein einziges Mitglied des Ausschusses sprach sich für Übergang zur Tagesordnung aus.)

Anders aber fiel die Abstimmung im Landtage aus; während die städtischen Abgeordneten eifrig für Aufhebung des Zwanges, Einführung der Klassifizierung und Rückversicherung eintraten, wünschte die Mehrheit der Abgeordneten die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, bei dem sich die Bewohner des Landes, deren Häuser „durchweg keine besonders feste Bauart“ hätten, erheblich besser ständen, als es der Fall sein würde, wenn man die Brandkasse aufhobe oder eine Klassifizierung einführte.

Aber schon im nächsten Landtage wurde gelegentlich der Beratung über eine Petition der Windmühlenbesitzer diese ganze Frage abermals aufgerollt.

Die Regierung hatte nämlich von dem ihr in Art. 5 § 2 Abs. 2 des Brandkassengesetzes eingeräumten Recht Gebrauch machend, für Windmühlen den durch Zirkular-Reskript vom 9. Februar 1829 bereits auf das 2 $\frac{1}{2}$ -fache normierten Beitragssatz zuerst auf das 3fache, dann auf das 5fache und endlich auf das 8fache erhöht.

Durch diese Erhöhung glaubten sich die Mühlenbesitzer schwer benachteiligt, und da ihre mehrfachen Gesuche an das Staatsministerium um Herabsetzung der Beiträge keinen Erfolg gehabt hatten, wandten sie sich 1887 mit einer Petition an den Landtag, indem sie ausführten: durch eine weiter ausgedehnte Verteilung der Lasten über die feuergefährlichen Gewerbe und Bauarten der Häuser, also durch Einführung von Gefahrenklassen sowie dadurch, daß allen Mühlenbesitzern das Anbringen zweckentsprechender Blitzableiter gesetzlich vorgeschrieben werde, würde ihnen eine Erleichterung von den oft unerträglich hohen Brandkassenbeiträgen geschaffen werden können; sie hätten daher, der Landtag wolle der Regierung diese Äußerungen zur Berücksichtigung empfehlen.

Dieses Gesuch der Mühlenbesitzer war von der Mehrheit des Petitionsausschusses befürwortet worden, bei der Verhandlung im Plenum schweifte man jedoch von dem eigentlichen Gegenstande sofort ab zu der Frage, ob denn nicht endlich überhaupt eine allgemeine Revision des Brandkassengesetzes und vor allem die Einführung einer generellen Klassifizierung erforderlich sei. Dabei wurde namentlich von den stadtdenburgischen Abgeordneten mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die, infolge der gleichmäßigen Beitragsberechnung seitens der Städte zu zahlenden Beiträge in gar keinem Verhältnis zur wirklichen Gefahr ständen, und daß die Einführung von Gefahrenklassen daher ein einfacher Akt der Gerechtigkeit gegenüber den städtischen Hausbesitzern sei.

Aber auch jetzt noch waren verschiedene Abgeordnete aus ländlichen Distrikten gegen eine Klassifizierung, ja ein Abgeordneter erklärte sogar die Brandkasse „für eins der segensreichsten Institute unseres Partikularstaates“, da es durch sie ermöglicht werde, daß in den rein ländlichen Distrikten „bei der im allgemeinen feuergefährlichen Bauart die an die Brandkasse zu zahlenden Beiträge beträchtlich hinter den an Privatgesellschaften zu leistenden zurückblieben“ u. a. a. D. „Wenn durch die Stadt das Prämienverhältnis geringer werde, so möge die Stadt sich damit trösten, daß durch sie die Existenzfähigkeit der Brandkasse erhöht werde.“

Diesen Auffassungen schloß sich jedoch die Landtagsmehrheit nicht an, sondern sie erkannte an, daß die städtischen Hausbesitzer Grund zur Beschwerde hätten und beauftragte zunächst den Verwaltungsausschuß, die Frage eingehender zu beraten.

Auf Grund dieser Beratungen kam dann der Verwaltungsausschuß in seiner Mehrheit zu dem Antrag:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, betr. die Revision des Brandkassengesetzes zwecks allgemeiner Einführung von Gefahrenklassen.

Und so wurde schon nach wenigen Tagen, am 17. Jan. 1888 im Landtag abermals über die Frage der Klassifizierung verhandelt, und, was wohl niemand erwartet hatte, der Auschußantrag mit der stattlichen Majorität von 23 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es war also ein vollständiger Umschwung in den Anschauungen des Landtages eingetreten. Nun aber begann die Schwierigkeit bei der Regierung, die zu größeren Reformwerken wohl nicht die nötige Spannkraft und Energie in sich fühlte und deshalb wie auf anderen Gebieten, so auch hier den darauf abzielenden Bestrebungen des Landtags einen zähen passiven Widerstand entgegensetzte.

So dachte sie zunächst auch gar nicht daran, dem Wunsche des Landtages zu entsprechen, und ihm eine Vorlage zwecks allgemeiner Einführung von Gefahrenklassen zu machen, sondern sie begnügte sich damit, dem XXIV. Landtag statt der gewünschten Vorlage ein Schreiben vorzulegen, in

dem sie ihn „bei der Wichtigkeit der Sache“ bittet, die Frage doch noch einmal recht gründlich zu überlegen, und wenn er trotzdem auf seiner Ansicht beharre, ihr seine Ansicht darüber mitzuteilen, in welcher Weise die Klassifikation der Gebäude durchzuführen sei. Irgend welches statistisches Material aber, auf Grund dessen der Landtag eventl. hätte Vorschläge machen können, brachte sie nicht bei, wohl aber malte sie in schwarzen Farben aus, welche hohe Kosten, sowohl einmalige durch die erste Einrichtung, wie auch dauernde durch den notwendig werdenden größeren Verwaltungsapparat, eine Einrichtung von Gefahrenklassen verursachen werde. Auf diese Weise hoffte sie wohl den Landtag am besten von der weiteren Verfolgung seiner Reformpläne abbringen zu können.

In dieser Hoffnung sah sie sich jedoch getäuscht, denn der Verwaltungsausschuß des Landtages, der sich zunächst mit diesem Schreiben zu beschäftigen hatte, fühlte die Absicht der Regierung wohl heraus und ließ sich deshalb nicht so leicht irre machen. Er konstatierte zunächst: „Wollte die Regierung dem Beschluß des XXIII. Landtags wirklich entsprechen, so mußte sie mit der Beschaffung der Unterlagen beginnen, bevor sie ein Gutachten des Landtages fordert.“ „Da sie dem Landtage aber nicht das mindeste Material zugänglich gemacht habe, sei es gänzlich unmöglich für ihn, das geforderte Gutachten abzugeben.“ Um sich nun ein ungefähres Bild machen zu können, ob die Durchführung der Klassifikation wirklich so ungeheure Schwierigkeiten und Kosten machen werde, hatte der Ausschuß die einschlägigen Verhältnisse in Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Braunschweig, wo Klassifizierung bestand, einer eingehenden Prüfung unterzogen und war zu dem Resultat gekommen, „daß nach der ganzen Darstellung der Vorlage angenommen werden darf, daß die Großherzogliche Staatsregierung die etwa zu überwindenden Schwierigkeiten bedeutend überschätzt.“

Auch bezügl. der eventuellen Kosten male die Regierung viel zu schwarz, wie die Erfahrung in Ländern mit sehr eingehenden und komplizierten Klassifikationsbestimmungen lehre.

Und endlich beweise das Beispiel Braunschweigs, wo nur Klasseneinheitsätze von 4, 5, 6, 8 und 10 Pfg. pro 100 Mk. und außerdem nach dem Grade der Feuergefährlichkeit Zuschlagsprämien von 1—75 Pfg. pro 100 Mk. erhoben würden, daß die Klassifikation durchaus nicht gleichbedeutend mit einer höheren Belastung der weniger Bemittelten sei, sondern daß dadurch im Gegenteil gerade eine große Anzahl der Besitzer kleiner Wohngebäude entlastet werden könne. Denn von 36764 Gebäuden wären nur 105 Gebäude mit einer höchsten Zuschlagsprämie von 47—75 Pfg. belegt, 33517 Gebäude dagegen nur mit 1—7 Pfg. Zuschlag, also einem Gesamtbeitrag von 5 bis höchstens 17 Pfg. belastet, während in Oldenburg nach Angabe der Regierung der durchschnittliche Beitrag 16 Pfg. betragen habe.

Aus allen diesen Gründen konnte die Mehrheit die Überzeugung nicht gewinnen, daß die Durchführung der Klassifizierung ungewöhnliche Schwierigkeiten und übermäßige Kosten hervorrufen müsse. Andererseits glaubte sie

aber wegen des gänzlichen Mangels an statistischem Material sich kein Urteil darüber bilden zu können, „wie weit das in anderen Ländern Erprobte auf unsere Verhältnisse anwendbar sei.“ Die Mehrheit hielt vielmehr hierüber erst noch eingehende statistische Erhebungen seitens der Regierung für erforderlich und beantragte demgemäß:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, zwecks eventueller Einführung von Gefahrenklassen die notwendigen statistischen Erhebungen anzuordnen und, sofern das gesammelte Material nach Ansicht der Staatsregierung für eine Klassifizierung spricht, dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen; anderenfalls aber unter Vorlegung des Materials eine Erklärung des Landtages zu veranlassen.

Weiter hatte der Ausschuß aber auch die Frage der Rückversicherung besprochen und war dabei in seiner Mehrheit zu der Überzeugung gekommen, daß eine Rückversicherung wenigstens für einen Teil des Risikos notwendig sei; da eine solche bei dem jetzigen Umlageverfahren aber nicht möglich sein werde, müsse schon aus diesem Grunde die Klassifikationsfrage baldmöglichst geregelt werden.

Er beantragte deshalb weiter:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, durch Einführung fester Prämiensätze unserem Brandkasseninstitut die Möglichkeit einer Rückversicherung zu eröffnen.

Schließlich war auch noch die Frage im Ausschuß zur Erörterung gelangt, ob es nicht zweckmäßiger sei, einen Reservefonds anzusammeln, und hatte der Ausschuß dazu einstimmig den Antrag gefaßt:

„Der Landtag wolle beschließen: die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen.“

Bei der Verhandlung im Plenum verwahrte sich die Regierung zwar mit aller Entschiedenheit gegen den Vorwurf, den ihr der Ausschuß deswegen gemacht habe, weil sie kein Material beigebracht habe. Ein solches Material zusammen zu bringen, sei „teils äußerst schwierig, teils geradezu unmöglich.“ Ja selbst die Beschaffung eines beschränkten, sich auf einen Zeitraum von etwa 3 Jahren erstreckenden Materials werde sich nicht „ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten“ bewerkstelligen lassen. Deshalb könne auch die darauf abzielende Ausschußvorlage kaum zu irgend welchem Resultat führen.

Der Landtag war in seiner Mehrheit jedoch anderer Ansicht, er nahm den Ausschußantrag Nr. 2 an und betonte mit allem Nachdruck, daß die Regierung bei etwas gutem Willen sehr wohl in der Lage sei, ihm zu entsprechen. Auch der Antrag auf Ansammlung eines Reservefonds wurde mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen, während der Antrag auf Einführung einer Rückversicherung mit 3 Stimmen Majorität abgelehnt wurde.

So war also der Erfolg dieser ganzen langwierigen Verhandlungen der gewesen, daß die Regierung aufgefordert wurde, etwas zu tun, was sie, wie der Landtag konstatierte, in Gemäßheit des oben erwähnten Beschlusses

des XXIII. Landtages, eigentlich schon längst hätte tun müssen, falls es ihr mit der Reform ernst war, namentlich da sie gelegentlich der im Jahre 1888 stattgehabten Revision der Versicherungsanschläge zu solchen statistischen Erhebungen eine sehr günstige Gelegenheit gehabt hätte.

Trotz dieser nachdrücklichen Aufforderung ließ jedoch die Regierung auch die im Jahre 1893 stattfindende allgemeine Revision der versicherten Gebäude ungenutzt vorübergehen und begnügte sich statt dessen damit, die Unter- und Stadtmagistrate anzuweisen, bei Brandfällen Angaben über die bei einer Klassifikation wesentlich inbetracht kommenden Momente — Bauart, Dachung, feuergefährlicher Betrieb oder Inhalt — nach einem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Diese Untersuchung erstreckte sich auf die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Oktober 1893 und umfaßt im ganzen 518 Brandfälle.

Das Großherzogliche statistische Bureau hat dann das auf diese Weise gesammelte Material einer vorläufigen Betrachtung unterzogen und dabei folgendes Schema zu grunde gelegt:

1. Klasse: Gebäude mit harter Dachung und mit ganz massivem Unterbau;

2. Klasse: Gebäude mit nur harter Dachung und von nicht ganz oder überhaupt nicht massiver Bauart, sowie Gebäude mit nur oder teilweise weicher Dachung, aber von ganz massiver Bauart;

3. Klasse: Gebäude mit zugleich (gänzlicher oder teilweiser) weicher Dachung und von nicht (gänzlicher oder teilweiser) massiver Bauart;

4. Klasse: Gebäude ohne Rücksicht der Bedachung und Bauart mit feuergefährlichem Betriebe, feuergefährlicher Einrichtung und umfangreichem feuergefährlichem Inhalt (Lagerbeständen). Insbesondere würden hierher gehören die Fabrik- und anderen Gebäude, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke oder damit in Verbindung stehende Dampfkessel zur Anwendung kommen, Töpfereien, Ziegeleien, Mühlen.

Auf Grund dieses Schemas ergaben dann die statistischen Erhebungen nachfolgendes Resultat:

Für die 518 Brände waren insgesamt bei einer Versicherungssumme von 2862906 Mk. an Entschädigungen 1344916 Mk. gezahlt worden, die sich wie folgt auf die einzelnen Klassen verteilen:

| | Fälle | | Versicherungssumme | | Entschädigung | |
|----------|---------|------|--------------------|------|---------------|------|
| | absolut | % | Mark | % | Mark | % |
| Klasse 1 | 96 | 18,5 | 898 530 | 31,4 | 96 518 | 7,2 |
| Klasse 2 | 140 | 27,1 | 706 590 | 24,7 | 370 201 | 27,5 |
| Klasse 3 | 254 | 49,0 | 625 486 | 21,8 | 531 673 | 39,5 |
| Klasse 4 | 28 | 5,4 | 632 300 | 22,1 | 346 524 | 25,8 |

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst mit aller Deutlichkeit, daß bei den Klassen 2, 4 und namentlich 3 jeder Brand eine weit größere Ausdehnung annimmt und viel verheerendere Wirkungen hervorruft als bei Klasse 1; denn es sind an Entschädigung gezahlt worden in Prozenten der Versicherungssumme der beobachteten Gebäude.

| | |
|-------------|--------|
| in Klasse 1 | 10,7 % |
| " " 2 | 52,4 % |
| " " 3 | 85,0 % |
| " " 4 | 54,1 % |

Nun ist die Zahl der beobachteten Fälle selbstverständlich viel zu klein, um daraus eine irgendwie zuverlässige Wahrscheinlichkeitsberechnung ableiten zu können; und vor allem fehlt auch ja jeder Anhalt dafür, wie sich die durch Brand beschädigten Gebäude der verschiedenen Klassen zu der Gesamtzahl der in diesen Klassen versicherten Gebäude verhalten. Dieses Verhältnis hätte sich nur durch eine genaue Registrierung und Klassifizierung sämtlicher Gebäude feststellen lassen, wie dies vom Landtage gewünscht war, und wozu die Regierung anlässlich der allgemeinen Revision der Versicherungsanschlüsse in den Jahren 1888 und 1893 die beste Gelegenheit gehabt hätte.

Dies hatte die Regierung aber, wie bereits erwähnt, nicht getan, sondern sie legte ihren weiteren Berechnungen einfach die Voraussetzung zu grunde, daß die Gesamtversicherungssumme aller versicherten Gebäude sich auf die einzelnen Klassen gerade so verteilte, wie die Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude. Diese Annahme war natürlich eine durchaus willkürliche, und das sah auch die Regierung ein, denn sie gestand selbst zu, „daß diesen Berechnungen ein erheblicher Wert nicht beizumessen ist.“

Auf Grund dieser Hypothese und unter Zugrundelegung einer Gesamtversicherungssumme von 231 Millionen Mark ergab sich dann folgendes Resultat:

| | Versicherungssumme Mark | Entschädigung Mark | Brandkassen-Beitrag für 1000 Mark |
|----------|----------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Klasse 1 | 71,6 Millionen | 97 000 | 1,4 Mk. |
| Klasse 2 | 57,8 " | 370 000 | 6,4 " |
| Klasse 3 | 50,8 " | 532 000 | 10,5 " |
| Klasse 4 | 50,8 " | 346 000 | 6,8 " |

Dabei hatte die Regierung allerdings zu bemerken vergessen, daß diese Beiträge nicht aufs Jahr, sondern für 33 Monate berechnet waren. Berechnet man die Prämien, wie üblich, aufs Jahr, so ergibt sich, daß unter den gleichen Voraussetzungen zu zahlen gewesen wären:

| | Jahresbeitrag pro 1000 Mk. Versicherungswert |
|----------|---|
| Klasse 1 | 0,51 Mk. |
| Klasse 2 | 2,33 " |
| Klasse 3 | 3,82 " |
| Klasse 4 | 2,47 " |

Sätze, die auch für die höheren Klassen keineswegs unerschwinglich sind und jedenfalls erheblich hinter dem zurückbleiben, was für solche Gebäude bei anderen Versicherungsgesellschaften zu zahlen sein würde.

In der Aufmachung der Regierung sehen sie allerdings viel schlimmer aus, da jeder, der die ganze Aufmachung nicht genau nachrechnet, der Ansicht sein muß, daß es sich um Jahresprämien handelt.

Ja vielleicht ist die Regierung selbst in diesem Irrtum befangen gewesen, denn sie meinte, daß auf Grund dieser Berechnung bei einem nach der wirklichen Feuergefähr abgestuften Umlageverfahren die Belastung namentlich der meist ärmeren Besitzer der 3. Klasse einen sehr harten Druck ausüben würde, und man deshalb, um die Last erträglicher zu machen, wohl nur die eine Hälfte der umzulegenden Beiträge klassenweise, die andere Hälfte aber, wie bisher, gleichmäßig nach der Versicherungssumme verteilen müsse. Das ergäbe dann folgende Zahlen:

| | gesamt zu zahlender Beitrag | davon gleichm. umgelegt | nach d. Gef. = Klasse umgel. | auf 1000 Mt. V. = S. zu zahl. Beitrag |
|----------|-----------------------------|-------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| Klasse 1 | 258 000 | 208 000 | 50 000 | 3,6 |
| " 2 | 353 000 | 168 000 | 185 000 | 6,1 |
| " 3 | 414 000 | 148 000 | 266 000 | 8,1 |
| " 4 | 320 000 | 148 000 | 172 000 | 6,3 |

Auch hier sind die Beiträge wieder auf einen Zeitraum von 33 Monaten berechnet, pro Jahr ergäbe es:

| | |
|----------|---------|
| Klasse 1 | 1,33 %. |
| " 2 | 2,22 %. |
| " 3 | 2,95 %. |
| " 4 | 2,29 %. |

Der zweite vom Landtag in Anregung gebrachte Punkt betraf die Ansammlung eines Reservefonds. Bezüglich der Höhe des Reservefonds war die Regierung der Ansicht, daß es nicht empfehlenswert sei, ihn zu hoch zu bemessen; 100 000 Mt. erschienen ihr für diesen Zweck völlig genügend. Da nun nach einem 24jährigen Durchschnitt ein Beitrag von 49½ Pfg. für je 300 Mt. Versicherungswert, gleich 1,65 % erforderlich gewesen sei, meinte die Regierung, daß schon ein jährlicher Beitrag von 50 Pfg. genügen würde, einen Überschuß anzusammeln; es sei aber besser, den zu erhebenden Satz noch nicht gesetzlich festzulegen, sondern nur ein Maximum und zwar 60 Pfg. pro 300 Mt. Versicherungssumme gleich 2 % festzusetzen.

Schließlich war im XXIV. Landtage auch die Frage der Rückversicherung zur Sprache gekommen, von der Mehrheit aber nicht für ersprießlich erachtet worden. Darin war jedoch die Regierung anderer Ansicht. Sie wies mit Recht darauf hin, daß die Brandkasse manche Risiken trage, die für ihren Umfang zu groß sind (diese Überzeugung hatte sich ihr gelegentlich des Theaterbrandes von 1891 aufgedrängt), und es deshalb erwünscht sein müsse, wenigstens einen Teil der Gefahr abzuwälzen. Dabei ließ die Regierung die Frage, ob ganz rückzuversichern oder nur ein Teil abzugeben sei, vorläufig noch offen und wünschte, daß man ihr zunächst nur ganz allgemein das Recht gebe, „wegen ganzer oder teilweiser Rückversicherung sämtlicher bei der Brandkasse versicherten Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit anderen öffentlichen Feuerversicherungs-

anstalten oder mit deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse zu treten.“

Der Verwaltungsausschuß des Landtages, der sich nun zunächst mit der Vorlage zu beschäftigen hatte, konnte sich nicht versagen, vorerst sein Bedauern darüber auszusprechen, daß trotz der Beschlüsse der beiden Landtage (XXIII. und XXIV.) die Regierung wiederum unterlassen habe, brauchbares statistisches Material zu sammeln; das beigebrachte könne für die Bildung von Gefahrenklassen keinen genügenden Anhalt geben.

Was nun die Frage der Gefahrenklassen selbst anlangt, so war diesmal eine Mehrheit (6 Mitglieder) wieder gegen Einführung einer Klassifikation. Eine Minderheit (5 Mitglieder) glaubte jedoch gerade im Hinblick auf die von der Regierung bekannt gegebenen Ergebnisse der letzten Jahre eine Klassifizierung unbedingt befürworten zu müssen und stellte demnach den Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung von Gefahrenklassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.“

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so hielt es die Minderheit für am richtigsten, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung zu beseitigen, und beantragte deshalb weiter: Der Landtag wolle beschließen:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung, wie sie zur Zeit bestehe, zu beseitigen, selbstverständlich nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Übergangsstadiums.“

War so bezüglich dieser Frage der Ausschuß verschiedener Ansicht, so war er einig bezüglich der Rückversicherung. Er hatte sich nämlich bei verschiedenen größeren Rückversicherungs- und Feuerversicherungs-Gesellschaften nach den Bedingungen erkundigt, zu denen eine Rückversicherung möglich sein werde, und darauf von allen Seiten den gleichlautenden Bescheid erhalten, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung der oldenburgischen Brandkasse eine Rückversicherung überhaupt nicht gewährt werden könnte. Demgemäß blieb ihm nichts weiter übrig, als den Antrag der Regierung abzulehnen.

Ebenso war der Ausschuß einig in der Frage des Reservefonds, wenn auch aus ganz verschiedenen Beweggründen. Die Mehrheit scheute die höheren Beiträge und wollte deshalb von keinerlei Reservefond etwas wissen, die Minderheit dagegen hielt das Risiko, das der Brandkasse aus der Versicherung sehr hochwertiger Objekte und ganzer Städte erwächst, für so groß, daß dagegen auch ein Reservefond von 100000 Mk. nichts helfen könne, sondern nur die radikale Beseitigung der ganzen Anstalt. Und so kam man

hier auf zwei völlig verschiedenen Wegen zu demselben Ziel, Ablehnung des diesbezüglichen Regierungsantrages.

Bei der Beratung im Plenum begann nun wieder das alte Lied; die städtischen Abgeordneten traten unter Hinweis auf die ungerechte Belastung der Städte für die Klassifizierung ein, während ein Teil der ländlichen Abgeordneten diese Klassifizierung ebenso entschieden bekämpfte; aber auch diesmal stellte sich wieder ein Teil der ländlichen Abgeordneten auf die Seite der Städter, sodaß bei der Abstimmung der Antrag der Ausschlußminderheit mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen wurde.

Nun hätte allerdings eigentlich erst der weitergehende, die Aufhebung der ganzen Brandkasse bezweckende Antrag Nr. 2 zur Abstimmung gelangen müssen, der Landtag aber hatte gewünscht, zunächst über Antrag 1 abzustimmen. Und da geschah etwas ganz Unerwartetes:

Diejenigen Abgeordneten, die in dem „altherwürdigen Institut der Brandkasse eine der reichsten Einrichtungen unseres Partikularstaates“ sahen und dies Institut für so vollkommen hielten, daß sie jede Reform für überflüssig, ja schädlich erachteten, vereinigten sich, nachdem der Antrag auf Klassifikation angenommen war, mit den Gegnern der Brandkasse und stimmten für den Ausschlußminderheitsantrag Nr. 2: „den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung zu beseitigen,“ sodaß dieser Antrag mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen wurde!

Damit erübrigte sich natürlich eine weitere Abstimmung über die Einführung einer Rückversicherung und Ansammlung eines Reservefonds, sodaß die Regierung darüber, wie der Landtag sich zu diesen Fragen stellte, keine Auskunft erhielt.

In der Vorlage, die nun die Regierung dem Wunsche des Landtages entsprechend dem XXVI. Landtage machte, wandte sie sich zunächst mit aller Entschiedenheit gegen die beantragte Aufhebung der Brandkasse, wobei sie sich auf die im Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 4. Novbr. 1854 für die Beibehaltung des Versicherungszwanges angeführten Gründe berief, die sie auch jetzt noch für zutreffend halte. Dagegen zeigte sich die Staatsregierung diesmal bereiter, dem schon vom 23., 24. und 25. Landtage ausgesprochenen Wunsche nach Einführung einer Klassifizierung nachzukommen. Dabei ging sie von dem Grundsatz aus, möglichst einfache Klassen zu bilden und den Unterschied der Beiträge in diesen Klassen nicht zu hoch zu normieren, um, wie sie sagte, „einerseits die Vorzüge der bisherigen Einfachheit der Organisation der Brandkassenverwaltung soweit wie möglich zu bewahren, und um andererseits keine zu starke Heranziehung der minder wertvollen Gebäude und damit der minder leistungsfähigen Eigentümer derselben herbeizuführen.“

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schlug sie in Art. 1 des von ihr dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfes vor, nur 3 Klassen zu bilden, und zwar sollte für die Zugehörigkeit zu einer dieser Klassen nur die Bauart entscheidend sein, aber keine weitere Rücksicht auf Lage, Nachbarschaft, Inhalt, Art der Benutzung u. genommen werden.

Zugleich schien es der Regierung wünschenswert, bei dieser Gelegenheit auch die übrigen, schon so häufig im Landtag verhandelten Fragen (Rückversicherung und Reservefonds) endlich endgültig zu regeln. Und zwar stand sie bezügl. der Frage der Rückversicherung noch immer auf dem Standpunkt, daß der Abschluß derartiger Rückversicherungsverträge dringend wünschenswert sei, und sie wiederholte demgemäß in Art. 6 Ziff. 1 ihren bereits dem 25. Landtage deswegen gemachten Vorschlag.

Leider hatte sie aber auch diesmal wieder unterlassen, mit Versicherungsgesellschaften irgend welche Verhandlungen anzuknüpfen, um sich über sie Voraussetzungen, unter denen, und die Bedingungen, zu denen etwaige Rückversicherungsverträge möglich sein würden, zu informieren.

Auch bezügl. der Ansammlung eines Reservefonds stand die Regierung noch prinzipiell auf dem früheren Standpunkte; nur bezügl. der Höhe des Reservefonds und der Maximalbeiträge hatte sie ihre Ansicht etwas geändert. Es hatte sich nämlich nach einer über einen Zeitraum von 27 Jahren erstreckten Berechnung ergeben, daß der durchschnittliche Beitrag nicht, wie dem 25. Landtage seitens der Regierung mitgeteilt war, $49\frac{1}{2}$ Pfg., sondern $51\frac{23}{27}$ Pfg. pro 300 *M* Versicherungs-Summe betragen hatte; daher konnte bei einer Festsetzung des Maximums auf 60 Pfg. als Beitrag der III. Klasse die Ansammlung eines Reservefonds kaum möglich sein. Die Regierung beantragte daher den Maximalsatz für die III. Klasse auf 70 Pfg. zu normieren. Und ebenso hatte die Regierung die Überzeugung gewonnen, daß der von ihr früher beantragte Satz von 100 000 *M* für den Reservefond gleichfalls nicht ausreichend sei und schlug deshalb in der jetzigen Vorlage vor, ihn auf 150 000 *M* zu fixieren.

Außer dem Mangel einer Klassifizierung, einer Rückversicherung und eines Reservefonds litt die Brandkasse aber auch noch an einem weiteren Uebelstande, dem Fehlen eines Versicherungstechnikers, der im Stande war, die von den Schätzern vorgenommenen Einschätzungen der Gebäude und Abschätzungen der Brandschäden nachzuprüfen.

Das Staatsministerium schlug daher (Art. 2 des Entwurfs) vor, ihm die Befugnis zu geben, auf Kosten der Brandkasse einen, bezw. mehrere Sachverständige anzustellen, um durch sie jederzeit die Einschätzung der Gebäude prüfen und berichtigen lassen zu können.

Endlich bedurfte nach Ansicht der Regierung der Art. 39 des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861 einer Erweiterung. Dieser Artikel gab dem Staatsministerium das Recht, für die Leistung rascher Hülfe und für Beweise von Unerfrorenheit und Geistesgegenwart bei Bränden Belohnungen bis zu 150 *M* zu gewähren. Diese Befugnis hatte in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 3. Aug. 1876 betreffs feuerpolizeilicher Vorschriften eine sehr wesentliche Erweiterung dahin erfahren, daß einzelnen Gemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung der Löschgerätschaften Beihilfen aus der Brandkasse bewilligt werden konnten.

Obige Bestimmungen hatten sich jedoch nach Angabe der Regierung in vielen Fällen als zu eng gefaßt erwiesen, es war daher in Art. 7 des

vorliegenden Entwurfes dem Staatsministerium die Ermächtigung beigelegt, Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, ohne Festsetzung einer Grenze, und Zuschüsse im Interesse des Feuerlöschwesens nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Feuerwehren, was bisher nicht möglich war, zu gewähren; auch sollte das Staatsministerium ermächtigt sein, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten, für die bei den Feuerlöschmaßnahmen verunglückten Mannschaften und deren Hinterbliebene Unterstützungen aus der Brandkasse zu gewähren.

Mit der näheren Beratung dieses Entwurfes wurde zunächst der Verwaltungsausschuß beauftragt, dessen Verhandlungen folgendes Resultat hatten.

Zu Punkt 1 (Einrichtung von Gefahrenklassen) war ein Teil der Ausschußmitglieder prinzipiell gegen jede Klassifizierung, ein anderer Teil war prinzipiell für Klassifizierung, aber gegen die von der Regierung vorgeschlagene Art der Prämienberechnung, sodaß für den Regierungsantrag nur eine ganz kleine Minderheit eintrat; und selbst diese hielt, wie es im Ausschußbericht heißt, „die vorgeschlagenen Klassen auch nicht für genügend, weil bei diesen weder die Lage noch der Betrieb, welche beide die Feuergefährlichkeit außerordentlich beeinflussten, berücksichtigt seien. Sie glaubte jedoch zunächst die Vorlage annehmen zu sollen, um später an der Hand der gesammelten Erfahrungen weitere Verbesserungen eintreten zu lassen.“

Sollte aber die Klassifizierung nach dem Antrag der Mehrheit abgelehnt werden, dann mußte nach Ansicht derselben Minderheit auf jeden Fall der Versicherungszwang beseitigt werden, und sie stellte für diesen Fall Antrag 3:

„Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, den Versicherungszwang aufzuheben und die Brandkasse nach und nach unter tunlichster Berücksichtigung aller Interessen eingehen zu lassen.“

Auch Artikel 6, der von der Rückversicherung und Ansammlung eines Reservefonds handelte, fand im Ausschuß geteilte Aufnahme. Zwar wurde Ziffer 1 dieses Artikels, wodurch das Staatsministerium ermächtigt wurde, Rückversicherungsverträge abzuschließen, nicht beanstandet, der Ausschuß bemerkte aber selbst dazu, „daß ohne Einführung von Gefahrenklassen eine Rückversicherung schwerlich zu ermöglichen sein werde.“ Es konnte also nach Ablehnung der Klassifizierung dieser in Ziffer 1 dem Staatsministerium erteilten Ermächtigung eine praktische Bedeutung nicht mehr beigemessen werden, und vielleicht ist auch nur deshalb diese Ermächtigung nicht „beanstandet“ worden.

Bei Ziffer 2, Ansammlung eines Reservefonds, aber trat die verschiedene Auffassung wieder zu Tage; eine Mehrheit beantragte Ablehnung, weil ein Reservefonds von 150 000 Mk. nicht ausreichend sei, um bei größeren Bränden eine gleiche jährliche Verteilung der Beiträge zu ermöglichen, und deshalb ziemlich wertlos sei.

Eine Minderheit war zwar von diesen Ausführungen nicht völlig überzeugt, sah aber vorläufig von der Stellung eines Antrages ab.

War so bezüglich der Errichtung von Gefahrenklassen und der Ansammlung eines Reservefonds der Ausschuß geteilter Ansicht, so war er ausnahmslos einverstanden mit der Anstellung von Sachverständigen und beantragte deshalb einstimmig Annahme der darauf bezüglichen Artikel 2 und 3.

Ebenso fanden Artikel 5, der dem Staatsministerium die endgültige Feststellung der bei Feuerschäden zu leistenden Vergütung überträgt, und Artikel 7, der die Befugnisse des Ministeriums, Belohnungen und Unterstützungen auf Kosten der Brandkasse zu gewähren, erweitert, sowie Artikel 8 (Inkrafttreten des Gesetzes) einstimmige Annahme.

Die Verhandlung im Plenum zeitigte bezüglich des ersten Punktes, Einführung einer Klasseneinteilung, dasselbe Resultat wie die Beratung im Ausschuß.

Ein allerdings nur kleiner Teil war nach wie vor prinzipiell gegen jede Klassifizierung, ein anderer Teil war zwar für Klassifizierung, hielt aber die von der Regierung vorgeschlagene Klasseneinteilung, die lediglich auf Bauart und Bedachung, nicht aber auch auf andere Momente, wie Lage, Inhalt, Betrieb zc. Rücksicht nimmt, für unrichtig, und ein dritter Teil endlich war zwar mit der vorgeschlagenen Einteilung auch nicht ganz zufrieden, stimmte aber trotzdem für die Vorlage, da er eine, wenn auch mangelhafte Klassifizierung, immer noch für besser hielt als gar keine. Dieser Teil der Abgeordneten bildete aber die Minderheit, und so wurden die Artikel 1 und 4 des Entwurfes abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag auf Ansammlung eines Reservefonds gemäß dem Vorschlage des Ausschusses abgelehnt.

Eine längere Debatte entspann sich dann noch über die Anträge 4 und 5 (Anstellung von Sachverständigen).

Auch hier versuchte ein Teil der Abgeordneten aus „Sparsamkeitsrücksichten“ die Anstellung eines technischen Beamten zu vereiteln, aber die große Mehrheit des Landtages stimmte dem Regierungsantrage zu. Und ebenso wurden dann die übrigen Artikel der Vorlage ohne weitere Diskussion genehmigt.

Bei der zweiten Lesung wurde nun ein völlig neuer Gesichtspunkt aufgeworfen, indem der Abgeordnete Gramberg beantragte:

Der Landtag wolle beschließen: Als Artikel 1 aufzunehmen:

„Die versicherungspflichtigen Gebäude in den Städten Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Esfleth, Oldenburg, Varel, Wechta, Wildeshausen¹⁾ scheiden aus der Landesbrandkasse aus, falls von den beikommenden Stadtverwaltungen ein dahingehender Antrag bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, gestellt wird. Der Zeitpunkt, mit welchem das Ausscheiden erfolgt, wird vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.“

¹⁾ Bei der Verhandlung im Plenum erweiterte der Abgeordnete Gramberg seinen Antrag dahin, daß nach „Wildeshausen“ die Worte eingefügt würden: „und geschlossene Ortschaften.“

Dieser Antrag war, wie der Abgeordnete Gramberg selbst ausführte, eine Konsequenz der Ablehnung der Klassifizierung; man solle auf diese Weise den städtischen Hausbesitzern die Möglichkeit gewähren, ihre Häuser dort zu versichern, wo sie es billiger haben konnten. Die Befürchtung der Staatsregierung, der sie früher mehrfach Ausdruck gegeben habe, daß nach dem Ausscheiden der Gebäude aus der staatlichen Brandkasse diese Gebäude unversichert bleiben, und dadurch der Realkredit leiden würde, treffe auf die städtischen Gebäude nicht zu, denn diese seien fast sämtlich mit Hypotheken belastet, und die Hypotheken-Gläubiger würden schon dafür sorgen, daß die Hausbesitzer bei einer anderen Feuerversicherungsgesellschaft wieder versicherten.

Die Regierung widersetzte sich jedoch diesem Antrage auf das allerentschiedenste, indem sie durch den Regierungs-Kommissar erklären ließ, „wenn der Antrag Gramberg angenommen und von den betreffenden Stadtvertretungen das Ausscheiden aus der Brandkasse beschlossen würde, dann würde etwa ein Viertel der sämtlichen versicherten Gebäude ausscheiden. Damit wäre der erste Schritt zur Aufhebung der Brandkasse getan, und dieser könnte die Staatsregierung nicht näher treten . . . In der Annahme des Antrages Gramberg würde die Staatsregierung daher eine Aufgabe des ganzen Gesetzentwurfes finden müssen.“

Nach dieser kategorischen Erklärung der Staatsregierung war an eine Annahme des Antrages nicht zu denken, Gramberg zog deshalb seinen Antrag zu gunsten eines Antrages Schulze: „den Antrag Gramberg dahin zu ändern, daß derselbe nur auf die Stadt Oldenburg bezogen wird,“ zurück, aber auch dieser Antrag wurde vom Landtage nach längerer Debatte abgelehnt.

Nach dieser Debatte wurden, da weitere Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt worden waren, die Beschlüsse erster Lesung unverändert auch in 2. Lesung angenommen; am 3. Mai 1897 wurde das Gesetz unterzeichnet und am 11. Mai desselben Jahres publiziert.

Damit war die vom Landtage so oft geforderte Reform des Brandkassengesetzes vom 18. August 1861 endlich zur Tat geworden, aber wie war sie ausgefallen?

Die Einführung der Klassifizierung, die bereits vom 23., 24. und 25. Landtage gefordert worden war, und als Kernpunkt der ganzen Reform betrachtet wurde, war abgelehnt worden.

Der darauf eingebrachte Antrag, den städtischen Hausbesitzern die Möglichkeit des Austritts aus der Brandkasse zu gewähren, war abgelehnt worden.

Die von der Regierung vorgeschlagene Ansammlung eines Reservefonds war ebenfalls abgelehnt worden.

Die Bestimmung bezügl. des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen war zwar angenommen worden, aber dieser Beschluß war ohne jede praktische Bedeutung, da nach Ablehnung der Klassifikation ein Abschluß von Rückversicherungsverträgen unmöglich war.

Es blieb also von diesem ganzen Reformwerk nur die dem Staatsministerium erteilte Befugnis bestehen, in höherem Umfange als bisher Be-



lohnungen und Unterstützungen auf Kosten der Brandkasse zu gewähren, sowie einen, bezw. mehrere Sachverständige anzustellen. Davon war diese letztere Bestimmung zweifellos von außerordentlicher Tragweite und wird sich voraussichtlich je länger je mehr als sehr segensreich für die weitere Entwicklung der Brandkasse erweisen. Aber wenn man bedenkt, daß seit Jahrzehnten die Frage der Brandkassenreform unausgesetzt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn man zurückblickt auf die lange Kette von Regierungsvorlagen, Ausschußberichten und Landtagsverhandlungen, die diese Frage zum Gegenstand hatten, dann muß das Resultat als in keinem Verhältnis zu den aufgewandten Mühen stehend betrachtet werden.

Das Reformwerk war, wie im Jahre 1861, so auch jetzt kläglich gescheitert!

Damit scheint sich aber auch bei Regierung wie bei Landtag die Lust zu neuem Vorgehen erschöpft zu haben, denn es ist seither von keiner Seite der Versuch erneuert worden, das zwar „alterwürdige“ aber auch recht „altersschwache“ Institut wenigstens einigermaßen den modernen Verhältnissen anzupassen.

Und doch wäre eine solche Reform, das werden die vorstehenden Zeilen gezeigt haben, recht dringend notwendig, da die ganze Einrichtung ja zum Teil noch immer auf dem vor etwa 1½ Jahrhunderten erlassenen Statut beruht.

Es sei daher gestattet, im nächsten Teil die jetzige Einrichtung der oldenburgischen Brandkasse einer eingehenden kritischen Betrachtung zu unterziehen und daran anknüpfend einige Vorschläge zur gründlichen Reformierung der Anstalt zu geben.

Dabei wird es sich natürlich vor allen Dingen um jene grundlegenden, im Landtage so oft erörterten Fragen handeln müssen: Beibehaltung oder Beseitigung der Landesbrandkasse, Beibehaltung oder Aufhebung des Versicherungszwanges, Einführung von Gefahrenklassen, Abschluß einer Rückversicherung und Ansammlung eines Reservefonds.

Aber auch sonst ist die Einrichtung der Brandkasse nach den verschiedensten Richtungen hin dringend reformbedürftig und es soll unsere Untersuchung auch auf diese Punkte ausgedehnt werden.

Dabei soll es unser Bestreben sein, in jedem einzelnen Falle alle sowohl für wie gegen geltend gemachten oder eventuell zu machenden Gründe ganz objektiv zu erörtern und unter sorgfältiger Abwägung all dieser Gründe, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse unseres Landes unsere Reformvorschläge aufzustellen.



II. Teil.





Kapitel I.

Aufhebung der Brandkasse?

Bei den Verhandlungen im Landtage verglich ein Abgeordneter die Brandkasse mit einem altherwürdigen Bau, an dem man nicht rütteln dürfe. Dieser Vergleich ist ganz treffend: altherwürdig ist sie, denn sie reicht zurück bis in die Zeiten Friedrich des Großen. Und wie die meisten derartigen altherwürdigen Bauten, ist auch sie im Laufe der Zeiten schadhaft und reparaturbedürftig geworden an allen Ecken und Enden.

Wie man nun bei einem altersschwachen Gebäude, bevor man an eine umfassende Reparatur heran tritt, zunächst die Frage sich vorlegt, lohnt denn überhaupt noch eine Reparatur, oder ist es besser, den Bau ganz niederzureißen, so wird man auch hier, ehe man auf Reformen eingehen kann, zuvor die Frage näher prüfen müssen, ob es nicht besser ist, dem so häufig im Landtage geäußerten Wunsch entsprechend, die Brandkasse ganz zu beseitigen.

In der Bevölkerung sind die Ansichten hierüber begreiflicherweise geteilt. Die Städter, denen die Brandkasse bislang nur schwere Opfer auferlegt hat, und die alle Reformversuche an dem Widerstande der Regierung und des Landtages scheitern sahen, nehmen wohl ziemlich allgemein jetzt den Standpunkt ein: keine Reformversuche mehr, sondern radikale Beseitigung der ganzen Anstalt!

Auf dem Lande dagegen, wo man bislang von der Brandkasse nur baren Gewinn gehabt hat, ist man mit dem bisherigen Zustande natürlich sehr zufrieden. Aber die Liebe gilt nicht der Brandkasse als solcher, als staatlichem Institut, sondern nur der „jetzigen Einrichtung der Kasse;“ sobald man diese ändern will, — und man muß sie ändern, wenn anders sie ein Recht auf Fortbestand haben soll — dann ist es auch auf dieser Seite mit der Liebe vorbei, und man ist, wie der Beschluß des 25. Landtages zeigt, nur allzuleicht bereit, „das altherwürdige Gebäude“ abzubrechen.

Und auch die Regierung hat nie den Standpunkt vertreten, daß die öffentliche Versicherung vor der privaten gewisse Vorzüge habe und um deswillen beizubehalten sei; im Gegenteil, sie erklärte bereits in der Vorlage vom 4. November 1854:



„ Diese Momente mußten zu einer Zeit, in welcher man vom Staate alles erwartete, zu Zwangsversicherungsanstalten führen, die in der Hand des Staates auch eine größere Garantie boten. Die gegenwärtige Zeitrichtung verlangt nun weniger eine solche fürsorgende Tätigkeit des Staates, sie führt vielmehr dahin, daß man vom Staate nur dann ein Einschreiten erwartet, wenn die Einzelkraft oder die Kräfte vieler zusammen nicht genügen, um ein gemeinsames Interesse zu sichern. Die Grenze der staatlichen Wohlfahrtspolizei ist damit gefunden und in Anerkennung jenes Verwaltungsprinzips muß man, auch nach den beim Versicherungswesen gemachten Erfahrungen, zu der Überzeugung gelangen, daß unsere Zeit keine Staatsversicherungs-Anstalten fordert.“

Wenn die Regierung trotzdem an der Brandkasse als Staatsinstitut festhielt, so geschah es also nicht, weil sie die öffentliche Versicherung für vorteilhafter hielt, sondern nur deshalb, weil diese einmal bestand, und man nach Ansicht der Regierung an bestehendem nicht ohne zwingenden Grund rütteln dürfe. Dieser Grund wird aber wohl kaum als stichhaltig angesehen werden können. Wenn die private Versicherung der öffentlichen überlegen ist, und öffentliche Anstalten daher wirklich überflüssig geworden sind, dann wird man vielmehr den Städtern beistimmen und die Beseitigung der Brandkasse verlangen müssen. Es kommt also darauf an, zu untersuchen, ob die Ansicht der Regierung richtig ist, ob unsere Zeit wirklich „keine Staatsversicherungsanstalten fordert,“ und je nach Beantwortung dieser Frage wird man die Frage nach Fortbestand oder Aufhebung der Brandkasse entscheiden müssen. Diese, seit Jahrzehnten heiß umstrittene Frage ist aber durchaus nicht so leicht zu entscheiden, sondern bedarf einer sehr eingehenden Untersuchung.

Allerdings gab es eine Zeit, in der die eben angeführte Ansicht des Staatsministeriums, wenigstens in Norddeutschland, wohl die allgemein verbreitete war. Man stand damals unter dem Banne der von England herüber gekommenen liberal-individualistischen Weltanschauung, die in der ungehinderten wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen und dem dadurch ermöglichten völlig freien Wechselspiel der Kräfte, der freien Konkurrenz, ihre höchste wirtschaftspolitische Weisheit sah. Und diese Theorie, auf das Versicherungswesen angewandt, mußte natürlich zu einer Verwerfung der öffentlichen Feuerversicherung und vor allem des Versicherungszwanges führen.

Auch ist nicht zu leugnen, daß diese liberal-individualistische Wirtschaftstheorie, die in Preußen fast ausnahmslos zur Beseitigung des Gebäudeversicherungszwanges geführt hat, auf dem Gebiete der Feuerversicherung eine starke Stütze fand an der damaligen Mangelhaftigkeit der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Die öffentliche Feuerversicherung war, wie so manche Einrichtung des Polizeistaates, der Vernüchering anheimgefallen. Vor allem kann ihr der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie ihre Aufgabe nur höchst unvollkommen löste, indem sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur für die Versicherung der Immobilien, aber nicht auch für die der Mobilien

Sorge trug. Und doch war eine Mobiliarversicherung zur dringenden Notwendigkeit geworden, da einmal der Wert des Mobiliargutes überhaupt enorm gewachsen war, zweitens infolge der Entwicklung von Handel und Industrie große Massen Güter auf verhältnismäßig engem Raume aufgestapelt wurden, wodurch die Versicherung des Mobiliars oft viel notwendiger wurde als die des Immobiliars, und drittens infolge der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Isolierung des einzelnen, und damit das Versicherungsbedürfnis an sich sehr stark zugenommen hatte.

Diesen veränderten Verhältnissen hatte die öffentliche Feuerversicherung in keiner Weise Rechnung getragen, und es war daher ein unbestrittenes, großes Verdienst, das sich die Privatgesellschaften durch die Aufnahme der Mobiliarversicherung um unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland erworben haben. Daneben haben die Aktiengesellschaften auch noch auf einem anderen Gebiete, das ebenfalls bis dahin völlig steril geblieben war, vorbildlich gewirkt und sich sehr verdient gemacht. Die öffentlichen Anstalten waren dabei stehen geblieben, die Beiträge nur nach dem Versicherungswerte, nicht aber auch nach der Gefahr umzulegen. Sie verstießen damit gegen das Prinzip der „Gleichheit von Leistung und Gegenleistung“; hatten also den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten und zwar Anstalten, die ihre Wohltaten nach einem ganz falschen Prinzip umlegten. Dem machte die private Versicherung ein Ende, indem sie von Anbeginn an bestrebt war, genaue Gefahrenklassen aufzustellen, und jedes Objekt möglichst nach dem ihm inwohnenden Risiko einzuschätzen.

Dies alles, sowie noch manche andere Vorzüge, z. B. größere Geschäftsgewandtheit, größeres Anpassungsvermögen an veränderte Verhältnisse, das Bestreben und die Möglichkeit, fulant zu sein usw., trugen dazu bei, die private Versicherung als die zweckmäßigere Form der Versicherung erscheinen zu lassen. Heute aber liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Unter dem Druck der Konkurrenz der äußerst rührigen Privatgesellschaften sahen sich die Sozietäten, wenn sie ihre Existenz behaupten wollten, gezwungen, nach dem Vorbild der Privatgesellschaften Verwaltung und innere Einrichtung zu reformieren; es wurden, um Verwaltungskosten zu sparen, Gleichmäßigkeit der Beiträge und größere Sicherheit zu gewährleisten, die Bezirke vergrößert, an Stelle der Umlage feste Prämien eingeführt, Reservefonds angesammelt, Rückversicherungsverträge abgeschlossen und auch bezüglich der Klassifikation das Beispiel der Aktiengesellschaften befolgt. Kurz, heute stehen die meisten Sozietäten durchaus auf der Höhe, und die fortdauernd günstige Entwicklung, die auch die meisten, im freien Wettbewerb mit den Privatgesellschaften stehenden preussischen Sozietäten, z. B. die benachbarte „Vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover“ trotz der schweren Konkurrenz der Privatgesellschaften zu verzeichnen haben, beweist am besten, daß sie zur vollen Zufriedenheit der Versicherten arbeiten.

Heute ist deshalb auch die Ansicht über die öffentlichen Versicherungsanstalten eine etwas andere geworden, ja es mehrten sich gerade in jüngster

Zeit die Stimmen, die die öffentliche Versicherung als die zweckmäßigere und wünschenswertere Form der Versicherung ansehen, und deshalb geradezu eine Verstaatlichung der ganzen Feuerversicherung verlangen.

Der bekannteste Vertreter dieser Richtung ist Adolf Wagner, der bereits in einem 1881 in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ erschienenen Aufsatz für die gemeinwirtschaftliche Organisation des Versicherungswesens überhaupt eintrat.

Dieser Aufsatz hat f. Zt. große Beachtung gefunden, und auch heute noch berufen sich die Gegner der Privatversicherung mit Vorliebe auf A. Wagner und die von ihm entwickelten Gründe für eine Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens. Wie die absoluten Gegner der staatlichen Versicherungsanstalten nach der einen, so geht Adolf Wagner nach der anderen Seite jedoch entschieden zu weit, und man wird sich bei objektiver Erwägung weder mit allen von ihm vorgebrachten Gründen einverstanden erklären, noch A. Wagner bis zu den von ihm daraus gezogenen Konsequenzen folgen können.

Wenn z. B. A. Wagner als Grund für die Verstaatlichung des Versicherungswesens geltend macht, daß man durch eine Verstaatlichung „den außerordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechtes der privaten Versicherung“ entgehen und „aus den vielen peinlichen Dilemmas, welche hierbei sonst nicht zu vermeiden sind, herauskomme“, so wird dieser Grundsatz kaum ernstlich verteidigt werden können; denn wo kämen wir hin, wenn wir neue Wirtschaftsformen, die stets zunächst dem Recht gewisse Schwierigkeiten bieten, einfach deswegen bekämpfen wollten. Das Börsen- und Genossenschaftswesen, die Aktiengesellschaften, neuerdings das Syndikatwesen haben der gesetzlichen Regelung auch gewiß Schwierigkeiten gemacht bzw. machen sie noch, deshalb wird aber wohl niemand daran gedacht haben, diese Bildungen einfach zu unterfagen. Das Recht muß eben in solche Verhältnisse hineinwachsen und darf nur wirkliche Auswüchse, nicht aber diese Wirtschaftsgebilde selbst beseitigen. Uebrigens zeigt auch gerade die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes, daß eine derartige Regelung durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Und auch ein weiterer für A. Wagner und seine ganze Stellung in dieser Frage weit entscheidender Grund, daß bei einer öffentlichen Versicherung eine gewisse „Ausgleichung der Risiken“ stattfindet, kann nicht als stichhaltig angesehen werden und dürfte eher geeignet erscheinen, dem Gegner der öffentlichen Feuerversicherung Waffen in die Hand zu liefern. Denn A. Wagner gibt die wirtschafts-pädagogische Wirkung einer Klassifizierung, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, selbst zu; er gibt auch zu, daß dieses System vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet „allein zweckmäßig, logisch und gerecht ist“ — aber vom sozialen Standpunkte hält er das System für verwerflich, weil dadurch der „reiche Besitzer eines massiv gebauten Hauses entlastet und der armselige Bewohner einer strohgedeckten Hütte belastet werde.“

Dagegen ist zu bemerken, daß eine Feuersozietät eben eine Versicherungsanstalt sein soll, die den Grundsatz möglichster Gleichheit von Leistung und Gegenleistung verfolgt, nicht aber eine Wohltätigkeitsanstalt. Vor allem nicht eine Wohltätigkeitsanstalt, die ihre Wohltaten nach einem so sinnlosen Prinzip wie dem der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit des betreffenden Hauses verteilt. Öffentliche Unterstützungen sollen nur wirklich Bedürftige empfangen, und nur wirklich Leistungsfähige sollen dafür belastet werden. Kein Mensch aber wird behaupten können, daß die Besitzer feuergefährlicherer Häuser stets, oder auch nur in ihrer großen Mehrzahl unterstützungsbedürftig sind, und noch viel weniger wird man behaupten können, daß die Besitzer hart gedeckter, niedrig klassifizierter Häuser stets zu den leistungsfähigeren zu rechnen sind. Man braucht nur an die kleinen Gewerbetreibenden in den Städten zu denken, die ihre Häuser oft bis an die äußerste Möglichkeit mit Hypotheken belasten müssen, und auf der anderen Seite sich unsere behäbigen, reithgedeckten Bauernhäuser auf dem Lande zu vergegenwärtigen, in denen oft reiche, im Durchschnitt jedenfalls durchaus nicht unterstützungsbedürftige Leute wohnen, um das Unsinnsige einer solchen Wohltaten-Verteilung einzusehen.

Im übrigen bleibt Adolf Wagner auch nicht ganz konsequent, denn er erklärt sich im weiteren Verlauf seiner Abhandlung keineswegs gegen jede Klassifizierung; im Gegenteil, er erkennt das Prinzip der Klassifizierung als richtig an, und freut sich darüber, daß auch die öffentlichen Anstalten ihre frühere, „rohere Klassifikation“ mehr und mehr ausgebildet haben; was er bekämpft, ist nur eine allzu strenge Klassifizierung, wie sie von den Privatgesellschaften gehandhabt werde.

Dadurch wird aber sein Standpunkt erst recht unhaltbar! Denn wenn man einmal das Prinzip der Klassifizierung an sich für richtig hält, dann wird man logischer Weise doch auch nur wünschen können, daß eine möglichst genaue, dem wirklichen Risiko angepaßte Klasseneinteilung stattfindet. Denn in je höherem Maße dies erreicht wird, desto mehr nähert man sich dem Ideal dieses Prinzips. Wenn man also zugibt, daß private Gesellschaften in der Tat besser imstande sind, ihre Prämien der Gefahr anzupassen, als die öffentlichen Anstalten, so wird man damit auch zugeben müssen, daß dieser Umstand mehr für die private als für die öffentliche Feuerversicherung spricht.

Es ist bei dieser ganzen Frage aber seltsamer Weise gänzlich außer Acht gelassen worden, ob die Privatgesellschaften denn wirklich „gerechter“ klassifizieren können, als die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Adolf Wagner scheint dies ohne weiteres als erwiesen anzusehen; in Wirklichkeit ist jedoch nur erwiesen, daß die Privatgesellschaften im allgemeinen detailliertere Prämientarife haben als die öffentlichen Anstalten, wenngleich die größeren unter diesen auch vielfach schon recht genau spezialisieren. Nicht erwiesen ist aber, daß die Privatgesellschaften auf Grund dieser spezialisierteren Tarife nun auch wirklich zu einer „gerechteren“ Einschätzung im einzelnen Falle gelangen.

Eine große Privatgesellschaft betreibt ihr Geschäft sporadisch über ganz Deutschland, also über ein Gebiet, in dem etwa 60 lokal organisierte, öffentliche Anstalten arbeiten. In jedem Rayon dieser öffentlichen Anstalten fällt natürlich nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil auf eine solche Privatgesellschaft, ein Bruchteil, der zweifellos in den weitaus meisten Fällen nicht groß genug ist, um darauf eine für die Gefahr in diesem betreffenden Rayon auch wirklich zutreffende Tarifierung aufbauen zu können.

Auf Grund der in diesen einzelnen Bezirken gesammelten Resultate muß sich dann die Gesellschaft ihren Tarif aufstellen und erhält damit zwar Sätze, die dem allgemeinen Durchschnitt in Deutschland gewiß entsprechen, nicht aber angepaßt sind dem wirklichen Risiko in den einzelnen Landesteilen. Denn das Risiko bestimmt sich nicht nur nach Bauart, Inhalt, Nachbarschaft und Benutzungsart der Gebäude, sondern wird auch sehr wesentlich abhängig sein von den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Charakter und den Gewohnheiten der Bevölkerung, lokal größerer Blitzgefahr, Klima zc. . . So kann *oeteris paribus* selbst in einem kleinen Gebiet das Risiko in den einzelnen Gegenden sehr verschieden sein. Gerade unser Herzogtum Oldenburg bietet dafür einen eklatanten Beweis, wie später noch zu zeigen sein wird. All diese lokalen Eigentümlichkeiten aber kann eine, alle Objekte des betreffenden Landesteiles umschließende, öffentliche Zwangsanstalt auf Grund ihres reichen, im Verlauf vieler Jahrzehnte gesammelten und beobachteten statistischen Materials offenbar viel besser würdigen, als eine Privatversicherungsgesellschaft, der immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Objekte zur Beurteilung steht.

Es ist also durchaus nicht gesagt, daß eine Privatgesellschaft mit einem detaillierten Prämientarife nun auch wirklich im konkreten Falle das Objekt „gerechter“ klassifiziert, als eine öffentliche Anstalt, deren Tarif vielleicht etwas einfacher ausgestaltet ist, dessen Sätze aber den lokalen Verhältnissen besser angepaßt sind. Ob und wie weit eine solche, den eigenartigen Verhältnissen ihres Bezirkes gerecht werdende Klassifizierung jetzt schon bei allen öffentlichen Anstalten besteht, kommt dabei nicht in Frage; es handelt sich hier nur um die Möglichkeit, und die wird nicht in Abrede gestellt werden können.

So muß man im Gegensatz zu Adolf Wagner konstatieren: Das Streben bei der Versicherung soll dahin gehen, die Beiträge dem Risiko möglichst anzupassen; dies kann seitens lokal organisierter, öffentlicher Anstalten besser erreicht werden, als von Privatgesellschaften; dieser Umstand spricht also zu Gunsten der öffentlichen Versicherung.

Ein weiterer von Adolf Wagner für die Verstaatlichung des Versicherungswesens geltend gemachter Grund ist mehr prinzipieller Natur oder wie A. W. sagt: „in der Natur dieses wirtschaftlichen Gebietes liegend.“

Adolf Wagner schließt nämlich aus der analogen Entwicklung auf „verwandten“ Gebieten (Geld-, Münz-, Kommunikationswesen; lokale Gemeindebedürfnisse, wie Wasserversorgung, Beleuchtung zc.), daß auch für das

Versicherungsweisen die gemeinwirtschaftliche Organisation das Natürliche und Zweckmäßige sei. Dabei bleibt er uns aber den Beweis dafür schuldig, daß die von ihm angeführten Gebiete, z. B. Eisenbahn, Post, Telegraphie u. dem Versicherungsweisen wirklich „verwandt“ sind, oder mit anderen Worten, daß die Versicherung ein „Gemein-“ und kein „Individualbedürfnis“ ist. Denn der Hinweis darauf, daß die Versicherung (mit verschwindenden Ausnahmen in einem einzigen Zweige, der Seeversicherung) nirgends von der gewöhnlichen Individualwirtschaft einer einzelnen, physischen Person betrieben wird, kann offenbar nicht als Beweis dafür gelten, daß das Versicherungsbedürfnis als solches ein „Gemeinbedürfnis“ ist. In Wirklichkeit wird ein solcher Beweis auch nicht erbracht werden können, denn ein wirkliches „Gemeinbedürfnis“, wie beispielsweise bei dem Kommunikationswesen, liegt beim Versicherungsweisen ganz offenbar nicht vor, sondern es handelt sich hier um ganz „konkrete, individuelle“ Bedürfnisse.

Es erscheint daher nicht angängig, aus der Natur des Versicherungswezens analog wie bei Post und Eisenbahn die Notwendigkeit einer Verstaatlichung dieses ganzen Wirtschaftsgebietes zu folgern, wohl aber muß zugestanden werden, daß für einzelne Zweige dieses Gebietes starke Zweckmäßigkeitsgründe für eine Verstaatlichung oder wenigstens für ein Beibehalten der bestehenden Staatsanstalten sprechen, und zu diesem Zweige gehört zweifellos mit in erster Linie die Immobilier-Feuer-Versicherung. Denn es liegt ein sehr erhebliches staatliches Interesse vor, daß wirtschaftliche Störungen, wie sie durch Brandfälle und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Zusammenbruch einzelner Glieder der Gemeinschaft hervorgerufen werden, nach Möglichkeit vermieden werden. Der Staat hat mit anderen Worten ein Interesse zwar, daß möglichst alle Gebäude gegen Feuergefahr versichert sind. Dieses Allgemeininteresse wird aber nicht gewahrt, wenn man die Immobilierversicherung lediglich den Privatgesellschaften überlassen wollte.

Denn man kann überall, wo keine öffentliche Versicherung existiert, die Beobachtung machen, daß eine mehr oder weniger große Zahl von Gebäudebesitzern, sei es aus Nachlässigkeit oder falscher Sparsamkeit, sei es, weil keine Gesellschaft sie aufnimmt, unversichert bleibt.

Die erste Kategorie ist leider auch in Deutschland, trotzdem die Feuerversicherung seit mehr als 150 Jahren besteht, noch keineswegs ausgestorben. So waren beispielsweise nach der amtlichen preussischen Brandstatistik von den Brandschädensummen an Mobilien und Immobilien im Zeitraum 1887 bis 1894 nicht durch Versicherung gedeckt in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern 4,1 %, in den kleineren Städten 4,8 %, in den Gutsbezirken 8,6 und in den Landgemeinden 9,8 %. Und zwar betrug der nicht versicherte Gebäudeschaden in dieser Zeit: in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern 1 012 208 M., in den kleineren Städten 761 027 M., in den Gutsbezirken 3 405 632 M. und in den Landgemeinden 5 284 121 M., zusammen 10 462 988 M. Wahrscheinlich sind diese Zahlen aber noch viel

zu niedrig, da diese Brandstatistik, wie das Königl. statistische Bureau selbst verschiedentlich andeutet, keineswegs lückenlos ist.

Ist so schon, trotzdem bei fast allen öffentlichen Anstalten Annahmewang besteht, also jeder die Möglichkeit hat, sein Haus zu versichern, die Zahl der Unversicherten, namentlich in manchen Gegenden (vor allem im Osten) sehr groß, so würde diese Zahl noch ganz gewaltig anschwellen, wenn man den Privatgesellschaften das Feld ganz einräumen wollte. Denn die Aktiengesellschaften verfolgen bei der Versicherung lediglich privatwirtschaftliche Zwecke, sie wollen bei jeder Versicherung ein Geschäft machen. Die kleinen, schlecht gebauten Häuschen armer Leute, die strohgedeckten Katen auf dem Lande sind aber sowohl ihres geringen Versicherungswertes, wie der großen Feuergefährdung wegen, keine begehrenswerten Versicherungsobjekte, und deshalb werden sie von den Aktiengesellschaften (und die meisten Gegenseitigkeitsgesellschaften, namentlich die größte, die Gothaer, handeln ebenso) entweder gänzlich ausgeschlossen, oder nur zu so hohen Prämien angenommen, daß dies praktisch auf einen Ausschluß hinausläuft.¹⁾

Die Privatgesellschaften handeln auch privatwirtschaftlich vollkommen korrekt, wenn sie ihrem Gewinninteresse folgend, ihr Hauptaugenmerk darauf richten, diejenigen Objekte zu versichern, die der Feuergefährdung nur in geringerem Grade unterworfen sind, diejenigen Objekte aber, die der Brandgefährdung in höherem Maße ausgesetzt sind, unversichert lassen. Vom allgemeineren wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus betrachtet, erfüllen sie aber ihre Aufgabe nach dieser Richtung hin höchst unvollkommen, denn gerade je ärmer der Besitzer und je feuergefährlicher sein Haus ist, desto notwendiger wird seine Versicherung.

Gilt das oben Gesagte ganz allgemein für alle Gegenden Deutschlands, so gilt es ganz besonders für Oldenburg, da hier, namentlich in den südlichen Ämtern, sowohl freiwillig wie unfreiwillig Unversicherte ein besonders hohes Kontingent stellen würden. Freiwillig Unversicherte würde es im südlichen Oldenburg verhältnismäßig viel geben, weil ein Umstand, der in den meisten übrigen Gegenden Deutschlands ein Unversichertbleiben der Immobilien bis zu einem gewissen Grade verhindert — die hypothekarische

¹⁾ Der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hat zwar in einer Eingabe an den preussischen Landwirtschaftsminister (31. Dezbr. 1888) sich bereit erklärt, allen Risiken Deckung zu geben, die ihm vom Minister bezeichnet werden (Abg. Buch gelegentlich der Verhandlungen des preussischen Hauses der Abgeordneten am 2. Mai 1894 über eine Interpellation betr. die Versicherung von Baulichkeiten gegen Feuerfahrd); aber erstens kommt es nicht bloß auf die Annahme an, sondern vor allem auf die Bedingungen, zu denen die Annahme erfolgt; und zweitens kann mit Sicherheit angenommen werden, daß ein gleiches Angebot nicht erfolgt sein würde, wenn bei uns nicht die Konkurrenz seitens der öffentlichen Anstalten bestände. Im Anschluß an obiges Angebot (vom 31. Dezbr. 1888) sei übrigens auf die von H. Wagner mitgeteilte Tatsache hingewiesen, daß es sich im Jahre 1880 nötig erwies, weil die Privatanstalten die Mobilien der Förster nicht oder nur gegen sehr hohe Prämien versichern wollten, durch Staatsinitiative eine eigene Anstalt für diese Beamtenklasse zu gründen. Auch sind nach dieser Richtung hin die Zustände anderer Länder, die keine öffentliche Feuerversicherung haben, lehrreich (vergl. hierzu Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus Jahrgang 1874 Fol. 1011).

Belastung — hier nicht in gleichem Maße wirksam sein würde, da hier völlig schuldenfreie Besitzungen einen verhältnismäßig sehr hohen Prozentsatz bilden.¹⁾

Und ebenso würde es auch unfreiwillig Unversicherte verhältnismäßig viele geben, da die herkömmliche Bauart der Häuser auf dem Lande eine sehr primitive, und der Versicherungswert ein ganz minimaler ist. Z. B. betrug im Zeitraum 1867—1900 der durchschnittliche Versicherungswert eines Gebäudes:²⁾

| | | |
|-------------------------------|------|---|
| im Amte Cloppenburg | 1240 | M |
| „ „ Friesoythe | 1373 | „ |
| „ „ Vechta | 1363 | „ |
| „ „ Wilbeshausen | 1121 | „ |

Wenn dies der Durchschnittswert ist, dann begreift es sich, daß der Versicherungswert der kleinen Rötterhäuser oft nur wenige Hundert Mark beträgt. Mit der Versicherung solcher Objekte ist für eine Versicherungsgesellschaft natürlich kein großes Geschäft zu machen, und so würden beim Aufheben der Brandkasse vermutlich Tausende dieser kleinen Raten unversichert bleiben müssen, weil sie keine Gesellschaft haben will.

Dagegen kann nun allerdings vom rein manchesterlichen Standpunkte eingewandt werden, wenn die Aktiengesellschaften jene Leute nicht nehmen wollen, dann können diese Hausbesitzer entweder Gegenseitigkeitsgesellschaften bilden, oder sie brechen mit der bisherigen Gewohnheit und bauen feuer-sichere Häuser.

Der erste Einwand ist theoretisch sicher richtig — aber, wenn es, wie die Erfahrung lehrt, schon für Besitzer besserer Risiken sehr schwer ist, eine lebensfähige Gegenseitigkeitsgesellschaft ins Leben zu rufen, so wird es für diese schutzbedürftigste Klasse nahezu zu den Unmöglichkeiten gehören, da hier erfahrungsgemäß ein lebensfähiger Betrieb, wenn überhaupt, dann nur bei einer ganz besonders großen Anzahl von Objekten möglich ist.

Und der zweite Einwand widerlegt sich von selbst durch die einfache Tatsache, daß im Herzogtum Oldenburg die weiche Dachung auf dem platten Lande die allgemein gebräuchliche ist, und daher all diese Zehntausende von Häusern auf einmal oder im Verlauf ganz kurzer Zeit entsprechend umzudecken, einfach unmöglich sein würde. Man wird hier wohl durch entsprechende Tarifierung seitens der öffentlichen Anstalten auf allmählichen Ersatz dieser feuergefährlichen durch feuersichere Gebäude hinwirken können. Sehr bedenklich aber müßte es erscheinen, durch eine Aufhebung der öffentlichen Anstalt die Besitzer dieser Gebäude in die Gefahr zu bringen, ihre Häuser unversichert in den Flammen aufgehen lassen zu müssen, und dadurch Not und Elend über zahllose Familien unnötiger Weise heraufzubeschwören.

¹⁾ Nach Kollmann „Die landwirtschaftliche Verschuldung im Großherzogtume Oldenburg“ sind von ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Besitzums lebenden Grundeigentümern völlig schuldenfrei im Amte Friesoythe 70%, im Amte Vechta 70% und im Amte Cloppenburg gar 84%.

²⁾ Vergleiche Anhang, Tabelle C.



Die im allgemein-volkswirtschaftlichen und sozialen Interesse liegende Versicherung sämtlicher Gebäude wird sich also nur bei Bestehen öffentlicher Versicherungs-Anstalten ermöglichen lassen, und dieses eine Moment erscheint schon so schwerwiegend, daß man sich allein schon aus diesem Grunde hüten sollte, derartige öffentliche Versicherungs-Anstalten aufzuheben.

Ein weiteres Argument zu Gunsten der öffentlichen Feuerversicherung ergibt sich aus der verschiedenartigen Stellung, welche die öffentliche und private Versicherung zu den Feuerchutzmaßnahmen einnehmen, und die in ihrem ganzen Wesen und Charakter begründet ist.

Es gibt gewisse Arten von Schadenfällen, z. B. Viehseuchen und Feuersbrünste, die unter Umständen große Ausdehnung annehmen und eine gewaltige Vernichtung von Gütern zur Folge haben können, bei denen aber andererseits durch planmäßig organisierte, vorbeugende und eindämmende Maßregeln die Gefahr eines solchen Umsichgreifens wesentlich eingeschränkt und große Teile des Volksvermögens vor der Vernichtung bewahrt bleiben können. Eine vernünftige Wirtschaftspolitik wird daher darauf gerichtet sein müssen, die vorbeugenden und unterdrückenden Maßnahmen (Brand- und Feuerpolizei, Feuerlöschwesen) zur größtmöglichen Vollkommenheit auszubilden, damit die wirklich eintretenden Schäden möglichst zu einem Minimum werden. Ein solches Vorgehen wird volles Verständnis und tatkräftigste Unterstützung finden bei den öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten; einmal weil es sich um öffentliche Anstalten handelt und zweitens, weil auch die ureigensten Interessen der Anstalt, d. h. der Versicherten selbst, eine Unterstützung dieser Maßnahmen wünschenswert machen, da hier jede Verringerung der Brandgefahr den Versicherten selbst in Gestalt niedrigerer Prämien zu gute kommt. Die Interessen der Anstalt decken sich also auch nach dieser Richtung hin vollkommen mit den allgemein volkswirtschaftlichen Interessen des Staates, und wir sehen daher, daß die öffentlichen Anstalten fast ausnahmslos bereit sind, nach ihrem Vermögen alle derartigen, auf bessere „Vermeidung“ und „Unterdrückung“ von Brandfällen hinzielenden Maßnahmen zu unterstützen.

Natürlich können in dieser Beziehung die auf Zwang beruhenden Anstalten mehr tun, als die in freiem Wettbewerb mit den Privatgesellschaften stehenden Sozietäten. Vorbildlich wirkt nach dieser Richtung die Feuersozietät der Stadt Berlin. Dieselbe bestreitet z. B. seit langen Jahren annähernd die Hälfte der Kosten der städtischen Feuerwehr; im Verwaltungsjahr 1899/1900 hat sie hierfür allein 967 772 M beigesteuert. Aber nicht nur durch Zuschüsse zum Feuerlöschwesen, sondern auch durch Beihilfen zur Erreichung größerer Feuericherheit der Gebäude, wie z. B. durch die Bestimmung, daß abgebrannte Gebäude, welche keine Brandmauern besitzen, auf Kosten der Sozietät beim Wiederaufbau mit vorschriftsmäßigen Brandmauern versehen werden müssen, hat die Sozietät sehr wesentlich zur Hebung der Feuericherheit beigetragen; den Lohn dieser Bemühungen bilden die außerordentlich niedrigen Prämien, die seitens der Versicherten in Berlin zu leisten sind.

Aber auch bei anderen öffentlichen Anstalten gewinnt die Fürsorge für Herabminderung der Brandgefahr im Rahmen ihrer Tätigkeit eine ständig wachsende Bedeutung, wie die fortgesetzt steigenden Ausgaben für Feuerchutz beweisen. Dieselben betragen nach einer Veröffentlichung des Geh. Regierungsrats Kasner, Vorsitzender des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland (vergl. Zeitschrift des Königlich preuß. stat. Büreaus Jahrgang 1901:)

| in den Jahren | in Mark |
|---------------------|------------|
| 1871—1875 | 4 792 000 |
| 1876—1880 | 8 375 000 |
| 1881—1885 | 9 420 000 |
| 1886—1890 | 11 834 000 |
| 1891—1895 | 16 239 000 |
| 1896—1900 | 19 095 000 |

insgesamt 69 755 000

Ganz anders ist die Stellung der Aktiengesellschaften. Sie sind Privatgesellschaften, haben also von vornherein nicht die gleiche Verpflichtung, sich bei ihrer Tätigkeit von Rücksichten auf das Allgemeinwohl bestimmen zu lassen, wie die öffentlichen Anstalten; sie sind ferner nicht identisch mit den Versicherten; nicht das Interesse der Versicherten ist ihr Endzweck, sondern das ihrer Angestellten und Aktionäre.

Dieses Interesse verlangt aber nicht in gleicher Weise eine Herabminderung der Brandgefahr, denn der Gewinn wird (von Schwankungen einzelner Jahre abgesehen) von der Intensität der Konkurrenz, nicht aber von der Brandgefahr abhängen. Deshalb handeln die Privatgesellschaften auch von ihrem Standpunkte aus durchaus korrekt, wenn sie sich dagegen sträuben, von ihren Einnahmen etwas für bessere Ausgestaltung der Feuerchutzmaßnahmen herzugeben. Größere Beihilfen gewähren zu diesem Zwecke eigentlich nur die Nacher und Münchener, die Magdeburger, und allenfalls noch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Alle übrigen 26 deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften haben im Jahre 1900 zusammen nur 150 889 M für das Feuerlöschwesen und sonstige gemeinnützige Zwecke ausgegeben.

Gegen die Heranziehung zu den Kosten des Löschwesens u. wehren sich die Gesellschaften gewöhnlich mit dem Hinweis darauf, daß für möglichste Bervollkommnung aller Feuerchutzeinrichtungen zu sorgen, eine aus allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sich ergebende „öffentliche Aufgabe“ sei, und die Allgemeinheit der Versicherten für höhere Aufwendungen durch entsprechende Ermäßigung der Versicherungsprämien seitens der Versicherungsgesellschaften entschädigt werde, sodaß es ungerecht sei, die Gesellschaften noch durch besondere Lasten zu den Kosten heranzuziehen. Demgegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß eine freiwillige Herabsetzung der Prämien dem Gewinnzwecke, den jede Aktiengesellschaft verfolgt und verfolgen muß, durchaus widerspricht; es wird also lediglich von der Stärke der Konkurrenz abhängen, ob



und wie weit die Gesellschaften in ihren Prämientarifen besseren bau- und feuerpolizeilichen wie Löschvorrichtungen Rechnung tragen. Diese Konkurrenz ist aber heute schon nicht mehr stark genug, ein entsprechendes Herabgehen der Prämien zu bewirken, dafür liefert die bayrische Statistik einen schlagenden Beweis. Es betragen danach nämlich im Zeitraum 1887—1893¹⁾ bei den Privatgesellschaften die Schäden in den „unmittelbaren“, d. h. größeren Städten, durchschnittlich nur 25 % der Prämie, gegen 55,4 % in den Bezirksämtern (kleinere Städte und Dörfer). Diese Zahlen lassen erkennen, daß die auf Kosten der Allgemeinheit bewirkte Besserung der Vorbeugungs- und Unterdrückungsmaßregeln in den Städten nicht zu einer entsprechenden Ermäßigung der Prämienätze geführt hat und auf diese Weise den Versicherten zu Gute gekommen ist, sondern in der Hauptsache nur die Versicherungsgesellschaften den Nutzen davon gehabt haben. Diese Feststellung bildet zugleich eine interessante Illustration zu der angeblich so viel „gerechteren“ Klassifikation seitens der Privatgesellschaften!

Nun würde man allerdings ja die Gesellschaften gesetzlich zwingen können, einen Teil ihrer Prämieinnahmen als Beitrag zu den Kosten des Feuerlöschwesens zc. abzugeben, wie dies in Osterreich und in verschiedenen außerpreußischen Staaten Deutschlands geschieht und neuerdings auch vom Oldenburger Landtage gewünscht worden ist. Wie aber die oldenburgische Versicherungsgesellschaft A.-G. in einer Petition an den Landtag s. Zeit ganz richtig ausführte, würden die Gesellschaften diese Abgabe einfach wieder auf die Versicherten abwälzen. Und selbst ein ausdrückliches Verbot, diese Abgabe abzuwälzen (wie solches ebenfalls verschiedentlich erlassen worden ist), wird kaum etwas nützen können, da es kaum eine Möglichkeit gibt, eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot nachzuweisen.

Es mag nun ausdrücklich bemerkt werden, daß aus diesem Verhalten den Versicherungsgesellschaften durchaus kein Vorwurf gemacht werden soll; im Gegenteil, sie handeln, wie bereits erwähnt, von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus vollkommen korrekt, wenn sie sowohl gegen eine Heranziehung zu den Kosten des Feuerlöschwesens, wie gegen eine entsprechende Herabsetzung der Prämien sich sträuben; es soll nur gezeigt werden, wie hier zwischen den Interessen der Gesellschaften und denen der Allgemeinheit ein in der Erwerbstendenz der Aktiengesellschaften begründeter, natürlicher Gegensatz besteht, während die Interessen der öffentlichen Anstalten auch nach dieser Richtung hin mit denen der Allgemeinheit zusammenfallen.

Wenn nun vorhin gesagt wurde, die auf Herabminderung der Brandgefahr gerichteten Bestrebungen der Polizeibehörden, Gemeindevertretungen zc. fänden bei den öffentlichen Anstalten volles Verständnis und tatkräftige Unterstützung, so erschöpft sich diese Unterstützung nicht in der Gewährung pekuniärer Beihilfen, sondern diese Unterstützung kann sich auch nach zwei

¹⁾ Die bayrische Statistik reicht leider nur bis zu diesem Jahre.

weiteren Richtungen hin betätigen. Einmal, indem die Versicherungsanstalten die öffentlichen Organe bei der Ergänzung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften, Beseitigung mangelhafter Einrichtungen, zweckmäßigere Ausgestaltung des Löschwesens zc. durch fachgemäße Vorschläge und Hinweise unterstützen (hierin wird eine öffentliche Zwangsanstalt besonders Ersprießliches leisten können, da ihr ja die besonderen Brandursachen ihres Distriktes, etwaige Mängel und Fehler der Bau- und Feuerpolizei wie des Löschwesens zc. am besten bekannt sind). Und zweitens, indem sie nicht nur die Anregung zum Erlaß zweckmäßiger Vorschriften zc. geben, sondern auch die Kontrolle über die Ausführung dieser Vorschriften mit übernehmen.

Daß nach beiden Richtungen, der beratenden wie kontrollierenden, eine öffentliche Anstalt der Privatgesellschaft ebenfalls erheblich überlegen ist, und zwar nicht nur ihres öffentlichen Charakters wegen, der ihr natürlich auch eine größere Möglichkeit zur Einwirkung gibt, sondern vor allem auch deshalb, weil sie sämtliche Gebäude, oder wo der Zwang beseitigt ist, doch die weitaus meisten Gebäude umschließt, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Es besteht also unzweifelhaft eine gewisse Zusammengehörigkeit der öffentlichen Versicherungstätigkeit mit den übrigen Feuerschutzmaßnahmen. Das hatte man auch bereits zu den Zeiten eingesehen, in denen die öffentliche Feuerversicherung entstand; ja gerade die Erkenntnis, daß eine Feuerversicherungsanstalt sich nicht bloß damit begnügen dürfe, daß „dem Abgebrannten zu den verlorenen Gebäuden bald wieder geholfen werde“, sondern vor allem auch dahin wirken müsse, 1. „daß soviel Mensch Möglich aller Brand-Schade verhütet werde“ und 2. „daß etwannige Feuersbrunst bald wieder gelöscht und die dabey in Gefahr stehenden Häuser gerettet werden“ ist, wie die Einleitungsworte der 1739 erlassenen General-Brandgilde Verordnung für die Unter Sonderburg und Norburg lehren,¹⁾ gerade mit die Veranlassung zur Errichtung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten gewesen. Später mit dem allgemeinen Stillstand in der Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherung ist dann dieser Teil ihrer Aufgabe allerdings etwas in Vergessenheit geraten, aber gerade in den letzten Jahrzehnten sind, wie oben gezeigt, die deutschen öffentlichen Anstalten mehr und mehr wieder zu der Erkenntnis gekommen, daß sie, wenn sie ihrer Aufgabe voll gerecht werden wollen, dieselbe nicht allein darin suchen dürfen, den Brandschaden zu ersetzen, sondern vor allem ihr Augenmerk darauf richten müssen, den Brandschaden möglichst einzudämmen. Daß dieses Bestreben der öffentlichen Anstalten nicht vergebens gewesen ist, beweist der andauernde Rückgang der

¹⁾ Vergl. Seite 10. Diese Auffassung über die Versicherung entspricht vollkommen dem, was Emanuel Herrmann in seiner Schrift: „Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte“ sagt. Er reiht nämlich die Versicherung ebenfalls ein in die „Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände“ und bezeichnet als diese Methoden 1. Die Weidung, 2. Die Unterdrückung, 3. Die Versicherung.

Brandverluste in Deutschland, wie er in einem dauernden Sinken der Prämien-
sätze zum Ausdruck kommt.¹⁾

Allerdings gibt es auch Anstalten, die sich dieser volkswirtschaft-
lich hochbedeutenden Aufgabe noch immer entziehen, und zu diesen gehört
leider auch die oldenburgische Brandkasse. Man wird deshalb hierauf bei
einer Reorganisation entsprechend Rücksicht nehmen müssen, denn gerade in
der Möglichkeit mehr als irgend eine Privatgesellschaft für Herabminderung
der Brandschäden tun zu können, liegt der Hauptvorteil der öffentlichen
Anstalten, namentlich der auf Zwang beruhenden.²⁾

Aus dem ganzen Wesen und Charakter der gewerblichen Feuer-
versicherung und der Auffassung der Versicherung als „Geschäft“ ergeben
sich aber noch eine Reihe weiterer Übelstände allgemeinerer Natur. Während
die öffentliche Feuerversicherung ein sehr dringendes Interesse daran hat,
daß die Versicherung für den Versicherten unter keinen Umständen zu einem
„Geschäft“ wird, und daher zumeist streng darauf achtet, daß die Versicherungs-
summe den Bauwert nicht übersteigt, wird durch die private Versicherung
mit ihrem, auf Provision und demzufolge möglichst hohe Versicherungs-
summen angewiesenen Agententum die „Überversicherung“ geradezu großge-
zogen.

Diese Überversicherung muß aber nach 2 Richtungen zu den stärksten
Bedenken Veranlassung geben. Einmal wird durch sie der spekulativen
Brandstiftung geradezu Vorschub geleistet, und zum anderen bildet sie eine
Gefahr für den Hypothekarkredit. Letzteres trifft namentlich für die Städte
zu, wo durch die moderne Bauspekulation das Kreditbedürfnis der Bauunter-
nehmer immer größer wird, und diese deshalb bei der Versicherung ihrer
Häuser auf möglichst hohe Versicherungssummen drängen, um auf das be-
treffende Gebäude möglichst hohe Summen anleihen zu können. Die Un-
solidität, die dadurch in das ganze Hypothekengeschäft hineingetragen wird,
ist ja schon häufig Gegenstand lebhafter Klagen gewesen und hat mit dazu
geführt, daß viele Realkreditinstitute Gelder überhaupt nur auf solche Immo-
bilien verleihen, die bei einer öffentlichen Anstalt versichert sind. Und auch
die Gesetzgebung hat diesen Verhältnissen Rechnung getragen, indem im
Preuß. Ausführungsgesetz vom 20. Sept. 1899 zum bürgerlichen Gesetzbuche

¹⁾ Die durchschnittliche Prämie bei der Gesamtzahl der deutschen öffentlichen Feuer-
versicherungsanstalten betrug:

| | |
|---------------------|--------|
| 1866—1876 | 1,82 ‰ |
| 1877—1887 | 1,56 ‰ |
| 1888—1898 | 1,37 ‰ |

²⁾ Wer sich dafür interessiert, was seitens der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten
zur Herabminderung der Brandgefahr getan werden kann und zum großen Teil von ver-
schiedenen Anstalten schon getan wird, der lese die oben erwähnte, zur Intern. Ausstellung
für Feuerchutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901 herausgegebene Schrift des Geh.
Reg.-Rat Kapfner.

wie auch im Oldenburgischen Gesetz nur die Taxen der öffentlichen, nicht aber die der Privatgesellschaften als ausreichende Grundlage für die mündel- sichere Beleihung der Grundstücke zugelassen werden.

Aber nicht nur um sich größeren Kredit zu verschaffen, oder gar durch Brandstiftung ein „Geschäft“ zu machen, wird eine Ueberversicherung eingegangen, sondern das Bestreben über den eigentlichen Sachwert hinaus zu versichern, ist ein ganz allgemeines geworden. Denn seitdem die Feuerversicherung seitens der Gesellschaften als „Geschäft“ betrieben wird, hat sich auch in den weitesten Kreisen der Versicherten die Auffassung über das Wesen der Feuerversicherung gewandelt. Die Ansicht, daß ein Brand in jedem Fall ein Unglück für den Betroffenen ist, weicht mehr und mehr der Auffassung, daß man so reichlich versichern müsse, daß im Brandfalle für all die damit verbundenen Störungen und Unannehmlichkeiten wenigstens ein kleiner pekuniärer Nutzen herauspringt.

Also auch auf dieser Seite wird die Versicherung mehr und mehr zu einem Geschäft. Diese schiefe Auffassung vom Wesen der Versicherung ist aber nicht nur vom ethischen Standpunkte aus zu bedauern, sondern führt auch praktisch zu bedenklichen Konsequenzen, denn einmal leidet dadurch unzweifelhaft die Vorsicht im Umgange mit Feuer und Licht und zum anderen wird dadurch auch in nicht seltenen Fällen das Verhalten der Bevölkerung bei Brandfällen beeinflusst. Ist es doch genugsam bekannt, daß namentlich auf dem Lande, wo keine organisierte Feuerwehr besteht, in Fällen, wo der vom Brande Betroffene „gut“ versichert war, häufig nicht nur sehr lässig beim Retten und Löschen verfahren wird, sondern gute Freunde und getreue Nachbarn auch bereitwilligst Hilfe leisten, um durch Niederreißen vom Feuer nicht bedrohter oder stehengebliebener Wände z. „künstlich“ einen Totalschaden zu schaffen.¹⁾

Bei der öffentlichen Versicherung würde das wohl kaum vorkommen, denn einmal fällt hier infolge schärferer Einschätzung in den meisten Fällen der Grund zu einem solchen Vorgehen weg und auch in den Ausnahmefällen, wo es dem Betreffenden gelungen sein sollte, eine Ueberversicherung zu erzielen, würde ein solches Verhalten der Bevölkerung kaum zu erwarten sein. Denn die öffentliche Anstalt ist identisch mit dem Versicherten, jeder Hausbesitzer weiß, daß er jeden Schaden mittragen muß und hat daher ein ganz direktes Interesse daran, daß der Brand möglichst geringe Ausdehnung gewinnt. Es herrscht also vollste Interessensolidarität zwischen Anstalt und Versicherten.

Anders bei den Aktiengesellschaften! Allerdings könnte man sagen, theoretisch haben auch hier die Hausbesitzer ein Interesse daran, daß der

¹⁾ Ja, es ist neuerdings sogar vorgekommen, daß sich Löschmannschaften durch solche Beweggründe bei ihrem Rettungswerke haben beeinflussen lassen, und es erst der energischen Aufforderung seitens des Bürgermeisters bedurfte, um sie zu ihrer Pflicht zurück zu bringen (vergl. Verhandlungen vor dem Schwurgericht in Elberfeld vom 15. Mat 1896).

Brandschaden möglichst klein bleibt, da selbstverständlich, wenn die Brandschäden ständig wachsen, auch die Prämien steigen müssen. Aber solch theoretische Reflexionen stellen wohl nur die allerwenigsten an. Weit deutlicher als diese, immerhin recht problematische Interessengemeinschaft fühlt man im Publikum den Interessengegensatz zwischen Versicherten und Gesellschaft heraus; man weiß, daß die Gesellschaft rücksichtslos die Interessen ihrer Aktionäre vertritt und vertreten muß, und deshalb, cum grano salis, das natürliche Bestreben hat, möglichst hohe Prämien von den Versicherten zu fordern und ihnen möglichst wenig Entschädigung zu zahlen. Und dieses Bewußtsein von dem Interessengegensatz zwischen Gesellschaft und Versicherten hat bei den letzteren ein gewisses Solidaritätsgefühl gegenüber den Gesellschaften wachgerufen, das zweifellos noch verstärkt wird durch das Bewußtsein der Ohnmacht, das der einzelne der Gesellschaft gegenüber hat, und durch die häufig allerdings übertriebene Vorstellung von dem enormen Nutzen, den die Gesellschaften aus dem Versicherungsgeschäft, also von den Versicherten, ziehen. Man hat deshalb vielfach im Volke ganz das Empfinden dafür verloren, daß man durch ein solches Verhalten ein direktes Unrecht begeht.

Während also das Streben der Versicherungsgesellschaften darauf gerichtet sein sollte, die Brandgefahr möglichst zu verringern, sehen wir, wie durch das System der gewerblichen Feuerversicherung und die dadurch begünstigte Überversicherung diesem Ziel geradezu entgegen gearbeitet wird.

Sprechen so eine ganze Reihe gewichtiger Gründe allgemeinerer Natur für die gemeinwirtschaftliche Organisation der Feuerversicherung, so wird nun noch zu erörtern sein, welche Organisationsform für den Versicherten selbst vorteilhafter ist, das heißt, ihm bei den gleichen Leistungen die größte Gegenleistung bietet.

Es gilt im allgemeinen beinahe als Axiom, daß öffentliche Betriebe stets teurer arbeiten als privatwirtschaftliche. Diese Anschauung mag auch in den meisten Fällen als zutreffend gelten, im vorliegenden Falle jedoch trifft sie nicht zu.

Es folgt zunächst schon ganz allgemein aus der Konkurrenz, in der die Privatgesellschaften stehen, daß sie eine ganze Reihe Aufwendungen machen müssen, die öffentliche, namentlich auf Zwang beruhende Anstalten gar nicht oder doch nicht in dem Umfange nötig haben, z. B. Aufwendungen für Preisverbindungen, Annoncen, Reklame aller Art, Agenten, Generalagenten, Inspektoren, Subdirektoren u. Vor allem aber liegt in der Zentralisation des öffentlichen gegenüber der Zersplitterung des privaten Betriebes das Geheimnis der niedrigeren Verwaltungskosten der ersteren. So arbeiteten z. B. im Jahre 1896 nach amtlichen Angaben in Württemberg für die Mobiliarversicherung etwa 10000 Feuerversicherungsagenten, die zu kontrollieren natürlich auch wieder ein Stab von Generalagenten und In-

spektoren erforderlich war, während für diesen ganzen Bezirk die gesamte Immobilienversicherung von einer einzigen öffentlichen Anstalt mit einem verhältnismäßig verschwindend kleinen Beamtenapparat besorgt wurde. Interessant muß es nun sein, die Verwaltungskosten, die eine solche öffentliche Zwangsanstalt hat, in Vergleich zu setzen mit denen einer Privatgesellschaft von ungefähr gleichem Umfange.

Legen wir das Jahr 1900 zu Grunde, so sehen wir, daß die Württembergische Anstalt bei einem Versicherungsbestande von 2780 Millionen Mk. außer den Schadenvergütungen (inkl. Schadenerhebungs- und Schätzungskosten) folgende Ausgaben hatte:

| | | |
|---|---------|---|
| Ordentliche Verwaltungskosten | 268 961 | M |
| Sonstiges | 29 900 | " |
| | <hr/> | |
| zuf. | 298 861 | M |

Vergleichen wir damit die entsprechenden Verwaltungsergebnisse einer Privatgesellschaft gleichen Umfanges, z. B. der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt (Aktiengesellschaft), die ungefähr den gleichen Versicherungsbestand, 2679 Millionen Mark, hatte, so ergibt sich folgendes Bild:

| | | |
|---|---------|---|
| Provision, abzügl. des von den Rückversicherungen erstatteten Anteils | 258 185 | M |
| Verwaltungskosten | 352 612 | " |
| Sonstige Ausgaben | 15 016 | " |
| | <hr/> | |
| zuf. | 625 813 | M |

Also erforderte der Geschäftsbetrieb bei der Berlinischen, trotzdem ihr Versicherungsbestand noch um 100 Millionen Mark kleiner war, mehr als doppelt so viel Verwaltungskosten!

Weiter gab die Württembergische Anstalt für Feuerlöschzwecke 132 252 M aus; die Berlinische hatte hierfür nur 6456 M übrig. Dafür verwandte sie jedoch 360 000 M für Aktionär-Dividende, gleich 30 % des eingezahlten Aktienkapitals, und 41 102 M für Tantiemen, sodaß die Verwaltungskosten zuzüglich der Dividenden und Tantiemen bei der Berlinischen einen Aufwand von 1 026 915 Mk. erforderten,¹⁾ während die Württembergische Anstalt nur 298 861 M für ihre Verwaltungskosten zu verausgaben brauchte. Nun muß allerdings berücksichtigt werden, daß nach Angabe der Privatgesellschaften die Mobilienversicherung etwas höhere Kosten beansprucht als die Immobilienversicherung (siehe Seite 87), aber die dadurch bedingte Mehrausgabe ist doch so verschwindend gering, daß sie absolut nicht ins Gewicht fallen kann gegenüber dieser gewaltigen Differenz.

¹⁾ In Wirklichkeit ist die Summe sogar noch größer, da die Berlinische Feuerversicherungs-gesellschaft auch noch 52 373 M an Steuern und öffentlichen Abgaben zu zahlen hatte, was aber hierbei natürlich nicht berücksichtigt werden kann.



Dieses angeführte Beispiel ist übrigens nicht etwa ein Ausnahmefall, sondern es zeigt sich ganz allgemein bei der Vergleichung der Betriebsergebnisse der öffentlichen Anstalten und Privatgesellschaften, daß erstere mit weit geringeren Kosten arbeiten. Das beweist schlagend eine auf Grund der Nachweisungen der Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrgang 1892, für das Jahrzehnt 1881/1890 vorgenommene Gegenüberstellung der Leistungen der Versicherten und der Gegenleistungen wie Betriebskosten der verschiedenen Arten von Feuerversicherungsunternehmungen.¹⁾ Stellt man, die Zins- und sonstigen Einnahmen unberücksichtigend lassend, die Leistungen der Versicherten (Beiträge, Gebühren zc.) einerseits bei den deutschen Versicherungsanstalten (öffentlichen) und andererseits bei den Feuerversicherungsgesellschaften (Aktiengesellschaften) den Gegenleistungen dieser Institute gegenüber und betrachtet als solche Gegenleistungen die Schädenzahlungen und die Ausgaben für öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke, so ergibt sich folgendes Bild:

| 1881/1890 | Öffentl. Feuervers.-Anstalten | Feuervers.-Aktiengesellschaften ⁴⁾ |
|--|-------------------------------|---|
| Leistungen der Versicherten ²⁾ . . . | 457 736 221 <i>M</i> | 516 992 854 <i>M</i> |
| Gegenleistungen der Versicherer, ³⁾ Schädenzahlungen | 375 151 052 „ | 291 508 012 „ ⁴⁾ |
| Ausgaben für öffentliche und gemeinnützige Zwecke | 16 895 144 „ | 6 263 093 „ |
| Summe der Gegenleistungen . . . | 392 046 196 „ | 297 771 105 „ |
| In % der Leistungen der Versicherten | 85,8 % | 57,6 % |

Dieser Aufstellung zufolge haben die deutschen öffentlichen Anstalten von ihren Versicherten 59 256 633 *M* weniger erhoben, als die Aktiengesellschaften, und trotzdem 94 275 091 *M* mehr geleistet als diese, das ergibt eine Differenz zu Gunsten der öffentlichen Anstalten von 153 531 724 *M*. Außerdem hat in diesem Zeitraum das Vermögen der öffentlichen Anstalten um 47 000 465 *M* zugenommen; in der erwähnten Zusammenstellung wird dieser Vermögenszuwachs mit unter den Gegenleistungen aufgeführt, da das Anstaltsvermögen der Gemeinschaft der Versicherten gehöre und ihr zu Gute komme, während es bei den Aktien-Gesellschaften Eigentum der Aktionäre sei. Tut man das, so stellt sich die Summe der Gegenleistungen der Anstalten auf 439 046 661 *M* gleich 95,9 % der Leistungen der Versicherten, gegen 57,6 % bei den Aktiengesellschaften, und die Differenz zwischen öffentlichen Anstalten und Aktiengesellschaften steigt in diesem Falle

¹⁾ Vergl. Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Jahrg. 1897, Seite 34.
²⁾ Ordentliche und außerordentliche Beiträge, Gebühren und sonstige Erhebungen von den Versicherten nach Abzug der Rückzahlungen an die Versicherten.
³⁾ Einschließlich der Regulierungskosten.
⁴⁾ Für eigene Rechnung, d. h. nach Abzug der Rückversicherungsprämien bzw. der Anteile der Rückversicherten an den Schäden bzw. Agenturprovisionen und dergl.

auf rund 200 Millionen Mark zu Gunsten der ersteren. Ihre Erklärung finden diese Zahlen vorwiegend in den erheblich höheren Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften.

| | | |
|---|------------------|----------------|
| Es betragen nämlich: | bei den öffentl. | bei den Feuer- |
| 1881—1890 | Feuerverf.-Anst. | verf.-A.-G. |
| Verwaltungskosten und Provisionen | 51 777 718 | 164 357 766 |
| In % der Leistungen der Versicherten | 11,3 | 31,8 |
| In % der Gegenleistungen der Versicherten | 13,27 | 55,2 |

Die öffentlichen Anstalten hatten also, trotzdem sie für Schädenszahlungen und gemeinnützige Zwecke ca. 100 Millionen Mark mehr aufgewandt haben als die Aktiengesellschaften, 113 Millionen Mark Verwaltungskosten weniger, oder im Verhältnis zu den Gegenleistungen noch nicht einmal ein Viertel der von den Aktiengesellschaften verausgabten Verwaltungskosten und Provisionen gehabt.

Nun wird allerdings hiergegen von den Privatgesellschaften geltend gemacht, daß sie in der Hauptsache Mobiliar, die öffentlichen Anstalten dagegen Immobilienversicherung betrieben, erstere aber infolge häufigerer Veränderungen im Versicherungsbestande u. verhältnismäßig höhere Kosten bedinge. Interessant ist nach dieser Richtung hin eine in Nr. 5 Jahrgang XXIX der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vorgenommene Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse, einmal der beiden größten deutschen Monopol- bzw. Zwangsanstalten für Gebäude, sowie andererseits der 4 größeren preussischen Anstalten ohne Zwang und Monopol (Rheinprovinz, Westfalen, Magdeburg Land und Herzogtum Sachsen), die bereits seit Mitte der sechziger Jahre auch Mobiliarversicherung betreiben und einen recht erheblichen Mobiliarversicherungsbestand haben.

Die Zusammenstellung ergibt folgendes Resultat:

| 1881—1890 | Bayern | Königr. Sachsen | Die 4 preuß. Anstalt. m. Mobiliar-Versicherung |
|-----------------------------|------------|-----------------|--|
| Leistungen der Versicherten | 43 506 479 | 38 714 357 | 67 973 807 |
| Verwaltungs-Kosten | 6 198 767 | 5 313 059 | 10 619 164 |
| In % der Beiträge | 14,2 | 13,7 | 15,6 |

Es zeigt sich also aus dieser Aufstellung, daß die 4 preuß. Sozietäten, die Mobiliarversicherung mit betreiben, zwar verhältnismäßig etwas höhere Verwaltungskosten haben; aber diese Differenz ist so minimal, daß sie sich wohl schon zum größten Teile durch die Tatsache erklärt, daß die 4 preussischen Anstalten keine Zwangsanstalten sind, sondern im freien Wettbewerb stehen mit den Privatgesellschaften und dadurch zu mancherlei Aufwendungen gezwungen werden, die Zwangs- und Monopolanstalten nicht kennen.



Andererseits muß aber, was in genannter Zeitschrift unterlassen wird, zu diesem Resultat einschränkend zweierlei bemerkt werden.

Einmal kann eine Vergleichung einzelner Anstalten niemals absolut richtige Zahlen geben, da die Verwaltungskosten bei den verschiedenen Anstalten nicht prozentualiter die gleichen sind, sondern von einander mehr oder weniger abweichen, je nach Einrichtung der Anstalt und den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes.

Und zweitens haben die hier angezogenen Societäten zwar einen für öffentliche Anstalten sehr hohen Mobiliarversicherungsbestand, den Schwerpunkt aber bildet wenigstens bei den beiden ersten Anstalten bei weitem immer noch die Immobilienversicherung, während bei den Privatversicherungsgesellschaften gerade das umgekehrte Verhältnis besteht.

Man wird also, wenn man genau berechnen will, wie weit der Unterschied in den Verwaltungskosten der Privatgesellschaften und öffentlichen Anstalten ein natürlicher, aus den höheren Verwaltungskosten der Mobiliarversicherung sich ergebender ist, hierfür nicht ohne weiteres die oben gewonnenen Zahlen zu Grunde legen dürfen. Wohl aber wird man aus obigen Zahlen den Schluß ziehen können, daß, wenn die Mobiliarversicherung wirklich höhere Kosten beansprucht, diese Verteuerung jedenfalls nur geringfügig sein, und gegenüber der großen Differenz zwischen den Verwaltungskosten öffentlicher Anstalten und privater Feuerversicherungsgesellschaften absolut nicht ins Gewicht fallen kann. Denn wäre die Mobiliarversicherung wirklich erheblich kostspieliger, dann würde das in den Resultaten der oben genannten 4 Societäten, deren Mobiliarversicherungsbestand ca. 1350 Millionen Mark betrug, entsprechend zum Ausdruck kommen müssen.

Aber noch ein weiterer Einwand wird seitens der Privatgesellschaften erhoben. Man gibt zu, daß die Konkurrenz zwar zu einer Zersplitterung des Geschäftes führe; die dadurch bedingte Erhöhung der Kosten werde aber reichlich wieder aufgewogen, indem man auf diese Weise eine „Zerteilung der Risiken“ und damit die größtmögliche Sicherheit der Leistungsfähigkeit des Versicherers erreiche. Dieser Einwand beweist aber nichts für die Privatgesellschaften. Denn selbst trotz dieser „Zerteilung der Risiken“ kann keine Aktiengesellschaft eine größere Sicherheit bieten, als eine über einen größeren Bezirk ausgedehnte und auf Versicherungszwang beruhende öffentliche Anstalt. Und auch gegen die früher unvermeidlichen Schwankungen in den Beitragsätzen werden sich öffentliche Anstalten durch den immer mehr in Aufnahme kommenden Zusammenschluß zu Rückversicherungsverbänden vollkommen schützen können. Dieser Mehraufwand von Betriebskosten, den der Privatbetrieb erforderlich macht, muß daher als eine ganz überflüssige Verteuerung angesehen werden, und dieses Moment fällt außerordentlich schwer ins Gewicht, denn der Endzweck der Versicherung soll das Interesse der Versicherten sein, ihnen mit einem Minimum von Aufwand ein Maximum von Gegenleistungen zu ermöglichen.

Endlich sei zum Schluß noch auf einen weiteren Gesichtspunkt

hingewiesen, der allein schon eine Beseitigung der öffentlichen Feuerversicherung verhindern sollte.

Wir konnten in jüngster Zeit hinreichend beobachten, wie auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten, sobald die Kapitalassoziation einen gewissen Höhepunkt erreicht, und die Masse der kapitalschwächeren Elemente ausgeschaltet hat, die übrig gebliebenen, kapitalkräftigen Betriebe sich zu Kartellen oder Syndikaten zusammen schließen und die ihnen dadurch verliehene Macht oftmals zur rücksichtslosen Geltendmachung ihrer Interessen benutzen. Trotzdem wir voraussichtlich erst im Beginn dieser zentralistischen Wirtschaftsentwicklung stehen, ist man sich doch schon der Gefahr, die in dieser Entwicklung liegt, bewußt geworden, und sowohl seitens der Regierungen wie der Parlamente sinnt man auf Mittel, dieser Gefahr zu begegnen. Ein Mittel, und zwar vielleicht das wirksamste, besteht in der Errichtung gemeinwirtschaftlicher Betriebe. Natürlich wird man mit der Errichtung derartiger Staatsbetriebe sehr vorsichtig vorgehen müssen, denn die Grundlage unseres Wirtschaftslebens muß unbedingt die privatwirtschaftliche Produktionsform bleiben, und es wäre unzweifelhaft ein Unglück für unser Volk, wenn das je anders würde. Dennoch darf man nicht verkennen, daß die Uebermacht kapitalkräftiger Syndikate unter Umständen die Konkurrenz gemeinwirtschaftlicher Betriebe geradezu notwendig machen kann.

Ein erster bewußter Vorstoß nach dieser Richtung ist vor kurzem in Preußen durch Erweiterung des fiskalischen Besitzes an Kohlenbergwerken unternommen worden, wodurch man ein Sicherheitsventil gegen eine allzu rücksichtslose Preistreiberei seitens des Kohlsyndikates schaffen wollte.

Wie weit wir durch die ganze Entwicklung dazu gedrängt werden, auch in anderen Industriezweigen durch Errichtung gemeinwirtschaftlicher Betriebe das Interesse der Allgemeinheit gegen die Uebermacht der Kartelle zu schützen, ist noch gar nicht abzusehen; und in einer solchen Zeit die seit altersher bestehenden gemeinwirtschaftlichen Betriebe auf dem Gebiete der Feuerversicherung abzuschaffen, um der Privatindustrie völlig freien Spielraum zu gewähren, müßte daher doppelt kurzfristig und verhängnisvoll sein.

Man wende nicht ein, daß auf dem Gebiete der Versicherung die Gefahr der Kartellierung weniger groß sei als in der Industrie. Gerade auf dem Gebiete der Feuerversicherung herrschen bei den Gesellschaften offenkundig starke Kartellierungsgelüste. Besteht doch jetzt schon eine Vereinigung unter den Gesellschaften, die zur Feststellung gleichartiger Versicherungsbedingungen geführt hat, durch die der Versicherte vollständig in die Hand der Gesellschaften gegeben ist. Und kürzlich haben seitens der Gesellschaften auch bereits starke Erhöhungen der Prämienätze, sowie Verschärfungen der Versicherungsbedingungen namentlich für die industriellen Versicherungen stattgefunden, wodurch in den Kreisen der Interessenten, vor allem in landwirtschaftlichen und industriellen Kreisen, lebhafteste Beunruhigung und großer Unwille hervorgerufen worden ist. Bereits hat sich, um die Interessen der Versicherten, die einzeln den kartellierten Gesellschaften gegenüber natürlich machtlos sind, besser wahrnehmen zu können, ein „Feuerversicherungs-Schutz-

verband" gebildet, der sich über ganz Deutschland erstreckt. Auch haben sich der Haftpflichtschutzverband, der Bund der Industriellen und der Centralverband deutscher Industrieller bereits eingehend mit dem Vorgehen der Feuerversicherungsgeellschaften beschäftigt. Der Centralverband hat sogar eine eigene Kommission eingesetzt, die mit der Prüfung des umfangreichen Beschwerdematerials beschäftigt ist und nach Abschluß derselben mit den Geellschaften in Unterhandlungen treten soll. Ob dadurch etwas zu erreichen sein wird, muß abgewartet werden.

Inzwischen sind in verschiedenen Staaten, veranlaßt durch das Vorgehen der Privatgeellschaften, Rufe nach Verstaatlichung auch der Mobiliarfeuerversicherung laut geworden; so wurde ganz kürzlich noch, am 8. März 1902, eine dahin zielende Eingabe an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtet, ausgehend von sieben größeren Verbänden sächsischer Industrieller. In dieser Eingabe wird beantragt „die Einführung der obligatorischen, staatlichen Feuerversicherung für Immobilien und Mobilien innerhalb Sachsens“. Und begründet wird der Antrag damit, „daß, während sich einerseits die sächsische staatliche Gebäude- und Maschinenversicherung in letzter Zeit nach jeder Richtung hin bewährt und in Bezug auf Beitragshöhe und Schadenregulierung den Bedürfnissen der Versicherten, insbesondere auch jenen von Industrie, Handel und Gewerbe angepaßt hat, die privaten Feuerversicherungsgeellschaften durch einen, ein schroffes Vorgehen gegen die Versicherten ermöglichenden, Zusammenschluß sich in Gegensatz mit weiten Kreisen der wichtigsten Versicherungsnehmer gebracht haben“. Besonders wird geklagt über die übermäßige (50—75 %ige) Erhöhung der Prämienätze, den Wegfall der Freizügigkeit, in den versicherten Räumen, das Recht der Geellschaften, im Fall eines Brandes binnen zwei Wochen den Vertrag zu kündigen, den Mangel an Öffentlichkeit der Tarife und Bestimmungen und die völlige Zurückweisung sehr gefährdeter Risiken.

Diese Petition fand im sächsischen Landtage eine sehr günstige Aufnahme und es wurde einstimmig ein Antrag angenommen, die Regierung möge eine Erweiterung der freiwilligen, staatlichen Mobiliarversicherung in Erwägung ziehen.

Ähnliche Verhandlungen haben auch bereits in anderen Landtagen stattgefunden, so zu wiederholten Malen in Bayern und kürzlich auch in Baden, wo seitens der Handelskammer für den Kreis Willingen und Neustadt in einer Petition an den Landtag die Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens im Großherzogtum Baden gefordert wurde.

So sehen wir, wie heute die Ansicht über den Wert der öffentlichen Feuerversicherung in weiten Volkskreisen eine entschiedene Wandlung erfahren hat. Während es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts so scheinen konnte, als ob in der Tat „unsere Zeit keine Staatsanstalten erfordert“, denkt man heute in Staaten, in denen eine gut geordnete, öffentliche Feuerversicherung besteht, kaum ernstlich an ihre Beseitigung, im Gegenteil, man strebt vielfach eine Ausdehnung der öffentlichen Versicherung auch auf das Mobiliar an.

Und dieses Streben nach Erweiterung der öffentlichen Feuerversicherung spricht deutlich dafür, daß die öffentliche Feuerversicherung auch heute noch ihre volle Existenzberechtigung hat.

Ja gerade in der heutigen Zeit muß, wie wir oben zeigten, mit der wachsenden Machtstellung einzelner großer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften und der Gefahr ihrer Kartellierung, die öffentliche Feuerversicherung steigende Bedeutung gewinnen, da sie das beste Sicherheitsventil gegen monopolistische Bestrebungen der Privatindustrie bildet.

Und so wird denn in Berücksichtigung aller vorstehend kurz erörterter Gesichtspunkte unsere eingangs aufgeworfene Frage nur dahin beantwortet werden können: Beibehaltung der öffentlichen Feuerversicherung, sowohl aus allgemein volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen, wie auch im Interesse der Versicherten selbst; also Reform der Brandkasse, nicht aber Beseitigung!

Kapitel II.

Aufhebung des Versicherungszwanges?

Haben wir im vorstehenden nachzuweisen versucht, daß die eingangs aufgestellte Frage: „Reform oder Beseitigung der Brandkasse“ aus den beigebrachten Gründen nur in ersterem Sinne entschieden werden kann, so wird es jetzt unsere Aufgabe sein, auf die einzelnen reformbedürftigen Punkte etwas näher einzugehen. Und dabei werden wir an die Spitze unserer weiteren Betrachtungen die Frage zu stellen haben, die mit der eben erörterten in engstem Zusammenhange steht: soll die Landesbrandkasse eine Zwangsanstalt bleiben, oder erscheint es wünschenswert und billig, dem Wunsche der Städter entsprechend, den Versicherungszwang aufzuheben?

Diese Frage hat, wie andere Parlamente, so auch den Oldenburgischen Landtag zu wiederholten Malen beschäftigt und schon in den für die Reform des Jahres 1861 grundlegenden Verhandlungen des IX. und XIII. Landtages zu leidenschaftlichen Debatten Anlaß gegeben. Allerdings wurde die Debatte nicht nach sachlichen Gründen geführt, sondern die Gegner stellten sich einfach auf den prinzipiellen Standpunkt, der Versicherungszwang ist zu beseitigen, weil er eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bedeutet. Und diese prinzipielle Auffassung ist auch wohl in Preußen für die Aufhebung des Versicherungszwanges sehr wesentlich mitbestimmend gewesen. Man stand eben damals völlig unter dem Einflusse der von England herübergekommenen Manchesterlehre: „möglichste Freiheit in politischen wie wirtschaftlichen Dingen“ und bekämpfte jeden Zwang als einen Ausfluß des sogenannten „Bevormundungsprinzips“. Bezeichnend für die Auffassung jener Zeit ist das, was der Abgeordnete Böckel als Berichterstatter der Ausschussminderheit im IX. Landtage zu dieser Frage ausführte; er sagte wörtlich: „... nach meiner Überzeugung ist das ganze Bevormundungssystem ein Übelstand, und was in unseren Kräften steht dagegen zu tun, das müssen wir tun. . . . Es ist schon gesagt worden, daß die Zwangsversicherungsanstalten in ganz Deutschland nur die Ausnahme bilden; früher ist das nicht der Fall gewesen, aber das übrige Deutschland schritt vorwärts: sollen wir nun nicht langsam nachkommen, wie es in anderen Sachen der Fall ist, sollen wir hier, wo uns die Gelegenheit geboten wird, vorwärts zu gehen, zurückbleiben? . . . Über kurz oder lang wird der Zwang doch aufhören, denn der Zwang geht seinem Untergang überall entgegen, das ist anerkannt.“

Nun, die Erfahrung lehrt, daß gerade das Gegenteil eingetroffen ist: der staatliche Zwang ist nicht nur nicht beseitigt worden, sondern unsere ganze Entwicklung hat dazu geführt, den staatlichen Zwang fort und fort zu erweitern, und gerade die jüngste Zeit bietet hierfür zahlreiche Belege. Wir stehen heute dem staatlichen Zwange nicht mehr prinzipiell ablehnend gegenüber wie damals, als man in ganz begreiflicher Reaktion gegen eine jahrhundertelange Bevormundung oftmals über das Ziel hinauschoß und nun möglichst allen und jeden Zwang beseitigen wollte, sondern wir sind heute im sicheren Gefühl unserer wirtschaftlichen und politischen Freiheit bereit, Teile dieser Freiheit freiwillig zu opfern und uns dem Zwang zu fügen, sofern dieser Zwang im Interesse der Sache wünschenswert erscheint. Es wird sich also fragen, ob im vorliegenden Falle sachliche Gründe die Beibehaltung des Versicherungszwanges wünschenswert machen, und danach allein wird die Frage zu entscheiden sein.

Es war im vorigen Abschnitt bei der Erörterung der Vorzüge, die die öffentliche Versicherung vor der privaten voraus hat, bereits mehrfach gezeigt worden, wie all diese Vorteile in besonders hohem Maße durch eine auf Zwang beruhende, öffentliche Anstalt zu erreichen sind. Es wird daher genügen, wenn wir uns hier diese einzelnen Punkte noch mal ganz kurz vergegenwärtigen.

Wir hatten früher darauf hingewiesen, daß aus sozialen wie volkswirtschaftlichen Gründen die Versicherung sämtlicher Gebäude angestrebt werden müsse.

Nun könnte es, um diesen Zweck zu erreichen, vielleicht genügend erscheinen, wenn man zwar den Versicherungszwang für die Hausbesitzer beibehielte, ihnen aber die Wahl freiließe, ob sie ihre Gebäude bei der Brandkasse oder irgend einer Privatgesellschaft versichern wollen. Dieser Weg erscheint aber zunächst schon um der undurchführbaren Kontrolle willen ungangbar.

Weiter kann aber in unserem Falle die Aufhebung des Versicherungszwanges schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil, wie an anderer Stelle noch ausführlicher zu zeigen sein wird, die oldenburgische Brandkasse bei Zulassung der freien Konkurrenz mit den Privatgesellschaften aller Voraussicht nach überhaupt kaum lebensfähig bleiben würde.

Will man also die Versicherung sämtlicher Gebäude, so wird nur also die Beibehaltung der Zwangsanstalt übrig bleiben.

Weiter wurde hervorgehoben, daß eine lokal begrenzte öffentliche Anstalt besser in der Lage wäre, die tatsächlichen Brandverhältnisse ihres Bezirkes zu erforschen und die Prämiensätze den wirklichen Verhältnissen in den einzelnen Teilen des Bezirkes anzupassen, als eine sporadisch über ganz Deutschland arbeitende Aktiengesellschaft. Auch das gilt natürlich in weit höherem Maße von einer auf Zwang beruhenden, alle Gebäude ihres Bezirkes umfassenden, Anstalt, als von einer des Zwanges entkleideten Anstalt, die nur einen Teil, und häufig genug nur den schlechteren Teil, der Gebäude besitzt.

Ferner wurde oben des näheren dargelegt, daß es, sowohl der Ersparnis halber, wie auch um den auf Meidung und Unterdrückung von Bränden hinielenden Maßnahmen den größtmöglichen Erfolg zu sichern, sich empfiehlt, der Brandkassenverwaltung in Bezug auf Bau- und Feuerpolizei zc. eine Einwirkung in beratendem und kontrollierendem Sinne einzuräumen. Auch hier wird der volle Erfolg nur bei einer Zwangsanstalt möglich sein, denn wenn der Brandkasse ein Teil der Gebäude von privaten Gesellschaften entzogen wird, dann muß sie naturgemäß bezügl. dieser Gebäude jede Möglichkeit zur Einwirkung in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht verlieren. Ebenso ist es ohne weiteres klar, daß auch zu perfunärer Beihilfe für Feuerlöschzwecke zc. eine Anstalt um so mehr befähigt ist, je größer ihr Versicherungsbestand ist, also auch nach dieser Richtung die Zwangsanstalt sich überlegen zeigt.

So bietet die Zwangsversicherung nach den verschiedensten Seiten so unbestreitbare, große Vorteile, daß diesen gegenüber etwaige Bedenken wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen kaum ins Gewicht fallen können.

Nun hat aber nicht nur die Abneigung gegen die Beschränkung der persönlichen Freiheit, dieser mehr negative Beweggrund, zur Aufhebung des Versicherungszwanges geführt, sondern man verfolgte dabei auch einen ganz positiven Zweck; man hoffte, und dieser Grund wird auch heute noch in erster Linie von den Gegnern des Versicherungszwanges angeführt, daß der Wettbewerb mit den rührigen, vorwärts strebenden Privatgesellschaften auf die öffentlichen Anstalten einen belebenden Einfluß ausüben und sie zwingen würde, ebenso sorgfältig und eifrig auf die Fortbildung ihrer inneren Einrichtungen bedacht zu sein, wie die Privatgesellschaften.

Es soll nun durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vor Aufhebung des Zwanges mancherlei Mängel zeigten und in ihrer ganzen Entwicklung arg hinter der Privatversicherung zurück geblieben waren. Aber die Frage ist, ob es eine notwendige Folge eines nicht mit der Privatindustrie in Konkurrenz stehenden gemeinwirtschaftlichen Betriebes ist, daß er in seiner inneren Entwicklung zurückbleibt. Erwiesen ist das Zurückbleiben nur bezüglich der damaligen Zeit; seitdem haben sich aber doch unsere politischen Verhältnisse gänzlich geändert. Wenn vorhin gesagt wurde, wir kämen mehr und mehr dazu, den staatlichen Zwang zu erweitern, so kann dies nur geschehen, weil dem Volke eine tätige Mitwirkung an den Verwaltungsaufgaben des Staates eingeräumt worden ist. Volksvertretungen in Staat und Kommune, Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, Interessentenausschüsse für die verschiedensten Gebiete und Verwaltungskörper und letzten Endes auch die, mitunter allerdings noch etwas problematische, Press- und Versammlungsfreiheit sollen und können dafür sorgen, daß das Staatsleben und die staatlichen Verwaltungseinrichtungen nicht verknöchern, sondern mit lebendigem Geiste erfüllt und in enger Fühlung mit den Wünschen und Forderungen des Volkes, den jeweiligen Bedürfnissen des Ganzen entsprechend

fortgebildet werden. In unserem modernen Staatsleben ist deshalb auch sehr wohl ohne Konkurrenz privater Unternehmungen eine den Bedürfnissen entsprechende Fortentwicklung staatlicher Anstalten und Verwaltungsorganisationen möglich; unsere deutsche Reichspost und unsere Staatsbahnen sind ein lebendiger Beweis dafür.

Und auch unsere großen Zwangsfeuerversicherungsanstalten, die derart zur Zufriedenheit der Versicherten funktionieren, daß von großen Teilen des Volkes bereits eine Ausdehnung des Zwanges auch auf andere Gebiete gefordert wird, beweisen, daß die Konkurrenz privater Erwerbsgesellschaften keineswegs nötig ist, um solche Anstalten auf der Höhe zu erhalten. Namentlich die Bayerische Anstalt, die sich schon nicht mehr auf die Feuerversicherung beschränkt, sondern bereits auf einer Reihe anderer Versicherungszweige, z. B. Vieh-, Hagel-, Pferdeversicherung, mit größtem Erfolge bahnbrechend vorgegangen ist, zeigt, wie unnötig die Konkurrenz der Privatversicherungsgesellschaften ist, wenn Regierung und Volksvertretung auf dem Posten sind. Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch heute in unserem modernen Staatsleben noch Anstalten gibt, die nicht mit der Zeit fortgeschritten sind — die oldenburgische Brandkasse ist der beste Beweis dafür —, aber, und darauf kommt es nur an, diese Rückständigkeit ist keine notwendige Folge des Zwangsprinzips; dem Mangel kann und wird leicht abgeholfen werden, wenn das Volk sich nicht nur der ihm eingeräumten Rechte, sondern auch der ihm aus diesem Recht erwachsenden, ernststen Pflichten mehr bewußt und eingedenk wird.

Im übrigen muß bei der Frage aber auch noch darauf hingewiesen werden, daß privatwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Vollkommenheit keinesweges sich deckende Begriffe sind. So kann eine Aktiengesellschaft in bezug auf innere Einrichtung, vorwärts strebende, sachkundige Leitung, Ausnutzung der Arbeitskräfte, wirkungsvolle Benutzung der Presse, Sparsamkeit in der Verwaltung, vorsichtige Geschäftsgebarung zc. ein Muster in ökonomischer und technischer Beziehung sein, und darin im Einzelfalle vielleicht eine öffentliche Anstalt überragen. Aber diese privatökonomische und technische Überlegenheit ist noch nicht identisch mit Überlegenheit in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung, und es ist grundfalsch, einer auf anderen Prinzipien beruhenden und andere Zwecke verfolgenden, öffentlichen Anstalt eine solche Gesellschaft ohne weiteres in allen Stücken als Vorbild vorzuhalten und einfach zu sagen, wenn sie nicht mit jener konkurrieren kann, ist sie wert zu Grunde zu gehen. Doch dies nur nebenbei.

Es kann sonach nicht zugegeben werden, daß in unserem modernen Staatsleben die Konkurrenz privater Gesellschaften nötig ist, um öffentliche Anstalten vor Stillstand und Verkücherung zu bewahren. Zugegeben werden kann höchstens, daß eine Privatgesellschaft, beweglicher wie sie ist, die Möglichkeit hat, sich veränderten Verhältnissen etwas rascher anzupassen als eine öffentliche, in ihrer Verwaltung naturgemäß etwas schwerfälligere Anstalt.

Soll man aber um dieses kleinen, temporären Vorteils willen all die Nachteile, die die Konkurrenz mit den Privatgesellschaften im Gefolge hat,

in den Kauf nehmen und auf all die Vorteile verzichten, die eine öffentliche Zwangsanstalt vor einer nicht auf Zwang beruhenden voraus hat? Wer diese Frage ernstlich prüft, wird sie kaum bejahen können, selbst wenn er auch sonst auf rein manchesterlichem Standpunkte steht. Überaus bezeichnend ist in dieser Beziehung, daß die so freisinnig regierte Stadt Berlin ihre Zwangsanstalt bis auf den heutigen Tag beibehalten hat, und dort kaum jemand ernstlich daran denkt, einem Prinzip zu Liebe, oder um die Anstalt durch die Konkurrenz vor der Verkücherung zu schützen, den Versicherungszwang aufzuheben.

Auch Hamburg hat trotz des furchtbaren Brandes von 1842, der einen Schaden von ca. 200 %₀₀ der Versicherungssumme zur Folge hatte, seine Zwangsanstalt beibehalten, und in verschiedenen Gegenden Deutschlands, wo man früher den Zwang aufgehoben hat, machen sich neuerdings starke Strömungen für Wiederherstellung des Versicherungszwanges bemerkbar. Da selbst im Ausland, in Frankreich, England und Amerika, wo es bislang keine öffentlichen Anstalten gibt, sind in letzter Zeit mehrfach Stimmen laut geworden, die für Errichtung öffentlicher Zwangsanstalten plaidieren.

Wenn es sonach im allgemeinen schon unzweckmäßig erscheint, einer öffentlichen Anstalt das Versicherungszwangsrecht zu nehmen, so muß es im konkreten Fall, vorläufig wenigstens, völlig ausgeschlossen sein, wenn man nicht die Brandkasse überhaupt beseitigen will.

Denn die oldenburgische Brandkasse ist, wie mehrfach hervorgehoben, in ihrer ganzen Einrichtung und Verwaltung völlig auf dem Standpunkte des 18. Jahrhunderts stehen geblieben. Wollte man ihr den Versicherungszwang nehmen, dann müßte das gerade so wirken, als wenn eine durch Einfuhrverbote geschützte, in den Anfängen ihrer Entwicklung stehende Industrie plötzlich durch Aufhebung dieser Verbote und Beseitigung aller Zollschranken einer weit höher entwickelten, ausländischen Industrie schutzlos preisgegeben würde.

In dieser Beziehung sind die Erfahrungen lehrreich, die andere, in ihrer ganzen Einrichtung und Verwaltung ebenfalls hinter den Privatgesellschaften zurückgebliebene Zwangsanstalten mit der plötzlichen Aufhebung des Versicherungszwanges gemacht haben.

So verlor die schlesische Societät für das platte Land allein im Jahre 1843 mit Aufhebung des Zwanges 1326 Dominien, 8406 Scholiseien und Bauerngutsbesitzer, sowie 41 726 Gärtner, Müller, Häusler u. (Vergl. Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrgang 1867, pag. 329.)

Und dieses massenhafte Ausscheiden gerade der versicherungsbedürftigsten, kleineren Leute dauerte auch später noch immer weiter an. So sank die Versicherungssumme in der Zeit von 1847—1853 in der III. Klasse von 17 auf 3 Millionen und 1846—1853 in der IV. Klasse von 65 auf 17 Millionen.

Im ganzen sank die Versicherungssumme bei dieser Societät im Zeitraume 1846—1853 von 300 Millionen Mark auf etwa 81 Millionen Mark, also um etwa 75 %. Dieser Zustand gefährdete aber nicht nur den Fort-

bestand der Anstalt, sondern war auch aus allgemein volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen höchst bedauerlich, denn von den Ausgeschiedenen blieb nach offizieller Mitteilung des Oberpräsidiums ein sehr großer Teil gänzlich unversichert. Und dieser Zustand bestand auch 20 Jahre später, zu Ende der 60er Jahre, noch; denn es waren nach einem 1867 im landwirtschaftlichen Anzeiger für Schlesien erschienenen Artikel des Regierungsassessors Triest in Opeln in 16 Kreisen Oberschlesiens von sämtlichen Gebäuden in den Städten 19,8 und auf dem platten Lande 56,3 %, im Durchschnitt von allen Gebäuden 52,6 % gänzlich unversichert. In einzelnen Kreisen stieg dieser Durchschnitt sogar bis auf 80 und 81 % für das platte Land und bis auf 44 und 46 % für die Städte.

Aber nicht nur in Schlesien, sondern auch in anderen Gegenden machte man ähnliche Erfahrungen. So verlor die westfälische Societät von 1846 bis 1853 30 Millionen Taler ihrer Versicherungssumme, „Die westpreussische allgemeine“ allein im Jahre 1849 9 Millionen Taler oder 36 % ihrer Versicherungssumme, „Die altpommersche städtische Feuersocietät“ im selben Jahre 11 Millionen Taler oder 65 % ihrer Versicherungssumme u. u.

Wenn nun auch ein Teil dieser Zahlen sich vielleicht aus der Not jener Zeiten erklärt, so würde ein ähnlicher Verlauf doch auch in Oldenburg nicht unwahrscheinlich sein. Die besseren Risiken würden der Brandkasse von den weit überlegenen Privatgesellschaften voraussichtlich sehr bald zum großen Teil entzogen werden, denn bei den Besitzern dieser Risiken, die infolge Mangels jeder Klassifizierung seit Jahrzehnten aufs schwerste benachteiligt worden sind, hat sich allmählich eine solch tiefgehende Unzufriedenheit mit der Brandkasse herausgebildet, daß sie in ihrer Mehrzahl vermutlich die erste Gelegenheit ergreifen würden, ihr bisheriges Versicherungsverhältnis bei der Brandkasse zu lösen und sich Privatgesellschaften zuzuwenden. Dazu kommt, daß es ja in der Tat angenehmer und bequemer ist, wenn man sein Immobil bei derselben Gesellschaft versichern kann, bei der das Mobiliar versichert ist; viele Gesellschaften auch wohl nach dieser Richtung hin einen leisen Druck ausüben dürften, indem sie die weitere Versicherung des Mobiliars von der des Immobiliars abhängig machten. Es wird also ein massenhaftes Austreten der besseren Risiken bei Aufhebung des Zwanges mit großer Sicherheit erwartet werden dürfen; die Folge davon würde sein, daß auch die Besitzer der schlechteren Risiken, soweit sie nicht schon aus Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder falscher Sparsamkeit ausgetreten sind, nun durch die ständig wachsenden Prämien veranlaßt werden würden, ihre Versicherung aufzugeben. Mit einem derart zusammengeschnittenen Versicherungsbestand, der zudem zum größten Teil sich aus den schlechten und schlechtesten Risiken zusammensetzt, würde die Brandkasse aber, wenn überhaupt, so doch nur unter den ungünstigsten Bedingungen fort existieren können. Die Regierung hatte deshalb unzweifelhaft Recht, wenn sie sagte, die Aufhebung des Versicherungszwanges würde wirken wie schleichendes Gift, an dem die Anstalt langsam dahin siechen müßte. Wer dies vermeiden will, wer den Nutzen einer öffentlichen Feuerversicherung anerkennt, der wird daher, auch

wenn er im allgemeinen ein Gegner des Zwanges ist und alle vorhin angeführten sachlichen Gründe nicht für schwerwiegend genug erachtet, im vorliegenden Fall nach Lage der jetzigen Verhältnisse eine Beseitigung des Versicherungszwanges nicht wünschen können.

Aber, wie Einfuhrverbote und Schutzzölle, wenn sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheinen sollen, nicht zum technischen und wirtschaftlichen Stillstand in den betreffenden geschützten Produktionszweigen führen dürfen, sondern im Gegenteil den Zweck haben sollen, die heimische Produktion zu „erziehen“, so ist auch der Versicherungszwang nur dann und nur so lange berechtigt und zu verteidigen, als neben der Möglichkeit auch der ernste Wille vorhanden ist, die inneren Einrichtungen der so geschützten Anstalt fortgesetzt weiter zu entwickeln und zu vervollkommen, damit die zwangsweise Versicherten den Versicherungszwang nicht als eine Last empfinden. In diesem ernstesten Bestreben, das durch den Versicherungszwang für Regierung wie Landtag einfach zu einer Pflicht wird, hat es aber in Oldenburg bislang noch gefehlt, sodaß der Wunsch der Städter nach einer Beseitigung des Zwanges sehr wohl begreiflich und berechtigt erscheinen muß. Und wenn in diesem Verhalten nicht eine Änderung eintreten sollte, dann würde man allerdings eine Beibehaltung des Zwanges nicht mehr verteidigen können. Aber es darf erwartet werden, daß die jetzige Regierung, wie in anderen Fragen, so auch bezügl. des Brandkassenwesens sich berechtigten Reformplänen geneigter zeigen wird, wie die frühere; und auch die Abgeordneten des platten Landes werden einer Reform kaum mehr widerstreben, wenn sie erkennen, wie dringend notwendig dieselbe ist, und wie eine solche Reform durchaus nicht gleichbedeutend ist mit einer Begünstigung der Städter und einer Schädigung des platten Landes, sondern im Gegenteil das Interesse des gesamten Landes eine gründliche Reformierung der Brandkasse erforderlich macht.

Kapitel III.

Klassifikation.

Der eigentliche Kernpunkt der ganzen Reformbestrebungen war die Einführung von Gefahrenklassen, und gerade darüber ist im Landtage am heftigsten gestritten worden, und haben Regierung wie Landtag am häufigsten ihre Ansicht geändert, sodaß, trotzdem seit einem halben Jahrhundert diese Frage ventilirt wurde, und sie in zahlreichen Landtagsverhandlungen und Ausschusssitzungen nach allen Seiten hin beraten worden ist, es dennoch bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist, diese allernotwendigste Reform durchzuführen.

Fragen wir nun, auf welchen Gründen dieser Widerstand gegen eine eigentlich so selbstverständliche Reform beruhte, so waren dieselben einmal prinzipieller Natur. Man wollte keine Klassifizierung, weil man die Ausgleichung der Risiken als eine soziale Pflicht der öffentlichen Versicherung ansah. Nun ist aber, wie früher schon bemerkt, die Voraussetzung, daß die Besitzer schlechterer Risiken den ärmeren, und die Besitzer besserer Risiken den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen angehören, durchaus unzutreffend. Und gerade für unser Land, in dem nach alter Gewohnheit selbst die reichen und reichsten Landleute unter dem herkömmlichen Reit- oder Strohdach wohnen, trifft diese Voraussetzung erst recht nicht zu. Es wird also die Unterstützung nach einem ganz falschen Prinzip verteilt, indem dabei keinerlei Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Gebers und die Bedürftigkeit des Empfängers genommen wird.

Weiter ist dieses Unterstützungsprinzip gerade bei der Gebäudeversicherung noch weniger als vielleicht bei irgend einer anderen Versicherung zu rechtfertigen, weil die Hauseigentümer im allgemeinen überhaupt nicht zu den Almosenbedürftigen zu rechnen sind, öffentliche Unterstützungen aber nur wirklich Unterstützungsbedürftigen verliehen werden sollen. Natürlich kann in einzelnen Fällen auch mal ein Hauseigentümer zu den Unterstützungsbedürftigen gehören; dann muß eben die Gemeinde eingreifen, nicht aber wird man um dieser wenigen Ausnahmen willen dieses total verkehrte Prinzip der gleichmäßigen Beitragsberechnung aufrecht erhalten dürfen.

Das hat man denn auch in Preußen frühzeitig eingesehen, und deshalb schon bei der Revision der Sozietäten in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ziemlich allgemein eine, wenn auch vielfach noch ungenügende, Klassifizierung eingeführt. Auch in anderen Staaten, z. B. in

Hannover, gingen einzelne öffentliche Feuerversicherungsanstalten schon recht früh zur Klassifikation über; so die Calenberg-Grubenhagensche im Jahre 1827, und drei Jahre später auch die uns benachbarte Osnabrücker Brand-Affekurations-Sozietät. Allmählich hat man sich dann auch in anderen Bundesstaaten diesem Vorgehen angeschlossen, und heute ist auch bei der öffentlichen Versicherung das Prinzip möglichster Gleichheit von Leistung und Gegenleistung so allgemein als richtig anerkannt, daß selbst bei der Reichs-Arbeiterversicherung, ein Versicherungsweig, für den mehr als für irgend einen anderen soziale Rücksichten angebracht sind, dieses Prinzip zur Anwendung gelangt ist. Wir haben ein strenges Klassifikationsystem bei der Unfallversicherung (woburch allerdings ja nur die Unternehmer getroffen werden), und auch bei der Krankenversicherung ist durch die Bestimmung, „die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Erwerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden“, die Bildung von Gefahrenklassen als die Regel vorgeesehen worden. Erwähnt sei übrigens noch, daß selbst im germanischen Norden, wo das genossenschaftliche Unterstützungsprinzip bereits seit den frühesten Zeiten eine weite Ausbildung erfahren hat, auf dem Gebiete der Feuerversicherung die gleichmäßige Beitragsberechnung längst als unhaltbar anerkannt und demgemäß wieder beseitigt worden ist. In Norwegen z. B. sind seitens der staatlichen, allgemeinen Gebäude-Versicherungsanstalt, die ihren Wirkungskreis über das ganze Reich erstreckt, bereits in den Gesetzen vom 27. März 1869 und 3. Mai 1873 nebst dem Tarife vom 6. Juni 1876 Bestimmungen über Gefahrenklassen und Beitragsberechnungen getroffen worden.¹⁾

So sehen wir, wie ganz allgemein auch bei der öffentlichen Versicherung an die Stelle des ursprünglichen Unterstützungsprinzips mehr und mehr das Prinzip möglichster Gleichheit von Leistung und Gegenleistung getreten ist, und auch bei der oldenburgischen Brandkasse ist im Prinzip die Beitragsabstufung nach der Gefahr längst als richtig anerkannt. Bereits das Gesetz vom 5. November 1764, durch das die Brandkasse ins Leben gerufen worden ist, schrieb in § 10 vor, daß auf dem Lande einzel stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen nur einen halben Beitrag leisten sollten. Als sich dann später herausstellte, daß Windmühlen mehr als andere Gebäude der Feuersgefahr ausgesetzt sind, wurde (durch Kammerverordnung vom 9. Februar 1829) bestimmt, daß die Mühlen den 2 $\frac{1}{2}$ -fachen Beitrag leisten sollten, wobei man sich noch besonders darauf berief, daß auch die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, namentlich die Nachener und Elberfelder, für Mühlen ähnlich erhöhte Beiträge forderten und es ausdrücklich für ungerecht erklärte, daß die Besitzer anderer Gebäude für die Windmühlenbesitzer mit bezahlen sollten. Eine offizielle Anerkennung des Klassifikationsystems! Bald aber zeigte sich, daß nicht nur Windmühlen, sondern auch andere Ge-

¹⁾ Die ganze staatliche Gebäude-Versicherungsanstalt zerfällt zunächst in zwei große Abteilungen, die Städteabteilung und die Landabteilung; in diesen Abteilungen werden die Gebäude dann weiter nach Beschaffenheit und Feuersgefährdung in 4 Gruppen zu je 6 Klassen mit Nebenklassen geteilt (vergl. Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bur., Jahrg. 1895).

bäude, vor allem Ziegeleien, eine über den Durchschnitt hinausgehende Feuergefahr besäßen und daher Zuschüsse von Seiten der übrigen Gebäudebesitzer erforderten. Deshalb wurde bei der Revision der Brandkassenordnung der Regierung ganz allgemein das Recht erteilt, „für Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude nach Maßgabe der Gefährlichkeit“ einen höheren Beitrag zu bestimmen. (Vergl. Gesetz vom 15. August 1861, Art. 5 § 2 Ziff. 2.)

Damit war die Beitragsabstufung nach der Feuergefahr im Prinzip als gerechtfertigt anerkannt und der Regierung völlig freie Hand gelassen, wie weit sie diese Klassifizierung ausdehnen wollte. Allerdings hat die Regierung von diesem Recht bislang nur insoweit Gebrauch gemacht, als es sich um gewerblichen Zwecken dienende Gebäude handelt. Hier hat sie folgende Abstufungen eingerichtet. Es haben zu zahlen:

Den zweifachen Beitrag: Glasfabriken,

Papierfabriken.

Den dreifachen Beitrag: Baumwollspinnereien,

Baumwollwebereien,

Zutfabriken,

Kammgarnspinnereien,

Petroleumschuppen,

Ringöfen auf Ziegeleien, wenn dieselben gehörig mit Blitzableitern versehen sind,

Wollkammereien,

Zuckerfabriken.

Den fünffachen Beitrag: Kistenfabriken,

Spulenfabriken,

Fischräuchereien,

Korkplattenfabriken.

Den achtfachen Beitrag: Benzinfabriken,

Brandhäuser auf Ziegeleien,

chemische Bleichen,

Linoleumfabriken,

Theater,

TorfstreuFabriken,

Windmühlen,

Datsfabriken,

Häcksel- und Strohschneidfabriken.

Es ist also bezüglich der gewerblichen Risiken bereits eine regelrechte, wenn auch vielfach noch unzureichende Klassifikation eingerichtet worden; wenn man aber einmal eine Klassifizierung nach der Benutzungsart der Gebäude für angebracht hält, dann wird man sich logischer Weise auch nicht mehr ablehnend dagegen verhalten können, daß auch andere Momente, wie Lage und Bauart, die oft von noch größerem Einfluß auf die Feuergefahr sind, als die bloße Benutzungsart, bei der Beitragsberechnung mit berücksichtigt werden. Und so sehen wir denn auch aus den Landtags-

verhandlungen, wie die prinzipielle Gegnerschaft gegen die Einführung einer generellen Klassifizierung immer mehr an Boden verliert; dagegen wurde nunmehr ein sachliches Bedenken gegen die Klassifizierung ins Feld geführt, das zwar dem Eingeweihten durchaus unbegründet erscheinen mußte, bei dem Mangel jeglicher statistischer Nachweise aber zahlenmäßig nicht widerlegt werden konnte, und daher bei den mit der Materie weniger vertrauten Abgeordneten williges Gehör gefunden und die Einführung der Klassifikation bis zum heutigen Tage verhindert hat.

Man stellte nämlich die Behauptung auf, daß in unserm kleinen Ländchen die durch Bauart, Lage &c. bedingten Gefahrenunterschiede nicht so erhebliche seien, daß dieserwegen eine so einschneidende und naturgemäß mehr Beamte, mehr Arbeit, mehr Kosten verursachende Maßregel sich rechtfertigen lasse; vielmehr würde die Entlastung, die eine Klassifizierung für die städtischen Hausbesitzer eventuell zur Folge haben könnte, reichlich wieder aufgewogen werden durch die dann unbedingt eintretende Erhöhung der Verwaltungskosten. Man könne es den ländlichen Abgeordneten daher nicht verdenken, wenn sie eine Maßregel bekämpften, die Niemandem einen Vorteil bringen und nur dem Lande ganz unnötigerweise erhöhte Kosten verursachen werde.

Nun ist allerdings im Publikum vielfach die Ansicht vertreten, daß dieses angebliche Bedenken für die Gegner der Klassifikation nur ein Vorwand gewesen sei, hinter dem sich nackte Interessenpolitik verberge. Unseres Erachtens sind für einen derartigen Vorwurf aber keinerlei Anhaltspunkte gegeben, vielmehr muß man annehmen, daß die Abgeordneten, welche die Einführung von Gefahrenklassen mit dieser Begründung bekämpften, völlig bona fide gehandelt haben. Denn wenn sie geahnt hätten, welch große Unterschiede in der Brandgefahr auch in unserem Herzogtum bestehen, und wie gewaltig die Opfer sind, die in Folge der gleichmäßigen Beitragsberechnung den Städten alljährlich auferlegt werden, dann wäre, das darf bei dem bewährten Gerechtigkeitsfinne unserer Abgeordneten wohl als zweifellos gelten, die Einführung von Gefahrenklassen von ihnen längst beschlossen worden.

Es wird also, um zu einem praktischen Resultat zu kommen, zunächst erforderlich sein, durch eine eingehende Statistik die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, um so den zahlenmäßigen, unbestreitbaren Beweis für die zwingende Notwendigkeit einer generellen Klassifizierung nach der Gefahr zu erbringen.

Eine solche Statistik ließ sich natürlich nur aus dem Aktenmaterial der Brandkasse zusammenstellen. Zwar werden die hauptsächlichsten Jahresergebnisse auch in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege abgedruckt, aber, um bei den kleinen Verhältnissen unseres Landes einigermaßen zuverlässige Durchschnittszahlen zu erhalten, mußte natürlich ein möglichst großer Zeitraum beobachtet werden; der Abdruck in der betreffenden Zeitschrift aber beginnt erst mit dem Jahre 1879, und ist auch seit jener Zeit nicht jedes Jahr regelmäßig erfolgt. Weiter aber waren diese Veröffentlichungen für gedachten Zweck schon um deswillen nicht verwendbar, weil erstens in denselben

keinerlei Nachweise über die gezahlten Beiträge erbracht werden, und zweitens die Resultate nur für jedes Amt und die beiden Städte erster Klasse, Oldenburg und Barel im Ganzen angegeben sind, für die vorliegende Aufgabe aber das wichtigste eine Trennung des platten Landes von den Städten und geschlossenen Orten sein mußte.

Eine für gedachten Zweck brauchbare Statistik war also, wie bemerkt, nur möglich auf Grund des Brandkassenmaterials selbst, und es sei der Brandkassenverwaltung auch an dieser Stelle verbindlichst dafür gedankt, daß sie zu diesem Zwecke eine Benützung der Akten in so bereitwilliger Weise gestattete.

Die Statistik selbst enthält zunächst (Statistik Tabelle A 1—28) für jedes einzelne Amt, ohne Städte und geschlossene Orte; ferner für jede einzelne Stadt (bei Oldenburg und Delmenhorst auch für das Stadtgebiet) und endlich auch für jeden geschlossenen Ort detaillierte Angaben über Zahl und Wert der versicherten Gebäude, gezahlte Beiträge, Zahl der Brandfälle, wie der Total- und Partialschäden, Versicherungswert der abgebrannten Gebäude, gezahlte Entschädigung und endlich die Ursachen der Brandfälle, soweit dieselben zu ermitteln waren. Die ganze Untersuchung erstreckt sich über einen Zeitraum von 35 Jahren und zwar vom Jahre 1867—1901 einschließlich.

Diese so gewonnenen Zahlen sind dann in Tabelle B, C, D und E zusammengefaßt und nach den verschiedenen Gesichtspunkten möglichst übersichtlich zusammengestellt worden. Dabei mußte es natürlich wünschenswert erscheinen, diejenigen Landesteile resp. Städte und Flecken, die ähnliche Verhältnisse bieten, zusammen zu fassen, um so einigermaßen zuverlässige Durchschnittszahlen zu erhalten. Unter dieser Gesichtspunkte sind am Schluß der Tabelle Durchschnittszahlen gebildet:

1. Des platten Landes.

2. Der in der Hauptsache massiv gebauten und hart gedeckten Städte und geschlossenen Orte. Hierher sind gerechnet alle diejenigen Orte, in denen nach der Verordnung vom 8. Januar 1848 bei vorkommenden Neubauten und Umbachungen alle Gebäude ohne Ausnahme mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen werden müssen, sowie ferner Westerstede und Behta, da diese, ohne daß der gleiche Zwang vorlag, doch in der Hauptsache ebenfalls hart gedeckt sind. Ausgenommen ist jedoch in dieser Zusammenstellung die Stadt Oldenburg, da hier nicht nur Bauart und Bedachung der Gebäude im Durchschnitt eine weit bessere ist, sondern auch Wasserleitung und bessere Löscheinrichtungen eine besondere Feuericherheit verbürgen.

3. Der Stadt Oldenburg.

4. Der kleineren Städte und geschlossenen Orte des südlichen Herzogtums, in denen nach der oben angezogenen Verordnung die Ämter ermächtigt waren, „das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdöcken statt der bisherigen Lehmdöcken zu gestatten“, und in denen demzufolge noch heute diese äußerst

feuergefährliche Bedachung mehr oder weniger vorwiegt; hierher gehören die Städte Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe sowie die Orte Damme, Dinklage, Lönningen und Essen.

Werfen wir nun einen Blick auf die so ermittelten Resultate!

Da war zunächst wichtig eine Übersicht über die Brandursachen; diese finden wir auf Tabelle B. Aus ihr ist hervorzuheben die außerordentlich hohe Zahl der Blitzschläge. Während beispielsweise in Preußen durchschnittlich etwa $6\frac{1}{2}$ % aller Brandursachen auf Blitzschlag zurückzuführen sind, betragen die Blitzschläge im Herzogtume 21,4 %, und in einzelnen Ämtern sogar 27, 30, ja 31 % aller Brandursachen!

Weiter ist bemerkenswert die ungewöhnlich hohe Zahl der unbekannt gebliebenen Ursachen (45,77 %), die auf eine höchst mangelhafte Untersuchung der Entstehungsgründe hindeutet. Weit aus am besten liegen nach dieser Richtung hin die Verhältnisse in der Stadt Oldenburg, wo nur etwa 24,63 % aller Brandursachen unerforscht bleiben; dann folgen die hartgedeckten Städte und geschlossenen Orte mit 30,53 %; auf dem platten Lande steigt die Zahl bereits auf 48,38 % an, und am alltraurigsten ist das Resultat in den kleinen Städten und Orten des südlichen Herzogtums, wo durchschnittlich 63,78 % aller Brandursachen unbekannt bleiben. Um nun einen Vergleich mit dem übrigen Deutschland zu ermöglichen, muß man aus der Zahl der Brandfälle die Blitzschläge aussondern, da diese auch bei den übrigen deutschen Anstalten gesondert behandelt werden. Tut man das, dann steigt die Zahl der unermittelt gebliebenen Brandfälle für das platte Land auf 63 und für die geschlossenen Orte des Südens auf 77 % an, wogegen bei den 33 öffentlichen Anstalten Deutschlands, die dem Vorstand statistische Übersichten über die bei ihnen vorgekommenen Brandfälle und deren Entstehungsursachen einschicken, von den Immobilienbränden im Jahre 1899 im Durchschnitt unermittelt geblieben sind:

in den Städten 20 %,
auf dem platten Lande 38 %.

Dieser Vergleich zeigt, wie durchaus ungenügend und mangelhaft bislang noch die Untersuchung der Brandursachen in Oldenburg gehandhabt wird.

Tabelle C gibt Aufschlüsse über den Durchschnittswert der Gebäude wie über die Zunahme des Wertes und der Zahl der Gebäude in den einzelnen Ämtern und Städten. Diese Zahlen sind für den eigentlichen Zweck dieser Arbeit von geringerer Bedeutung, gestatten aber interessante Einblicke in die Wohnungsverhältnisse, wirtschaftliche Entwicklung u. d. einzelnen Landesteile.

Für den von uns verfolgten Zweck sind besonders wichtig Tabelle D und E, sie müssen deshalb auch etwas eingehender betrachtet werden.

Untersuchen wir zunächst an der Hand der Tabelle D die Brandhäufigkeit, so zeigt sich ganz allgemein, daß die Zahl der Brandfälle in den Städten eine höhere ist als auf dem platten Lande, und zwar nimmt

sie, was ja ganz natürlich ist, zu mit der größeren Bevölkerungsdichtigkeit¹⁾ und stärkeren gewerblichen Tätigkeit der Städte. Umgekehrt aber ist die Zahl der Totalschäden weitaus am geringsten in den größeren Städten, höher auf dem platten Lande und ganz enorm hoch in den kleinen Orten des Südens; folgende Zahlen mögen das veranschaulichen:

Auf 100 000 Gebäude entfallen:

| | Brandfälle | Totalbrände |
|--|------------|-------------|
| 1. Stadt Oldenburg | 242,1 | 3,56 |
| 2. mittlere Städte | 217,19 | 62,95 |
| 3. plattes Land | 153,02 | 146,79 |
| 4. kleinere Städte und Flecken des südl. Herzogtums | 188,39 | 471,93 |
| 5. das Herzogtum ohne Zeven | 163,02 | 146,86 |

Ein ähnliches Resultat erhält man, wenn man die Zahl der Totalschäden nicht mit der Zahl der Gebäude, sondern mit derjenigen der Brandfälle in Relation bringt. Dann ergibt sich folgendes Bild:

| | Zahl der | | Auf 100 Brandfälle entfallen Totalschäden |
|--------------------------------------|------------|-------------------|--|
| | Brandfälle | Total- schäden | |
| 1. Stadt Oldenburg | 272 | 4 | 1,47 |
| 2. Stadtgebiet Oldenburg | 26 | 6 | 23,08 |
| 3. Stadt Varel | 78 | 30 | 38,46 |
| 4. " Brake | 89 | 11 | 12,36 |
| 5. " Esßfleth | 43 | 11 | 25,58 |
| 6. " Delmenhorst | 108 | 32 | 29,63 |
| 7. Stadtgebiet Delmenhorst | 33 | 24 | 72,73 |
| 8. Ort Berne | 8 | — | 0,00 |
| 9. Stadt Westerstede | 14 | 6 | 42,86 |
| 10. " Bechta | 53 | 11 | 20,75 |
| 11. " Friesoythe | 13 | 78 | 600,00 |
| 12. " Wildeshausen | 23 | 192 | 834,78 |
| 13. Ort Damme | 32 | 23 | 71,88 |
| 14. " Dinklage | 21 | 28 | 133,33 |
| 15. " Cloppenburg | 62 | 63 | 101,61 |
| 16. " Lönningen | 31 | 94 | 303,22 |
| 17. " Effen | 14 | 13 | 92,85 |

¹⁾ Da die meisten Brände durch menschliche Handlungen verursacht werden, muß natürlich die Zahl der Brände im Verhältnis zur Zahl der Häuser um so größer sein, je mehr Menschen jedes Haus im Durchschnitt beherbergt.



| | Zahl der | | Auf 100 Brandsfälle entfallen Totalschäden |
|---|-------------|-------------------|---|
| | Brandsfälle | Total- schäden | |
| Amt Westerstede | 322 | 305 | 94,72 |
| „ Butjadingen | 427 | 302 | 70,72 |
| „ Barel | 314 | 264 | 84,08 |
| „ Brake | 246 | 237 | 96,34 |
| „ Oldenburg | 609 | 490 | 80,46 |
| „ Cloppenburg | 344 | 440 | 127,90 |
| „ Friesoythe | 158 | 155 | 98,10 |
| „ Eszfleth | 192 | 213 | 110,93 |
| „ Delmenhorst | 266 | 280 | 105,26 |
| „ Bechta | 516 | 552 | 106,98 |
| „ Wildeshausen | 93 | 107 | 115,05 |
| 1. Die Stadt Oldenburg | 272 | 4 | 1,47 |
| 2. Die Orte 2 bis 10 inkl. | 452 | 131 | 28,98 |
| 3. Die Orte 11 bis 17 inkl. | 196 | 491 | 250,51 |
| 4. Die Ämter insgesamt | 3487 | 3345 | 95,83 |
| 5. Das Herzogtum ohne Amt Sever | 4407 | 3971 | 90,18 |

Während also in der Stadt Oldenburg auf 100 Brandsfälle noch nicht einmal $1\frac{1}{2}$ und in den übrigen hartgedeckten Städten und Orten durchschnittlich etwa 29 Totalschäden entfallen, schwankt die Zahl in den Ämtern zwischen 70 und 128 % und steigt in den geschlossenen Orten des südlichen Oldenburg sogar bis auf 300, 600, ja 834 % an.

Alle diese Zahlen beweisen, welch' gewaltige Verschiedenheiten in Bezug auf Feuerficherheit in unserem Herzogtum bestehen, und wie grundfalsch und unbillig es sein muß, derartig von einander abweichende Verhältnisse gleichmäßig behandeln zu wollen.

Um nun das dem normalen Haus in den Städten und auf dem Lande innenwohnende Risiko einigermaßen genau feststellen zu können, war es nötig, die erhaltenen Entschädigungen in Vergleich zu setzen zu den Versicherungswerten der Gebäude, wie dies auf Tabelle E geschehen ist. Wir erhalten dabei folgendes Resultat:

Auch diese Zahlen zeigen wieder eklatant, wie unbillig es ist, dem Besitzer eines massiven Hauses in einer so feuersicheren Stadt wie Oldenburg oder auch einer anderen massiv gebauten Stadt, den gleichen Beitragssatz aufzuerlegen, wie beispielsweise dem Besitzer eines weich gedeckten Fachwerkhäuses, das auf dem Lande oder gar in der engen Gasse eines schlecht gebauten Fleckens belegen ist.

Um nun aber zahlenmäßig festzustellen, wie groß der durch die gleichmäßige Beitragsberechnung den städtischen Hausbesitzern auferlegte Tribut ist, mußte der geleistete Beitrag zu den gezahlten Entschädigungen in Vergleich gesetzt werden.

Zu diesen Zahlen sei jedoch zuvor folgendes bemerkt: Bezüglich der geleisteten Beiträge werden seitens der Ämter nicht, wie dies bezüglich Versicherungswert, Zahl der Gebäude, erhaltene Entschädigung, Zahl und Ursache der Brandfälle u. geschieht, spezialisierte Angaben für jede Gemeinde gemacht, sondern es wird der Betrag für jedes Amt (und die beiden Städte erster Klasse Oldenburg und Barel) im ganzen aufgegeben. Nun läßt sich allerdings, wenn man die Gebäude-Versicherungswerte kennt, an der Hand der jährlichen Umlagesätze (siehe Tabelle F) für die einzelnen Orte der jährliche Beitrag berechnen; aber dieser so ermittelte, nominelle Beitrag wird hinter dem tatsächlich erhobenen mehr oder weniger zurückbleiben, da, wie wir wissen, für eine ganze Reihe gewerblicher Risiken höhere, oft sogar sehr viel höhere Beitragssätze in Anrechnung gelangen. Dieses „Mehr“ ließ sich leider nicht mit absoluter Genauigkeit nachweisen, und deshalb haben wir, um von vorn herein auch jeden Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, diese ganze Differenz zwischen dem nominellen und dem wirklichen Beitrag dem platten Lande gut geschrieben. Es ist also zu bemerken, daß, mit Ausnahme der Städte und Ämter Oldenburg und Barel, für welche die Zahlen absolut genaue sind, die von den einzelnen Ämtern (ohne die Städte und geschlossenen Orte) in Wirklichkeit aufgebrachten Beiträge noch etwas niedriger gewesen sind, als die von uns in den Tabellen aufgeführten, wogegen für die Städte und geschlossenen Orte das umgekehrte gilt.

Versicherungswerte und sehr hoher Brandgefahr, die sonst nirgends im Herzogtum wieder vorkommen, z. B. das Großherzogliche Hoftheater u. Diese sind auf Tabelle b bezüglich des Versicherungswertes, der Beiträge, Entschädigungen u. ausgesondert worden, um ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Brandgefahr der „Bürgerhäuser“ zu ermöglichen.

²⁾ Die wirklichen Ziffern dürften unter Berücksichtigung des auf Seite 108/109 Gesagten sich wie folgt stellen:

| | in ‰ der Versich.-Summe | in ‰ der gez. Beiträge |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Amt Westerstede | 2,625 | 126,41 |
| „ Butjadingen | 2,592 | 142,73 |
| „ Brake | 2,192 | 123,29 |
| „ Friesoythe | 2,108 | 111,70 |
| „ Wildeshausen | 1,448 | 81,58 |

Sodann ist weiter darauf zu verweisen, daß, wie aus der hinten abgedruckten Statistik ersichtlich, für die Ämter Butjadingen, Westerstede, Brake, Friesoythe und Wildeshausen für das Jahr 1867 die Nachweisung über die gezahlte Entschädigung, vorgefallene Brandfälle wie Total- und Partialschäden fehlt. Da hierüber genaue Angaben nicht zu erhalten waren, ist von einer Eintragung gänzlich Abstand genommen worden. Stellt man jedoch als Näherungswert die, durchschnittlich pro Jahr gezahlte Entschädigungssumme ein, dann würde sich die Gesamtentschädigungssumme wie folgt erhöhen:

| | | | | |
|-----------------|----|--------|--------|-----|
| für Butjadingen | um | pl. m. | 44 000 | Mk. |
| Westerstede | " | " | 30 000 | " |
| Brake | " | " | 30 000 | " |
| Friesoythe | " | " | 8 000 | " |
| Wildeshausen | " | " | 5 500 | " |

Um diese Summen würde sich der Überschuß der "Entschädigung über den gezahlten Beitrag erhöhen, und ebenso würde natürlich die Zahl der Brandfälle, Total- und Partialschäden für diese Ämter entsprechend zu vermehren sein.

Dies vorausgeschickt, ergeben die angestellten Untersuchungen folgendes, für die Gegner der Klassifikation geradezu vernichtende Resultat:

| | Beitrag | Entschädigung | mehr bez. als erhalt. | mehr erh. als bez. |
|---------------------------------|-----------|---------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Stadt Oldenburg Tab. a . . . | 1 818 828 | 623 374 | 1 195 454 | — |
| Stadt Oldenburg Tab. b . . . | 1 719 582 | 162 164 | 1 557 418 | — |
| 2. Stadtgeb. Oldenburg | 66 371 | 48 648 | 17 723 | — |
| 3. Stadt Barel . . . | 379 083 | 186 206 | 192 877 | — |
| 4. " Brake . . . | 260 422 | 97 766 | 162 656 | — |
| 5. " Eszfleth . . . | 135 300 | 83 271 | 52 029 | — |
| 6. Ort Berne . . . | 47 694 | 1 460 | 46 234 | — |
| 7. Stadt Delmenhorst . | 288 333 | 172 071 | 116 262 | — |
| 8. Stadtgeb. Delmenhorst . . . | 73 592 | 57 922 | 15 670 | — |
| 9. Ort Westerstede . . . | 83 777 | 36 320 | 47 457 | — |
| 10. Stadt Bechta . . . | 150 557 | 47 376 | 103 181 | — |
| 11. " Friesoythe . . . | 46 335 | 159 783 | — | 113 448 |
| 12. " Wildeshausen | 100 361 | 425 165 | — | 324 804 |
| 13. Ort Damme . . . | 53 258 | 151 689 | — | 98 431 |
| 14. " Dinklage . . . | 53 984 | 86 503 | — | 32 519 |
| 15. " Cloppenburg . . . | 105 564 | 206 810 | — | 101 246 |
| 16. " Lönningen . . . | 72 381 | 235 676 | — | 163 295 |
| 17. " Effen . . . | 39 013 | 33 057 | 5 956 | — |
| Amt Westerstede . . . | 818 878 | 995 140 | — | 176 262 ¹⁾ |
| " Butjadingen . . . | 1 077 772 | 1 494 319 | — | 416 547 ¹⁾ |
| " Barel . . . | 823 572 | 941 409 | — | 117 837 |
| " Brake . . . | 873 885 | 1 047 424 | — | 173 539 ¹⁾ |
| " Oldenburg . . . | 1 472 286 | 1 560 088 | — | 87 802 |
| " Cloppenburg . . . | 631 411 | 734 840 | — | 103 429 |
| " Friesoythe . . . | 245 373 | 266 091 | — | 20 718 ¹⁾ |
| " Eszfleth . . . | 815 921 | 806 691 | 9 230 | — |
| " Delmenhorst . . . | 727 232 | 693 340 | 33 892 | — |
| " Bechta . . . | 982 545 | 962 129 | 20 416 | — |
| " Wildeshausen . . . | 234 495 | 185 792 | 48 703 ¹⁾ | — |
| Stadt Oldenburg Tab. a | 1 818 828 | 623 374 | 1 195 454 | — |
| Stadt Oldenburg Tab. b | 1 719 582 | 162 164 | 1 557 418 | — |
| Die Städte 2 bis 10 inkl. | 1 485 129 | 731 040 | 754 089 | — |
| Die Ämter zusammen . | 8 703 370 | 9 687 263 | — | 983 893 |
| Die Orte 11 bis 17 inkl. | 470 896 | 1 298 683 | — | 827 787 |

¹⁾ Die wirklichen Zahlen dürften unter Berücksichtigung des auf Seite 108/109 Gefagten sich etwa wie folgt stellen:



Zwingender kann die Notwendigkeit einer Klassifizierung nicht erwiesen werden als durch diese Zahlen, die jeden weiteren Kommentar überflüssig machen. Nur darauf sei zum Schluß noch kurz hingewiesen, daß mit der zunehmenden Feuersicherheit in den Städten (durch massivere Bauart der Häuser, bessere Ausbildung des Löschwesens, Anlage von Wasserleitungen etc.) die in der gleichmäßigen Beitragsberechnung liegende Unbilligkeit für die Städter mit jedem Jahre unerträglicher wird. Vergleichen wir z. B. kurz die Versicherungsergebnisse in der Stadt Oldenburg, die absolut am meisten zu viel bezahlt hat, mit denen Butjadingens, das absolut am meisten erhalten hat, dann zeigt sich zunächst, daß die Oldenburger Hausbesitzer Jahr für Jahr (Tabelle b) mehr bezahlt als erhalten haben, während umgekehrt in Butjadingen der Beitrag fast regelmäßig hinter der Entschädigung zurückgeblieben ist. Da hier das Risiko den durchschnittlichen Beitrag übersteigt und andererseits wenig getan wird, die Brandgefahr herabzumindern (z. B. durch harte Dachung, Verbesserung der Löscheinrichtungen etc.), muß mit der Zunahme der Gebäude naturgemäß der von der Brandkasse zu leistende Zuschuß immer noch größer werden, umgekehrt aber in Oldenburg, da hier der Durchschnittsumlagesatz das Risiko übersteigt, mit dem zunehmenden Versicherungswert und der fortgesetzt herabgeminderten Brandgefahr der Überschuß der Beiträge über die Entschädigungen ständig anschwellen; betrug derselbe z. B. Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre erst pl. m. 20 000 *M* pro Jahr, so ist er in den letzten Jahren bereits auf etwa 90 000 *M* pro Jahr angewachsen! Daß ein solcher Zustand nicht weiter bestehen bleiben darf, sondern daß Landtag wie Regierung die Pflicht haben, hier so rasch wie möglich Abhülfe zu schaffen, bedarf keines weiteren Beweises.

Erbringt so die aufgestellte Statistik den bündigen Beweis für die absolute Notwendigkeit der Klassifizierung, so fragt es sich weiter, wie, d. h. nach welchen Gesichtspunkten ist diese Klassifizierung einzurichten? Auch hierüber gibt die von uns veranstaltete Untersuchung wertvolle Aufschlüsse. Und zwar geht zunächst das eine ganz klar daraus hervor, daß es vollkommen verkehrt sein würde, wenn man, wie die Regierung dies vorgeschlagen hatte, bei der Beitragsabstufung lediglich auf die Bauart der Häuser Rücksicht nehmen wollte. Die Bauart der Häuser auf dem Lande ist entschieden keineswegs feuersicherer, als die in den Städten und geschlossenen Orten des südlichen Herzogtums, trotzdem hat auf dem Lande, wie Tabelle E zeigt, die Brandentschädigung nur 2,09 ‰ des Versicherungswertes betragen, während sie in den letztgedachten Städten und Flecken 4,72 ‰ ausmacht. Diese große Differenz erklärt sich damit, daß im allgemeinen die Bewohner des platten Landes nicht wie anderwärts in Dörfern dichtgedrängt zusammenwohnen, sondern die Häuser meist weit auseinander

| | | |
|-----------------|---|---------|
| Amt Westerstede | — | 206 262 |
| " Butjadingen | — | 460 547 |
| " Brake | — | 203 539 |
| " Friesoythe | — | 28 518 |
| " Wilbeshausen | + | 54 203 |

liegen, sodaß ein Brandfall in der Regel nicht mehr als ein Haus vernichtet; es entfallen daher auf dem platten Lande auch nur 95 Totalschäden auf 100 Brandfälle, gegen 250 in den geschlossenen Orten des südlichen Herzogtums.

Man wird also, wenn man dem platten Lande nicht Unrecht tun will, unmöglich nur nach der Bauart klassifizieren dürfen, sondern wird neben der Bauart gerade in unserem Lande vor allen Dingen auch Lage und Nachbarschaft berücksichtigen müssen.

Weiter aber lehrt die Statistik, daß nicht nur die örtliche Lage und Nachbarschaft, sondern auch die geographische Lage bei uns von wesentlichem Einflusse ist und bei der Berechnung der Prämien mit berücksichtigt werden muß. So ist die Bauart der Häuser in den reichen Marschämtern im allgemeinen eine weit solidere, als im Süden des Herzogtums; zwar findet man die weiche Dachung in der Marsch wohl ebenso viel wie im Süden, aber im übrigen wird das Haus in der Marsch fast ausnahmslos massiv aus Stein erbaut, während in den südlichen Ämtern die Gebäude vielfach aus Steinfachwerk und selbst aus Lehmfachwerk bestehen. Wollte man daher nur nach Lage und Bauart klassifizieren, dann müßten die Bewohner des platten Landes in den südlichen Seeämtern höhere Prämien zahlen als in den Marschen; das aber würde den wirklichen Verhältnissen direkt widersprechen, denn trotz massiverer Bauart der Häuser ist die Brandentschädigung hier verhältnismäßig höher als im Süden. Vergleichen wir z. B. die Verhältnisse des Amtes Butjadingen mit denen des Amtes Wildeshausen, die nach dieser Richtung hin die größten Verschiedenheiten aufweisen, so ergibt sich: Butjadingen hat von allen Ämtern die wertvollsten Gebäude (Durchschnittswert 4116 *M*), Wildeshausen dagegen die wenigst wertvollen (1121 *M*). Der solideren Bauart entsprechend kommen in Butjadingen die wenigsten Totalschäden (70,7 %), dagegen neben dem Amte Brake die meisten Partialschäden (72,6 %) vor; gerade umgekehrt weist das Amt Wildeshausen die wenigsten Partialschäden (20,4 %), aber neben dem Amte Cloppenburg die meisten Totalschäden (115,5 %) auf. Dementsprechend vernichtet jeder Brandfall in Prozenten des Durchschnittsgebäudewertes weitaus am wenigsten in Butjadingen, nämlich nur 85,3 %, dagegen am meisten in Wildeshausen, nämlich 178,23 %; also jeder Brandfall nimmt hier im Durchschnitt eine mehr als doppelt so große Ausdehnung an als in Butjadingen. Trotzdem erfordert das Amt Wildeshausen bei weitem die niedrigste Brandentschädigung von allen Ämtern, nämlich nur 1,4 ‰, das Amt Butjadingen dagegen (neben dem Amt Westerstede) die höchste Brandentschädigung, nämlich 2,5 ‰, also fast doppelt so viel, wie das Amt Wildeshausen.

Die Erklärung für diese zunächst sehr auffällige Tatsache liefert uns die Statistik ebenfalls, denn in Tabelle D sehen wir, daß, auf 100 000 Gebäude berechnet, das Amt Wildeshausen bei weitem die wenigsten Brandfälle, Totalschäden und Partialschäden, aufweist, während das Amt Butjadingen in allen drei Kolonnen die weitaus höchsten Zahlen verzeichnet. Hier die betreffenden Zahlen:

| | Auf je 100 000 Gebäude entfallen pro Jahr | | |
|--------------|---|--------------|----------------|
| | Brandfälle | Totalschäden | Partialschäden |
| Butjadingen | 296 | 209,4 | 214,9 |
| Wildeshausen | 78,9 | 90,8 | 16,1 |

Es hat also das Amt Wildeshausen trotz schlechterer Bauart der Häuser, und trotzdem hier jeder Brandfall durchschnittlich die größte Ausdehnung erlangt, gleichwohl die allgeringste Brandgefahr, während umgekehrt das Amt Butjadingen trotz massiverer Bauart, und trotzdem hier jeder Brandfall den geringsten Umfang annimmt, die größte Brandgefahr aufweist. Hieraus ergibt sich, zu welcher schiefen Resultaten man gelangen muß, wenn man für die Prämienabstufung nur auf Bauart und Nachbarschaft Rücksicht nehmen wollte.

Fragen wir uns nun, auf welchen Umständen die zwischen genannten Ämtern bestehende, so auffallende Verschiedenheit in Bezug auf Brandgefahr beruht, so wird es angesichts der mangelhaften Feststellung der Brandursachen (in Butjadingen bleibt fast die Hälfte aller Brände unbekannt), nicht möglich sein, hierauf eine erschöpfende Auskunft zu erteilen, auf zwei Punkte sei hier jedoch hingewiesen.

Erstens die enorm hohe Blitzgefahr. Zwar könnte es nach Tabelle B scheinen, als ob diese im Amt Wildeshausen größer sei, da hier 31 % aller Brandfälle auf Blitzschlag zurückzuführen sind gegen nur 18 % in Butjadingen; aber auf die Gebäudezahl bezogen ändert sich das Bild, denn es entfallen in Butjadingen auf 100 000 Gebäude 53,4, in Wildeshausen dagegen nur 24,6 Blitzschläge. Die Zahl der Blitzschläge in Butjadingen ist also eine ganz abnorm hohe; selbst Schleswig-Holstein muß weit dahinter zurücktreten, denn dort entfielen im Zeitraum 1874—1899 auf dem platten Lande auf eine Million Gebäude doch nur 393 Blitzschläge¹⁾ gegen 534 in Butjadingen. Diese hohe Blitzgefahr ist natürlich eine lokaleigentümliche, in der geographischen Lage, dem Fehlen von Wald und Bodenerhebungen, dem hohen Grundwasserstand u., begründete, und mit ihr wird seitens der Brandkasse daher gerechnet werden müssen. Ein zweite Erklärung für die auffallende Verschiedenheit der Brandgefahr dürfte in folgendem zu finden sein.

In Butjadingen, wie überhaupt in den Marschämtern, in denen der landwirtschaftliche Betrieb in der Hauptsache Weidewirtschaft ist, umschließt gewöhnlich ein einziges Gebäude Wohnhaus für Herrschaft und Gesinde, Ställe für das Vieh, Heu- und Strohboden, wie alle übrigen, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Räumlichkeiten; auf der Geest dagegen finden sich in weit größerem Umfange neben den eigentlichen Hauptgebäuden auch landwirtschaftliche Nebengebäude, die natürlich, da sie nicht bewohnt werden und keine Feuerungsanlagen haben, bei weitem nicht eine gleich hohe Feuergefahr bieten, als Gebäude, die Stall, Wohnhaus und Scheune zugleich umfassen. Und hierin dürfte die im Verhältnis zur Gebäudezahl so außer-

¹⁾ Vergleiche Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Jahrgang XXXIII, Nummer 9.



ordentlich viel niedrigere Feuerzgefahr im Amte Wildeshausen (wie überhaupt der Geestämter gegenüber den Marschämtern) sehr wesentlich mit ihre Erklärung finden. Wie weit dies der Fall ist, wie weit daher für landwirtschaftliche Nebengebäude der Beitragsatz eventuell zu ermäßigen und für die Gebäude in den Marschen zu erhöhen sein würde, wird sich natürlich genau nur dann feststellen lassen, wenn eine Statistik über Bau und Benutzungsart der versicherten Gebäude geführt, und die Erforschung der Brandursachen eine weit eingehendere wird, vor allem auch der Entstehungsherd genau ermittelt wird, was bisher garnicht geschieht. Hier bietet sich der Brandkasse noch eine sehr dankbare Aufgabe, und wenn sie diese mit demselben Eifer verfolgt wie andere deutsche Anstalten, dann wird sie in der Lage sein, worauf früher ja schon hingewiesen wurde, unter Berücksichtigung der lokalen Eigentümlichkeiten und Verhältnisse weit gerechter zu tarifiren, als irgend eine Privatgesellschaft. Doch dies nur nebenbei!

Ist somit unzweifelhaft erwiesen, daß auch die lokal größere Brandgefahr bei der Prämienbemessung mit berücksichtigt werden muß, so ist eine weitere Frage die, in welcher Weise eine Feuerversicherungsanstalt diesen lokalen Eigentümlichkeiten am besten Rechnung zu tragen vermag.

In dieser Beziehung ist ohne Zweifel das beste und zweckmäßigste das System, welches durch Gesetz vom 14. Mai 1881 bei der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern eingeführt worden ist. Dasselbe beruht in Kürze darauf, daß die Brandkasse nicht die vollen Brandschäden vergütet, sondern ein Teil der Schäden von den Bezirken und Gemeinden, in denen sich der betreffende Brand ereignet hat, zu tragen ist. Und zwar sind neben der Zentralbrandkasse für jeden Bezirk eine Bezirks- und für jede Kirchengemeinde eine Gemeindebrandkasse errichtet worden. Von den in den Gemeinden eingehenden Versicherungsprämien erhält nun die Zentralbrandkasse nur $\frac{7}{10}$ und vergütet demgemäß auch nur $\frac{7}{10}$ der Schäden, $\frac{2}{10}$ erhalten die Bezirksbrandkassen mit der Verpflichtung, ihrerseits dafür auch $\frac{2}{10}$ der in ihrem Bezirk vorgefallenen Schäden zu tragen, und $\frac{1}{10}$ endlich erhalten die betr. Gemeindebrandkassen, wofür sie $\frac{1}{10}$ der Schäden zu bezahlen haben. Aus den Überschüssen, die die Bezirks- resp. Gemeindebrandkassen erzielen, werden ebenso wie bei der Zentralbrandkasse Reservefonds angesammelt, und sobald diese eine gewisse Höhe erreicht haben, kann der Beitrag herabgesetzt oder eventl. sistert werden. Reichen dagegen die Beiträge und die etwa vorhandenen Reservefonds der betr. Gemeinde bezw. Bezirksbrandkasse zur Deckung ihrer Schäden nicht aus, so wird für die betreffenden Gemeinden oder Bezirke eine entsprechende Erhöhung der Beiträge angeordnet.

Auf diese Weise werden also die lokalen Verschiedenheiten in der Feuerzgefahr eine wenigstens teilweise Berücksichtigung finden, wobei zugleich noch der Vorteil erreicht wird, daß die Bezirke und Gemeinden an der Herabminderung der Brandschäden in ihrem Distrikt direkt finanziell interessiert werden und dadurch in ihrem eigensten Interesse zur Ausübung einer wirksamen Feuerpolizei, zur Verhütung grober Fahrlässigkeiten, zur Wachsamkeit

gegen Brandstifter, zur Vervollkommnung des Löschwesens und zur Leistung energischer Löschhülfe im Brandfalle angespornt werden. Die Erfolge, die die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern mit diesem System erzielt hat, sind so große und offenkundige, daß dieses System die vollste Beachtung seitens der übrigen, namentlich der mit Zwang ausgestatteten Feuerversicherungsanstalten verdient. Und auch für die oldenburgische Brandkasse wäre die Adoption dieses Systems vielleicht das empfehlenswerteste, aber es erscheint sehr fraglich, ob Regierung und Landtag, die bisher in allen Brandkassfragen dem Prinzip möglicher Einfachheit und Billigkeit der Klassenverwaltung alle anderen Rücksichten untergeordnet haben, sich bereit finden lassen werden, dem Prinzip der Gerechtigkeit zu Liebe eine Organisationsänderung durchzuführen, die doch einen nicht unwesentlich größeren Verwaltungsapparat erfordern würde.

Scheut man sich, diesem Beispiel der Berner Anstalt zu folgen, so bleibt nur der Weg übrig, den die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover eingeschlagen hat. Die hannoversche Brandkasse berücksichtigt auch das lokal verschiedene Risiko, aber sie tut das nicht, indem sie die Gemeinden resp. Bezirke nötigt, einen Teil der Schäden selbst zu tragen, sondern indem sie von brandreicheren Distrikten Prämienzuschläge erhebt. Zu diesem Zweck teilt sie ihr Gebiet „in Rücksicht auf die Häufigkeit der vorgefallenen Brände“ in Branddistrikte ein, die aus zusammenhängenden, ungeteilten Gemeindebezirken bestehen und mindestens 250 Wohngebäude enthalten müssen. „Der Zuschlag wegen des Branddistriktes ist“, wie es im Artikel 12 des Ober-Präsidial-Erlasses vom 24. Oktober 1891 heißt, „nach dem Verhältnisse der Zahl der während der letzten 20 Jahre im Distrikt vorgefallenen Brände zu der Zahl der Wohngebäude desselben dergestalt zu bestimmen, daß für jeden die Zahl 5 überschießenden Brand, welcher nach diesem Verhältnis auf 200 Wohngebäude entfällt, ein Zuschlagsimplum berechnet wird.“

Dieses Verfahren ist vielleicht etwas weniger umständlich wie das Berner System, wird dafür aber auch den Zweck nicht in so vollkommener Weise erreichen, als jenes, und wenn man dieses System adoptieren will, muß man wenigstens nach einer Richtung hin eine Verbesserung eintreten lassen. Denn die Bemessung der Zuschläge lediglich nach der Zahl der Brandfälle kann als ausreichender Maßstab keinesfalls angesehen werden, da es doch nicht nur auf die Zahl, sondern daneben sehr wesentlich auch auf den Durchschnittsumfang der Brandfälle ankommt. Und gerade in dieser Beziehung bestehen im Herzogtum Oldenburg selbst auf dem platten Lande, wie der oben angeführte Vergleich zwischen den Ämtern Butjadingen und Wildeshausen zeigt, große Verschiedenheiten.

Noch weit größer sind natürlich die Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land; so entfallen, wie aus der Tabelle D hervorgeht, in der Stadt Oldenburg auf 100 Brandfälle etwa $1\frac{1}{2}$, auf dem platten Lande 70 bis 128, und in einzelnen weichgedeckten Orten sogar 600 bis 800 Totalschäden.

Wenn man sich für das Verfahren der Hannoverschen Brandkasse entscheidet, dann wird sich also empfehlen, wenigstens insoweit eine Ver-



besserung eintreten zu lassen, daß die Zuschläge „nach Zahl und Umfang der Brandfälle“, d. h. nach dem Verhältnis der gezahlten Entschädigungen zu dem Versicherungswert der versicherten Gebäude bestimmt werden.

So sehen wir, daß bei der Klassifikation berücksichtigt werden müssen: einmal Bauart, sodann Lage, und drittens die besonderen lokalen Verhältnisse, die Einfluß auf die Brandgefahr haben. Dazu wird endlich viertens auch die gewerbliche Benutzungsart der Gebäude berücksichtigt werden müssen, und zwar wird man hierbei unterscheiden müssen zwischen den eigentlichen Kleingewerbetreibenden und dem Fabrikbetrieb, einschließlich der Mühlen und Ziegeleien.

Für die erste Kategorie besteht bislang überhaupt noch keine besondere Tarifierung; von den Großgewerbebetrieben aber sind, wie wir früher sahen, einige Arten willkürlich herausgegriffen und nach Gutdünken höher angelegt worden. Dieser Tarif ist also völlig wertlos. Aber selbst wenn man ihn mit mehr Sorgfalt ausarbeiten wollte, würde doch etwas brauchbares kaum geschaffen werden können, da diese Risiken im Herzogtum in viel zu kleiner Anzahl vorkommen, um darauf eine auch nur einigermaßen zutreffende Wahrscheinlichkeitsrechnung aufbauen zu können. Es wird also nichts weiter übrig bleiben, als für diese großgewerblichen Risiken den Tarif einer anderen Anstalt zu adoptieren, und zwar dürfte es sich empfehlen, hierfür den Normaltarif zu übernehmen, den der Verband der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten mit großer Sorgfalt und in Anlehnung an die Erfahrungen größerer, deutscher Feuerversicherungsanstalten und Aktiengesellschaften ausgearbeitet hat. Da hierüber an anderem Orte noch zu sprechen sein wird, können wir uns hier bei der Erörterung des allgemeinen Tarifs wohl mit diesem kurzen Hinweis begnügen und uns den kleingewerblichen Risiken zuwenden.

Für diese bestand, wie bemerkt, bislang keine Klassifizierung, daß eine solche aber notwendig ist, wird ohne weiteres klar, wenn man beispielsweise an Tischlereien, Seilereien, Leimsiedereien, Öl-, Lack-, Harz-, Firniß-, Spiritus- und ähnliche Handlungen denkt. Allerdings wird es nicht zweckmäßig sein, für diese Klasse von Risiken ebenfalls wie für die industriellen Betriebe, einen besonderen Tarif aufzustellen, sondern es wird sich empfehlen, wie dies bei der hannoverschen Brandkasse geschieht, diese Risiken in den allgemeinen Tarif einzuordnen, indem man die einzelnen Bauartsklassen noch wieder in Benutzungsklassen einteilt. Überhaupt dürfte es sich empfehlen, da doch auch die kleingewerblichen Betriebe für eine eigene Tarifierung kaum in ausreichender Anzahl im Herzogtum vorhanden sind, nicht nur das System, sondern auch die Sätze der hannoverschen Brandkasse zu übernehmen; dann wird man Sätze erhalten, die so weit wie möglich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, denn es ist kaum anzunehmen, daß die kleingewerblichen Betriebe in unserem Herzogtume wesentlich andere Gefahrmomente aufweisen, als die entsprechenden Betriebe in der uns umgebenden Provinz Hannover.

Auf Grund dieser Betrachtungen würde also für die oldenburgische Brandkasse folgendes Tariffschema vorzuschlagen sein: Zunächst müßten nach der Bauart der Häuser gewisse Klassen gebildet werden, und zwar dürfte es sich empfehlen, statt der von der Regierung vorgeschlagenen 3 Klassen mindestens folgende 4 zu bilden:

- I. Massiv und harte Dachung.
- II. Fachwerk und harte Dachung.
- III. Massiv und weiche Dachung.
- VI. Fachwerk und weiche Dachung.

Eventuell könnte man bei der Dachung noch unterscheiden zwischen weicher Dachung und Ziegeldach auf Strohdocken; und bei der Bauart zwischen Steinfachwerk und Lehmfachwerk; aber da die hierdurch bedingten Gefahrenunterschiede keine allzu bedeutenden sein werden, wird man mit der genaueren Spezialisierung auch noch warten können, bis eigene Erfahrungen und Beobachtungen hierüber vorliegen.

Diese Bauklassen werden dann weiter eingeteilt in Benutzungsklassen, wie folgendes Schema zeigt:

| | | Benutzungsklassen | | | | |
|------------------|-------------------------------|-------------------|-----|------|-----|----|
| | | I. | II. | III. | IV. | V. |
| Bauartsklasse I. | Massiv und harte Dachung | | | | | |
| " | II. Fachw. und harte Dachung | | | | | |
| " | III. Massiv u. weiche Dachung | | | | | |
| " | IV. Fachw. u. weiche Dachung | | | | | |

Die in diesem Schema verzeichneten Zahlen bilden die Tariffätze; zu diesen Tariffätzen treten dann eventuell noch, wo es nötig ist, Zuschläge wegen Lage und Nachbarschaft, sowie lokal größerer Brandgefahr, und so erhält man im einzelnen Falle den wirklichen Beitrag.

Damit sind wir am Schluß unserer Betrachtungen über die Klassifikation angelangt; wir haben, und das war der Zweck unserer statistischen Untersuchung, auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Brandkasse den Nachweis erbracht, einmal welche außerordentlich große Verschiedenheit in Bezug auf Brandgefahr in unserem Herzogtum besteht, und wie absolut notwendig daher die Einführung von Gefahrenklassen ist; und zum anderen wie, resp. nach welchen Gesichtspunkten diese Klassifikation durchgeführt werden muß. Es sei nun zum Schluß noch ein Wort über die Bemessung der Beitragsätze selbst gestattet.

Über den Einfluß, den Bauart, Lage, Nachbarschaft, gewerbliche Benutzungsart u. auf die Brandgefahr ausüben, wird man, so lange keine



eingehende, statistische Erhebung über die sämtlichen versicherten Gebäude stattgefunden hat, und die auf die einzelnen Klassen entfallenden Brandschäden längere Zeit hindurch beobachtet worden sind, zahlenmäßige Nachweise nicht erbringen können. Man wird sich deshalb vorläufig bei der Berechnung der einzelnen Tariffätze und Zuschläge die Erfahrungen anderer Anstalten, vornehmlich der benachbarten Vereinigten landschaftlichen Brandkasse Hannover zu Nutzen machen müssen. Aber, und das ist ein großer Vorteil, man wird diese Sätze nicht kritiklos zu übernehmen brauchen, sondern wird an der Hand unserer statistischen Zusammenstellung sich ein Urteil bilden können, ob und wo etwa eine Abweichung nach Lage unserer besonderen Verhältnisse geboten erscheint. Eine solche Abweichung wird z. B. bezüglich der weichgedeckten Häuser auf dem platten Lande notwendig werden. Für diese Risiken setzt die hannoversche Brandkasse einen Prämienatz von 3,2 ‰ fest (andere Anstalten sogar bis zu 5 ‰ und mehr) und außerdem je nach Lage und Nachbarschaft Zuschläge bis zu 2,5 ‰. Im Herzogtum Oldenburg ist die Brandgefahr dieser Objekte, wie früher bemerkt, erheblich geringer, hauptsächlich wohl infolge der zerstreuten Lage der Gehöfte; so betrug die gezahlte Entschädigung im Durchschnitt der letzten 35 Jahre höchstens 2,5 ‰ im Amte Westerstede und Butjadingen, sank aber bis auf 1,4 ‰ im Amte Wildeshausen herab. Nun kann dieser Satz allerdings nicht ohne weiteres als Durchschnittssatz für weichgedeckte Häuser gelten, da unter den Gebäuden auf dem Lande sich natürlich auch bessere Risiken, wie Kirchen und hartgedeckte Häuser befinden; aber diesen besseren Risiken stehen andererseits auch wieder schlechtere Risiken, wie Windmühlen, Ziegeleien und andere gewerbliche Betriebe gegenüber, sodaß zwischen diesen mehr und weniger gefährdeten Objekten wohl ein gewisser Ausgleich stattfinden dürfte, und der ermittelte Satz wohl so ziemlich als Durchschnittssatz für ein normales, weichgedecktes Wohn- resp. zu landwirtschaftlichen Zwecken benutztes Haus gelten kann. Jedenfalls wird man also bei der Tarifierung dieser Objekte wesentlich unter den Satz der hannoverschen Brandkasse heruntergehen müssen.

Auch der für die Stadt Oldenburg ermittelte Durchschnitts-Gefahrensatz ist erheblich niedriger als der, welcher seitens der hannoverschen Brandkasse für derartige städtische Risiken zur Anrechnung gelangt. Denn der für städtische Wohnhäuser ohne Rücksicht auf Bauart, Lage und gewerbliche Benutzung zu zahlende, durchschnittliche Prämienatz würde nach Tabelle b etwa 0,165 ‰¹⁾ betragen, während die hannoversche Kasse für massiv gebaute und hart gedeckte Wohnhäuser in den Städten je nach der Benutzungsart 0,6, 0,8, 1,00 und 1,4 ‰ verlangt. Hier liegt die Sache aber etwas anders. Man muß nämlich dabei berücksichtigen, daß für eine einzelne Stadt, wenn sie nicht einen sehr bedeutenden Umfang hat und sehr feuersicher ist, wie z. B. Berlin, eine zuverlässige Wahrscheinlichkeitsrechnung überhaupt nicht aufgestellt werden kann; denn auch die anscheinend feuer-

¹⁾ Verwaltungskosten u. sind hierbei natürlich unberücksichtigt geblieben.

sicherste Stadt ist nicht sicher davor, daß nicht doch einmal ein größeres Brandunglück über sie hereinbricht. Allerdings sind in unserer Zeit infolge der massiven Bauart der Häuser, der scharfen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Kontrolle, Wasserleitung, gut ausgebildeter Feuerwehr zc. größere Stadtbrände immer seltener geworden, und speziell für die Stadt Oldenburg ist ein solches Brandunglück besonders unwahrscheinlich, da hier zu all' den eben genannten Umständen noch die weite, villenartige Bauart der Stadt, und das fast völlige Fehlen industrieller Großbetriebe oder feuergefährlicher Anlagen hinzukommt. Auf Grund dessen wird Oldenburg entschieden zu den feuersichersten Städten Deutschlands gehören; aber — als ganz unmöglich kann trotz alledem auch hier das Eintreten eines größeren Brandes nicht bezeichnet werden, und aus diesem Gesichtspunkte heraus wird es sich auch rechtfertigen lassen, für Oldenburg nicht den niedrigen Satz einzustellen, der sich aus unserer Statistik ergibt (0,165), sondern den Satz zur Anrechnung zu bringen, den die hannoversche Anstalt für städtische Risiken erhebt, und der, von einigen gewerblichen Betrieben abgesehen, in der Regel 0,6 bis 0,8 ‰ betragen würde. Allerdings darf diese Mehrleistung der städtischen Hausbesitzer nicht dazu verwandt werden, den Besitzern schlechterer Risiken ein Geschenk zu machen in Gestalt niedriger Prämien, sondern sie soll benutzt werden einmal, den Abschluß einer Rückversicherung und zweitens die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen, beides Einrichtungen, die dringend notwendig sind, und auf die später noch einzugehen sein wird.

Bei den übrigen hartgedeckten Städten und geschlossenen Orten dürften die Tarif- und Zuschlagsätze der hannoverschen Brandkasse ungefähr mit den von uns ermittelten Resultaten im Einklang stehen; für die weichgedeckten Orte dagegen werden die Sätze der hannoverschen Brandkasse kaum ausreichend sein, sondern es wird hier eine den von uns ermittelten Resultaten entsprechende Erhöhung vorgenommen werden müssen.

Auf diese Weise wird es möglich sein, ein wenigstens einigermaßen den wirklichen Verhältnissen gerecht werdendes Prämien-system aufstellen zu können. Aber man wird dabei nie vergessen dürfen, daß dies nicht viel mehr als ein Nothbehelf ist, um so rasch wie möglich aus den bisherigen, unerträglichen Zuständen heraus zu kommen. Pflicht der Brandkasse wird es sein, nicht nur die so lange schon geforderte statistische Erhebung über die versicherten Gebäude nunmehr so rasch wie irgend möglich zur Ausführung zu bringen, sondern auch fortgesetzt durch eingehende Untersuchungen und Beobachtungen die wirklichen Brandverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen und Städten festzustellen, um nach diesen Resultaten, wo es nötig ist, diese vorläufigen Tarif- und Zuschlagsätze abzuändern und mit der wirklichen Gefahr möglichst in Einklang zu bringen.

Bei der ganzen Klassifikationsfrage haben wir bislang den Billigkeitsstandpunkt in den Vordergrund gerückt, indem wir an der Hand der Statistik den Nachweis erbrachten, wie ungerecht die bisherige gleichmäßige Beitrags-

berechnung wirkt. Es darf jedoch nicht unterlassen werden darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Rücksicht auf Recht und Billigkeit, nicht nur das Interesse der städtischen Hausbesitzer, sondern in gleichem Maße auch das Interesse der Allgemeinheit die Einführung von Gefahrenklassen erheischt. Und zwar sind es vorwiegend zwei Gründe, die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse für die Klasseneinteilung sprechen.

Die beigebrachte Statistik zeigt, wie außerordentlich verschieden die Feuer-sicherheit in den hartgedeckten Städten einerseits und auf dem platten Lande, wie in den weniger massiv gebauten Ortschaften des südlichen Herzogtums andererseits ist, indem beispielsweise in der Stadt Oldenburg auf 100 Brandfälle im Durchschnitt nur 1,47, auf dem platten Lande 70 bis 128, je nach dem Amtsbezirk, und in den engebauten Orten des südlichen Herzogtums sogar bis zu 6 und 800 Totalschäden entfallen sind. Dieser Unterschied wird ja natürlich zum Teil bedingt durch die besseren Vöschvorrichtungen in der Stadt Oldenburg; in der Hauptsache aber beruht er auf der verschiedenen Bauart der Häuser. Namentlich erweist sich die weiche Dachung, wozu auch Ziegeldach auf Strohdöcken zu rechnen ist, als außerordentlich verhängnisvoll und zwar nach 3 Richtungen hin.

Erstens begünstigt die weiche Dachung in vielen Fällen die Entstehung von Bränden. In dieser Beziehung ist besonders beachtenswert das verschiedene Verhalten harter und weicher Dachung bei Blitzschlägen. Hierüber führt seit längerer Zeit die Landesbrandkasse von Schleswig-Holstein eine eingehende Statistik, und aus ihr ergibt sich, daß die Anstalt von 1874 bis 1899 an durch Blitzschlag entstandenen Gebäudeschäden nahezu 6 Millionen Mark zu vergüten hatte; davon entfielen aber nur 309 000 *M* auf hartgedeckte, dagegen mehr als 5½ Millionen Mark auf weichgedeckte Gebäude; und zwar ergibt sich aus unten stehender Zusammenstellung, daß nicht nur die Zündungs-, sondern auch die Einschlagsgefahr an sich bei der weichen Dachung eine sehr viel höhere ist, als bei der harten. Es entfielen nämlich durchschnittlich auf dem platten Lande pro Jahr:

| | Blitzschläge | | |
|--------------------------------------|--------------|----------------|-------|
| | zündende | nicht zündende | total |
| auf je 100 000 hartgedeckte Gebäude | 3,31 | 22,82 | 26,13 |
| auf je 100 000 weichgedeckte Gebäude | 33,58 | 11,82 | 45,40 |

Es ist demnach die Gefahr, vom Blitz getroffen und entzündet zu werden, für weichgedeckte Gebäude auf dem Lande reichlich 10 Mal so groß als für hartgedeckte Gebäude.

Wenn man nun bedenkt, daß unser Land in ausnahmsweise hohem Grade der Blitzgefahr ausgesetzt ist, daß in einzelnen Ämtern sogar bis zu 30 % und mehr aller Brandfälle durch Blitzschlag verursacht werden, gegen 6,4 % im Durchschnitt von Deutschland, dann wird man ermessen können, welche Bedeutung dieses verschiedene Verhalten harter und weicher Dachung gegen Blitzgefahr gerade für unser Herzogtum gewinnt. Sind doch in den letzten 35 Jahren allein auf dem platten Lande (ohne Amt Sever) 803 Brandfälle durch Blitzschlag verursacht worden, das ergibt, einen Durch-

schnittschaden von 2778 *M* (Tabelle C) zu Grunde gelegt, für das platte Land allein einen Gebäudeschaden von reichlich 2¼ Millionen Mark, der durch Blitzschlag verursacht ist.

Die weiche Dachung erleichtert aber nicht nur das Entstehen von Bränden, sondern macht auch in den meisten Fällen das Retten eines vom Feuer ergriffenen Hauses unmöglich und begünstigt ferner die Ausbreitung des Feuers. Wie ersteres für das platte Land, so ist letzteres besonders für die geschlossenen Orte verhängnisvoll; es braucht dabei nur auf Wildeshausen hingewiesen zu werden, wo im Jahre 1900 ein einziger Brandfall 111 Total- und 11 Partialschäden mit 230 000 *M* Gebäudeschaden verursachte, nachdem in derselben Stadt 5 Jahre früher schon 64 Häuser ganz und 17 zum Teil abgebrannt waren, wodurch eine Entschädigung von 157 000 *M* notwendig geworden war.

So fällt infolge der weichen Dachung in unserem Lande alljährlich eine gewaltige Summe von Volksvermögen dem Feuer zum Opfer, und es muß daher im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse alles aufgeboten werden, diese Quelle der Vernichtung von Volksvermögen nach Möglichkeit zu verstopfen. Gerade das Gegenteil aber geschah bisher, indem durch die gleichmäßige Heranziehung zur Brandkasse das Festhalten der Bevölkerung am traditionellen Strohdach geradezu begünstigt wurde. Denn wenn der Bauer auf dem Lande und der Ackerbürger in den kleinen Orten für sein weichgedecktes Haus trotz der erheblich höheren Brandgefahr keinen höheren Beitragsatz zu zahlen braucht, als wenn er sein Haus massiv und feuersicher bauen ließe, dann wird man es ihm nicht verdenken können, wenn er ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit sein Haus so decken läßt, wie es ihm am bequemsten, billigsten und angenehmsten ist.

Ganz anders aber würde die Sache werden, wenn man die Beiträge nach der Gefahr abstufte. Damit hat man in der Hand, die Hausbesitzer finanziell an der Erreichung größerer Feuersicherheit ihrer Gebäude zu interessieren, und das hat sich stets als das wirksamste Mittel zur Erzielung größerer Feuersicherheit erwiesen, sodaß selbst Adolf Wagner nicht umhin kann, in seinem mehrfach erwähnten Aufsatz diese „wirtschaftspädagogische“ Wirkung der Klassifizierung anzuerkennen. Bezeichnend ist es übrigens, daß auch im oldenburgischen Landtage diese Folge der Klassifizierung klar erkannt und als Grund gegen die Einführung derselben angeführt worden ist.¹⁾

Eine schiefere Auffassung ist wohl kaum denkbar.

Unseres Erachtens ist gerade die wirtschaftspädagogische Wirkung der Klassifizierung eins der stärksten Argumente für die Zweckmäßigkeit derselben, und die Normierung der Beitragsätze muß in allererster Linie unter diesem Gesichtspunkte erfolgen und so bemessen werden, daß dieser Zweck weitmöglichst erreicht wird.

¹⁾ Vergl. Landtagsverhandlungen vom 17. Januar 1888.

Im übrigen ist die Befürchtung, es könnte die Klassifizierung zur Folge haben, daß das Strohdach ganz verschwände, soweit hierbei das platte Land im Frage kommt, kaum begründet; denn wie die Statistik zeigt, ist, von der Blitzgefahr abgesehen, die Brandgefahr auf dem platten Lande trotz der weichen Dachung keine besonders hohe, folglich werden sich auch die Beitragsätze in sehr bescheidenen Grenzen halten. Man wird vielmehr auf dem platten Lande sein Hauptaugenmerk darauf richten müssen, durch entsprechende Zuschläge resp. Nachlässe bei der Beitragsberechnung dahin zu wirken, daß Feuerwehren, wo solche noch fehlen, gebildet werden, die vorhandenen Feuerlöcheinrichtungen verbessert werden, und vor allem die weichgedeckten Gebäude, namentlich in den Marschen, mehr als bisher mit Blitzableitern, die jetzt noch so gut wie gar nicht vorkommen, versehen werden. Das wird sich durch entsprechende Tarifierung sehr wohl erreichen lassen, und damit würde, auch ohne daß die Strohdächer beseitigt werden, die Brandgefahr auf dem Lande ganz erheblich herabgemindert werden können.

In den Städten und geschlossenen Orten dagegen kann natürlich nur die radikale Beseitigung aller nicht massiven Dächer im Frage kommen, und man wird nicht davor zurückschrecken dürfen, die Prämien für weichgedeckte Häuser so hoch zu bemessen, daß dies Ziel auch wirklich erreicht wird. Denn das Verschwinden der Stroh- und Ziegeldächer auf Strohdocken in den geschlossenen Orten wird kein vernünftiger Mensch bedauern können, der sich die enormen Verluste vor Augen hält, die in den geschlossenen Orten die weiche Dachung alljährlich erfordert.

Außer diesem eben angeführten spricht aber noch ein zweiter und zwar ebenfalls recht gewichtiger Grund im Interesse der Allgemeinheit für Einführung der Klassifikation.

Als im IX. Landtage die Frage der Klassifizierung zur Beratung stand, schrieb die oldenburgische Regierung in ihrer Vorlage über diese Frage: „Die Einführung einer Klassifikation habe einzig und allein der Stadtmagistrat der Stadt Oldenburg verlangt, weil die Stadt mehr an Brandvergütungen bezahlen müsse, als sie wiedererhalte. Das sei zwar richtig, bei einem größeren Brandunfall könne aber auch einmal der Fall eintreten, daß die Landbewohner das und viel mehr vergüten müßten, als sie an Brandkassenbeiträgen von der Stadt erhalten haben.“ Und diese selbe Behauptung wurde auch in späteren Landtagsverhandlungen seitens ländlicher Abgeordneter immer und immer wieder gegen Einführung einer Klassifizierung geltend gemacht.

Daß eine solche Möglichkeit besteht, wird niemand bestreiten, der die Geschichte anderer Brandkassen kennt. Die Frage ist aber, ob damit irgend etwas gegen die Klassifizierung bewiesen werden kann. Unter voller Berücksichtigung dieser Gefahr würden die städtischen Hausbesitzer für die Versicherung ihrer Häuser bei den Privatgesellschaften nur 0,6 bis 0,8 ‰ der Versicherungssumme bezahlen brauchen, während die Brandkasse in Folge der gleichmäßigen Beitragsberechnung sie zwingt, hierfür das 3- und 4fache zu

zahlen; darin liegt das Unrecht gegen die Städter, und an dieser Tatsache wird durch obigen Hinweis offenbar nicht das mindeste geändert.

Wohl aber sollte man aus dem durchaus berechtigten Hinweis auf das Risiko, das eine so kleine Brandkasse wie die oldenburgische durch die Selbstversicherung ganzer Städte und einzelner hochwertiger Objekte auf sich nimmt, einen anderen Schluß ziehen; den Schluß nämlich, daß es im Interesse des Landes dringend geboten ist, dieses Risiko zu beseitigen oder zum mindesten einzuschränken. In dieser Beziehung sollten uns die Erfahrungen anderer Anstalten, namentlich der zu der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover zusammengeschlossenen kleineren Sozietäten eine Lehre sein.

Zur Beseitigung dieser Gefahr gibt es nun zwei Wege. Einmal Ausschluß der Städte aus der Brandkasse. Ersteren Ausweg strebt der bereits früher erwähnte Antrag Gramberg an, der von der Regierung als unannehmbar bezeichnet worden war, und auch in der Tat manches Bedenken gegen sich hat. Die Kasse ist ohnehin nur klein; ihr noch zirka 75 Mill. Mark, und zwar die besten Risiken, entziehen, hieße ihre gedeihliche Weiterentwicklung ernstlich gefährden. Auch gibt es nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande Einzelobjekte, die infolge ihres hohen Versicherungswertes ein zu großes Risiko für die oldenburgische Brandkasse bilden. Man müßte also auch sie aus der Versicherung ausschließen. Und endlich ist zu bedenken, daß durch diese Maßregel wohl das Land von dem Risiko befreit werden könnte, damit aber hinsichtlich der ausgeschiedenen Objekte auch alle die früher erwähnten Vorzüge der öffentlichen Feuerversicherung in Wegfall kommen würden.

Alle diese Übelstände lassen sich vermeiden, wenn man, statt die Risiken auszuschneiden, für dieselben Rückdeckung nimmt. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Rückdeckung ist so zweifellos, daß es dieserhalb wohl kaum weiterer Ausführungen bedarf. Gibt es doch selbst unter den größten deutschen Privatgesellschaften kaum noch eine, die nicht bezügl. der großen Einzelrisiken Rückdeckung nimmt, und auch unter den öffentlichen Anstalten wird die Nützlichkeit einer Rückversicherung immer mehr anerkannt; so sind von 55 deutschen Anstalten bereits 27 ganz oder teilweise rückversichert. Darunter befinden sich eine ganze Reihe großer Sozietäten mit einem ganz bedeutenden Versicherungsbestand, z. B. die Anstalten von: Nassau mit ca. 1000 Mill. Mark Versicherungs-Summe, Westfalen 1950 Mill. Mark Verf.-Summe, Schleswig-Holstein Provinz 1490 Mill. Mark Verf.-Summe, Herzogtum Sachsen Land 1000 Mill. Mark Verf.-Summe, Provinz Sachsen Städte 1080 Mill. Mark Verf.-Summe, Schlesien Land 1860 Mill. Mark Verf.-Summe u.

Empfinden schon solch große Anstalten das Bedürfnis nach Rückdeckung, dann muß die ungedeckte Selbstversicherung ganzer Städte und aller noch so großen Einzelrisiken seitens einer so kleinen Brandkasse wie der oldenburgischen, geradezu als unvorsichtig bezeichnet werden. Das hat auch die Regierung eingesehen und deshalb knüpfte sie mit verschiedenen



Privatgesellschaften, wie auch mit dem Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten Verhandlungen behufs Abschluß einer Rückversicherung an; aber, wie vorauszusehen, blieben diese Verhandlungen völlig ergebnislos, da keine Gesellschaft sich auf eine Rückversicherung einlassen kann, solange nicht an Stelle der bisherigen gleichmäßigen Umlage feste, nach der Gefahr abgestufte Prämien bei der Brandkasse eingeführt sind. Und deshalb ist die Einführung von Gefahrenklassen nicht nur im Interesse der Städter, sondern vor allem auch im Interesse des ganzen Landes gelegen, weil sie die unerläßliche Vorbedingung für die in Rücksicht auf die allgemeine Landeswohl- fahrt so dringend notwendige Rückversicherung bildet.

Diese beiden eben erörterten allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte sprechen u. G. so gewichtig für die Klassifikation, daß sich dem Gewicht dieser Gründe auch diejenigen kaum werden entziehen können, denen die Gründe des allgemeinen Rechts und der Billigkeit nicht schwerwiegend genug erscheinen, um lediglich ihrethalben dieser Maßregel zustimmen zu können. Deshalb dürfen wir unsere Betrachtungen über die Klassifikation hiermit wohl zum Abschluß bringen und uns nunmehr den übrigen reform- bedürftigen Punkten zuwenden.

Kapitel IV.

Weitere Reformvorschläge.

Dabei wird es zweckmäßig sein, mit der eben angeschnittenen und im Landtage ebenfalls mehrfach behandelten Frage der Rückversicherung zu beginnen.

Daß eine Rückversicherung für die kleine, oldenburgische Brandkasse eine Notwendigkeit ist, wurde soeben schon des näheren ausgeführt; und auch Regierung wie Landtag haben, wie wir früher sahen, diese Notwendigkeit bereits mehrfach anerkannt. Auch hat der Landtag der Regierung ganz formell die Befugnis erteilt, Rückversicherungsverträge abzuschließen. Dagegen haben sich bislang weder Regierung noch Landtag darüber geäußert, in welcher Weise diese Rückversicherung vorgenommen werden solle. Und doch ist die Frage, welche Art der Rückversicherung den hiesigen Verhältnissen am meisten entsprechen würde, eine sehr schwierige, und ihr werden wir daher noch einige Betrachtungen widmen müssen.

Man kann ganz allgemein 2 Arten von Rückversicherung unterscheiden, die Gesamt- und die Einzelrückversicherung, und jede von diesen noch wieder in 2 weitere Unterabteilungen scheiden. Die Gesamtrückversicherung kann nämlich erfolgen:

- a. für den gesamten Versicherungsbestand im vollen Betrage,
- b. für den gesamten Versicherungsbestand zu einem bestimmten Anteil.

Und die Einzelrückversicherung ist möglich:

- a. hinsichtlich einzelner, hierzu besonders ausgesuchter Ortschaften, Gehöftgruppen, Einzelgehöfte u., zu einem bestimmten Anteil, oder mit den die eigenen Höchstbeträge übersteigenden Summen,
- b. hinsichtlich aller eine gewisse Versicherungssumme übersteigenden Gebäude zu einem bestimmten Anteil oder mit den die eigenen Höchstbeträge übersteigenden Summen.

Die Gesamtversicherung zum vollen Betrage würde möglich sein beim mitteldeutschen Feuerversicherungs-Verband, dem gegenwärtig 6 öffentliche Feuerversicherungsanstalten mit etwa 2500 Millionen Mark Versicherungssumme angehören. Diese tragen die vollen Brandschäden gemeinsam, wozu sie einen bestimmten, von 5 zu 5 Jahren neu festzustellenden Prozentsatz ihrer Versicherungsbeiträge an besagten Verband abführen.

Eine derartige Rückversicherung wird besonders empfehlenswert sein für Anstalten, deren Versicherungsbestand zu einem erheblichen Teil aus städtischen Risiken besteht. Da aber bei der oldenburgischen Brandkasse die städtischen Risiken nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ausmachen, die große Masse der Versicherungen vielmehr aus kleinen und mittleren ländlichen Risiken besteht, die eine Rückversicherung, zumal sie meist zerstreut liegen, kaum nötig machen, kann diese Art der Rückversicherung für die oldenburgische Brandkasse kaum empfohlen werden.

Aus denselben Gründen kann die zweite Art der Gesamtrückversicherung ebenfalls nicht empfohlen werden, die übrigens auch nur bei 4 kleineren Anstalten (Gesamt-Rückversicherungssumme zirka 630 Millionen Mark) stattfindet.

Am zweckmäßigsten könnte für die oldenburgische Brandkasse die unter a angeführte Art der Einzelversicherung erscheinen, da man sich hier diejenigen Ortschaften und Einzelobjekte, die man am liebsten abgeben möchte, aussuchen kann. Nur ist dabei zu bedenken, daß diese Art der Rückversicherung von den Rückversicherungsgesellschaften entweder gar nicht, oder nur bei gleichzeitiger Rückversicherung nach einer anderen Methode, oder unter sonst erschwerenden Bedingungen gewährt wird.

Es bleibt also nur die letzte Art der Einzelrückversicherung übrig; sie wird den Interessen beider, der abgebenden wie der übernehmenden Anstalt, gerecht. Die oldenburgische Brandkasse braucht dabei weder die Masse der mittleren und kleineren Objekte auf dem Lande, noch auch die städtischen Wohnhäuser, die bei uns meist nur für eine oder zwei Familien eingerichtet sind, einen geringeren Versicherungswert haben (10 bis 20 000 Mk.) und wegen ihrer massiven Bauart, zerstreuten Lage (in Gärten) u. ein außerordentlich gutes Risiko bilden, abzugeben, sondern kann sich auf diejenigen Gebäude beschränken, für die ein Rückversicherungsbedürfnis wirklich vorliegt, d. h. die eng aneinander gebauten, meist hochwertigen Geschäftshäuser im Inneren der Städte, und die sehr wertvollen Einzelobjekte, wie Schloß, Palais, Ministerium, Rathäuser, Gefangenhäuser, Schulen, Krankenhäuser, Kasernen, Fabriken u. Andererseits werden der übernehmenden Anstalt nicht nur die ausgesucht gefährlichen, sondern alle eine zu vereinbarende Summe übersteigenden Versicherungen überwiesen, sodaß dieselbe, vorausgesetzt, daß sie einen hinreichend großen Bestand solcher Versicherungen in sich vereinigt, sehr wohl auch mit einem Prozentsatz der Versicherungsbeiträge als Rückversicherungsbeitrag ihre Rechnung finden kann.

Eine solche Rückversicherung könnte die oldenburgische Brandkasse abschließen bei der Rückversicherungs-Abteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten. Diese Rückversicherungsanstalt trat mit Beginn des Jahres 1876 (Statut vom 22. Mai 1872) ins Leben; sie gewährte zunächst Gesamtrückversicherungen, aber mit dem 1. Juli 1880 wurde seitens der Rückversicherungs-Abteilung die Gesamtrückversicherung aufgegeben und die „Gemeinschaft für Einzelrückversicherung“ eröffnet. Ihr gehörten 1900

bereits 13 öffentliche Anstalten mit einer Gesamt-Rückversicherungs-Summe von etwa 1½ Milliarden Mark an.

Aus den Bedingungen dieser Rückversicherungs-Abteilung sei nur folgendes kurz erwähnt:

Die ganze Einrichtung beruht auf Gegenseitigkeit, es werden also keinerlei Gewinnabsichten verfolgt. Die Bestimmung der Versicherungssumme, von der ab die Rückdeckung erfolgen soll, wird dem Ermessen der beitretenden Anstalt anheim gestellt, ja, es ist auch bis zu einem gewissen Grade gestattet, die nach Gattung und Bauart weniger gefährlichen Objekte erst von einer höheren Versicherungssumme ab zur Rückdeckung zu bringen als die höher gefährdeten. So sind z. B. nach dem Bericht in Nr. 21, Jahrgang XXXII der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, dem wir diese Daten entnehmen, seitens der Rückversicherungs-Abteilung mit einer größeren der beteiligten Anstalten die Versicherungssummen, von welchen ab die Rückversicherung einzutreten hat, wie folgt vereinbart worden: für Gehöfte mit gewöhnlicher oder besonders geringer Gefahr auf 120, 90 und 50 000 Mk.; für landwirtschaftliche Gehöfte auf 90, 60 und 30 000 und für Gehöfte mit feuergefährlichem Gewerbe oder Fabrikbetrieb auf 50, 40 und 30 000 Mk., je nachdem Massivbau, Fachwerkbau oder weiche Dachung vorherrschend ist. Mit einer kleineren Sozietät, bei der naturgemäß das Rückversicherungsbedürfnis ein weit größeres ist, sind dagegen z. B. folgende Mindestsummen verabredet: für Gehöfte mit besonders geringer Feuergefährlichkeit 40 und für alle übrigen 20 000 Mk. Versicherungssumme. Es ist auf diese Weise also jeder Anstalt möglich, die Rückversicherung nach ihren besonderen Bedürfnissen einzurichten.

Auch der Anteil, den die Rückversicherungs-Abteilung zu übernehmen hat, kann von der abgebenden Anstalt nach ihren Wünschen bestimmt werden, jedoch darf die Rückversicherungs-Abteilung statutengemäß nicht höher als bis zu $\frac{6}{10}$ gehen. Auch braucht der Anteil nicht für alle abzugebenden Risiken gleich hoch zu sein, sondern es wird sogar gestattet, je nach Versicherungswert und Gattung der Versicherungen verschiedene Anteilsätze zu vereinbaren.

Die Rückversicherungs-Abteilung nimmt also in weitgehendstem Maße auf die besonderen Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Anstalten Rücksicht, sodaß der oldenburgischen Brandkasse durch Anschluß an diese Rückversicherungs-Abteilung die Erfüllung ihrer Aufgabe in außerordentlich hohem Grade erleichtert werden würde.

Wenn auch nicht so absolut notwendig wie eine Rückversicherung, so doch recht wünschenswert erscheint weiter die Ansammlung eines Reservefonds. Nach den bisherigen Bestimmungen darf nur der voraussichtlich wirklich eintretende Bedarf umgelegt werden, die Ansammlung eines Reservefonds ist also unmöglich. Das aber hat den Übelstand zur Folge, daß die

Beitragsätze ungemein schwanken, und zwar von einem Jahr zum andern oft um mehr als 100 %.¹⁾

Auch im Landtag war, wie früher bemerkt, dieser Übelstand schon zur Sprache gebracht und zur Abhülfe desselben die Ansammlung eines sogenannten „Ausgleichsfonds“ vorgeschlagen worden, da man sich jedoch über die erforderliche Höhe eines solchen Fonds nicht verständigen konnte, unterblieb die ganze Maßregel. Es kommt hier aber nicht so sehr darauf an, ob der Fonds 100 000 Mk. mehr oder weniger beträgt, die Hauptsache ist, daß überhaupt ein Fonds geschaffen wird, der in schlechten Zeiten mit herangezogen werden kann. Das wird besonders nötig sein bei der Einführung fester Prämien.

Über die Höhe eines solchen Fonds wird man auch jetzt noch verschiedener Meinung sein können. Wird keine Rückversicherung genommen, dann muß er natürlich verhältnismäßig sehr hoch sein, wenn man nicht fortwährend mit der Notwendigkeit außerordentlicher Beiträge rechnen will.

Etwas anders dagegen liegt es, wenn in der oben gedachten Weise rückversichert wird, da man dadurch ja vor unberechenbaren Verlusten einigermaßen geschützt ist. Immerhin aber scheint es empfehlenswert, auch in diesem Falle die Summe nicht zu niedrig zu bemessen, und dürfte die derzeit von der Regierung in Vorschlag gebrachte Summe von 150 000 Mk. absolut nicht ausreichen. Eine solche Summe ist etwa $\frac{1}{4}$ der durchschnittlichen jährlichen Prämieinnahme, und daß man mit einer solchen Summe in einer Periode brandreicher Jahre nicht auskommen können, liegt auf der Hand. Will man einen Reservefonds schaffen, der seinen Zweck wirklich erfüllt, dann wird man ihn mindestens auf die Höhe einer durchschnittlichen Jahresprämieinnahme bringen müssen. Noch besser freilich würde es sein, wenn man ihn noch etwas höher normierte, namentlich wenn man, wie dies z. B. seitens der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt geschieht, und worauf später noch näher einzugehen sein wird, aus dem Reservefonds nicht nur unvorhergesehene, größere Brandverluste decken, sondern auch Darlehen an Gemeinden zur Verbesserung des Feuerlöschwesens u. gewähren will.

Es sei übrigens zum Vergleich darauf hingewiesen, daß das Vermögen der deutschen, außerpreussischen Anstalten, die ja ebenfalls meist Zwangsanstalten sind, nach dem Ausweis von 1900 etwa $2\frac{1}{2}$ Mal so viel betrug als die Jahresprämieinnahme! Denn diese Anstalten hatten ein Gesamtvermögen von 65 932 864 Mk. bei einer Prämieinnahme von 25 600 286 Mark. Demgegenüber war die oldenburgische Brandkasse die einzige Anstalt, die nicht nur kein Vermögen besaß, sondern sogar noch mit einem ziemlich erheblichen Passivüberschuß (243 097 Mk.) abschloß. Auch hier bedarf es also dringend einer entsprechenden Reform.

¹⁾ Vergleiche Anhang Tabelle F.

Mit dem Verlassen des bisherigen Umlageverfahrens und der Einführung fester Prämien dürfte es sich empfehlen, gleich einen anderen Mißstand mit zu beseitigen.

Bislang wird mit dem 31. Dezember das Versicherungsregister abgeschlossen und darnach für die darin eingetragenen Gebäude der Beitrag für das kommende Jahr ausgeschrieben. Alle nach Neujahr zur Brandkasse angemeldeten Gebäude sind zwar vom Tage der Anmeldung an versichert, ein Beitrag wird aber von ihnen für das laufende Jahr nicht erhoben. Dieses Verfahren ist natürlich, theoretisch betrachtet, unsinnig, denn dadurch kann die Kasse in die Lage kommen, Brandschäden vergüten zu müssen, ohne daß je ein Beitrag für das abgebrannte oder beschädigte Gebäude entrichtet worden ist. Aber auch rein praktisch betrachtet ist die Sache nicht ohne Bedeutung, denn auf diese Weise entgehen der Kasse nicht unerhebliche Prämieinnahmen. Es sei gestattet, zwei Fälle, die besonders eklatant das Verfahren in seiner jetzigen Unhaltbarkeit kennzeichnen, hier anzuführen.

Für das Großherzogliche Theater in der Stadt Oldenburg mußte wegen seiner hohen Brandgefahr der achtfache Beitrag zur Brandkasse bezahlt werden. Als das Theater abgebrannt war, wurde das noch viel feuergefährlichere, provisorische Theater von dem Erbauer Anfang Januar bei der Brandkasse angemeldet; auf diese Weise war also ein so exzeptionelles Risiko, das sonst den achtfachen Beitrag zu zahlen gehabt hätte, ein volles Jahr lang ganz umsonst bei der Brandkasse versichert.

Ein ähnlicher Fall trug sich kürzlich im Amt Butjadingen zu. Dort hatte eine Windmühle (die ebenfalls zu den höchstklassifizierten Risiken gehört und den achtfachen Beitrag zu zahlen hat) den Besitzer gewechselt, und der neue Besitzer meldete, nachdem der von dem Vorgänger mit einer Privatgesellschaft abgeschlossene Vertrag abgelaufen war, die Mühle bei der oldenburgischen Brandkasse an. Hier hatte er zunächst die Versicherung für das laufende Jahr umsonst. Am Schluß des Jahres aber trat er wieder aus der Brandkasse aus und versicherte bei einer Privatgesellschaft. Wenn der Betreffende es nun darauf anlegte, könnte er im nächsten Jahre das Spiel von neuem beginnen und so ad infinitum fortsetzen, sodaß er stets ein um das andere Jahr ein Freijahr bei der Brandkasse hätte. Auf die Weise hätte, falls das Verfahren allgemein würde, die Brandkasse schließlich für sämtliche feuergefährlichen Objekte das Risiko zu tragen, ohne daß sie je einen Pfennig Beitrag dafür erhielte.

Nun würde man sich gegen eine derartige mißbräuchliche Benutzung der Kasse allerdings dadurch schützen können, daß man den Annahmepflicht für die gewerblichen Risiken beseitigte. Aber damit hätte man das Übel nur teilweise behoben; es bliebe immer noch die durchaus legale Schädigung der Kasse seitens der Besitzer derjenigen gewerblichen und nicht gewerblichen Objekte, die erst im Laufe des Geschäftsjahres fertig und zur Brandkasse angemeldet werden. Die Prämieeinbuße, die der Brandkasse dadurch erwächst, ist durchaus nicht so unbedeutend. Legen wir z. B. das Geschäfts-



jahr 1900/1901 zu Grunde, so wies dasselbe eine Zunahme des Versicherungswertes um rund 7,2 Millionen Mark auf, gleich einer durchschnittlichen Monatszunahme von 600 000 Mk. Das würde für diese Gebäude, sofern für dieselben von dem Monat an, in dem sie angemeldet wurden, der Beitrag zur Berechnung gelangt wäre, eine Prämieeinnahme von 11 700 Mk. ergeben haben. Diese Summe wird allerdings nicht ganz genau der Wirklichkeit entsprechen, da der Versicherungswert wohl nicht jeden Monat gleichmäßig steigen, sondern die größte Zunahme auf die Frühlings- und Herbstmonate entfallen dürfte; immerhin wird die obige Zahl ein annähernd zutreffendes Bild von der Größe der Prämieeinbuße geben, die durch die bisherige Methode der Kasse erwächst. Es wird also auch aus rein finanziellen Gründen durchaus nötig sein, mit dem bisherigen Verfahren zu brechen und den Beitrag vom Beginn des Monats oder wenigstens des Quartals an, in dem die Versicherung in Kraft getreten ist, zur Anrechnung zu bringen.

Daß dies nicht längst geschehen ist, hat vermutlich einmal seinen Grund darin, daß man die finanzielle Tragweite dieser Maßregel nicht über sah; der Hauptgrund war aber wohl das Bedenken, die Ämter und Magistrate mit der Hebung dieser, mitunter ja allerdings vielleicht recht kleinen Beiträge zu belasten. Dieses Bedenken darf aber nicht ausschlaggebend sein, müssen doch sonst auch häufig genug minimale, oft nur wenige Pfennige betragende, Abgaben erhoben werden. Und im übrigen läßt sich dieses Bedenken auch völlig beseitigen, wenn man die nicht vollen Jahresprämien nicht gesondert, sondern erst im folgenden Jahre zugleich mit den fälligen Prämien erhebt. Auf diese Weise entgeht man dem oben erwähnten Uebelstande, beseitigt einen theoretisch unhaltbaren Zustand und verhütet den Verlust nicht unbedeutender Prämieeinnahmen, auf die die Brandkasse einen vollberechtigten Anspruch hat.

Ein weiterer, sehr schwerer und in seinen Konsequenzen verhängnisvoller Uebelstand ist die Unzuverlässigkeit der Brandkassentaxate. Das Amt eines Brandkassenschätzers ist ein sehr verantwortungsvolles, da die Brandkassentaxate als amtliche Schätzungen naturgemäß ein besonderes Maß von Vertrauen genießen, daher von ihrer Zuverlässigkeit die Sicherheit des Hypothekarkredits in hohem Grade abhängig ist. Man sollte deshalb auch im Gesetz ganz besondere Garantien dafür schaffen, daß für dieses Amt nur die tüchtigsten und zuverlässigsten Leute ausgewählt werden.

Das ist aber leider bislang keineswegs der Fall.

Nach Artikel 14 des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861 werden die Schätzer (in der Regel ein Maurer und ein Zimmermann) vom Amtsrate bzw. Gemeinderate gewählt und darauf „vom Amte, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, als Schätzer bestellt und beeidigt.“ Der Brandkasse, als der zunächst Beteiligten, ist also weder bei der Anstellung noch bei der Entlassung der Schätzer irgend welche Mitwirkung eingeräumt; und das

Amt, dem ja nach dem Gesetz allerdings eine gewisse Einwirkung vorbehalten ist, wird naturgemäß von dem ihm zustehenden Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn gegen den Gewählten ganz offenkundige Bedenken vorliegen. So liegt de facto die Anstellung des Schätzers lediglich beim Amts- resp. Gemeinderate und, daß bei solchen Wahlen nicht immer lediglich die Qualifikation des zu Wählenden ausschlaggebend ist, sondern sehr häufig verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen eine große Rolle spielen, ist ja bekannt genug. Infolge dessen finden sich denn auch unter den Schätzern sehr häufig Leute, die ihrer Aufgabe in keiner Weise gewachsen sind. Dieser Mißstand ist so offenkundig, daß die Regierung selbst in der Vorlage, die sie dem XXVI. Landtage machte, ausführte, es habe sich herausgestellt, „daß die Schätzer häufig nicht in der Lage waren, ein Gebäude nach seinem wahren Werte richtig einzuschätzen“ und ebenso beim Abschätzen von Feuerschäden häufig nicht sachverständig genug waren, „um den Wert der Beschädigung auch nur einigermaßen zutreffend schätzen zu können.“

Ein vernichtenderes Urteil ist kaum möglich, und es kann nur Wunder nehmen, daß die Regierung nicht längst wenigstens auf einen Ersatz dieser unfähigen Elemente Bedacht genommen hat. Das wäre das Nächstliegende gewesen und hätte sofort geschehen müssen; aber man wird sich mit dieser Forderung noch nicht begnügen dürfen, denn fast ebenso schwerwiegend, wie die fachmännische Unzulänglichkeit einzelner Schätzer, ist die grundsätzlich schiefe Stellung, welche die auf die jetzige Art und Weise gewählten Schätzer überhaupt dem Publikum wie der Brandkasse gegenüber einnehmen, und hier muß vor allem der Hebel eingesetzt werden.

Die Schätzer sollen die berechtigten Interessen der öffentlichen Versicherungsanstalt, d. i. die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den oft abweichenden Wünschen und Interessen der einzelnen Versicherten vertreten; es muß daher stets mißlich sein, zu diesem Amte selbständige Gewerbetreibende zu nehmen, die von der Gunst des Publikums abhängig sind und alle möglichen geschäftlichen Rücksichten zu nehmen haben. In dieser geschäftlichen Abhängigkeit liegt der eigentliche Krebszschaden begründet, und um ihn zu beseitigen, ist zunächst anzustreben, daß, wie dies auch in den meisten übrigen Staaten der Fall ist, so weit wie irgend möglich, zu dem Amte eines Schätzers nicht Gewerbetreibende, sondern Baubeamte des Staates oder Kommunaldienstes herangezogen werden. Auf diese Weise schafft man sich einen Stab von Sachverständigen, die vollkommen frei und unabhängig nach jeder Richtung hin, wirklich in der Lage sind, objektiv zu schätzen.

Leider aber werden derartige Beamte nicht überall zu haben sein, deshalb wird man in manchen Bezirken doch auf Gewerbetreibende zurückgreifen müssen. Daher ist weiter eine Änderung des Wahlmodus notwendig, indem man sowohl bei Anstellung wie Absetzung des Schätzers der Brandkasse eine entscheidende Stimme einräumt. Dadurch wird man sich nicht nur davor schützen, daß Leute zu Schätzern bestellt werden, die

nicht imstande sind, „ein Gebäude nach seinem wahren Wert richtig einzuschätzen“ oder „den Wert der Beschädigung auch nur einigermaßen zutreffend schätzen zu können“, sondern es wird dadurch auch die Stellung des Schätzers zu der Brandkasse eine etwas andere, der Sache mehr entsprechende werden. Die Schätzer kommen in ein persönliches Verhältnis zur Brandkasse, es wird in ihnen das Bewußtsein geschärft, daß sie Beamte oder zum mindesten Vertrauensleute der Brandkasse sind, und nur so lange Aussicht auf Beibehaltung ihres Amtes haben, als sie sich des ihnen von der Brandkasse geschenkten Vertrauens würdig erweisen; und die Interessensolidarität, die man auf diese Weise zwischen Schätzern und Brandkasse herstellt, wird ein sehr heilsames Gegengewicht bilden gegen die Geschäftsinteressen, die den Schätzer etwa mit dem Abgebrannten verbinden.

Man glaube nun nicht, daß diese eben besprochene Reorganisation weniger wichtig sei, da seit einigen Jahren bei der Brandkasse ein eigener Versicherungstechniker angestellt ist. Dieser Beamte wird allerdings bei Schadensermittlungen, wie auch bei Einschätzungen größerer oder sonst schwieriger zu schätzender Gebäude zugezogen werden können, es wird aber ganz unmöglich sein, ihn bei allen Neuschätzungen, deren alljährlich etwa 1000 vorzunehmen sind, zu verwenden; dazu gebracht es dem Beamten nicht nur an Zeit, sondern es würde auch viel zu viel Kosten verursachen. Ist das schon unmöglich, so ist es erst recht ausgeschlossen, den Beamten an den vorgeschriebenermaßen aller 5 Jahre stattfindenden Revisionen der Versicherungsanschlätze teilnehmen zu lassen. Gerade im Hinblick hierauf ist es aber besonders notwendig, tüchtige, sachverständige Schätzer zu gewinnen, die diese Revision auch wirklich gewissenhaft vornehmen und sich nicht scheuen, die Versicherungssumme da, wo es erforderlich ist, entsprechend herabzusetzen. Denn bis jetzt ist diese ganze so notwendige Revision nicht viel mehr als eine leere Form gewesen; von einer ernsthaften Prüfung der Gebäude kann keine Rede sein, Herabschätzungen kommen demgemäß so gut wie gar nicht vor, vielmehr bleibt der bei der ersten Einschätzung ermittelte, vielleicht damals schon zu hohe, Versicherungswert in der Regel durch Jahrzehnte hindurch unverändert bestehen. Daß ein solcher Zustand nicht nur eine Gefahr für den Hypothekarkredit ist, sondern auch alle Gefahren einer Überversicherung in sich schließt, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Wie wenig infolge dieses laxen Verfahrens die amtlichen Brandkassentaxate, die doch besonderen Anspruch auf Zuverlässigkeit sollten erheben können, mit dem wirklichen Versicherungswert der Gebäude im Einklang stehen, ist durch die bisherige Tätigkeit des Brandkasseninspektors erst recht klar geworden. So hat derselbe im Amte Wechta die bislang vernachlässigte Revision der Versicherungsanschlätze nachgeholt, und wenn die genauen Resultate seiner Arbeit auch nicht bekannt gegeben sind, so kann man sich doch ein ungefähres Bild davon machen, wenn man die letztjährige Zunahme der Versicherungssumme im Amte Wechta mit der Zunahme der Gebäude vergleicht. In der Zeit von 1890 bis 1900 hat die Zahl der Gebäude im Amte Wechta um 1907, und die Versicherungssumme um 5 723 940 Mk. zugenommen. Nimmt

man nun an, daß dieser Wertzuwachs ausschließlich auf Neubauten entfällt,¹⁾ so würde jedes neugebaute Haus einen Durchschnittswert von zirka 3000 Mk. haben. Im Jahre 1900/1901 ist nun die Zahl der Gebäude um 279 gestiegen, das würde also, den gleichen Durchschnittswert zu Grunde gelegt, einen Versicherungszuwachs von 837 000 Mk. ergeben müssen. Nach den Angaben des Amtes ist der Versicherungswert im letzten Jahre aber nur 20 000 Mk. größer gewesen als im Vorjahre, daraus ergibt sich also, daß von dem Brandkasseninspektor allein im Amte Bechta von dem im Register verzeichneten Versicherungswert etwa 817 000 Mk. heruntergeschätzt worden sind. Da aber wohl nicht nur Herabschätzungen vorgenommen worden sind, sondern verschiedentlich die Versicherungssummen doch auch wohl erhöht worden sind, wird man kaum fehl gehen, wenn man die Summe, um die die Gebäude des Amtes Bechta in den Brandkassenregistern zu hoch verzeichnet standen, auf rund 1 Million Mark veranschlagt.

Aus diesem einen Beispiel ergibt sich, wie wichtig und notwendig es ist, die Schätzungen sorgfältiger als bisher auszuführen, und vor allem auch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Versicherungsanschläge gewissenhaft vorzunehmen, was eben nur geschehen wird, wenn, wie oben angedeutet, gewisse Garantien dafür geschaffen werden, daß nur wirklich durchaus zuverlässige, vom Publikum möglichst unabhängige Leute mit ausreichenden Fachkenntnissen zu dem verantwortungsvollen Amte eines Schätzers bestellt werden.

Nun zu einem anderen Punkte, der mit dem oben besprochenen in sehr engem Zusammenhang steht, nämlich der Vornahme der Schadensermittlungen; auch hier erscheint eine Änderung dringend geboten.

Bisher ist das Verfahren folgendes. Sobald ein Brand vorgefallen ist, wird das zuständige Amt davon in Kenntnis gesetzt, und dieses entsendet einen Beamten, um die Ursache festzustellen und zu begutachten, ob ein Total- oder Partialschaden vorliegt. Erkennt der Beamte auf Totalschaden, so hat die Brandkasse ohne weiteres die für das betreffende Gebäude katastrierte Versicherungssumme auszukehren. Nimmt aber der Beamte Partialschaden an, so wird ein Termin angesetzt, an dem die Schätzer zusammentreten und den Schaden festzustellen haben.

Nun ist in Fällen, wo das ganze Haus vom Feuer bis auf den Erdboden vernichtet wird, oder wo das Feuer nur geringeren Schaden angerichtet hat, die Frage, ob Total- oder Partialschaden vorliegt, natürlich sehr leicht zu entscheiden; diese extremen Fälle bilden aber keineswegs die Regel, sondern es werden sehr häufig, wenn nicht meistens, kleinere Teile des Gebäudes stehen geblieben sein, und es handelt sich dann darum, zu beurteilen, ob die erhalten gebliebenen Teile stehen bleiben und wieder zum Aufbau benutzt

¹⁾ Das ist zwar nicht ganz richtig, denn ein Teil dieser Summe entfällt natürlich auch auf Verbesserungen an alten Gebäuden, aber dieser Fehler kann in vorliegendem Falle unberücksichtigt bleiben, da es sich nur um einen Vergleich handelt, und der gleiche Fehler auch auf der Gegenseite vorkommt.

werden können, oder ob sie niedergerissen werden müssen, in welcher letzterem Falle dann noch weiter abzuschätzen sein wird, ob der Materialwert die Abbruchs-, Aufräumungs- und Reinigungskosten übersteigt.

Die Feststellung, ob Totalschaden oder Partialschaden vorliegt, wird daher in vielen Fällen ebenso schwierig sein, und dieselben Berechnungen erfordern, wie die Feststellung des Brandschadens überhaupt, denn man braucht ja nur den ermittelten Netto-Materialwert von der Gesamtversicherungssumme abzuziehen, um die Brandentschädigung zu erhalten.

Daß einer solchen rein technischen Aufgabe ein Laie, wie es der Jurist in diesem Falle ist, nicht gewachsen sein kann, liegt auf der Hand; man wird daher gut tun, die Entscheidung darüber, ob Total- oder Partialschaden vorliegt, ebenso wie die Abschätzung des Schadens selbst, Sachleuten zu übertragen.

Und zwar dürfte es empfehlenswert sein, sich hierbei nicht lediglich auf die Schätzer zu verlassen, sondern hierzu auch den Brandkassen-Inspektor mit heranzuziehen; denn einmal ist die richtige Ermittlung des Brandschadens in der Regel weit schwieriger als eine Neueinschätzung, oft sogar so schwierig, daß ein einfacher Maurer- oder Zimmermeister überhaupt außer Stande sein wird, ein zuverlässiges Urteil zu fällen, und andererseits tritt gerade bei Abschätzung des Schadens die Interessengemeinschaft zwischen Schätzer und Hauseigentümer am bedenklichsten in die Erscheinung, da der Schätzer vielfach auch den Wiederaufbau ausführt, und die Brandentschädigung daher auch den Preis für den Wiederaufbau, oder, wo der Neubau größer und wertvoller werden soll als das alte Gebäude, zum mindesten den Maßstab für den Preis des Neubaus bildet.¹⁾

Kann es sonach keinem Zweifel unterliegen, daß es zweckmäßiger ist, die Entscheidung der eben besprochenen, technischen Frage statt einem juristischen Verwaltungsbeamten technisch gebildeten Leuten zu überlassen, so wird es sich weiter fragen, ob nicht auch die Ermittlung der Brandursachen besser dem versicherungstechnischen Beamten der Brandkasse anstatt einem Juristen zu übertragen wäre. Es wurde früher bereits auf die große Wichtigkeit einer genaueren Erforschung der Brandursachen hingewiesen, und gleichzeitig dabei gezeigt, wie traurig es nach dieser Richtung hin noch auf dem platten Lande und in den geschlossenen Orten des südlichen Herzogtums aussieht, wo nach Ausschcheidung der Blitzschläge 63 bezw. 77 % aller Brandfälle unaufgeklärt bleiben. Hier würde noch sehr viel getan werden können, denn

¹⁾ Bei vielen Brandkassen hält man diese Interessengemeinschaft für so bedenklich, daß man Leute, die am Wiederaufbau interessiert sind, überhaupt nicht als Schätzer zuläßt, während bei uns, wenigstens auf dem Lande, der Fall, daß der Schätzer auch gleich der Wiederaufbauer des Neubaus ist, vielfach die Regel bildet; vergl. dazu z. B. Reglement der Schleswig-Holsteiner Brandkasse § 49: Die Feststellung des Brandschadens erfolgt durch zwei unparteiische Sachverständige, von denen der eine von der Landesbrandkasse, der andere von dem Versicherten zu ernennen ist. Als unparteiisch wird insbesondere nicht angesehen, wer bei dem Wiederaufbau oder Umbau des abgebrannten Hauses beteiligt ist, oder wer mit dem Versicherten oder Abgebrannten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

diese unaufgeklärten Fälle dürften bei eingehender und fachverständiger Erforschung, wie die Resultate anderer deutscher Feuerversicherungsanstalten lehren (vergl. Seite 155), nur zum kleineren Teil wirklich unaufklärbar bleiben. Man kann diese ungeklärten Fälle in zwei Klassen scheiden; einmal solche, deren Entstehung dem Abgebrannten wirklich unbekannt geblieben ist, und zweitens solche, deren Entstehung dem Abgebrannten sehr wohl bekannt ist, dem Beamten aber verschwiegen wird, weil der Grund nicht ganz unverfänglich ist. Dabei braucht man nicht bloß an Brandstiftung zu denken, sondern hierher gehören auch Fahrlässigkeit, Selbstentzündung feucht eingefahrenen Heues, Unachtsamkeit der Kinder, gesetzwidrige Beschaffenheit der Schornsteine oder Feuerungsanlagen zc. Oft ist auch die Ursache eine ganz harmlose, dem Abgebrannten durchaus nicht zur Last zu legende, sie wird aber verschwiegen aus Scheu vor irgend welchen möglichen Weiterungen; gerade auf dem Lande ist die Furcht, möglicher Weise etwas mit dem Gericht zu tun zu bekommen, bekanntlich ganz besonders groß.

In allen diesen Fällen wird es dem jungen Verwaltungsbeamten, der vielleicht zum ersten Male in seinem Leben einer solchen Aufgabe gegenüber steht und zum mindesten keine Erfahrung und Routine in der Behandlung solcher Fälle hat, kaum gelingen, Licht und Klarheit in die Sache zu bringen; oft wird er auch gar keine ernstern Versuche dazu machen, da er von vornherein von der Nutzlosigkeit derselben überzeugt ist, vielleicht auch sich der großen Bedeutung der ihm übertragenen Aufgabe gar nicht in ihren vollen Konsequenzen bewußt ist. Ganz anders dagegen würde die Sache werden, wenn ihm ein erfahrener versicherungstechnischer Beamter der Brandkasse zur Seite stände. Auf Grund seiner Fachkenntnis wird der betreffende Versicherungsbeamte viel leichter in der Lage sein, festzustellen, ob die Schilderungen, die der Abgebrannte vorträgt, möglich und wahrscheinlich sind, oder ob sie den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an der Stirn tragen; und wo letzteres der Fall ist, wird es ihm auf Grund seiner langjährigen, praktischen Erfahrung häufig gelingen, durch geschickte Fragen und Einwände der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Und selbst in den Fällen, in denen dem Abgebrannten die Entstehung des Feuers tatsächlich unbekannt geblieben ist, wird der Brandkassen-Inspektor, als Bautechniker, unter Zuhilfenahme einer Gebäudeskizze, aus dem Entstehungsort, dem Baumaterial und eventl. vorhandenen Vorräten wie sonstigen Begleitumständen, unter Vergleichung ähnlicher Brandfälle sehr häufig, wenn nicht mit positiver Gewißheit, so doch einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit die Ursache ermitteln können. Und je mehr und je länger der Brandkassenbeamte sich mit der Erforschung der Brandfälle beschäftigt, desto größere Erfolge wird er natürlich erzielen können. Es wird sich daher im Interesse der Sache empfehlen, den versicherungstechnischen Beamten der Brandkasse regelmäßig nicht nur an allen Schadenregulierungen und Ermittlungen, sondern auch an der Erforschung der Brandursachen zu beteiligen und ihn so gewissermaßen zum Spezialisten auf diesem Gebiet auszubilden. Die dadurch entstehenden geringen Mehr-

kosten können dabei absolut nicht ins Gewicht fallen gegenüber den in die Augen springenden großen direkten und indirekten Vorteilen.

Nun muß aber nicht nur eine ernsthaftere und sachverständigere Erforschung der Brandursachen an sich eintreten, sondern dieselbe muß auch, wenn sie praktischen Wert haben soll, nach ganz anderen Gesichtspunkten vorgenommen werden als bisher. Denn die Brandstatistik muß doch so beschaffen sein, daß sie wirkliche Einblicke in die Entstehungsgründe der Brandfälle gestattet und Anhaltspunkte dafür gewährt, wie der Brandgefahr wirksam vorgebeugt werden kann. Deshalb ist die bisherige Brandforschung nahezu wertlos, da sie diesem Zweck in keiner Weise Rechnung trägt; denn aus der Feststellung, daß beispielsweise in der Stadt Oldenburg neben 24 %, die auf unbekannte Ursachen zurückzuführen sind, 30 % aller Brände aus Fahrlässigkeit und weitere 25 % aus zufälligen Ursachen entstanden sind, lassen sich offenbar nicht die allermindesten Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Brandgefahr herleiten.

Es muß also das Formular, in dem die Brandursachen registriert werden, von Grund aus geändert werden, und zwar müssen nicht nur die Fragen nach den Entstehungsgründen spezialisiert und nach prinzipiell anderen Gesichtspunkten aufgestellt werden, sondern es dürfte sich weiter empfehlen, die Untersuchung auch auf die Entstehungsräume und Orte zu erstrecken, da auch hieraus sich häufig wertvolle Fingerzeige für bau- und feuerpolizeiliche Maßnahmen ergeben können. Seitens des Verbandsvorstandes der deutschen öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten ist ein Formular¹⁾

¹⁾ Dieses Formular enthält folgende Kolonnen:

- | | |
|---|--|
| 1. Ort. | 17—19. Feuerungsanlagen: |
| 2. Kreis, Oberamt zc. | 17. Vorschriftenwidrige. |
| 3—6. Zeit des Brandausbruches. | 18. Schadhafte. |
| 3. Tag. | 19. Sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden. |
| 4. Monat. | 20. Lokomotivfeuerung. |
| 5—6. Tagesstunde. | 21—22. Lokomotivfeuerung bei Heizung mit |
| 5. Vor- } mittag: Uhr. | 21. Steinkohlen oder Koaks. |
| 6. Nach- } | 22. Braunkohlen, Holz, Torf oder anderem leichtem Feuerungsmaterial. |
| 7—9. Vorsätzliche Brandstiftung durch | 23. Elektrische Beleuchtung und Kraftanlagen. |
| 7. den Versicherten. | 24—27. Gewerbe- und Fabrikbetrieb (sofern nicht Fahrlässigkeit [10—11] oder Unvorsichtigkeit [12—15] vorliegt) durch |
| 8—9. andere Personen | 24. die Beleuchtung, ausgenommen durch elektrische Anlagen. |
| 8. im } Einverständnis mit dem | 25. die Heizung. |
| 9. ohne } Versicherten. | 26. die Trocknung. |
| 10—11. Fahrlässige Brandstiftung durch | 27. andere Ursachen. |
| 10. den Versicherten | 28—37. Explosion |
| 11. andere Personen. | 28—32. mit folgendem Brand |
| 12—15. Unvorsichtiges Umgehen mit | 28. von Leucht- und Heizgas. |
| 12—13. Streichhölzern durch | 29. von Mineralöl zur Speisung von Kochern und Lampen. |
| 12. Kinder unter 12 Jahren | |
| 13. ältere Personen. | |
| 14—15. Feuer und Licht überhaupt ausschließlich der Streichhölzer durch | |
| 14. Kinder unter 12 Jahren | |
| 15. ältere Personen. | |
| 16. Fehlerhafte Baukonstruktion. | |

ausgearbeitet worden, das den eben angeführten Gesichtspunkten in weitgehendster Weise Rechnung trägt. Nach diesem Formular reichen jetzt schon 33 deutsche Versicherungs-Anstalten dem Verbandsvorstande Nachweisungen über die bei ihnen vorgekommenen Brände und deren Entstehungsursachen z. ein. Diese Nachweisungen werden dann alljährlich vom Vorstande zusammengefaßt, in den „Mitteilungen“ veröffentlicht und bilden natürlich ein sehr wertvolles statistisches Material. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch die oldenburgische Brandkasse an Stelle ihres bisherigen, absolut unbrauchbaren Formulars dieses Verbandsformular adoptierte. Das erscheint um so notwendiger, als die oldenburgische Brandkasse so wie so schon dem Vorstande die brandstatistischen Nachweisungen nach diesem Verbandsformular aufgibt. Natürlich können, solange der Brandkasse selbst die Entstehungsgründe nicht nach diesem Formular aufgegeben werden, auch die von ihr dem Verbandsvorstande gemachten Nachweisungen nur einen geringeren Wert beanspruchen, da sie ja zum großen Teil auf bloßen Vermutungen beruhen. Deshalb muß es auch schon aus diesem Grunde dringend erwünscht erscheinen, daß dieses Verbandsformular auch bei uns für die Feststellung der Brandursachen eingeführt wird.

Wenn in der eben besprochenen Weise eine bessere Erforschung der Brandentstehungsgründe stattfindet, dann wird die Brandkasse auch in der Lage sein, die Behörden auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zweckmäßige bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften in Anregung zu bringen; und gerade das ist ja mit eine sehr wichtige Aufgabe der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Aber, wie wir früher sahen, sollen öffentliche Versicherungsanstalten nicht nur bau- und feuerpolizeiliche Maßnahmen in Anregung bringen, sondern auch mit darauf achten, daß dieselben befolgt werden; das wird auch für die oldenburgische Brandkasse sehr notwendig sein, denn auf keinem Gebiet ist bislang wohl mehr gesündigt worden, als auf diesem. Sind doch Konventionen gegen oft sehr wichtige, baupolizeiliche Vorschriften vielfach ganz allgemein bekannt, aber, da die Brandkasse als direkt interessierte, sich damit zufrieden gibt, werden sie stillschweigend geduldet, zum schwersten Nachteil der übrigen Versicherten. Hier nur ein paar Fälle!

Bereits zur Zeit der Begründung der Brandkasse war es bekannt, daß die schwerste Brandgefahr von den weichgedeckten Häusern in geschlossenen Orten und Städten drohte, und deshalb wurde bereits im Brandkassenstatut vom 5. November 1764 (Art. 2) verboten, in Flecken und größeren Dörfern

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 30—31. von Wasserdampf in | 40. Selbstentzündung. |
| 30. Dampfesseln (Dampferzeugern). | 41. Schäden, deren Entstehungsursache unter keine der vorstehenden Rubriken zu bringen ist. |
| 31. anderen Apparaten. | 42. Unermittelt. |
| 32. aus anderen Ursachen. | 43. Benutzung des Raumes, in welchem der Brand entstanden ist. |
| 33—37. ohne nachfolgenden Brand. | 44. Bemerkungen. |
| 38—39. Blitzschlag | |
| 38. mit } Zündung. | |
| 39. ohne } | |

die Häuser fortan mit Reit oder Stroh decken zu lassen; und in der Verordnung vom 13. August 1772 wurde diese Vorschrift noch dahin erweitert, daß auch die Anlage von Ziegeldächern auf Strohdocken in diesen Orten verboten sein solle. Befolgt scheinen diese Vorschriften indes kaum zu sein, denn im Jahre 1827 wurde abermals eine dahinzielende Verordnung erlassen: danach mußten alle vorhandenen Reit- und Strohdächer, sobald sie teilweise oder ganz ungedeckt wurden, für den ungedeckten Teil oder ganz durch vorschriftsmäßige Ziegeldächer ersetzt werden, die vorhandenen Ziegeldächer auf Strohdocken aber sollten innerhalb 5 Jahren ganz beseitigt werden. Jedoch sollte gestattet sein, die Dächer derjenigen Gebäude, welche zum landwirtschaftlichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmdecken (mit Lehm getränkte Strohdocken) legen zu lassen.

Diese Verordnung hätte, wenn sie befolgt worden wäre, äußerst segensreich wirken und das Volksvermögen vor unberechenbar großen Verlusten bewahren können, denn all die verheerenden Ortsbrände in Wildeshausen, Cloppenburg, Friesoythe, Bönninge u. hätten nicht stattgefunden, wenn die weiche Dachung in diesen Orten beseitigt worden wäre. Leider aber hat sich die Bevölkerung um diese Verordnung wenig bekümmert, und die Regierung sah sich deshalb, statt auf strenger Durchführung zu bestehen, veranlaßt, 20 Jahre später diese Vorschrift größtenteils wieder zurückzunehmen. In der landesherrlichen Verordnung betreffend Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogtums vom 8. Januar 1848 heißt es nämlich, daß zwar in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, mit Einschluß der Bauten vor den Toren, sowie Elsfleth, Varel, Brake nebst Harrien, Ovelgönne und Berne bei vorkommenden Neubauten und Umdachungen alle Gebäude ohne Ausnahme mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen werden müssen; für alle übrigen Städte und Flecken aber sollte diese Dachung nur als Regel gelten, und die Ämter ermächtigt sein, „bei den zum landwirtschaftlichen Gebrauche und zum Aufbewahren der rauhen Früchte bestimmten Gebäuden, sei es bei Neubauten oder Umdachungen, das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdocken, statt der bisherigen Lehmdecken zu gestatten.“

Das war also ein vollkommener Rückzug, der um so verhängnisvoller wurde, weil die einschränkende Vorschrift, daß die Anlage von Ziegeldächern auf Strohdocken von der Genehmigung des Amtes abhängig gemacht wurde, und nur für gewisse Kategorien von Gebäuden gestattet werden sollte, mangels ausreichender Kontrolle in zahllosen Fällen übertreten wurde. In Wirklichkeit ist denn auch das Ziegeldach auf Strohdocken, das ja eigentlich nur als Ausnahme zugelassen werden sollte, in vielen Orten noch immer die Regel, und der darauf zurückzuführende Verlust an Mobilien- wie Immobilien- gütern dürfte nach vielen Millionen zu beziffern sein.

Und auch die zweite Vorschrift der eben erwähnten Verordnung hat in der Hauptsache nur auf dem Papier gestanden. § 3 bestimmte nämlich: „In den vorstehend (§§ 1 und 2) genannten Städten und Orten soll keine

Reparatur an den dort vorhandenen Reit- und Strohdächern vorgenommen werden, bevor das Amt (der Stadtmagistrat) nach eingezogenen Gutachten von Sachverständigen darüber entschieden hat, ob jene zu gestatten oder das Gebäude ganz oder teilweise mit einem Ziegeldach zu versehen ist, und ob in letzterem Falle die Ziegel in reine Strohdocken zu legen oder in Kalk zu verstreichen sind. In jedem Falle, wo jene Reparatur gestattet wird, hat das Amt (Stadtmagistrat) von solcher Entscheidung die Regierung unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen.“

Wäre diese Vorschrift wirklich befolgt worden, dann würde es in den davon betroffenen 33 Orten kaum noch Stroh- und Reitächer geben, während sie in Wirklichkeit nicht nur nach wie vor existieren, sondern auch vielfach noch Reparaturen daran vorgenommen werden, ohne daß das Amt befragt wird.

Dieses Beispiel zeigt nicht nur, wie notwendig es für die Brandkasse ist, daß sie die Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften mit überwacht, sondern es ist zugleich ein abermaliger Beweis für die Wichtigkeit einer exakten Brandstatistik. Denn hätte die Brandkasse an der Hand einer solchen Statistik den zahlenmäßigen Nachweis für die enorme Feuergefährlichkeit der Strohdockendächer in geschlossenen Orten erbringen können, dann ist anzunehmen, daß die Regierung nicht nur an dem Verbot dieser Bedachung festgehalten, sondern auch seine Befolgung besser überwacht haben würde.

Vielleicht noch klarer tritt die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle seitens der Brandkasse an einem andern Beispiel zu Tage.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876, betreffend bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, heißt es in § 10: „Alle Schornsteine müssen von Stein aufgemauert sein. Die vorhandenen hölzernen Schornsteine sind innerhalb 6 Monaten zu beseitigen.“

Das war ohne Zweifel eine sehr zweckmäßige und notwendige Verfügung, natürlich stieß man auch hier auf starken Widerstand bei den Beteiligten, und so entschloß man sich, wie oben bei der Verordnung betr. Bedachung der Häuser, so auch hier einige Jahre später diese klare, präzise Vorschrift halb zurückzunehmen und durch allerlei Verkläuterungen abzuschwächen. Es wurde nämlich in der Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1878 zu diesem Paragraph bemerkt: „Die Verwaltungsämter werden ermächtigt, die Beibehaltung der vorhandenen Lehmschornsteine bis weiter zu gestatten, wenn dieselben in einem gehörigen Zustande sich befinden, und keine Rohre von Öfen und Sparherden in dieselben geleitet werden. Bei Neubauten ist die Vorschrift des § 10 streng zu befolgen.“

Da man damals, wenigstens auf dem platten Lande, in der Hauptsache noch offene Feuer (keine Sparherde) hatte, war durch diese zweite Verordnung die erste, soweit sie die vorhandenen Fachschornsteine betraf, so gut wie aufgehoben. Das war an sich im Interesse der Feuersicherheit schon sehr zu bedauern, zumal die Einschränkung, „wenn dieselben sich in einem gehörigen Zustande befinden,“ keine genügende Sicherheit bietet. Denn

erstens war das Amt überhaupt nicht in der Lage, in jedem einzelnen Falle Erhebungen über die bauliche Beschaffenheit dieser Schornsteine anzustellen, und zweitens kann ein Fachwerkschornstein, der heute noch in einem „gehörigen“ Zustande sich befindet, morgen schon durch Abbröckeln oder Abstoßen von etwas Lehm zc. zu einer schweren Gefahr für das Haus werden.

Nun sind aber in den letzten Jahrzehnten auch die ärmeren Leute immer mehr dazu gekommen, sich Sparherde anzuschaffen; in diesen Fällen hätte allerdings nach dem klaren Wortlaut der Regierungs-Bekanntmachung der Holzschornstein durch einen massiven Steinschornstein ersetzt werden müssen. Aber da eine genügende Kontrolle nach dieser Richtung hin nicht bestand, hat sich wohl selten jemand nach dieser Vorschrift gerichtet, sondern man leitete ganz einfach die Herdohre in die alten Holzschornsteine, unbekümmert um die dadurch verursachte Zunahme der Brandgefahr.

Von dem Umfang, den diese Übertretung in einigen Bezirken angenommen hat, scheinen sowohl die Ämter wie die Brandkasse bislang keine Ahnung gehabt zu haben; erst durch die Tätigkeit des Brandkasseninspektors, der, wie früher bemerkt, eine allgemeine Revision der Versicherungsanschläge vornimmt, wurde dieser Mißstand aufgedeckt; die Folge davon war, daß das Amt Cloppenburg bereits die auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli 1878 erteilte Erlaubnis zur Beibehaltung der Fachwerkschornsteine zurückgezogen, und die ausnahmslose Beseitigung derselben angeordnet hat. Und auch in anderen Ämtern wird voraussichtlich daselbe geschehen, wenn die Arbeiten des Inspektors dort zum Abschluß gekommen sind.

Wie viel Brände im Laufe der Jahrzehnte durch die Fachwerkschornsteine verursacht worden sind, läßt sich natürlich auch nicht annähernd schätzen, aber es darf angenommen werden, daß bei einer eingehenden, nach dem früher besprochenen spezialisierten Formular vorgenommenen Registrierung der Brandursachen ein sehr großer Teil der unter „zufällige“ oder „unbekannte Ursachen“ rubrizierten Brandfälle in Kolonne 5 hätte verzeichnet werden müssen, und man dadurch wahrscheinlich schon viel früher auf das Übel aufmerksam gemacht und zu seiner Beseitigung veranlaßt worden wäre.

So zeigt sich auch hierdurch wieder, wie notwendig für die Brandkasse sowohl eine sachverständige Erforschung der Brandursachen und Anregung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften wie auch die Mitkontrolle ihrer Ausführung ist.

Nun sind allerdings (vergl. minist. Bekanntmachung vom 3. August 1876) die Gemeindevorstände verpflichtet, alljährlich durch eine Visitation von Haus zu Haus sich davon zu überzeugen, daß den feuerpolizeilichen Vorschriften überall nachgekommen wird, und ist außerdem alle 5 Jahre eine Revision unter Zuziehung der Brandkasse-Schätzer vorzunehmen.

Die Vorschriften sind also da, und wenn sie nur befolgt worden wären, dann hätten solche Mißstände nicht bestehen können. Aber leider ist namentlich in den kleineren Orten und auf dem Lande die Pflicht der Revision recht lax aufgefaßt worden, sodaß die ganze Revision nicht viel mehr als eine leere Form gewesen ist. Hier muß also ebenfalls Wandel geschafft und

seitens der Brandkasse mit aller Energie darauf hingewirkt werden, daß wenigstens mit der alle 5 Jahre stattfindenden Revision der Versicherungsanschlüsse zugleich auch eine gründliche bau- und feuerpolizeiliche Besichtigung der Gebäude vorgenommen wird. Das wird sich, soweit es sich um einfache Wohnhäuser und Vorschriften allgemeiner Natur handelt, auch auf Grund der bisherigen Vorschriften erreichen lassen, wenn, wie oben ausgeführt, erhöhte Sorgfalt in der Auswahl der Brandkassenschätzer eintritt, und der Brandkasseninspektor mit der Überwachung der von den Schätzern vorgenommenen Besichtigung betraut wird. Soweit jedoch besonders hochwertige oder feuergefährliche Gebäude in Frage stehen, wie Theater, Fabriken und dergleichen, wird es zweckmäßiger sein, die Besichtigung überhaupt nicht durch die Schätzer, sondern von dem Brandkasseninspektor direkt vornehmen zu lassen.

Geht man in dieser Weise vor, indem man alle 5 Jahre regelmäßig jedes Gebäude von den Schätzern auf etwaige bau- und feuerpolizeiliche Mängel hin besichtigen läßt, und außerdem eine Kontrollinstanz bildet, die jeden Augenblick unvermutet bau- und feuerpolizeiliche Revisionen vornehmen kann, dann werden nicht nur zahllose, jetzt bestehende Mängel aufgedeckt und beseitigt werden, sondern man wird zugleich ähnlichen Übertretungen für die Zukunft in der wirksamsten Weise vorbeugen; der materielle Erfolg in Gestalt abnehmender Brandschäden wird dann nicht ausbleiben.

Aber bei dieser Anregung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften, sowie der Kontrolle ihrer Befolgung darf die Brandkasse es nicht bewenden lassen, sondern sie hat vor allem die Hauptaufgabe, nach Kräften auch durch selbständige Maßnahmen auf eine Herabminderung der Brandschäden hinzuwirken.

Dies kann, wie wir früher sahen, auf die verschiedenste Weise geschehen. Auf alle die früher aufgezählten Möglichkeiten brauchen wir dabei hier nicht weiter einzugehen, da die Brandkasse vorläufig doch noch nicht wird daran denken können, all diese Maßregeln mit aufzunehmen, sondern sich zunächst auf das Allernotwendigste wird beschränken müssen. Deshalb sei hier nur auf zwei Maßnahmen hingewiesen, die bei der allgemeinen Reformierung der Brandkasse gleich mit ins Auge zu fassen sich empfehlen dürfte. Das ist einmal das Aussetzen von Prämien für die Ermittlung von Brandstiftern, sowie das Untersuchen besonders verdächtiger Fälle durch gewiegte Kriminalisten, und zweitens die planmäßige Verbesserung des Feuerlöschwesens durch geeignete Rat schläge und pekuniäre Beihilfe.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es allgemein bekannt, daß Schwurgerichte bei Brandstiftungen nur in den seltensten Fällen auf „schuldig“ erkennen. Das erklärt sich teils daraus, daß mit einer gelungenen Brandstiftung alle Spuren des Verbrechens verschwinden, und dadurch die Beweisführung sehr erschwert wird, teils aber auch daraus, daß, selbst wo deutliche Spuren und schwerwiegende Verdachtsgründe vorliegen, die Geschworenen in Hinblick auf die schwere Strafe, die den Brandstifter erwartet, sich in der Regel scheuen, auf einen bloßen Indizienbeweis hin die Schuldfrage zu bejahen.

So kommt es, daß häufig Leute freigesprochen werden, deren Schuld anscheinend sonnenklar zu Tage liegt, und die ein Berufsrichter unfehlbar verurteilen würde.¹⁾ Demzufolge haben die schweren Strafen, mit denen das Strafgesetzbuch die Brandstifter bedroht, ihre abschreckende Wirkung fast ganz verloren, und es muß daher sehr zweckmäßig erscheinen und wird nicht verfehlen heilsam zu wirken, wenn die öffentliche Versicherungsanstalt sich bemühte, durch oben gedachte Mittel häufigere Verurteilungen herbeizuführen.

Für unsere oldenburgischen Verhältnisse wird ein solches Vorgehen besonders angebracht sein, da die außerordentlich geringe Zahl der auf Brandstiftung zurückgeführten Fälle (5,15 gegen durchschnittlich etwa 15 % in Deutschland) wohl weniger ein Beweis dafür ist, daß hier tatsächlich weniger Brandstiftungen vorkommen, als daß sie seltener als solche erkannt werden. Und das ist auch leicht erklärlich, da die isolierte Lage der Gehöfte eine Ermittlung natürlich besonders schwierig macht; gerade deshalb aber wird es besonders notwendig sein, durch Aussetzen von Prämien und ein hin und wieder von tüchtigen Kriminalbeamten vorzunehmendes Ermittlungsverfahren der Ausbreitung des Verbrechens möglichst vorzubeugen.

Das wichtigste und wirksamste Mittel zur Herabminderung der Brandschäden aber ist natürlich die Ausbildung und Verbesserung des Feuerlöschwesens durch pekuniäre Beihilfen. Und dieser Aufgabe widmen denn auch, wie wir früher sahen, die öffentlichen Versicherungsanstalten in immer erhöhtem Maße ihr Interesse.

Natürlich können in dieser Richtung die auf Zwang beruhenden Anstalten mehr tun, als die des Zwanges beraubten Anstalten, und so gibt es denn heute unter sämtlichen deutschen Zwangsanstalten auch keine einzige²⁾ mehr, die nicht für diesen Zweck oder weniger große Zuschüsse leistet. Aber auch unter den Nicht-Zwangsanstalten gibt es in Preußen nur fünf ganz unbedeutende Anstalten (Stadt Königsberg, Stadt Elbing, Stadt Stralsund, Fürstentum Halberstadt Ritterschaft und Schleswig-Holstein, adlige Gilde für Effekten mit zusammen etwa 63 Millionen Mark Versicherungssumme), und im übrigen Deutschland nur die Anstalten in Wismar und Lübeck, die keine Beihilfen für das Feuerlöschwesen gewähren.

Für Oldenburg liegt die Sache folgendermaßen:

Das Brandkassengesetz vom 15. August 1861 hatte Zuschüsse zum Feuerlöschwesen nicht vorgesehen, da man damals für die Bedeutung des Feuereschuzes und die Pflicht der öffentlichen Anstalten, die möglichst wirk-

¹⁾ Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß z. B. die hannoversche Brandkasse aus den Jahren 1882—85 und 1895—99 in 6 Fällen, in denen das Schwurgericht zu einem Freispruch gekommen war, die Auszahlung der Brandentschädigung verweigerte, und in dem darob anhängig gemachten Zivilprozeße der Kläger unter Verurteilung in die Kosten abgewiesen wurde, weil trotz des Freispruches der Geschworenen die Zivilkammer die Schuld des Klägers als erwiesen ansah.

²⁾ Der Domänen-Feuerschädensfonds der 7 östlichen Provinzen kann als eigentliche Versicherungsanstalt in unserem Sinne nicht angesehen werden.

same Ausgestaltung desselben nach Kräften zu fördern, scheinbar noch nicht das richtige Verständnis hatte. Der Fehler wurde aber bald eingesehen, und so traf man im Gesetz vom 3. August 1876 betr. feuerpolizeiliche Vorschriften, Art. 3 § 2, die Bestimmung, daß einzelnen Gemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung von Löschgerätschaften Beihilfen aus der Brandkasse bewilligt werden können. Diese Bestimmung wurde dann im Gesetz vom 3. Mai 1897, betr. Abänderung des Brandkassengesetzes vom 15. Aug. 1861, dahin erweitert, daß das Staatsministerium, Departement des Innern, ganz allgemein ermächtigt wurde, „Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, Zuschüsse an Gemeinden und Feuerwehren im Interesse des Feuerlöschwesens und Unterstützungen für die bei Feuerlöschmaßnahmen verunglückten Mannschaften oder deren Hinterbliebene aus der Brandkasse zu bewilligen.“ Damit hätte das Staatsministerium die Möglichkeit gehabt, in der weitgehendsten Weise die Feuersicherheit im Lande planmäßig fördern zu helfen, leider aber hat dasselbe von dieser ihr erteilten Befugnis bislang so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht; denn es sind für gedachte Zwecke in den letzten 5 Jahren 1896—1900 nur aufgebracht worden:

| | | | |
|-----------|-----------------------|---------------|----------|
| 1896 | bei einem Beitrag von | 738 000 Mk. | 490 Mk., |
| 1897 | " " " " | 498 000 " | 50 " |
| 1898 | " " " " | 511 000 " | 205 " |
| 1899 | " " " " | 529 000 " | 1092 " |
| 1900 | " " " " | 454 000 " | 645 " |
| insgesamt | " " | 2 730 000 Mk. | 2482 Mk. |

gleich 0,09 % der Beiträge.

Daß eine solche Unterstützung ziemlich wertlos und kaum besser als gar keine ist, bedarf keines Beweises, in der Tat gibt es denn auch in Deutschland keine einzige Zwangsanstalt, die absolut und relativ so wenig zur Hebung der Feuersicherheit tut, als die oldenburgische Brandkasse. Ja selbst die nicht mit Zwang ausgestatteten Anstalten geben, abgesehen von den oben genannten kleinen städtischen Kassen, sämtlich mehr als die oldenburgische Brandkasse.

Es sei zum Vergleich gestattet darauf hinzuweisen, was andere kleine und mittlere deutsche, mit der oldenburgischen Brandkasse vergleichbare, Anstalten in dieser Beziehung tun.

Nach den letztjährigen Verwaltungsergebnissen verausgabten für Feuerlöschzwecke und andere öffentliche Zwecke die Anstalten für:

| 1) Ostfriesland. | Beiträge | Löschhülfe |
|---------------------|----------|------------|
| Städte und Flecken. | Mk. | Mk. |
| 1896 | 71 419 | 1581 |
| 1897 | 74 097 | 2434 |
| 1898 | 75 997 | 3721 |
| 1899 | 52 381 | 1234 |
| 1900 | 53 961 | 1029 |
| insgesamt | 327 855 | 9999 |

gleich 3,05 % der Beiträge.

| 2) Ostfriesland. | | Beiträge | Löschhülfe |
|------------------|--|-----------|------------|
| Land. | | Mk. | Mk. |
| 1896 | | 222 572 | 8325 |
| 1897 | | 231 217 | 6530 |
| 1898 | | 237 624 | 4464 |
| 1899 | | 247 962 | 7211 |
| 1900 | | 255 045 | 4908 |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 1 194 420 | 31438 |

in % der Beiträge 2,63.

| 3) Hohenzollern. | | Beiträge | Löschhülfe |
|------------------|--|----------|------------|
| 1896 | | 71 996 | 2683 |
| 1897 | | 73 293 | 959 |
| 1898 | | 74 584 | 2549 |
| 1899 | | 76 014 | 2054 |
| 1900 | | 77 781 | 2617 |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 373 668 | 10862 |

in % der Beiträge 2,91.

| 4) Waldeck-Pyrmont. | | Beiträge | Löschhülfe |
|---------------------|--|----------|------------|
| 1896 | | 106 539 | 9 362 |
| 1897 | | 108 266 | 10 301 |
| 1898 | | 110 441 | 10 174 |
| 1899 | | 112 800 | 11 349 |
| 1900 | | 115 310 | 11 251 |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 553 356 | 52 437 |

in % der Beiträge 9,48.

| 5) Herzogtum Braunschweig | | Beiträge | Löschhülfe |
|---------------------------|--|-----------|------------|
| 1896 | | 537 563 | 31 183 |
| 1897 | | 552 380 | 32 324 |
| 1898 | | 567 157 | 33 045 |
| 1899 | | 581 783 | 34 016 |
| 1900 | | 595 816 | 34 826 |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 2 834 699 | 165 394 |

in % der Beiträge 5,83.

| 6) Sachsen-Gotha. | | Beiträge | Löschhülfe |
|-------------------|--|-----------|------------|
| 1896 | | 409 420 | 20 485 |
| 1897 | | 445 226 | 22 280 |
| 1898 | | 450 993 | 22 567 |
| 1899 | | 460 970 | 23 073 |
| 1900 | | 479 985 | 24 018 |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 2 246 594 | 112 423 |

in % der Beiträge 5,00.

| 7) Sachsen-Altenburg. | Beiträge | Löschhülfe |
|-----------------------|-----------|------------|
| 1896 | 366 879 | 7338 |
| 1897 | 371 673 | 7433 |
| 1898 | 376 765 | 7535 |
| 1899 | 383 201 | 7664 |
| 1900 | 390 290 | 7806 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 1 888 808 | 37776 |

in % der Beiträge 2,00.

| 8) Sachsen-Weimar. | Beiträge | Löschhülfe |
|--------------------|-----------|------------|
| 1896 | 307 749 | 22 902 |
| 1897 | 316 724 | 23 441 |
| 1898 | 323 274 | 24 098 |
| 1899 | 404 779 | 24 786 |
| 1900 | 472 882 | 35 785 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 1 825 408 | 131 012 |

in % der Beiträge 7,18.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, wie arg auch auf diesem Gebiet die oldenburgische Brandkasse hinter den anderen deutschen Anstalten zurückgeblieben ist; und das ist im vorliegenden Falle besonders zu bedauern, denn gerade für Oldenburg liegt angesichts der unverhältnismäßig hohen Brandgefahr und der ständigen, geradezu gefahrdrohenden Zunahme derselben die allerdringendste Veranlassung vor, alle Maßnahmen zu unterstützen, die eine Herabminderung der Brandschäden herbeizuführen geeignet erscheinen.

Man wird also im ureigensten Interesse der Brandkasse wie des ganzen Landes fordern müssen, daß das Ministerium von dem ihm in Art. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1897 erteilten Recht in ganz anderem Umfange als bisher Gebrauch macht. Noch besser aber wäre es vielleicht, die Bestimmung der Höhe der für das Feuerlöschwesen aufzuwendenden Summen nicht lediglich dem diskretionären Ermessen des Ministeriums zu überlassen, sondern hierfür ein für allemal einen gewissen Prozentsatz der Beiträge festzusetzen, wie dies beispielsweise in Baden, Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Lippe-Detmold, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar u. a. geschehen ist.

Ebenso ist es wünschenswert, die Bedingungen, unter denen „Zuschüsse“ gewährt werden sollen, gesetzlich festzulegen; vor allem erscheint es sehr nützlich, genaue Vorschriften zu erlassen über Art, Beschaffenheit u. der Gegenstände, zu deren Anschaffung die Beihilfe gewährt werden soll, da man auf diese Weise erreichen kann, daß nur die erprobtesten und zweckmäßigsten, den Verhältnissen des betreffenden Ortes am meisten entsprechenden Löschgegenstände angeschafft werden.

Dies ist in sehr eingehender Weise u. a. seitens der Nassauischen Brandversicherungsanstalt geschehen.

Endlich aber muß die im Gesetz vom 3. Mai 1897 anerkannte Unterstützungspflicht der Brandkasse überhaupt generell erweitert werden, und zwar nach drei Richtungen hin.

Nach dem oben angezogenen Gesetze ist die Brandkasse resp. das Staatsministerium auf Kosten der Brandkasse nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet, Unterstützungen „für bei Feuerlöschmaßregeln verunglückte Mannschaften oder deren Hinterbliebene“ zu bewilligen. Das genügt nicht! Vielmehr erscheint es gerechtfertigt, der Brandkasse für solche Fälle die Unterstützungspflicht aufzuerlegen und ebenso auch den Umfang der zu gewährenden Unterstützung, zum mindesten das Mindestmaß derselben gesetzlich festzulegen, damit der vom Unglück Betroffene resp. dessen Hinterbliebene nicht lediglich vom Wohlwollen der jeweiligen Brandkassendirektion abhängig sind, sondern einen von vornherein gesetzlich fixierten Rechtsanspruch haben. Und zwar dürfte es sich empfehlen, die Unterstützung auskömmlich zu bemessen. Finanzielle Bedenken können dagegen nicht geltend gemacht werden, da solche Unglücksfälle ja glücklicher Weise nur selten vorkommen; außerdem aber würde diese eventuelle Belastung mehr als ausgeglichen durch den Einfluß, den eine solche Maßregel auf das Verhalten der Löschmannschaften ausüben dürfte. Denn es ist klar, daß jemand, der im Fall seines Todes seine Familie vor Not geschützt weiß, weit unerschrockener und tatkräftiger eingreifen kann, als wenn dies nicht der Fall ist. Diese Maßregel entspricht also nicht nur einer moralischen Pflicht der Brandkasse, sondern ist ebensowohl in ihrem eigenen, wie im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse geboten.

Zweitens gestattet das Gesetz der Brandkasse außer der eben erwähnten Unterstützung für verunglückte Löschmannschaften und Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden nur noch, Zuschüsse an Gemeinden und Feuerwehren im Interesse des Feuerlöschwesens zu leisten. Diese Bestimmung ist zu eng gefaßt und dürfte dahin zu erweitern sein: „Zuschüsse und zinsfreie oder niedrig verzinsliche Darlehen an Gemeinden und Feuerwehren“. Solche Darlehen erweisen sich oft als sehr nützlich und angebracht, z. B. in Fällen, wo ärmere Gemeinden sich größere Löscheinrichtungen anschaffen wollen, ein „Zuschuß“ seitens der Brandkasse, der sich naturgemäß immer in niedrigeren Grenzen halten muß, also wenig helfen würde. Ja, selbst wohlhabendere Gemeinden sind erfahrungsgemäß weit leichter zu einer durchgreifenden Verbesserung ihrer Löscheinrichtungen zu bewegen, wenn ihnen die Mittel dazu ganz oder doch größtenteils von der Brandkasse zu einem billigen Zinsfuß zur Verfügung gestellt werden und sie die Summe allmählich abtragen können, als wenn sie die ganze Summe selbst auf einmal aufbringen sollen. Die vorerwähnte Nassauische Anstalt gewährt deshalb neben Zuschüssen oder Prämien, die 600 *M* im Einzelfall nicht übersteigen sollen, ebenfalls derartige Darlehen und zwar aus den Mitteln ihres Reservefonds. Diese Darlehen dürfen vom Landesauschuß den Gemeinden bewilligt werden und zwar im Ganzen bis zur Höhe von 10 % des Reservefonds, der im Jahre 1900 3245780 *M* betrug; dieselben sind in der Regel mit 2 % zu verzinsen, können armen Gemeinden jedoch auch zinsfrei gewährt werden. Es

ist kaum zu bezweifeln, daß es sich auch in unserem Lande von großem Nutzen erweisen würde, wenn die Brandkasse in ähnlicher Weise vorgehen und neben den Zuschüssen auch Darlehen zur Verbesserung des Feuereschutzes gewähren würde, und das wird sie können, wenn sie erst nach dem auf Seite 127/28 gemachten Vorschlage zur Ansammlung eines Reservefonds übergegangen ist.

Nun ist aber bei dieser ganzen Erörterung bislang die Frage ganz außer acht gelassen worden, wird es denn überhaupt möglich sein, derartige Zuschüsse und Darlehen in größerem Maßstabe unterzubringen? Und diese Frage erscheint nicht unberechtigt, wenn man bedenkt, wie gering das Interesse für Feuerlöschrichtungen und für alles, was damit zusammen hängt, in vielen Gemeinden des Herzogtums noch immer ist; sind doch in vielen Gemeinden kaum die allerdürftigsten Feuerlöschrichtungen vorhanden, so daß es danach nicht allzu wahrscheinlich erscheint, daß es möglich sein wird, die Gemeinden zu einer durchgreifenden Verbesserung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen veranlassen zu können, zumal wenn man dabei den Gemeinden auch noch in der oben gedachten Weise bindende Vorschriften bezügl. Art, Beschaffenheit, Einrichtung u. der zu beschaffenden Gegenstände machen will.

Nun beruht aber diese Gleichgültigkeit der Gemeinden gegen eine Verbesserung des Feuerlöschwesens in der Hauptsache auf mangelndem Verständnis für die Bedeutung desselben, und deshalb wird man durch Belehrung und Anregung vieles in dieser Beziehung bessern können. Sehr wirksam hat sich zur Belebung des Interesses am Feuerlöschwesen namentlich die Einführung von theoretischem und praktischem Unterricht im Feuerlöschwesen an Baugewerkschulen, Schullehrerseminaren, landwirtschaftlichen Schulen u. erwiesen, wie solches seitens der 1885er Hauptversammlung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in einer Eingabe an das Kgl. preuß. Ministerium des Innern angeregt und seither in einer ganzen Reihe von Bundesstaaten und Provinzen in mehr oder weniger großem Umfange durchgeführt worden ist¹⁾.

Sollte an den maßgebenden Stellen Geneigtheit bestehen, etwas ähnliches auch in Oldenburg, sei es an der Baugewerkschule in Barel oder an den landwirtschaftlichen Winterschulen im Lande, einzurichten, so dürfte u. E. die Brandkasse keine Bedenken tragen, die dazu erforderlichen Kosten zu übernehmen, da die Brandsicherheit im Lande durch dieses Vorgehen in hohem Maße gefördert werden könnte. Denn die abgehenden jungen Landwirte, Lehrer oder Baugewerksbeflissenen werden nicht nur das Interesse am Feuerlöschwesen und der Verbesserung der Feuerlöschrichtungen in die Gemeinden des Landes hinaustragen, sondern es wird in diesen jungen Leuten zugleich ein Stamm tüchtiger Feuerwehrrührer herangezogen, woran es bislang auch noch sehr fehlt.

¹⁾ Vergleiche Mitteilungen, Jahrgang XXXI, Nr. 12.

Weiter aber hat die Brandkasse ein noch viel direkter und stärker wirkendes Mittel in der Hand, um die Gemeinden zur Verbesserung ihrer Löscheinrichtungen zu veranlassen, und das ist, wie wir früher sahen, die Prämienabstufung nach dem Grade der Feuergefährdung.

Bisher haben infolge Mangels jeder Differenzierung die Gemeinden kein direktes, finanzielles Interesse an der Verbesserung des Feuerlöschwesens, und da die größeren, allgemeineren Gesichtspunkte in den Gemeindeverwaltungen der kleineren Gemeinden leider erfahrungsgemäß nicht immer genügend Berücksichtigung finden, darf man sich nicht darüber wundern, wenn das Feuerlöschwesen vielfach arg vernachlässigt worden ist. Das aber wird anders werden, wenn die Klassifikation durchgeführt wird. Dann hat es die Brandkasse in der Hand, durch entsprechende Zuschläge in Gemeinden mit mangelhafter Löscheinrichtung u. den einzelnen wie die Gemeinden an der besseren Ausgestaltung des Feuereschutzes finanziell zu interessieren, und darin dürfte das sicherste und wirksamste Mittel gefunden sein, die Gemeinden für eine durchgreifende, planmäßige Erweiterung und Verbesserung der Feuerlösch-einrichtungen geneigt zu machen.

Ist dann die Brandkasse andererseits bereit, durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen diesen Bestrebungen entgegen zu kommen, dann wird es in den meisten Gemeinden ohne Schwierigkeiten möglich sein, an Stelle der vielfach überaus kläglichen Feuerlöschvorrichtungen, Einrichtungen zu treffen, die eine wirksame Bekämpfung des Feuers ermöglichen. Ein Beweis dafür ist die Entwicklung der Dinge in Hessen-Nassau.

Die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt hat die Gewährung von Unterstützungen ebenfalls an eine ganze Reihe von Vorbedingungen geknüpft; vor allem hat sie ganz außerordentlich spezialisierte, bis ins allereinzelnste gehende Vorschriften für die Feuerlöschgeräte und Zubehörteile erlassen, die strikte zu befolgen sind, falls eine Unterstützung seitens der Anstalt stattfinden soll. Trotzdem wird sie seitens der Gemeinden stark in Anspruch genommen, denn nach einer Mitteilung im Jahrgang XXXI Nr. 12 der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten hat diese Anstalt von 1882 bis 1898 einschließlich an Zuschüssen für Verbesserung der Feuerlösch-einrichtungen 270 826 M¹⁾ und als Darlehen 325 229 M bewilligt. Dafür sind neben sonstigen zahlreichen Verbesserungen des Feuerlöschwesens 338 neue Feuerpumpen und Wasserzubringer und etwa 42 130 Meter Druckschläuche sowie 29 mechanische Schiebeleitern beschafft, 143 Aufbewahrungslokale für Feuerlöschmaschinen neu hergestellt, und ist an 3 Orten die Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke erheblich verbessert worden.

Nun könnte allerdings vielleicht jemand sagen, die Nassauische Brandversicherungsanstalt kann leicht solche Beihilfen gewähren, denn der Durchschnittsbeitrag beträgt bei derselben nur etwa 1 ‰, während er bei der oldenburgischen Brandkasse im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 2,26 ‰ betragen hat und in einzelnen Jahren sogar bis auf 3 ‰ angestiegen ist

¹⁾ Die gesamten Ausgaben für den Feuereschutz und die Feuerwehr-Unfallkasse betragen rund 392 000 M.

(und dieser Umstand ist vielleicht auch ein Grund mit gewesen, daß das Ministerium möglichst wenig für Feuerlöschzwecke bewilligt). Unseres Erachtens aber wäre eine solche Ansicht total verkehrt; gerade weil die Brandgefahr bei uns so hoch ist, müssen wir erst recht alle Mittel anwenden, die geeignet sind, sie herabzumindern; denn die große Differenz in der Höhe der Beitragsätze zwischen unserer und der Nassauischen Brandkasse, wie überhaupt den meisten übrigen deutschen Feuerversicherungsanstalten, ist doch keineswegs eine „natürliche“, sondern dürfte zum großen Teil darin ihren Grund haben, daß die Nassauische Anstalt seit langen Jahren rastlos und konsequent an der Hebung der Feuerficherheit arbeitet, während bei uns hierfür so gut wie nichts getan worden ist. So waren vor ungefähr 40 Jahren die Brandschäden im Verhältnis zur Versicherungssumme bei beiden Anstalten noch ungefähr gleich hoch,¹⁾ allmählich aber sind sie immer weiter auseinander gegangen, bis endlich heute die Schädenszahlungen bei uns fast dreimal so hoch sind (verhältnismäßig) als in Nassau. Diese Gegenüberstellung läßt erkennen, wie segensreich für das ganze Land eine derartige, auf Herabminderung der Brandgefahr gerichtete und konsequent durchgeführte Politik einer Versicherungsanstalt wirken kann, und wie notwendig im Interesse des ganzen Landes es ist, daß endlich auch die oldenburgische Brandkasse nach dieser Richtung hin energisch und zielbewußt vorgeht. Viel, sehr viel hat sie nachzuholen, wenn sie einigermaßen andern deutschen Anstalten nachkommen will, und die Opfer werden nicht unbedeutend sein, aber sie müssen gebracht werden, wenn man dem stetigen Anwachsen der Brandschäden steuern will, und sie müssen um so rascher gebracht werden, je länger man sich dieser Pflicht entzogen hat.

So sehen wir, wie nach den verschiedensten Richtungen hin eine durchgreifende Reform der Brandkasse notwendig ist, aber eine solche Reform hat zur Voraussetzung eine gänzlich andere Organisation der Brandkasse, denn es ist wohl ohne weiteres klar, daß die Kasse, wie sie heute eingerichtet ist, nicht im Stande sein kann, die angeregten Reformen durchzuführen.

Und damit kommen wir zu dem Hauptübel, an dem die Brandkasse bisher krankte, und das all die übrigen Mißstände größtenteils verschuldet hat: der fehlerhaften Organisation der Brandkasse, als bloßer Verwaltungsstelle, ohne eigene Direktion und genügendes Beamtenpersonal.

Als die Brandkasse vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten ins Leben trat, wurde die Direktion von 2 dazu designierten und von der Brandkasse dafür besoldeten Mitgliedern der Regierung geführt; außerdem wurde für die Kasse und Rechnungsführung ein eigener Beamter, Receptor, gegen entsprechendes Gehalt angestellt.

¹⁾ Die Brandschäden betragen:

| | 1866/73 | 1874/81 | 1882/89 | 1890/97 |
|-----------|---------|---------|---------|---------|
| Nassau | 1,20 | 1,39 | 0,87 | 0,73 |
| Oldenburg | 1,33 | 1,78 | 1,70 | 2,16 |

Fast denselben Verlauf finden wir im Großherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Gotha, Waldeck-Pyrmont u.

Damals hatte die Brandkasse einen Gesamt-Versicherungsbestand von ein paar Millionen Mark, heute dagegen hat die Versicherungssumme eine Höhe von fast 300 Millionen Mark erreicht; trotzdem ist die Zahl der Beamten nicht nur nicht vermehrt worden, sondern man hat selbst für die Rechnungsführung keinen eigenen Beamten mehr, denn dieser Posten wird nebenamtlich von einem Ministerialbeamten mit versehen und erst in den allerletzten Jahren ist zu diesem einzigen Beamten noch ein zweiter technisch vorgebildeter Beamter zur Revision der Versicherungs-Anschläge zc. hinzugekommen.

Daß bei einer solchen Organisation trotz allen Eifers und aller noch so intensiven Arbeit der beiden Beamten die Brandkasse nicht das leisten kann, was man von einer modernen Versicherungs-Anstalt mit Recht verlangen muß, liegt auf der Hand.

Das eine erreichte man allerdings dabei, daß nämlich die Verwaltung der Brandkasse mit einem ganz ungewöhnlich niedrigen Kostenaufwand geführt werden konnte, und diese Tatsache bestärkte Regierung wie Landtagsmehrheit vor allen Dingen in ihrem Widerstande gegen eine gründliche Reformierung der Brandkasse. Denn selbst die Regierung war in dem verhängnisvollen Irrtum befangen, daß niedrigste Verwaltungskosten identisch seien mit niedrigsten Versicherungskosten, daher jede Umgestaltung der Brandkasseneinrichtungen, die höhere Verwaltungskosten bedinge, notwendigerweise auch die Versicherung verteuern müsse¹⁾.

Diese Anschauung wäre aber offenbar nur dann richtig, wenn die Brandgefahr eine starre, fest gegebene, von menschlichem Willen und Handeln unbeeinflussbare wäre. Dann brauchte die Brandkassen-Verwaltung nichts weiter zu sein, als was sie jetzt ist, eine einfache Abrechnungsstelle, und es würde in der Tat diejenige Anstalt die billigste sein, die mit dem geringsten Verwaltungskostenaufwand eine geordnete, zuverlässige Rechnungsführung ermöglichte.

Unsere ganzen Reformvorschläge beruhen aber ja gerade auf der Voraussetzung, daß die Brandgefahr nicht etwas Unveränderliches ist; auch zeigten wir ganz ausführlich, wie eine öffentliche Anstalt, sofern sie über ein ausreichendes Beamtenpersonal und eine tüchtige fachmännische Leitung verfügt, durch geregelte Tarifierung, gewissenhafte Einschätzung und Schadenermittlung, sorgfältige Brandursachenerforschung, Verfolgung von Brandstiftern, Erlass zweckentsprechender feuer- und baupolizeilicher Vorschriften, Kontrolle derselben, Förderung des Feuerlöschwesens zc., nach den verschiedensten Richtungen hin die Brandschäden und damit die Prämien herabzumindern in der Lage ist.

Im Anschluß hieran sei es gestattet, an dieser Stelle noch an einigen Zahlen nachzuweisen, was in dieser Beziehung erreicht werden kann.

¹⁾ Staatsminister von Berg im XIII. Landtage: „ . . . Einmal habe sich das Institut (die Brandkasse) sehr bewährt, weil es infolge der einfachen Verwaltung nur außerordentlich niedrige Beiträge seitens der Interessenten erfordere; dagegen seien bei größeren Anstalten die Verwaltungskosten weit beträchtlicher und erheischten daher auch ungleich bedeutendere Beiträge“

Stellt man die in den Mitteilungen für die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten alljährlich veröffentlichten Verwaltungsergebnisse zusammen, so ergibt sich für die sämtlichen 33 deutschen Anstalten ¹⁾ folgendes Resultat: Es betragen:

| Jahr | Vers.-Summe | Beiträge | | Schadenvergütung | |
|---------|-----------------|-------------|------------------|------------------|------------------|
| | | absolut | in % d. V. S. | absolut | in % d. V. S. |
| 1866—70 | 79 841 706 999 | 156 479 613 | 1,96 | 142 995 621 | 1,70 |
| 1871—75 | 96 159 898 079 | 166 755 176 | 1,73 | 136 743 561 | 1,42 |
| 1876—80 | 124 291 433 891 | 203 463 248 | 1,64 | 178 809 586 | 1,44 |
| 1881—85 | 143 386 072 789 | 222 404 103 | 1,55 | 189 828 534 | 1,32 |
| 1886—90 | 164 802 210 303 | 231 132 760 | 1,40 | 183 094 169 | 1,11 |
| 1891—95 | 194 776 037 087 | 272 678 539 | 1,40 | 245 572 718 | 1,26 |
| 1896—00 | 226 839 983 186 | 307 679 783 | 1,36 | 254 489 007 | 1,12 |

Es sind also die Beiträge in diesen 7 Jahrzehnten um ca. 30,7 und die Schadensvergütungen sogar um 34,1 % gesunken und zwar ist dieses Sinken nicht etwa auf einen natürlichen Rückgang der Brandfälle zurückzuführen; sondern die Brandgefahr an sich ist aus verschiedenen Gründen, wie vermehrter gewerblicher Tätigkeit, stärkerer Verwendung von Motoren, Aufkommen und Verarbeitung neuer, feuergefährlicher Stoffe, dichteres Zusammenwohnen der Menschen, Zunahme der Blitzgefahr, unvorsichtigeres Umgehen mit Feuer und Licht als früher, wo das Mobiliar zum großen Teil noch nicht versichert war, Verbilligung der Zündhölzer, mangelhaftere, häusliche Überwachung der Kinder infolge vermehrter, außerhäuslicher Beschäftigung der Frauen, schlechterer wirtschaftlicher Lage der Landwirtschaft und der Kleingewerbetreibenden in den Städten zc., in natürlicher Zunahme begriffen, und wo seitens der Versicherungs-Anstalten und der in Betracht kommenden Behörden nicht energische Maßnahmen getroffen worden sind, dieser Gefahrenzunahme entgegen zu wirken, da wird der natürliche Verlauf ein Anwachsen der Brandschäden und Versicherungsbeiträge sein. Diesen Verlauf finden wir denn auch im Herzogtum Oldenburg, dort betragen nämlich:

| Im Zeitraum | Versicherungssumme | Beiträge | | Schadenvergütung | |
|-------------|--------------------|-----------|----------------|------------------|----------------|
| | | absolut | % der V. S. | absolut | % der V. S. |
| 1866—1871 | 637 138 155 | 844 843 | 1,33 | 728 322 | 1,14 |
| 1872—1881 | 1 659 497 528 | 2 739 580 | 1,65 | 2 903 630 | 1,75 |
| 1882—1891 | 1 978 371 206 | 3 262 005 | 1,65 | 3 536 196 | 1,79 |
| 1892—1901 | 2 486 907 394 | 5 628 997 | 2,26 | 5 164 733 | 2,08 |

¹⁾ Es fehlen nur die beiden kleinen Anstalten für die Städte von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie für das Amt Jever.

Im direkten Gegensatz zu dem allgemeinen Verlauf der Dinge in Deutschland sind also im Herzogtum Oldenburg die Brandschäden wie auch die Beiträge nicht nur nicht gesunken, sondern ganz außerordentlich gestiegen¹⁾ und sind heute etwa doppelt so hoch, als die für Deutschland ermittelten Durchschnittszahlen.

Dabei haben die Verwaltungskosten bei der oldenburgischen Brandkasse, selbst wenn man nur die letzten fünf Jahre berücksichtigt, wo sie infolge Anstellung eines Brandkasseninspektors relativ höhere gewesen, nur 24309 *M* bei 2732176 *M* Gesamtbeitrag oder 0,889 % der Beiträge, bei den sämtlichen deutschen Anstalten dagegen im Durchschnitt zirka 12 % betragen, sind also bei den anderen Feuerversicherungsanstalten im allgemeinen zirka 13 mal höher gewesen als bei der oldenburgischen Brandkasse.

Diese Gegenüberstellung beweist schlagend, wie grundfalsch die Ansicht der oldenburgischen Staatsregierung gewesen ist, daß je geringer die Verwaltungskosten der Brandkasse, desto niedriger auch die Versicherungsprämien werden müßten; der Verlauf der Dinge hat bewiesen, daß diese Art der Sparsamkeit in Wirklichkeit die allergrößte Verschwendung gewesen ist. Wenn man das Interesse des ganzen Landes wahren will, dann muß mit dieser durch vielseitige Erfahrung im ganzen übrigen Deutschland längst als irrig erkannten Anschauung gebrochen werden und baldmöglichst auch bei der oldenburgischen Brandkasse eine eigene fachkundige Verwaltung eingesetzt werden, die sich nicht damit begnügt, eine bloße Abrechnungsstelle zu sein, sondern vor allem ihre Aufgabe darin sieht, die Brandverhältnisse ihres Bezirkes zu erforschen und durch geeignete Gegenmaßregeln die ständig wachsende Brandgefahr wirksam zu bekämpfen. Keine Kosten werden sich auf die Dauer besser bezahlt machen und reichere Früchte tragen, als die hierfür aufgewandten Verwaltungskosten, wenn sie auch bedeutend höher werden sollten, als es bisher der Fall ist.

Was nun die Organisation der Verwaltung anlangt, so erscheint es vor allem geboten, die Leitung der Anstalt, die bislang gänzlich in den Händen des Ministeriums liegt, einem eigens dazu angestellten Direktor zu übertragen, denn gerade in dem Umstand, daß die Direktion der Brandkasse von lediglich juristisch gebildeten Beamten, und dazu nur nebenamtlich geführt wird, liegt zweifellos der Hauptgrund dafür, daß die Kasse in ihren Einrichtungen nicht mit den übrigen deutschen Anstalten fortgeschritten ist. Natürlich soll damit den betreffenden Beamten in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden, die Schuld liegt lediglich an dem System, und dieses muß daher geändert werden.

Soll mit der Einrichtung einer eigenen Brandkassen-Direktion der volle Vorteil erreicht werden, dann muß weiter dafür gesorgt werden, daß die Brandkassen-Direktion dem Ministerium gegenüber möglichst unabhängig ge-

¹⁾ Noch erheblicher wird diese Steigerung, wenn man die 2 Jahrzehnte vor 1876 mit in Vergleich zieht. Nach Tabelle F hatte im Zeitraum 1847/1866 der durchschnittliche Beitrag 1,147 % betragen, er ist seit jener Zeit also um zirka 100 % gestiegen.

stellt wird (es wird genügen, wenn dem Ministerium die Stellung als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gewahrt wird), dagegen die Versicherten, die bislang ohne jeden Einfluß auf die Brandkassenverwaltung geblieben sind, an der Brandkassendirektion mit beteiligt werden. Diese Selbstverwaltung ist bei den größeren, im freien Wettbewerb mit den Privatgesellschaften stehenden preussischen Sozietäten schon ziemlich allgemein durchgeführt, und sie ist erst recht notwendig bei einer Zwangsanstalt. Denn wenn man jede Konkurrenz privater Gesellschaften ausschließen will, dann muß man, wie wir früher schon bemerkten, den Interessenten Einfluß auf die Verwaltung einräumen, da man nur dadurch eine gewisse Garantie dafür schaffen kann, daß die Anstalt in ihrer Einrichtung nicht verkümmert, sondern in einer, den Wünschen und Anforderungen der Zeit entsprechenden Weise fortgebildet wird. Man kann deshalb die Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung, wie wir früher ausführten, geradezu als Vorbedingung für die Beibehaltung des Versicherungszwanges ansehen.

Nun hat ja bereits der IX. Landtag die Bildung eines Interessentenausschusses gefordert, und die Regierung hatte diesem Wunsche in ihrer Vorlage vom 22. IX. 1860 Rechnung getragen, der XIII. Landtag aber lehnte die ganze, erst so dringend geforderte Einrichtung aus finanziellen Bedenken ab. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß auch hier die Sparsamkeit ganz am unrechten Platze angewandt worden ist, denn ein doch immer nur aus einer ganz beschränkten Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen bestehender Ausschuß kann unmöglich irgend welche für die Versicherten fühlbaren Kosten verursachen. Gilt das schon für die damalige Zeit, so ist es heute erst recht zutreffend, wo der Versicherungsbestand gegen jene Zeit sich fast verdreifacht hat. Wollte man für Diäten und Reisekosten des vielleicht aus fünf Personen bestehenden Ausschusses auch 2000 *M* auswerfen, eine Summe, die augenscheinlich viel zu hoch gegriffen ist, so würden die dafür bedingten Mehrkosten immer erst 0,00066 % der Versicherungssumme oder pro 1000 *M* Versicherungswert eine jährliche Mehrleistung von etwa einem halben Pfennig ausmachen, eine Summe, die niemand bestimmen kann, diese so überaus nützliche, ja notwendige Einrichtung abzulehnen. Und auch die von der damaligen Oldenburger Regierung geäußerte Befürchtung, die Wahl eines solchen Interessentenausschusses werde außerordentliche „Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten“ verursachen, wird heute angesichts der glatt sich vollziehenden Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammerwahlen sowie der mannigfachen, durch die sozialpolitische Arbeiterversicherung notwendig werdenden Wahlen, wohl niemanden mehr schrecken können. Immerhin braucht man das Scheitern des damaligen Vorschlages kaum sehr zu bedauern, denn die Einrichtung in der von der Regierung geplanten Form hatte so schwerwiegende Mängel, daß ein solcher Ausschuß kaum eine wirklich nutzbringende Tätigkeit hätte entfalten können.

Nach dem Plan der Regierung sollte nämlich die Leitung der Brandkasse nach wie vor in den Händen des Ministeriums verbleiben; der Ausschuß sollte lediglich eine beratende und begutachtende Stimme haben, dem

Ministerium aber es völlig überlassen bleiben, ob und in wie weit es den Wünschen Folge geben wollte.

Daß durch eine solche Einrichtung der eigentliche Zweck der ganzen Maßregel nicht hätte erreicht werden können, liegt auf der Hand; auch ist kaum anzunehmen, daß wirklich tüchtige Leute, die ihre Aufgabe ernst nehmen, auf die Dauer in einer solchen Statistenrolle Befriedigung finden würden. Will man die Interessenten an der Leitung der Anstalt beteiligen, und das wird man nicht länger umgehen können, wenn man sich nicht in direkten Widerspruch setzen will mit unseren heutigen Anschauungen, dann muß man, wie dies bei andern öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und vor allem bei den ebenfalls öffentlich-rechtlichen auf Beitrittszwang beruhenden Organisationen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Fall ist, den Vertretern der Interessenten auch eine verantwortliche, mitbestimmende Teilnahme an der Verwaltung einräumen.

Wie weit im vorliegenden Falle die Kompetenz dieses Ausschusses zweckmäßigerweise zu erstrecken sein wird, kann hier in allen Einzelheiten nicht untersucht werden, nur einige Hauptpunkte, bei deren Entscheidung eine Mitbeteiligung der Versicherten unbedingt wünschenswert erscheint, seien hier kurz angeführt.

Hierher gehören vor allem Festsetzung des Stats, Genehmigung von Überschreitungen, Rechnungsabnahme, Bewilligung von Löschbeihilfen, Prämien der Feuerwehrleute, Regelung der Gehaltsverhältnisse, Abänderung der Statuten, soweit dazu nicht Genehmigung der Regierung und des Landtages notwendig ist, Festsetzung der Tarifsätze, Zuschläge u., Ermäßigung resp. Erhöhung der Sätze für einzelne Ortschaften oder Landstriche, Genehmigung der von dem Brandkassendirektor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden, allgemeinen Geschäftsanweisungen, Anlegung des Anstaltsvermögens, Ankauf von Grundstücken, Abschluß von Rückversicherungsverträgen und endlich Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.

Diese Materien sind auch bei fast allen größeren, preussischen Sozietäten der Kompetenz des Interessentenausschusses vorbehalten worden, und wenn man in ähnlicher Weise auch hier vorgeht, dann wird man dadurch am sichersten der Gefahr einer rein bürokratischen, den Bedürfnissen des praktischen Lebens abgewandten Verwaltung vorbeugen können.

Erwies sich so der derzeitige Regierungsvorschlag bezüglich der Kompetenz des Ausschusses als viel zu eng gefaßt, so war er andererseits, was die Zahl der Ausschußmitglieder anbetrifft, zu weitgehend. Die Regierung war dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß jedes Amt und jede Stadt ein Mitglied stellen müsse, das würde also 11 von den Amtsräten zu wählende (Amt Sever fehlt) und 3 städtische Mitglieder, im ganzen also 14 Mitglieder ausmachen.

Daß diese Zahl viel zu groß ist, um einen wirklich aktionsfähigen Ausschuß zu schaffen, der häufiger zusammentreten und ein wirklich leitendes Organ sein kann, dürfte nicht zu bestreiten sein. Das von der Regierung

für die Wahlzusammenstellung des Ausschusses aufgestellte Prinzip ist auch grundfalsch, denn ob der Vertreter im Amt Butjadingen, Brake oder Barel wohnt, ist für seine Qualifikation als Ausschußmitglied ganz indifferent. Nicht auf die Zahl und den Wohnort, sondern auf geistige Tüchtigkeit und allerstrengste Unparteilichkeit kommt es hier an; es ist ein Interessentenausschuß, aber es soll dort keine Interessenpolitik walten, sondern absolute Objektivität; und wer etwa beabsichtigen wollte, die Lokalinteressen seiner Stadt oder seines Amtes im Ausschuß zu vertreten, der würde den hohen Wert der ganzen Einrichtung geradezu ins Gegenteil verkehren.

Deshalb ist der Versuch, auch bei dieser Gelegenheit wieder all die kleinen, partikularistischen Gegensätze und Rivalitäten berücksichtigen zu wollen, aufs Schärfste zu verurteilen. Man setze die Zahl der Mitglieder auf 3 oder höchstens 5 fest, das ist völlig ausreichend¹⁾, und lasse die Wahl, wenn sich kein passenderer Modus findet, durch den Landtag vornehmen, ohne jede Rücksicht auf Wohnort, Berufsstellung u. d. d. d. der Betroffenen, sondern nur nach der Qualifikation, die sie für dieses wichtige und verantwortungsvolle Ehrenamt mitbringen. Dann wird man einen Ausschuß schaffen, der seiner hohen Aufgabe gewachsen ist, der keine Interessenpolitik treibt, sondern nur das Interesse des großen Ganzen im Auge hat und hoffentlich dazu beiträgt, daß die oldenburgische Brandkasse nicht nur den großen Vorsprung, den die übrigen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten vor ihr voraus haben, bald einholt, sondern auch fortan dauernd in ihrer Entwicklung mit jenen gleichen Schritt hält.

So viel über die Neuorganisation der Brandkassenverwaltung! Natürlich wird dieselbe höhere Kosten verursachen, als die bisherige, und demgemäß wird auch der auf jeden Versicherten entfallende Verwaltungskostenzuschlag ein höherer werden, aber es wurde bereits früher eingehend gezeigt, daß diese Erhöhung der Verwaltungskosten nicht unbedingt auch höhere Beitragsätze nötig macht, sondern hier vielmehr gerade der entgegengesetzte Verlauf zu erwarten steht.

Des weiteren ist zu bemerken, daß dieser Verwaltungskostenaufschlag überhaupt kaum zu fühlen sein wird. Denn gesetzt, die Verwaltungskosten würden statt der bisherigen pl. m. 5000 *M* in Zukunft 65 000 *M* betragen, also um 60 000 *M* pro Jahr steigen, eine Summe, die man in Wirklichkeit doch gar nicht brauchen wird, so würde das bei rund 300 Mill. Mark Versicherungs-Summe immer erst $\frac{1}{20}$ ‰ ausmachen, ein Zuschlag, der gar nicht ins Gewicht fallen kann gegenüber den großen, dadurch zu erreichenden Vorteilen. Im übrigen aber, und das sei der letzte Gegenstand

¹⁾ Selbst bei den großen preussischen Feuerzörietäten bestehen die Interessentenausschüsse selten aus mehr Mitgliedern. So haben z. B. 5 Mitglieder die Ausschüsse der Zörietäten für Westfalen (§ 8) und für Rheinland (§ 8); 4 Ausschußmitglieder die Feuerzörietäten des platten Landes des Herzogtums Sachsen (§ 10); und nur aus 3 Mitgliedern bestehen die Ausschüsse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Zörietät der Provinz Sachsen (§ 74), der Städte-Feuerzörietät der Provinz Schlesien (§ 69), der Feuerzörietät des platten Landes der Provinz Schlesien (§ 63), und der ostpreussischen Feuerzörietät (§ 19) u.

unserer Betrachtungen, hat man ein Mittel, um auch den Verwaltungskostenzuschlag für den einzelnen noch herabzumindern.

Als im IX. und XIII. Landtage die Reform der Brandkasse zur Verhandlung stand, da war das wirksamste Argument für die Aufhebung der Brandkasse der Hinweis auf den kleinen Geschäftsumfang der Kasse, der einen Ausgleich der Gefahr nicht in der erforderlichen Weise möglich mache. Dieses damals gewiß schwerwiegende Argument hat inzwischen allerdings, nachdem die Versicherungs-Summe von 100 auf fast 300 Millionen Mark angewachsen ist, recht erheblich an Gewicht verloren, und wird noch mehr verlieren, wenn erst in der früher besprochenen Weise für die hochwertigen Risiken Rückversicherung genommen wird. Ganz und gar bedeutungslos ist es aber auch heute noch nicht, denn der Geschäftsumfang der oldenburgischen Brandkasse ist im Vergleich zu dem der meisten anderen öffentlichen Anstalten noch immer ein recht kleiner, und eine Vergrößerung im Interesse eines vollkommeneren Ausgleiches der Gefahr und stabileren Geschäftsganges außerordentlich wünschenswert. Dazu tritt aber noch, wie oben angedeutet, das finanzielle Moment, denn je größer die Versicherungssumme ist, desto geringer wird für den einzelnen der Verwaltungskostenzuschlag sein, und desto leistungsfähiger nach den verschiedensten Richtungen hin wird die Brandkasse werden. Es fragt sich also, ist eine solche außerhalb der natürlichen Zunahme liegende Vergrößerung der Brandkasse möglich?

Eine solche Vergrößerung des Versicherungsbestandes läßt sich nach 2 Richtungen hin ermöglichen.

Einmal kann der Versicherungszwang ausgedehnt werden auf das Amt Zeven, das jetzt seine eigene Versicherungsanstalt besitzt. Allerdings haben sich die Zeveländer, als diese Frage früher im Landtage zur Beratung stand, dagegen gesträubt, und deshalb hat man von dieser Maßregel Abstand genommen. Aber erstens müssen, wo es das Interesse des Ganzen fordert, Wünsche und Interessen der einzelnen überall zurücktreten; und weiter ist es doch sehr die Frage, ob die Interessen der jeveländischen Hauseigentümer wirklich besser von der kleinen jeverschen oder von der weit größeren, allgemeinen oldenburgischen Landesbrandkasse gewahrt werden können. Es soll hierbei nicht auf die verschiedenen, versicherungstechnischen Unzulänglichkeiten der jeverschen Anstalt eingegangen werden, denn diese können, wenigstens größtenteils, abgestellt werden. Was aber nicht geändert werden kann, das ist der kleine Umfang der Kasse, und gerade darin liegt das Bedenklichste und Unzureichendste der ganzen Anstalt. Allerdings ist die in dem geringen Umfang der Anstalt begründete Gefahr den Interessenten bisher noch nicht so recht vor Augen getreten, da die Anstalt glücklicher Weise von schweren Brandfällen bislang verschont geblieben ist, und die Beiträge sich daher auf normaler Basis bewegt haben. Es ist aber klar, daß eine Periode sehr brandreicher Jahre, oder einzelne größere Brände in der Stadt Zeven, oder sonst einem größeren Orte, bei dem kleinen Versicherungsbestande der Kasse zu ernstest Kalamitäten für die Interessenten führen müßten. Und derartige Katastrophen werden auf die Dauer dem

Severlande ebenso wenig erspart bleiben, wie anderen Gegenden Deutschlands. Leider sind aber, wie die Erfahrung lehrt, die Mitglieder solch kleiner, lokal organisierter Kassen derartigen Vorstellungen meist sehr schwer zugänglich, und halten aus einem, zwar historisch begreiflichen, aber in diesem Falle doch recht übel angebrachten Partikularismus, mit der größten Zähigkeit an ihrem Institute fest, bis die Not ihnen die Augen öffnet und sie zwingt, Anschluß bei einer größeren Anstalt zu suchen. Es wird daher nicht unzweckmäßig sein, an einigen praktischen Beispielen auf das Unzulängliche solch kleiner Kassen aufmerksam zu machen.

Solche Beispiele bietet uns schon zur Genüge die Geschichte der benachbarten „Vereinigten landschaftlichen Brandkasse Hannover“ bezw. der zu ihr zusammen geschlossenen einzelnen kleineren Kassen, über die der Oberinspektor L. Ernst Du Bois in seiner Schrift: „Die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover“ einen interessanten Überblick gibt.

Betrachten wir z. B. die Geschichte der Brandkasse des Fürstentums Hildesheim. Diese Versicherungs-gesellschaft wurde am 12. Dezember 1765 errichtet und arbeitete lange Jahrzehnte hindurch ganz außerordentlich günstig; es wurden während der ersten 19 Jahre ihres Bestehens von 1766—1785 an Beiträgen im Durchschnitt jährlich nur 0,607 ‰ der Versicherungssumme erhoben. 1786—1801 inkl. stieg der Satz allerdings auf 2,778, in den 21 Jahren von 1804—1825 (für 1802—1803 fehlen Nachrichten) sank er jedoch wieder auf 1,098 ‰, sodaß der Durchschnittssatz für diese 56 Jahre mit etwa 1,5 ‰ in der Tat kein hoher war, und es begreiflich erscheint, wenn die Mitglieder dieser Kasse mit derselben sehr zufrieden waren. Von da an aber traten verschiedene größere Brände ein, die in Folge des kleinen Umfanges der Kasse ein gewaltiges Anschwellen der Beitragsätze zur Folge hatten. Bereits 1825/26 mußte ein Beitrag von $8\frac{1}{3}$ ‰ erhoben werden, 1834/35 betrug derselbe 5 ‰ und 1846/47 wurde in Folge zweier großer Ortsbrände in Alfeld und Bockenem sogar ein Beitrag von $24\frac{1}{2}$ ‰ erforderlich. Nunmehr mußte jedem Interessenten das Unzulängliche und Gefährliche einer solch kleinen Anstalt klar werden, und so wurde unter dem Druck der Not ein Anschluß an die Calenberg-Grubenhagen'sche Anstalt erstrebt und am ersten Juli 1850 zustande gebracht. Bemerkenswert mag übrigens werden, daß die Hildesheim'sche Kasse etwa 50 Millionen \mathcal{M} Versicherungssumme hatte, also mehr als doppelt so viel wie die Sever'sche Anstalt.

Ähnlich ging es der am 20. November 1752 errichteten Brandkasse für das Fürstentum Lüneburg. Während sich die Versicherungssumme der Anstalt erst rasch hob, erlitt die Anstalt schon 1757 durch einen Brand in Balsrode, durch den die Entschädigungssumme dieses Jahres auf rund 340 000 \mathcal{M} , etwa 14 ‰ der Versicherungssumme, stieg, einen schweren Schlag. Ein großer Teil der Versicherten trat nach diesen Erfahrungen aus der Anstalt aus, so daß die Versicherungssumme von etwa 24 Millionen Mark im Jahre 1757 bis 1760 auf weniger als 18 Millionen sank. Dann trat eine günstigere Zeit für die Anstalt ein, aber mit dem 19. Jahrhundert

begannen wieder schwierige Jahre für dieselbe. Man hatte am 7. November 1794 die Anstalt reorganisiert und unter anderem auch an Stelle der Umlage feste Prämien eingeführt und dafür nach den bisherigen Verhältnissen einen Durchschnittssatz von 1,3 ‰ festgesetzt. Aber in den folgenden 39 Jahren konnte man nur 6 Mal mit diesem Satz auskommen; während der Durchschnittssatz in der Zeit vom 2. April 1753 bis 1. Februar 1795 jährlich 1,534 ‰ betragen hatte, stieg er in der Zeit vom 2. Februar 1795 bis dahin 1834 auf 3,005 ‰ und, trotz aller Reformen, in der folgenden Zeit bis zum 1. Juli 1851 sogar auf 4,258 ‰.

Also ein fortgesetztes Anschwellen der Beitragsätze, die in einzelnen Jahren infolge größerer Brände sogar auf 9, 14, ja 19 ‰ anstiegen. Auch hier blieb schließlich nichts anderes übrig als eine Verschmelzung mit der Calenberg-Grubenhagenschen Anstalt, die denn auch durch Gesetz vom 4. April 1851 zum 1. Juli desselben Jahres zustande kam. Die Versicherungssumme der Lüneburgischen Anstalt betrug zur Zeit der Vereinigung etwa 45 Millionen Mark.

Länger bewahrten die Sozietäten für die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie die „Brandkasse der Herzogtümer Bremen und Verden“ ihre Selbständigkeit.

Erstere war durch Verordnung vom 24. Dezember 1755 unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Gemeinschaft mit der Calenbergischen Landschaft errichtet worden und hatte sich einer, mehr als 100 Jahre andauernden, günstigen Entwicklung zu erfreuen. Die Beiträge waren verhältnismäßig niedrig; sie betragen im Verlauf der ersten 94 Jahre des Bestehens der Anstalt (24. Dezember 1755 bis 1. Januar 1850) nur 1,448 ‰ und 1850 bis 1860 inkl. 1,706 ‰. 1869 und 1870 kamen aber einige größere Brände vor, die eine Erhöhung der Beitragsätze auf 3,195 bzw. 5 ‰ notwendig machten, und die Folge davon war, daß die Versicherungssumme, die bis zum Jahre 1869 von 9 Millionen auf fast 75 Millionen Mark angewachsen war, infolge massenhaften Austretens der besseren Risiken rapid zurückging, und 1872 nur noch etwa 50 Millionen Mark betrug. Da bei diesem Verlauf eine gedeihliche Weiterentwicklung ausgeschlossen erschien, blieb auch hier nur der Verzicht auf den Fortbestand der eigenen und der Anschluß an die Calenberg-Grubenhagensche Anstalt übrig. (Vertrag genehmigt durch königlichen Erlaß vom 4. Okt. 1872.)

Noch länger hielt sich die durch landesherrliche Verordnung vom 24. Mai 1745 ins Leben gerufene Bremen-Verdensche Brandkasse, die auch über einen erheblich größeren Versicherungsbestand verfügte. Trotzdem sah auch diese Anstalt sich schließlich veranlaßt, ihre selbständige Weiterexistenz aufzugeben und der vereinigten landschaftlichen Kasse beizutreten. Die Entwicklung, die die Verhältnisse bei dieser, uns zunächst gelegenen, durchaus nicht so kleinen Kasse genommen haben, ist so interessant und lehrreich, daß es gestattet sei, hierauf noch mit einigen Worten einzugehen. Die Versicherungssumme dieser Kasse betrug im Jahre 1800 noch nicht 24 Millionen Mark, 1825 war sie erst auf etwa 37½ Millionen Mark gestiegen, 1849

betrug sie aber bereits 81, 1859 112¹/₂, 1869 157,5 und am 1. Januar 1876 204 Millionen Mark. Die Kasse hatte also eine stetig aufsteigende Entwicklung zu verzeichnen gehabt.

Und auch die Beiträge waren in dieser Zeit, da die Gesellschaft von größeren Brandfällen verschont geblieben war (ausgenommen der Leher Brand 1808/09, der eine Entschädigung von etwa 195 000 *M* erforderte), nicht übermäßig hoch und vor allem nicht so starken Schwankungen unterworfen, wie dies bei den vorgenannten Kassen der Fall gewesen war. Der Durchschnittsbeitragsfuß hatte betragen:

| | | | |
|---------------------------|------|-------|---------------------|
| 1. Februar 1800 bis dahin | 1826 | 3,141 | ‰ |
| " " 1826 " " | 1850 | 1,669 | " |
| " " 1850 " " | 1862 | 1,862 | " |
| " " 1862 " 31. Dezbr. | 1875 | 2 | ‰ (fester Beitrag). |

In den Jahren 1862 bis 1875 hatten die Entschädigungen nun durchschnittlich nur 1,597 ‰ der Versicherungssumme erfordert, der in dieser Periode erhobene feste Beitrag von 2 ‰ hatte also einen nicht unerheblichen Ueberschuß geliefert, sodaß die Anstalt, die am 1. Febr. 1862 nur ein Vermögen von 73 980 *M* besaß, am 1. Januar 1876 über eine Rücklage von fast 327 000 *M* verfügte. Von da an begann aber auch für diese Anstalt eine schwere, brandreiche Zeit.

Hatte die Entschädigung in der letzten Periode nur 1,597 ‰ der Versicherungssumme erfordert, so betrug sie:

| | | |
|------|-------|---|
| 1876 | 1,948 | ‰ |
| 1877 | 2,321 | " |
| 1878 | 4,517 | " |
| 1879 | 4,748 | " |
| 1880 | 3,685 | " |
| 1881 | 4,330 | " |

Dadurch wurde nicht nur die gesamte Rücklage in wenigen Jahren aufgebraucht, sondern es war trotz Erhöhung der Prämienfüße, und trotzdem 1881 ein außerordentlicher Beitrag in Höhe von 1,048 ‰ ausgeschrieben worden war, eine Schuldenlast von 1 162 208 *M* aufgelaufen, zu deren Deckung ein weiterer außerordentlicher Beitrag in Höhe von durchschnittlich 6,188 ‰ ausgeschrieben werden mußte.

Gleichzeitig mit dieser Verschlechterung ging natürlich ein massenhaftes Ausscheiden der Mitglieder Hand in Hand, sodaß die Versicherungssumme in diesen 5 Jahren um beinahe 20 Millionen Mark sank, nämlich auf 185 908 950 *M*. Diese ungünstigen Ergebnisse erbrachten den Beweis, daß selbst diese Anstalt nicht groß genug war, um den erforderlichen Ausgleich der Gefahr zu ermöglichen. Deshalb wurde nach fast 130jährigem Bestehen am 1. Januar 1882 auch diese Brandkasse aufgelöst, und der gesamte Versicherungsbestand der „Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse“ überwiesen.¹⁾

¹⁾ Die Entwicklung dieser Kasse, die nicht viel kleiner war als die oldenburgische Brandkasse jetzt ist, ist zugleich ein deutlicher Beweis für die Notwendigkeit einer Rückversicherung.

Diese Beispiele aus der allernächsten Nachbarschaft, die durch weitere Beispiele aus anderen Provinzen und Bundesstaaten beliebig vermehrt werden könnten, bringen den Beweis, daß kleinere Anstalten zwar längere Zeit hindurch zur Zufriedenheit ihrer Mitglieder wirken können, daß aber bei all diesen Anstalten, bei der einen früher, bei der anderen später, auf ruhige, normale Zeiten auch stets Perioden sehr brandreicher Jahre gefolgt sind, und dann diese kleinen Anstalten völlig versagt haben.

Diese selbe Erfahrung werden auch die Jeverländer mit ihrer Kasse machen müssen, wenn sie nicht aus der Geschichte lernen und bei Zeiten Anschluß bei der größeren, oldenburger Anstalt suchen. Sollten jedoch die jeveländischen Hausbesitzer auf ihrem früheren, ablehnenden Standpunkte beharren, so wird die oldenburger Regierung selbst gegen den Willen der Interessenten eine Aufhebung der dortigen Kasse und Einbeziehung des Amtes Jever in das Bereich der oldenburgischen Landesbrandkasse herbeizuführen trachten müssen, denn sie wird kaum die Verantwortung dafür tragen können und wollen, eine öffentlichen Charakter besitzende Anstalt bestehen zu lassen, die nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse und Erfahrungen so wenig geeignet erscheint, die notwendigste Voraussetzung einer rationellen Versicherungs-Anstalt erfüllen zu können.

Außer dieser territorialen Ausdehnung ist aber auch innerhalb des bisherigen Gebietes eine Vergrößerung der Brandkasse möglich und zwar dadurch, daß man den Versicherungszwang, wie das früher der Fall war, wieder auf sämtliche Gebäude (mit Ausnahme von Pulvermühlen und ähnlichen Anlagen) ausdehnt.

Nach dem alten Brandkassengesetz vom 5. November 1764 waren bekanntlich alle Gebäude ausnahmslos bei der Brandkasse versicherungspflichtig; nur bezüglich der Kirchen war eine Ausnahme zugelassen, falls durch Majoritätsbeschluß der Eingepfarrten diese das Risiko selbst tragen wollten. Dieser Zustand bestand fast 100 Jahre lang; erst durch Gesetz vom 9. Mai 1853 führte man eine weitere Ausnahme ein, indem man den Besitzern von Windmühlen, die bekanntlich seit 1829 einen höheren Beitrag zu zahlen haben, den Austritt aus, beziehungsweise den Nichttritt in die Brandkasse freistellte.

Das Brandkassengesetz vom 15. August 1861 verallgemeinerte nun diese Ausnahme, indem es die Besitzer aller besonders feuergefährlichen und demgemäß höher klassifizierten Gebäude von der Versicherungspflicht befreite, sofern auf dem Immobil keine Ingrossate haften, oder diejenigen, denen ingrossierte Rechte zustehen, gegen den Austritt aus der Brandkasse nichts zu erinnern haben.

Diese Ausnahmebestimmung traf man, weil man wohl von vornherein ein sah, daß ohne genügende, statistische Unterlagen eine einigermaßen den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Einschätzung unmöglich sein mußte. Und wie notwendig diese Konzession an die Versicherten war, zeigt uns ein Blick auf den für gewerbliche Risiken aufgestellten Tarif der Brandkasse. Da finden sich eine ganze Reihe Objekte, die weit über die wirkliche

Gefahr hinaus eingeschätzt sind, während bei anderen wieder der Satz ebenso weit hinter der Gefahr zurückbleibt, ja manche sehr hoch gefährdete Risiken, wie Maschinentischlereien, Sägemühlen zc. sogar überhaupt nicht höher klassifiziert sind, als jedes massive Wohnhaus in den Städten.

Weiter aber wird diese an sich schon durchaus willkürliche und unzulängliche Klassifizierung dadurch noch besonders ungerecht, daß dabei lediglich auf die Branche, nicht aber innerhalb derselben Branche auch auf Bauart, Lage und technische Einrichtung, sowie sonstige Momente, die für die Größe der Brandgefahr oft von bestimmenderem Einfluß sind als bloße Betriebsart, Rücksicht genommen wird. Ein besonders drastisches Beispiel dafür sind die Windmühlen.

Der Beitragsatz für die Windmühlen beträgt das 8fache des normalen Beitrags, die Windmühlenbesitzer haben also in den letzten 10 Jahren durchschnittlich etwa 18 ‰ der Versicherungssumme bezahlen müssen. Nun liegt aber bei den Windmühlen die Hauptgefahr in der Blitzgefahr, das ist durch vielfältige Erfahrung erwiesen, und auch der oldenburgischen Regierung war diese Tatsache infolge der mehrfach von ihr nach dieser Richtung hin veranstalteten Erhebungen nicht unbekannt geblieben. So ergab eine solche Erhebung, die sich auf die Zeit vom 30. November 1888 bis 7. Juli 1897 erstreckte, daß von den in dieser Zeit vorgekommenen Mühlenbränden 1 auf Selbstentzündung, 3 auf unbekannte Ursachen und 17 auf Blitzschlag zurückzuführen waren. Es sind also 81 ‰ aller Mühlenbrände durch Blitzschlag verursacht worden. Zu ähnlichen Resultaten führten die Untersuchungen früherer Jahre. Hieraus ergibt sich klar, daß bei hartgedeckten, mit guter Blitzableiteranlage versehenen Mühlen die Brandgefahr ganz wesentlich geringer ist, als für andere Mühlen, ja sie dürfte kaum größer sein, als für irgend ein anderes Gebäude auf dem Lande, und deshalb muß es als eine offenbare Unbilligkeit erscheinen, und hat ja auch zu zahllosen Klagen Anlaß gegeben, daß man ohne jede Rücksicht auf Bauart und Blitzschutzvorrichtungen alle Mühlen ausnahmslos zu diesem enorm hohen Satz einschätze.

Ähnliche Fälle lassen sich noch mehrfach anführen.

In allen solchen Fällen tröstete man sich nun mit dem Gedanken, daß den Beteiligten, sofern ihnen der Beitragsatz zu hoch erscheine, ja der Austritt aus der Brandkasse freistehe. Diese Auffassung ist aber nicht ganz korrekt; denn, wenn man einmal eine öffentliche Versicherung einrichtet und unterhält, weil man der Ansicht ist, daß bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt die Interessen der Versicherten wie der Allgemeinheit besser gewahrt werden als bei einer Privatgesellschaft, dann hat man auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß allen Untertanen ohne Ausnahme die Teilnahme an der öffentlichen Versicherungsanstalt zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Sodann aber widerspricht der bisherige Zustand auch den eigensten Interessen der Anstalt selbst. Denn einmal ist bei dem kleinen Umfange der Kasse jeder Verlust von Versicherungsobjekten an sich schon zu bedauern, und zum andern muß sich dieser Verlust in vorliegendem Falle für die Brandkasse besonders verhängnisvoll erweisen, da erklärlicher Weise in jeder

Branche immer nur diejenigen Betriebe ausscheiden, die nach Lage, Bauart, feuersicherer Betriebsrichtung u. weniger gefährdet erscheinen und daher bei Privatgesellschaften billiger unterkommen können, während nur die schlechten und schlechtesten Risiken, wie die, die überhaupt zu niedrig klassifiziert sind, sehr zum Schaden der übrigen Versicherten in der Kasse verbleiben. Die Brandkasse hat also alle Veranlassung, eine Beseitigung dieses durchaus ungesunden Zustandes herbeizuführen.

Dazu ist zunächst notwendig, daß für die industriellen Risiken ein alle Betriebe umfassender und den wirklichen Verhältnissen angepaßter Klassifikationstarif aufgestellt wird. Nun sind freilich, wie bereits früher bemerkt, die einzelnen Branchen im Herzogtum in einer viel zu geringen Anzahl von Objekten vertreten, als daß man nach den Erfahrungen der eigenen Brandkasse einen irgendwie brauchbaren Tarif ausarbeiten könnte. Das schadet aber nichts, denn die 1876 ins Leben getretene Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland hat zuerst im September 1878, dann revidiert unter dem 10. Mai 1880 und in dritter Auflage unter dem 20. Juni 1893 für die gewerblichen Risiken einen besonderen Klassifikationstarif aufgestellt, bei dessen Ausarbeitung sowohl die Ergebnisse und Erfahrungen der dem Verbande angeschlossenen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, wie auch die Prämienätze solider Privatversicherungs-Gesellschaften berücksichtigt worden sind, und nach welchem die Rückversicherungsbeiträge für die großgewerblichen Versicherungen bei allen der Rückversicherungs-Abteilung angeschlossenen Anstalten gleichmäßig festgestellt werden. Die oldenburgische Brandkasse hat also an diesem Tarif eine ausgezeichnete Vorlage, die sie um so unbedenklicher wird benutzen dürfen, als die durch den gewerblichen Betrieb bedingte Brandgefahr ceteris paribus wohl überall ziemlich die gleiche sein wird.

Wenn also die Brandkasse diesen Prämientarif übernimmt und weiter in jedem einzelnen Falle, wie dies ja schon gelegentlich der allgemeinen Klassifizierung ausgeführt wurde, auch Lage, Bauart, Nachbarschaft u. gebührend berücksichtigt, dann wird sie zu Säzen gelangen, die, soweit dies nur irgend möglich, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sodaß sich kein Gewerbetreibender mehr über ungerechte Einschätzung wird beklagen können. Dann entfällt aber auch jede Veranlassung, den Gewerbetreibenden noch länger ein Ausnahmerecht zuzubilligen; die Brandkasse wird vielmehr ohne unbillige Härte für die davon Betroffenen den Versicherungszwang auch auf alle gewerblichen Risiken wieder ausdehnen und dadurch eine gewiß nach Millionen zählende Vergrößerung ihrer Versicherungssumme erzielen können.

Auf diese Weise wird man also nach beiden Richtungen hin eine nicht unwesentliche Vergrößerung des Geschäftsumfanges der Brandkasse ermöglichen und damit, wie oben bemerkt, einen doppelten Vorteil erzielen können. Denn je größer der Kreis der Versicherten, desto vollkommener ist natürlich der Ausgleich der Gefahren und desto geringer die Schwankung der Beitragsätze, desto geringer aber auch der jeden einzelnen treffende Verwaltungskosten-

ausschlag und desto leistungsfähiger die Kasse. Dann wird man erst recht ohne jede fühlbare Erhöhung des Verwaltungskostenzuschlags die eben besprochenen Änderungen in der Organisation durchführen und der Brandkasse eine Verwaltung geben können, die im Stande ist, ihrer hohen, volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgabe gerecht zu werden.

Der Nutzen einer solchen Verwaltung würde sich bald zum Segen des ganzen Landes in einem Sinken der Brandschäden und damit der Brandkassenbeiträge bemerkbar machen. Ja, eine solche gut organisierte, versicherungstechnische Behörde könnte später vielleicht auch noch nach anderen Richtungen hin dem Interesse des Landes dienstbar gemacht werden. Was eine solch gut geleitete Versicherungsbehörde, sofern sie bei Regierung und Landtag verständnisvolle Unterstützung findet, leisten kann, dafür ist die Königl. bayrische Versicherungsanstalt ein sprechender Beweis. Die bayrische Landesbrandversicherungsanstalt ist gegenwärtig die größte öffentliche Versicherungsanstalt überhaupt.¹⁾ Sie hatte am 1. Oktober 1899 ein Versicherungskapital von 5 584 324 410 Mk. und am 1. Oktober 1900 ein solches von 5 837 911 760 Mk. Die Versicherungssumme ist also in einem Jahre um 253 587 350 oder täglich um 694 759 Mk. gestiegen. Man begnügte sich aber in Bayern nicht mit dem Ruhm, die größte Brandversicherungsanstalt zu besitzen, sondern man dehnte, ermutigt durch die günstigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Immobilien-Feuerversicherung, die öffentliche Versicherung auch auf andere Gebiete aus. Zunächst wandte man sich in der Erkenntnis, daß die Hagelversicherung von den Privatversicherungsgesellschaften gänzlich vernachlässigt war, und sich daraus schwere Mißstände für die Interessenten ergaben, der Hagelversicherung zu.

Als das Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalten betreffend, eingeführt wurde, waren im ganzen 11 000 Landwirte oder 2 % der Grundbesitzer gegen Hagel versichert; 1900 waren 171 000 Grundbesitzer gegen Hagel versichert, davon 132 000 bei der staatlichen Hagelversicherungsanstalt, und die Versicherungssumme betrug rund 203 Millionen Mark.

Weiter wurde mit Gesetz vom 11. Mai 1896 eine öffentliche Viehversicherungsanstalt geschaffen, da der um die Mitte des 19. Jahrhunderts gebildete „zentralisierte bayrische Viehversicherungsverein“ sich nicht als lebensfähig erwiesen hatte. Diese auf genossenschaftlichen Viehversicherungsvereinen aufgebaute Viehversicherungsanstalt hat sich ebenfalls sehr günstig entwickelt. Nach kaum vierjährigem Wirken bedeckten bereits 1530 Viehversicherungsvereine das Land, welche sich über 1800 Gemeinden erstreckten und einen Gesamtversicherungsbestand von 66 000 000 Mark aufwiesen.

Dieser Erfolg spornte dazu an, mit der Pferdeversicherung ein ganz neues Gebiet der öffentlichen Versicherung zu betreten. Auch diese Versicherung basiert auf Versicherungsvereinen. Jeder solcher Verein muß die Hälfte

¹⁾ Siehe Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, Jahrgang XXXIII Nr. 14, „Über die Erweiterung des Gebietes des öffentlichen Versicherungswesens“ von Ministerialdirektor von Haag.

des bei ihm angefallenen Schadens tragen, während die andere Hälfte von der Landesanstalt übernommen wird. Darin liegt das Gefahr ausgleichende Moment; die Landesanstalt wirkt in dieser Beziehung also wie eine Rückversicherung. Über die Erfolge kann man natürlich noch kein abschließendes Urteil gewinnen, doch scheint auch diese Versicherung in den beteiligten Kreisen sich großer Sympathien zu erfreuen, denn nach halbjährigem Bestehen waren der Pferdeversicherungsanstalt bereits 285 große Vereine angeschlossen mit einer Versicherungssumme von ca. 12 000 000 Mark.

Weiter wurde vom Vorstand der Königl. bayrischen Versicherungs-Kammer, Ministerialdirektor Dr. von Haag, die Waldversicherung als nicht ungeeignet zur Einbeziehung in die öffentliche Versicherung bezeichnet, und es darf aus dieser Erklärung wohl geschlossen werden, daß hierüber an maßgebenden Stellen Erwägungen angestellt worden sind, die demnächst vielleicht auch auf diesem Gebiete zu praktischen Konsequenzen führen.

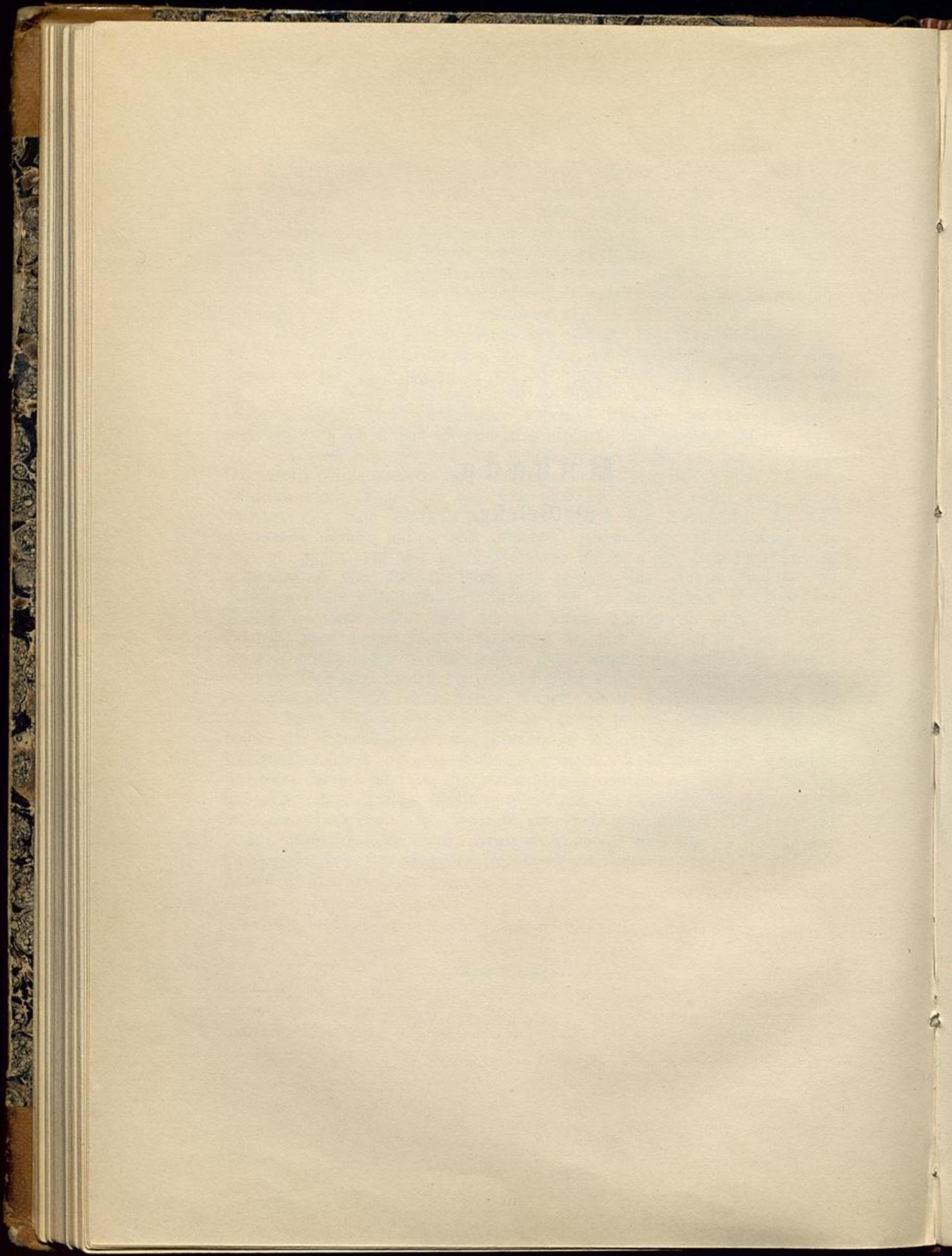
So zeigt sich, wie nach den verschiedensten Richtungen hin die öffentliche Versicherung ausdehnungs- und erweiterungsfähig ist. Damit soll aber natürlich nicht gesagt sein, daß nun auch bei uns in naher oder ferner Zukunft alle diese Versicherungszweige seitens der Brandkasse mit aufgenommen werden sollten oder könnten. Zweck dieser Abschweifung war nur, zu zeigen, auf wie vielen Gebieten, die von den Privatgesellschaften vernachlässigt oder auch für diese nicht geeignet sind, eine fachkundige und vorausstrebende öffentliche Versicherung sich im allgemeinen Interesse des Landes betätigen kann. Ob, und auf welche Zweige die öffentliche Versicherung zweckmäßiger Weise auszudehnen ist, wird natürlich in jedem Lande je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen entschieden werden müssen. Und was speziell die oldenburgische Anstalt anbetrifft, so wird sie vorläufig noch nicht daran denken können, andere Versicherungszweige mit aufzunehmen, sondern sie wird noch auf Jahre hinaus genug damit zu tun haben, die Immobilier-Feuerversicherung in der vorbeprochenen Weise zu reorganisieren und auf die Höhe zu bringen. Aber wenn dies geschehen ist, dann kommt auch für sie vielleicht noch einmal die Zeit, wo sie die Möglichkeit hat, sich in ähnlicher Weise wie die bayerische Versicherung zu betätigen. Und dann wird vielleicht mit Recht noch einmal von ihr gelten können, was der Abgeordnete Meyer im Landtage einst sehr zu Unrecht von ihr sagte: „daß sie eines der segensreichsten Institute unseres Partikularstaates ist.“



A n h a n g.

a) Gesetze.





Nr. 1. Abschrift.

Verordnung

die Einrichtung einer General-Brand-Versicherungs-Societaet, in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend. Sub Dato Friedensburg, den 5ten November 1764.

Wir Friedrich der Fünfte von Gottes Gnaden,
König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

Thun kund hiemit: Daß Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge für das Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, wegen der in Unsern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst künftig entstehenden Brandschäden und deren Abwendung, Ersetzung und was sonst dahin einschlägt, so wie solches in Unserm Königreich Dänemark, in Unsern Fürstenthümern, auch in verschiedenen benachbarten Ländern geschehen, eine Generale-Brand-Versicherungs-Societaet zu errichten und desfalls nachfolgendes Allergnädigst zu verordnen vor nöthig gefunden haben:

1.

Hat es bey demjenigen, was in der im Corpore Constitutionum Oldenburgicarum Parte II. Num. 30 befindlichen Feuer-Ordnung, in den nachherigen Verordnungen, auch in den oberlich approbierten Bauerbrieffen, wegen der zu verhütenden Brandschäden, anzuschaffenden Feuer-Geräthes und bey entstandener Feuersbrunst zu leistenden Hülfe im Löschen, vorgeschrieben worden, sein Bewenden; und wird jedermänniglich nochmats ernstlich angewiesen, sich aufs genaueste darnach zu achten. Wie denn auch, wenn nach angestellter Untersuchung hier und da ein Mangel verspüret würde, solches verbessert, auch was sonst nach Anleitung der Umstände, etwa weiter nöthig erachtet werden mögte, dem Befinden nach, von Unserer Regierung verfügt werden soll.

2.

Werden die Einwohner in denen Flecken und größern Dörfern, als Altes, Elsfleth, Berne, Blexen, Bockhorn, Ovelgönne und Westerstede, angewiesen, hinführo alle neu zu erbauende Häuser nicht mit Reith oder Stroh, sondern mit Pfannen decken zu lassen.



3.

Niemand soll mit blossen Lichtern oder Lampen ohne Leuchte in die Ställe, auf die mit Heu und Stroh belegte Böden, in die Scheunen, bey Flachs, Hanf, Heede, Spähne, Pulver und anderen leicht Feuerfangenden Sachen, gehen, oder bey blossem Lichte oder Feuer, dreschen, das Vieh füttern, imgleichen nahe an dem Feuer, oder bey dem Lichte, Hanf und Flachs bearbeiten oder selbiges in oder auf den Backöfen trocknen, sondern ein jeder Hauswirt und Einwohner zu solchem Behuf sich innerhalb drey Wochen, von dem Tage der Publikation dieser Unserer Allergnädigsten Verordnung anzurechnen, eine oder auf Erfordern mehrere gute Leuchten anschaffen und selbige bey obgedachten Arbeiten sowohl selbst gebrauchen, als auch sein Gesinde dahin anhalten, daß sie ein gleiches beobachten. Wer dawider handelt oder sonst mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, soll mit 24 Grote Brüche bestraft werden.

4.

Werden die, in Supplem. I. Corp. Constit. Oldenburgicarum Part II sub Nr. 56 & 57 befindliche Verordnungen wegen verbotenen Tauben- und Neujahrs-Schiessens, auch wegen des unvorsichtigen Tabackrauchens, welches auch auf die bey der Bürgerschaft einquartirte Garnison insbesondere erstreckt wird, mit denen auf die Übertreter gesetzten Strafen, anhero wiederhollet und nochmals erneuert; anbei zugleich alles Schiessen in oder neben den Häusern und Gebäuden, besonders bey Hochzeiten, bey fünf Goldgülden unabbittlicher Brüche unterjaget.

5.

Sollen die Hauswirthe dahin sehen, daß das Feuer auf dem Herde alle Abend fleißig zusammen geschüret, und damit Katzen und Hunde solches nicht verschleppen, mit einem eisernen Stülper bedeckt werde.

6.

Die Materialisten und andere, welche mit Schießpulver handeln, sollen solches allezeit auf den obersten Boden liegen haben, auch davon bey Lichte niemalen etwas verkaufen, oder mit einem Lichte an dem Orte, wo solches lieget, hinkommen.

7.

Soll ein jeder Hauswirt seine Schornsteine und Röhren des Jahres wenigstens zweymal gehörig reinigen und die Rahmens über den Feuerherden fleißig abfegen lassen, die Böden über den Rahmen in grossen Häusern wenigstens 28 bis 30 Fuß und in kleineren Häusern bis 20 Fuß lang mit gestrichenen Dielen belegen, auch auf die Rahmen keine Feuerfangenden Sachen, als Holz, Flachs, Hanf und dergleichen legen, bey 1 Rthlr. Brüche.

8.

Werden die Wirthe und Krüger, so wie überhaupt alle Hauswirthe angewiesen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auf die bey ihnen Einkehrende sowohl, als besonders auf ihr Haus-Gesinde, fleißige Aufsicht zu haben, daß durch deren Verwahrlosung kein Unglück entstehe.

9.

Sollen die Beamte darauf sehen, daß dem Vorgescriebenen genau nachgelebet werde, und es an denen Feuer-Anstalten und Gerätschaften nicht ermangele; zu welchem Ende selbige durch die Untervögte die Häuser jährlich einmal visitiren zu lassen, und wenn jemand befunden wird, der die, zu Verhütung des Brandes und zur Rettung bereits verordnete, oder hinführet etwa noch zu verordnende Stücke, nicht hätte, desfalls an die Directores der Brand-Casse zum weitem Verfügen zu berichten haben; da dann in solchen Fällen, die Beamten 18 Grot Gebühren für Berichte und der Untervogt 9 Grot, sonst aber keine weitere Sporteln oder Gebühren zu genießen haben sollen.

10.

Sollen zu dieser Brand-Versicherungs-Societaet alle, in Unfern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst befindliche Kirchen (jedoch so, daß die, so auf dem Lande einzeln stehende von Brandmauern aufgeführte, nur zur Hälfte, hingegen die, in den Städten, Flecken und auch auf dem Lande bey und zwischen anderen Häusern stehende, nach dem ganzen Werthe concurriren, es wäre dann, daß durch den per majora zu bestimmenden Schluß, des größern Ausschusses der Eingepfarreten, selbige solcherwegen in dem einen Falle sowohl als in dem andern, die Gefahr selber stehen, und nicht mit in die Societaet treten wollten) ferner andere geistliche Gebäude, wovon der Beytrag aus denen Fundis derselben zu nehmen, so wie überhaupt alle andere publique und Privat Haupt- und Neben-Gebäude, Wohnungen, Ställe, Scheunen, Speicher und dergleichen, sie mögen frey oder unfrey seyn, gezogen werden, auch niemand willkührlich aus der Societaet zu treten erlaubt seyn.

11.

Alle vorbenannte Gebäude in denen Städten und auf dem Lande sollen nach ihrem wahren Werthe, ohne Absicht auf die Stelle und deren Beschaffenheit, noch auf die ihr anlebende Befugnisse taxiret und damit folgendergestalt verfahren werden:

12.

Die Taxation der publicquen und geistlichen Gebäude verrichten diejenigen, welchen selbige von dem General-Directorio aufgetragen wird, und liefern die Taxation respective an die Magistrate oder Beamte loci; gleichergestalt wird auch die Taxation des Schadens eines zum Theil abgebrannten

Gebäudes, und die Besichtigung, wenn bey solcher Taxation Unrichtigkeiten vorgegangen, von dem General-Directorio verfügt.

13.

In den Städten taxiret alle, sowohl freye als Bürger-Häuser, der Magistrat, mit Zuziehung zweyer dazu beehdigter Bau-Verständigen.

14.

Gleichergestalt werden auf dem Lande die Gebäude, so auf contribuablen Fuß sowohl, als freyen Gründen stehen, von dem Beamten loci mit Zuziehung zweyer desfalls zu beehdigender Bauverständigen taxiret und der Werth eines jeden Gebäudes gewissenhaft bestimmt.

15.

Die Summe des Taxatii muß, zur Erleichterung des Repartitions-calculi mit 10 Rthlr. aufgehen, und was darunter ist, nicht mit aufgeführt werden.

16.

Von dem taxirten Werth der mit Reith und Stroh gedeckten kleinen Köther-Häuser werden nur drey Vierteltheile asscuriret, jedoch bey der Taxation der ganze Werth derselben angegeben.

17.

Von allen solchergestalt taxirten Gebäuden werden von denen Magistraten in den Städten und von den Beamten auf dem Lande zwey gleichförmige numerirte Register verfertigt, auch in den Stadt-Registern die Gassen mit aufgeführt und davon das eine Exemplar an das General-Directorium eingesandt, welches aus denen einzelnen ein allgemeines Register verfertigen läßt.

18.

Nach den Numern dieser Register werden die asscurirte Gebäude auf Kosten der Brand-Casse numeriret, die Numern über der Thüre eines jeden Gebäudes, auf einem rothen Grunde mit weissen Ziffern mit Oelfarbe angemahlet, und diese Arbeit in jeder Stadt oder Vogtey, nach einem zu gebenden Bestick, an den Mindestfordernden ausgedungen und unter der Aufsicht des resp. Magistrats oder Beamten verfertigt.

19.

In Taxations-Gebühren, welche von denen Magistraten und Beamten geschehen, werden von den Eigenthümern bezahlet: Für ein grosses Haus 12 Grot, für ein kleineres 6 Grot und für einen Stall, Scheune oder anderes Nebengebäude 3 Grot.

20.

Das General-Directorium dieser Brand-Casse soll unter der Ober-Aufsicht Unserer Oldenburgischen Regierung von zweyen Membris derselben,

welche selbige unter sich auszumachen hat, und wovon einem jeden, wegen dieser außerordentlichen Bemühung, ein jährliches honorarium von Fünzig Reichsthaler aus der Brand-Casse zu bezahlen, versehen, und in Sachen, welche die Städte Oldenburg und Delmenhorst angehen, jedesmal ein Mitglied des Magistrats besagter Städte mit zugezogen werden. Ferner soll von erwähnter Regierung ein gewissenhafter, tüchtiger suffisanter Receptor bestellet werden, der bey dem General-Brand-Directorio das Protocoll führet, die Acta in Ordnung und Verwahrung hält, die von dem General-Directorio auszuschreibende Gelder von denen Magistraten und Beamten erhebet, solche auf die Anweisung des General-Directorii, an die Beykommende wieder auszahlet, davon richtige Rechnung führet und solche mit dem Ablauf jeden Jahres ableget; und zwar hat der Receptor die General-Rechnung in duplo zu übergeben, das Directorium aber das eine Exemplar davon an Unser General-Landes-Oeconomie- und Commerce-Collegium einzusenden, damit gedachte Rechnung daselbst examiniret und nach beantworteten und decidirten Notaten, gehörig berichtet werde, weßfalls dem Revisori ein vom gedachten Unserm Commerce-Collegio zu bestimmender Gehalt, aus der Brand-Casse bezahlet wird.

21.

Zu Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten, auch um etwas bey Casse zu behalten, soll von dem General-Directorio, wenn die sämtlichen Ansetzungs-Register von den Magistraten und Beamten eingekommen, zum erstenmal von jeden 10 Rthlr. dem Befinden nach, so viel, daß diese Kosten davon abgehalten werden können, auch bis 1000 Rthlr. bey Casse bleiben, ausgeschrieben, nachher aber jedesmal, wenn solche soweit erschöpft ist, daß nicht 500 Rthlr. mehr baar vorhanden, eine neue Ausschreibung in der Maasse veranstaltet werden, daß soviel, als die Nothdurft erfordert, zur Casse komme.

22.

Das General-Directorium soll nach geschehener Notification eines Brandschadens innerhalb zween Monate die eine und innerhalb vier Monaten darauf die andere Hälfte der versicherten Summe an den leidenden Theil, nach Abzug desjenigen, was er selbst dazu zu entrichten schuldig, auszahlen lassen; wenn nicht soviel in Casse vorhanden, das fehlende auf der Casse Credit bis zur nächsten Ausschreibung negotiiren; auch wenn, welches Gott verhüte, sehr viele und grosse Schäden in einem Jahr sich eräugnen sollten, solche auf zwey oder mehr Jahre vertheilen, und inzwischen das Geld bis zur Repartition zinsbar aufnehmen.

23.

An Einschreibungs-Gebühren soll bezahlet werden für ein Gebäude, so assecuriret wird



| | | | | | |
|---------------------|-------------|----------------|------------|---|----------|
| unter 100 Rthlr. | = | = | = | = | 6 Grot, |
| von 100 | = | bis 250 Rthlr. | = | = | 12 Grot, |
| von 250 | = | = | 500 Rthlr. | = | 24 Grot, |
| von 500 Rthlr. | bis | 1000 Rthlr. | = | = | 36 Grot, |
| und von 1000 Rthlr. | und darüber | = | = | = | 48 Grot. |

24.

Eben so viel ist auch künftig an Umschreibungs-Gebühren für die Gebäude, welche durch die Löse- Kauf- Tausch- und dergleichen Contracte an neue Besitzer kommen, von selbigen zu bezahlen.

Wenn aber, wie mehrentheils auf den Geesten gebräuchlich, dieselben den Namen der Städte annehmen, oder wenn die Kinder von denen Eltern oder auch Seiten-Verwandten, so eben denselben Namen führen, die Gebäude erben, mithin keine Umschreibung nöthig ist, sollen auch keine Umschreibungs-Gebühren bezahlet werden.

25.

Bey Erbauung neuer Gebäude, desgleichen, wenn das erste Taxatum erhöht wird, ist ein gleiches zu beobachten; jedoch soll der Magistrat oder der Beamte loci, ohne das jemand die Umschreibung bey dem General-Directorio zu suchen und sich desfalls Kosten zu machen nöthig habe, die Veränderungsfälle ex officio, wenn er den nächstfolgenden Beytrag eingendet, besonders anzeichnen, damit der Rechnungsführer der General-Casse solche in sein Hebungs-Register notiren könne.

26.

Die Assecuration und Einführung eines neuen Hauses in den Registern oder die Erhöhung des Taxates eines merklich vergrößerten oder verbesserten Gebäudes, kann der Ordnung halber nicht anders als mit Anfang eines jeden Jahres geschehen; zu welchem Ende die Magistrate und Beamte loci, die Taxierung der neu erbaueten Häuser, wie nicht weniger die Besitzer erweiterter Gebäude die Erhöhung des Taxati so zeitig zu veranstalten und zu suchen haben, daß die Ansetzung noch vor Ablauf des Jahres geschehen könne.

27.

Wenn jemand die ihm adquotirte Gelder nicht innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung anzurechnen, bezahlet, soll der Magistrat oder Beamte loci nach Ablauf solcher sechs Wochen, selbigen gehörig erinnern, auch bey fernerer muthwilliger Verzögerung, befugt seyn, gedachte Quotam von den Säumigen ohne Absicht auf das Forum derselben, durch die bereiteste Zwangs-Mittel beyzutreiben; als wozu, wie auch zu jährlicher Visitation der Brand-Geräthschaften, Wir dieselbe ein für allemal, ratione der Freyen und zwar der denenselben und ihren Gütern anklebenden Privilegien und Exemtionen, ohne Nachtheil und unbeschadet, hiermittelft zu authorisiren.

28.

Die Magistrate und Beamte sollen die eincassierte und beygetriebene Gelder jederzeit prompte an den Receptorem, gegen dessen Duitung abliefern, dagegen

29.

Selbige für die Hebung Ein pro Cent und die Hälfte der Ein- und Umschreibungs-Gebühren zu genießen haben; auch wenn ein mit der Zahlung Säumhafter die aufgezugene Pfänder verkaufen läffet, pro publicatione die verordnete, sonst aber und für Beywohnung und Vergantung keine weitere Sporteln zu nehmen befugt seyn.

30.

Der Receptor soll an jährlichem Salario Einhundert Rthlr. und Ein pro Cent Hebung-Gebühr aus der Brand-Casse, daneben auch die Hälfte der Ein- und Umschreibungs-Gebühren, weiter aber keine Sporteln zu genießen haben.

31.

Wenn ein Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt ist, soll solches von dem Magistrat oder Beamten des Orts und von zweyen von dem General-Directorio zu ernennenden und zu beeydigenden Bauverständigen, auf Kosten der Brandcasse, in Augenschein genommen und untersucht werden, zu dem wievielsten Theil das Gebäude abgebrannt? wobey, wenn der Bericht zweifelhaft, das mittlere Quantum anzunehmen, auch ob solches noch zu reparieren oder ganz neu aufzubauen sey? Im erstern Fall ist der Schade nach Proportion des Verlustes aus der Brand-Casse zu ersetzen; im letztern Falle aber der Brand für total zu achten und sind die etwa übrig gebliebene Bau-Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schuttes erfordern, zu rechnen.

32.

Wenn ein Abgebrannter im Rufe eines nachlässigen, liederlichen Hauswirths stehet und der Magistrat oder Beamte, *praevia causae cognitione* dafür hält, daß er das aus der Casse auszahlende Quantum nicht zu Wiederaufbauung des Gebäudes, als wozu solches lediglich destiniret ist, anwenden dürfte, er auch darauf Caution zu bestellen nicht vermögte: so ist solches an das General-Directorium einzuberichten; welches alsdenn zu verfügen hat, daß das Versicherungs-Quantum inne behalten, die zum neuen Hausbau erforderliche Materialien und Arbeitslohn mindestfordernd ausgedungen, und denen Annehmern Assignationes auf die Brand-Casse usque ad summam concurrentem gegeben werden.

33.

Die Brand-Casse soll berechtiget seyn, an das versicherte Gebäude, wegen des Beytrags zur Brand-Casse, sich zu halten, es mag dasselbe, auf welche

Art es wolle, an andere Besitzer kommen. Auch soll dieses Debitum, des allgemeinen Besten wegen, vor allen anderen privilegirt seyn und selbst während des Concursus vorab bezahlet werden.

34.

Der Heuersmann eines Gebäudes soll schuldig seyn, den ausgeschriebenen Beytrag zur Brand-Casse jederzeit prompt zu bezahlen, wohingegen er selbige in dem Heuer-Schilling wieder kürzen kann.

35.

Die Eigenthümer sollen ihre Häuser und Gebäude in solchem guten Stande erhalten, daß selbige in dem Werth des Quanti, wofür sie zu Register stehen, allemal verbleiben. Falls aber die Magistrate und Beamte in Erfahrung bringen, daß ein Possessor solche muthwillig verfallen läffet, so haben sie denselben nachdrücklich zu warnen, und wenn er sich nicht daran kehret, ist das Gebäude von neuen zu taxiren, und dem wahren Werth nach gegen die Einschreibungs-Gebühren aufs neue in das Register einzuführen.

36.

Falls durch Verwahrlosung eines Heuermannes Feuer entsteht, soll derselbe, wenn er es im Vermögen hat, oder in dem Heuer-Contract desfalls ein anderes nicht verabredet, gehalten seyn, der Brand-Casse die versicherte Summe zu bezahlen.

37.

Wenn bey aufgehender Feuersbrunst zur Verhütung fernerer Gefahr, zum gemeinen Besten, ein oder mehrere benachbarte Gebäude ganz oder zum Theil ein oder niedergerissen werden müssen: soll es mit deren Bezahlung aus der Brand-Casse gleichergestalt, wie mit den wirklich Abgebrannten, verhalten werden.

38.

Falls durch Verwahrlosung eines Eigenthümers Feuer entsteht, oder wohl gar sich so böshafte Leute finden sollten, welche um schnöder Gewinn-sucht willen ihre alte Gebäude vorsätzlich, entweder selbst in Brand setzen, oder durch Verabsäumung zeitiger Rettungsmittel muthwillig im Feuer aufgehen ließen, selbige haben nicht nur aus der Brand-Casse für ihre Person überall nichts zu erwarten, sondern es sollen auch noch überdem letztere, dem Befinden nach, als vorsätzliche Mordbrenner und Brandstifter an Leib und Leben gestrafet werden; doch muß das Brand-Directorium in solchen Fällen dafür Sorge tragen, daß das abgebrannte Gebäude, damit die etwanige Pfandhaber in solchem Gebäude nicht praejudiciret werden, auch überhaupt keine wüste Stelle bleibe, für die Taxations-Summe, wofür es in der Brand-Casse versichert ist, wieder aufgebauet werde.

39.

Alle Gelder, so jemand, nach erlittenen Brand-Schaden aus der Brand-Casse zu genieffen hat, sollen auf keinerley Weise, weder wegen Schulden noch Verbrechen von niemanden, wer der auch sey mit Arrest belegt, noch weniger confisciret werden können, sondern dem Eigentümer oder dessen Erben zum wirklichen Anbau des abgebrannten Gebäudes, ihrer ersten Bestimmung nach, verbleiben.

40.

So lange eines abgebrannten Haus oder Gebäude nicht völlig wieder aufgeföhret und in wohn- oder brauchbaren Stand gesetzt worden, ist derselbige nicht gehalten, zur Vergütung eines etwa während der Zeit seines beschaffenden Baues sich eräugnenden Brandschadens, Beytrag zu thun; sondern es ist von den Magistraten und Beamten, sobald ihnen der erlittene Brandschaden bekannt gemacht worden, diejenige Summe, wofür das abgebrannte Gebäude in den Registern eingezeichnet gewesen, dem Abgebrannten abzuschreiben. Sobald aber das Gebäude wider im Stande ist, soll es von neuem taxiret und in dem Register aufgeföhret, auch der Beytrag davon geleistet werden.

41.

Alle vorkommende, das Brand-Verficherungswesen betreffende, Irrungen und Streitigkeiten sollen ohne Aufenthalt und förmlichen Proceß von den beykommenden Gerichten, jedoch in eventum salva appellatione, entschieden, und dazu kein gestempeltes Papier gebraucht werden; auch alle dieserhalb vorkommende Expeditiones in beyden Graffschaften Postfrey seyn.

42.

Bewilligen wir Allergnädigst, daß alle Brüche, welche von denen wider diese Verordnung handelnden bezahlet werden müssen, in die Brand-Casse fließen mögen.

43.

Sollen von Unserer Regierung und Consistorio fernerhin an keinen Abgebrannten Sammlungs-Scheine gegeben werden. Wie denn auch Wir, woferne Wir Uns nicht etwa durch besondere ausserordentliche Vorfälle dazu bewogen finden mögten, keinem Abgebrannten furohin Concessionen zu dergleichen Sammlung einer Beysteuer in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst ertheilen wollen. Wobey Wir jedoch denen bedürftigen Abgebrannten, bisher gewöhnlichermassen, Unsere Landesherrliche Gnade mittelst ein oder mehrerer Frey-Jahre oder Nachlasses an der Contribution, auch Schenkung einiger Bäume, befindenden Umständen nach, allermildest angedeyhen zu lassen geneiget sind. Nicht weniger verstatten Wir Allergnädigst, daß, wie bisher gewöhnlich gewesen, bey dergleichen Unglücksfällen eine Dorfschaft der andern, und ein Nachbar dem andern, willkührlich zu Hilfe kommen möge.

44.

Schließlich sollen auch die Militair Personen, wenn sie eigene oder Feuer-Häuser bewohnen, sich gleichfalls nach dieser Verordnung, so weit selbige auf sie applicable, richten, und besonders die in denen Paragraphis 1. 3. 4. 5. 6. und 8. zu Verhütung der Feuerbrünste vorgeschriebene Praecautiones, genau in acht nehmen. Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urfundlich unter Unserm königl. Handzeichen und beygedruckten Insiegel.
Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 5ten Novembris 1764.

Friderich. R.

(L. S.)

R.

———— Alefeld ————

J. H. E. F. v. Bernstorff

G. F. Gr. v. Moltke

A. P. F. v. Bernstorff

Desmercieres

W. Berregaard

G. W. v. Witzendorf.

J. F. W. v. Jessen.

Nr. 2.

Rescribatur: da die Absicht der Brandversicherungs-Societät nicht ist, daß jemand gezwungen werden solle, viel oder wenige Gebäude zu halten, mithin solches eines jeden Gutfinden überlassen bleibet, so sind die Gebäude, welche abgebrochen worden, in dem Register zum Abgang zu bringen; was aber die Taxations- und Einschreibungs-Gebühren wegen der verbesserten Häuser betrifft, sind solche nach der Verordnung für voll zu entrichten, weil das ganze Gebäude wieder taxiret wird. den 8. Oct. 1768.

Nr. 3.

Protocoll und Resol. wegen der Wege der Taxatoren der Gebäude.
Actum Oldenburg in Consilio, den 12. Febr. 1771.

Ist resolviret, daß wenn künftig einzelne Gebäude zu taxiren, und desfalls eigene Wege erforderlich sind, denen Taxatoren in der Marsch, außer denen verordneten Gebühren, für jede Meile im Sommer 12 Grot und im Winter 15 Grot vergütet werden sollen.

Rescribatur dem Bevollmächtigten Töllner nach Inhalt obigen Protocoll, und mit dem Anfügen, daß aber in den Fällen, wenn in einer Gegend so viel neue und verbesserte Gebäude zu taxiren, daß die Taxatores ohnhin ihre Wege bezahlet erhalten, oder wenn die Taxatores die Gebäude in der Nähe haben, nichts weiter als die verordnete Taxations-Gebühren denenselben von den Beykommenden zu vergüten.

Nr. 4.

Declaratio des § 2 und 26 der Verordnung, vom 5ten November 1764 die Errichtung einer Generalen Brandversicherungs-Societät, in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend. ¹⁾

Ihro königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen zur Kammer in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, verordnete Geheime Rath Ober-Land=Drost und Rätthe.

Thun kund hiemit: Nachdem in der den 5ten Nov. 1764 publicierten Verordnung für die Oldenburg und Delmenhorstische Brand-Versicherungs-Societat, § 2 verordnet worden, daß die Einwohner in denen Flecken und größern Dörfern, als Atens, Elsfleth, Berne, Blexen, Bockhorn, Develgönne und Westerstede, hinfüro alle neu zu erbauende Häuser nicht mit Reit oder Stroh, sondern mit Pfannen decken lassen sollen, und dann der hierdurch intendierte Endzweck nicht völlig erreicht werden würde, wann einem jeden frey bliebe, die Pfannen mit Strohdocken unterlegen zu mögen: Als haben Ihro königliche Majestät auf desfalls geschehene allerunterthänigste Vorstellung gedachten §. sub Dato Friedrichsberg, den 25ten Juni a. c., dahin allergnädigst zu extendiren geruhet:

Daß alle diejenigen, welche in den Städten, Flecken und denen in gedachten § benannten größern Dörfern neu bauen, oder ihre Dächer von neuem umlatten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen.

Wann auch in der bemeldten Verordnung § 26 festgesetzt ist, daß die Affecuration und Einführung eines neuen Hauses in den Registern, oder die Erhöhung des Taxati eines merklich vergrößerten oder verbesserten Gebäudes, der Ordnung halber nicht anders als mit Anfang eines jeden Jahres geschehen könne, und aber in solcher Zeit und ehe die Einführung geschehet, ein ganz oder zum Theil fertiges Gebäude, gleich davon Beispiele vorhanden, eingeschert werden kann, wodurch derjenige, welcher kostbarer wie vorhin gebauet, oder seine Gebäude merklich verbessert, unschuldiger Weise in Schaden gesetzt würde; so haben sich Ihro königl. Majestät sub eod. Dato Allerhuldreichst bewogen gefunden, beregten 26ten § (so wie es bereits nach königl. allerhöchsten Resolution vom 15ten Octobr. 1755 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verfügt worden) dahin zu erklären:

Daß denen abgebrannten Interessenten, deren Gebäude in dem Catastro einmal aufgeführt sind, wenn sie gleich das Taxatum zur Wiederaufbauung bereits erhalten haben, das neu zu erbauen angefangene ganz oder nur zum Theil fertige Gebäude, ob schon das Taxatum noch nicht in den Registern eingetragen worden, allemal nach dem lezten Taxato aus der Brand-Casse vergütet, und es mit denen an den Gebäuden vorgenommenen Verbesserungen, wenn solche nur nachher erweißlich gemacht, und die Eigentümer keiner Nachlässigkeit überführet werden können, auf gleiche Weise gehalten werden solle.

¹⁾ C. C. D. S III P II Nov. 10 p. 145.



Welche königl. allerhöchste Willens-Meinung zu eines jeden Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Urkundlich unter dem, zur hiesigen Kammer verordneten Insiegel und Unserer Unterschrift.

Oldenburg aus der königl. Cammer, den 13ten August 1772.

(L. S.)

Nr. 5.

13. Verordnung vom 13. August 1777.

Daß alle und jede, welche neue Gebäude aufführen, oder ihre bereits versicherten Gebäude merklich verbessern lassen, solches vorher, und gleich, wenn sie mit dem Baue oder der Reparation den Anfang machen, dem Beamten jeden Ortes, oder in den Städten dem Magistrat anzeigen, und daß ungefähre Quantum, wozu sie das Taxatum des Gebäudes anzuschlagen oder zu erhöhen Willens sind, angeben, und im Falle vor vollendetem Baue, oder ehe demnächst die wirkliche Taxation geschehen, und in den Registern eingetragen werden können, das Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen würde, dasjenige was sie wirklich auf das Gebäude verwandt, und durch den Brand verloren haben, vergütet erhalten, bey Unterlassung solcher Anzeige aber, keine Schadenersetzung aus der Brandkasse zu gewärtigen haben sollen.

Verz. I Nr. 13 S. 57.

Nr. 6.

Cammer-Circulare vom 13. Febr. 1777.

Daß die Abgebrannten die Gebäude in 1½ Jahren wieder völlig in Stand setzen und in den Registern einführen, auch daß es geschehen sei, in den, zur Erhebung der Gelder zu ertheilenden Attestaten bemerken lassen, oder gewärtigen sollen, daß die aus der Brandkasse erhobenen Gelder, mit Zinsen seit dem Tage des Empfanges zurückgefordert werden.

Verz. I Nr. 10. S. 56.

Nr. 7.

14. Cammer-Circulare vom 20. Aug. 1777, wodurch den Beamten, wenn sie Brandschäden besichtigen und taxieren, die gewöhnlichen Diäten und das Fahrlohn nach der Ordonnanz, auch in ersterem Falle die bestimmten, und mit den Taxatoren zu theilenden Taxations-Gebühren aus der Brandkasse bewilligt werden.

S. Suppl. III. B. II. Nr. 63 § 19. S. 137.

Verz. I S. 58.

Nr. 8.

Cammerverordnung vom 17. Decb. 1798.

Vom Anfang des 1799sten Jahres an, muß die Umschreibung in den Registern der Brandversicherungs-Societät in allen und jeden Erb- und

sonstigen Fällen, wenn der Besitzer eines versicherten Gebäudes verändert wird, gegen Entrichtung der in der Brandkassen-Verordnung bestimmten Gebühren vorgenommen werden.

Verz. II S. 59 Nr. 39.

Nr. 9.

Commercpubl. vom 24. Mai 1804,

daß nach Seiner Herzogl. Durchlaucht gnädigstem Befehle, die sämtlichen Eingefessenen in den Aemtern Bechta und Cloppenburg mit ihren Häusern und Nebengebäuden, in die hiesige Brandversicherung angenommen werden und bis darüber die Höchste Verordnung erfolgt, nach dem bey der Münsterschen Brandkasse stattgefundenen Taxatum vorläufig ihre Beyträge leisten und bey eintretendem Brande entschädigt werden sollen.

Verz. III S. 282 Nr. 18.

Nr. 10.

Landesherrl. Verordnung vom 29. August 1810.

Alles Privat-Collectiren bey Brandschäden oder sonstigen Unglücksfällen, sowohl von den Abgebrannten oder Verunglückten selbst, als von Andern für dieselben, wird ganz untersagt, und soll das auf diese Weise oder durch eine Subscription zusammen gebrachte Geld zum Besten des beykommenden Kirchspiels confiscirt, und überdem derjenige, welcher sich mit dem verbotenen Collectiren für andere befaßt hat, in eine Brüche von 5 Goldgulden gleichfalls für die Armenkasse genommen werden.

Verz. III S. 206 Nr. 135.

Nr. 11.

Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 8. März publ. 31. ej. 1814.¹⁾

Es wird Namens der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß die vor- malige durch die Präfectur-Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. mit dem 1. Februar des gedachten Jahres aufgelöst gewesene Oldenburgische Brand- casse ganz auf den alten Fuß wieder hergestellt und dieser Anstalt für die Einwohner des ganzen Herzogtums Oldenburg, mit Einschluß der Aemter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen, eine rückwirkende Kraft bis zum 1. Februar v. J. gegeben, auch daß dem Cammerrath Hansen bis weiter die Aufsicht über dieses nützliche Institut gnädigst anvertraut worden.

Diesem gemäß werden alle beikommende Ortsbehörden, so wie auch die Eigenthümer von Gebäuden aufgefordert und angewiesen, sich in allen die Brandcasse-Einrichtung betreffenden Angelegenheiten an denselben zu wenden.

¹⁾ G. S. B. 1 Nr. 42 p. 101 ff.

Da es ein Haupt-Erforderniß ist, daß die vorhandenen Brandcasse-Register genau und gehörig rectificiret werden, imgleichen daß von den Forderungen, die an die Brandcasse gemacht werden können, eine genaue Kenntniß erhalten werde: so ist es unumgänglich erforderlich, daß alle diejenigen, a) welche neue Gebäude aufgeführt oder alte Gebäude verbessert haben, deren Taxation und Einführung in die Brandcasse-Register bisher noch nicht geschehen, b) bei denen durch Sterbfälle, Kauf oder aus sonstigen Gründen eine Veränderung der Besitzer und Namen vorgefallen, wessfalls die Umschreibung in den Registern noch nicht Statt gehabt, c) welche wegen abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude Forderungen an die Brandcasse machen zu können vermeinen, unverzüglich und innerhalb drei Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den resp. Bürgermeistern und Bögten der Commüne worin die Gebäude belegen und zwar mit Ausnahme der noch überall nicht eingeführt gewesenen Gebäude unter Benennung der Nummer des Gebäudes und der Asscuranz-Summe womit selbiges in die Register aufgeführt stehet, davon Anzeige zu thun. Die gedachten Herren Bürgermeister und Bögte haben darüber drei verschiedene Verzeichnisse zu führen und selbige nach Ablauf der bestimmten Frist an den Unterzeichneten einzusenden.

Damit übrigens den dringendsten Verpflichtungen der Brandcasse baldmöglichst abgeholfen werden könne, so wird, in Folge der erhaltenen desfallsigen Authorisation, ein einfacher Beitrag von 1 Grote von jeden 10 der Summe wozu die Gebäude versichert worden, mithin von jeden 100 des versicherten Werths 10 Grote Gold ausgeschrieben, welche von selbigen Interessenten der Brandversicherungs-Societät, wohin auch diejenigen zu rechnen, deren neue Gebäude annoch erst in die Register eingeführt werden müssen, an denjenigen der mit dem Hebungs-Geschäft dieses Beitrags beauftragt, und wessfalls in jeder Commüne das Nähere bekannt gemacht werden wird, bei Vermeidung der Execution zu entrichten sind.

Nicht minder werden selbige angewiesen, die etwaigen Rückstände von früheren Ausschreibungen ungesäumt zu berichtigen, und werden zu dem Ende diejenigen, welche mit der Erhebung der früheren seit dem Anfang des Jahrs 1811 ausgeschriebenen Beiträge zur Brandcasse beauftragt gewesen, hiemittelst aufgefordert, sich die Beitreibung jener Rückstände angelegen seyn zu lassen, ihre Schlußberechnungen und die eingehenden Rückstände mit dem forderksamsten einzuliefern und in so weit annoch Rückstände bleiben sollten, die desfallsigen Verzeichnisse zum weitem Verfügen anzuschließen.

Nr. 12.

Commer-Bekanntmachung vom 14./27. Octb. 1814.

(G. S. B. 2 S. 1 S. 15.)

Die Bestimmungen wegen der den Brandcassen-Taxatoren für die Taxation neu aufgeführter oder verbesserter Gebäude zu bewilligenden Gebühren und Weggelder, welche nach dem § 19 der Brandcassen-Verordnung vom 5. Novbr. 1764 für ein großes Haus auf 12 Gr., für ein kleines auf

6 Gr., für Stall, Scheune und Nebengebäude auf 3 Gr. festgesetzt sind, und wofür nach der Resolution vom 12. Febr. 1771 in der Marsch an Weggeldern für jede Meile im Sommer noch 12 Gr. und im Winter 15 Gr. vergütet werden sollen, sind in manchen Districten garnicht, in andern nur zum Theil befolgt, und haben da, wo dieses geschehen ist, mehrere Beschwerden veranlaßt.

Die Cammer hat sich daher bewogen gefunden, zur Vermeidung solcher Beschwerden und um Gleichförmigkeit herzustellen, folgende Gebühren festzusetzen:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| für ein Gebäude, welches taxirt wird | |
| bis 500 Rthlr. incl. . . . | 24 Gr. |
| " 1000 " . . . | 36 " |
| " 2000 " . . . | 48 " |
| " 3000 " . . . | 60 " |
| über 3000 Rthlr. . . . | 1 Rthlr. |

welche jedem der beiden Taxatoren zu entrichten sind, und wogegen alle Weggelder wegfallen.

Läßt ein Eigenthümer mehrere auf demselben Hofe stehende Gebäude taxiren, so wird das Taxatum der Gebäude zusammen genommen und darnach die Taxationsgebühr bestimmt.

Den Aemtern ist der Auftrag ertheilt, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

Nr. 13.

Reg.-Bef. vom 3. Mai/26. Juny 1817.

§ 14. Die Gebäude in den abgetretenen Districten bleiben im Jahre 1817 noch in dem Verband zu der Brandkasse des Landes, dem sie bisher angehört haben, und die Beyträge werden von den Säumigen, nachdem sie fruchtlos kostenfrey angemahnt worden, exekutivisch beigetrieben. Mit dem Jahre 1818 aber werden alle Gebäude, auch Feuerhäuser, welche durch die Landesgrenze von den Hauptwohnhäusern, wozu sie gehören, getrennt sind, zu der Brandkasse des Landes gezogen, in dessen Grenzen sie belegen sind.

(G. S. B. 3 S. 2 S. 66.)

Nr. 14.

Cammer-Bekanntmachung vom 8ten August 1823,
publ. am 21ten ej. *

Es ist durch mehrere Fälle zur Kenntnis der Cammer gekommen, daß die in dem § 3 der Verordnung vom 16ten August 1794, wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Affecuranz-Anstalten, welche wörtlich folgendergestalt lautet:

*) G. S. B. 5. S. II Nr. 27 p. 33 ff.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg Verordnete. Thun kund hiemit:

Wenn in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Einwohner dieses Herzogthums, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ihre, besonders beweglichen Güter bey auswärtigen Brand-Assicuranz Anstalten versichern lassen, desfalls aber in Erwägung kommen müssen, in wie ferne diese Theilnehmung an auswärtigen Versicherungs-Anstalten der hieselbst schon längst eingerichteten Brandcasse nachtheilig oder mit derselben vereinbarlich seyn könne, und daher zu Abwendung jedes besorglichen Nachtheils von dieser, in verschiedenen Rücksichten vortheilhaften Brandversicherungs-Societät, eine genaue Bestimmung, wie weit von den auswärtigen Versicherungen Gebrauch gemacht werden kann, mithin die Festsetzung derjenigen Bedingungen und Vorsichts-Maßregeln, unter welchen jene Sicherheit bey auswärtigen Brand-Assicuranz-Anstalten genommen werden mag, erforderlich ist: So wird nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Befehl desfalls folgendes zur unabweichlichen Nachachtung angeordnet:

1.

Da keine Art der Brandversicherung, welche der in diesem Herzogthum bestehenden allgemeinen Brandcasse nachtheilig oder gefährlich seyn kann, zu dulden ist, so kann nicht gestattet werden, daß die Landes-Einwohner ihre in der Brandcasse aufgenommenen oder aufzunehmenden unbeweglichen Besitzungen oder Gebäude, wofür ihnen in derselben die möglichst wohlfeile vollständige Sicherheit verschaffet wird, anderweitig versichern lassen dürfen. Wer diesem entgegen seine Gebäude auswärts versichern läßt, verliert, wenn selbige abbrennen, die Summe, wofür sie hieselbst assicurirt worden, als welche der Brandcasse zu Gute unausgezahlt bleibt, und wird überdem mit einer den Umständen angemessenen nachdrücklichen Geld- und allenfalls Leibesstrafe belegen.

2.

Dagegen ist jedem Eigentümer beweglicher Güter, so lange zur Versicherung derselben vor Feuers-Gefahr keine ähnliche zweckmäßige Einrichtung im Lande getroffen werden kann, unbenommen, selbige, jedoch unter Beobachtung nachstehender Bedingungen, bey auswärtigen Brand-Assicuranz-Anstalten versichern zu lassen: a) daß keine gedoppelte Assicuranz genommen, folglich die bey einer Anstalt versicherten Mobilien nicht auch bey anderen assicurirt werden, und b) daß nicht der ganze anzuschlagende Werth des Einguts auswärts versichert werde, sondern die Assicuranz nur auf $\frac{3}{4}$ vom Ganzen gehe.

3.

Wenn demnach jemand eine solche auswärtige Assicuranz suchen will, so muß vorher eine desfällige Anzeige bey der Cammer geschehen, und der Anschlag, nach welchem die Versicherung vorgenommen werden soll, vorgezeigt werden, damit nach allenfalls vorgenommener Untersuchung, in so weit

selbige entstehender Bedenklichkeiten halber nöthig gefunden werden möchte, das nähere bestimmt werden könne. Uebrigens

4.

wird nicht gestattet, daß öffentliche Collectanten oder Commissionairs für solche auswärtige Societäten auftreten, und zur Theilnahme an selbigen einladen.

Wie denn diese Vorschriften zu Vermeidung der oben angedrohten Strafen aufs genaueste zu befolgen sind.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel.

Oldenburg, aus der Cammer, den 16ten August, 1794.

v. Hendorf. Schumacher. Römer. Herbart. Schloifer. Wardenburg.

(L. S.)

Hansen.

enthaltene Vorschrift, wegen der von demjenigen, der eine solche auswärtige Affecuranz suchen will, vorher bey der Cammer zu machenden Anzeige und Bewirkung einer desfälligen Bestimmung nicht allemal befolgt werde.

Es wird daher mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung (vom 12ten August 1823.), die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige und der Nachsuchung der Erlaubniß der Cammer zu den in Frage stehenden Versicherungen, mit einer Strafe von zehn Prozent der versicherten Summe belegt, und werden zugleich alle diejenigen, welche etwa ohne bewirkten Cammer-Consens ihr bewegliches Gut in auswärtigen Affecuranzen schon haben versichern lassen, zur Einbringung der vorschriftsmäßigen Anzeige bey dem Amte binnen zwey Monaten, und zur Bewirkung der Erlaubniß der Cammer, unter der Verwarnung aufgefodert, daß nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall, der zur Kenntniß der Cammer kommen wird, die oben gedachte Strafe eintreten werde.

Zugleich wird auf Höchsten Befehl, zu Vermeidung alles Mißverständnisses in Beziehung auf den § 92 der Landesherrlich approbirten Beamten-Instruction, die vorgedachte Verordnung vom 16ten August 1794 nebst der gegenwärtigen Ergänzung ausdrücklich auch auf die Erbhererschaft Sever erstreckt.

Nr. 15.

Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827,
publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig x. Thum kund hiemit:

Wir sind durch die Wahrnehmung, daß in unserem Herzogthum Oldenburg die Brandschäden sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt haben, veranlaßt worden, den desfälligen Ursachen nachforschen zu lassen, und finden nach dem Resultate dieser Nachforschung und dem von Unserer Cammer erstatteten Gutachten nunmehr nötig, zum Besten des durch die Landesherr-

liche Verordnung vom 5. November 1764 errichteten Instituts der Brandkasse, für welche die häufigeren Brandschäden öftere Beytrags-Ausgleichungen, als früherhin erforderlich waren, erheischt haben, und insbesondere zur Abstellung feuergefährlicher Bedachungen der Gebäude in den größeren Dörtern und Verhütung eigennütziger Brandstiftungen, einige Punkte solcher Verordnung näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Der § 2 der Verordnung vom 5. November 1764, wodurch vorgeschrieben ist, daß in den Flecken und größeren Dörfern, welche daselbst benannt werden, hinfüro alle neu zu erbauende Häuser nicht mit Reith oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden sollen, so wie die Declaration und Extension dieses Paragraphen vom 13. August 1772 dahin, daß alle diejenigen, welche in den Städten, Flecken und in dem gedachten Paragraphen genannten größeren Dörfern neu bauen, oder ihre Dächer von neuem umlatten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen, werden hiemit erstreckt, daß darunter künftig alle nachbenannte Städte und Dörter begriffen seyn sollen als

a) die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren und

b) die Dörter

im Amte Oldenburg: Osternburg, nebst Umgebung;

im Amte Elsfleth: Elsfleth;

im Amte Rastede: Rastede-Brink;

im Amte Westerstede: Westerstede, Apen;

im Amte Bockhorn: Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch;

in der Herrschaft Barel: Barel;

im Amte Brake: Brake nebst Harrien;

im Amte Rodenkirchen: Ovelgönne, Klippkanne, Rodenkirchen, Esenshamm;

im Amte Abbehausen: Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blegen;

im Amte Burhave: Burhave, Langwarden, Tossens, Eckwarden;

im Amte Berne: Berne;

im Amte Gandersesee: Gandersesee;

im Amte Steinfeld: Steinfeld, Lohne;

in der Herrlichkeit Dinklage: Dinklage;

im Amte Damme: Damme, Neuenkirchen;

im Amte Cloppenburg: Krapendorf;

im Amte Lönningen: Lönningen, Essen;

im Amte Friesoythe: Barzel.

Es wird hiebey indessen — außer in der Stadt Oldenburg, wo alle Dächer in Kalk gelegt werden müssen — für die Zukunft gestattet, die Dächer derjenigen Gebäude in den genannten Städten und Dörtern, welche zum landwirtschaftlichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmdecken legen zu lassen, und, damit dieses gehörig geschehe, ist hieneben sub. Nr. 1 eine genau zu befolgende Anweisung zur Bereitung der Lehmdecken beygefügt. In Ansehung der in den obgedachten Städten und Dörtern zur Zeit vorhandenen Reith- oder Stroh-Dächer wird

aber verordnet, daß selbige, sobald sie theilweise oder ganz umgedeckt werden, für den umgedeckten Theil oder ganz durch vorschriftsmäßige Ziegeldächer ersetzt werden müssen, wohingegen die daselbst jetzt in Strohdocken liegenden Ziegeldächer innerhalb fünf Jahren in Kalk oder, nach der obigen Modifikation, in Lehndocken umzulegen sind.

Bei den jährlichen Visitationen der Brandgeräthschaften soll nachgesehen werden, ob diese Vorschriften gebührend befolgt sind. Findet sich dann, daß da wider auf eine oder andere Weise gefehlt worden, so wird der Eigenthümer des Gebäudes, dessen Bedachung vorschriftswidrig gefunden ist, in eine Brüche von 2 Rthlr. 36 Grote Gold, welches zur Hälfte den Visitatoren und zur anderen Hälfte der Brandkasse zufließen soll, genommen und die vorschriftsmäßige Legung des Dachs, wenn selbige nicht in einer von der Orts-Obrigkeit dem Eigentümer dafür zu bestimmenden angemessenen Frist, bewerkstelligt ist, auf dessen Kosten von jener verfügt. Die Forderung der solchergestalt verwandten Kosten soll das in der Concurrs-Ordnung vom 11. October 1814 § 51 Litt. C. den Communal-Abgaben zugestandene Privilegium genießen.

2) Damit bey der nach den Bestimmungen der § 11 bis 16 der Brandkassen-Verordnung vorzunehmenden Taxation der Gebäude zur Brandkasse auf eine gleichförmige Weise verfahren und dahin gesehen werde, daß der Eigenthümer eines Gebäudes bey dessen Brande, durch den Empfang der Versicherungssumme, durchaus nicht gewinnen könne, ist die Schätzung von sämtlichen Taxatoren in den Städten und auf dem Lande nach der sub. Nr. 11 angefügten Instruction zu verrichten, von welcher jedem Taxator ein Exemplar mitgetheilt werden soll.

3) Die Gebäude verlieren, wenn sie auch, der Vorschrift des § 35 der Brandkassen-Verordnung gemäß, gehörig unterhalten werden, doch durch Veralten allmählig an ihrem Werthe und überdieß ist dieser Werth bey dem Sinken der Preise der Bau-Materialien und des Arbeitslohns einer Verringerung unterworfen. Es kann bey den auf älteren Taxationen beruhenden Versicherungen daher leicht der Fall eintreten, daß die Versicherungssumme den zeitigen Werth der versicherten Gebäude übersteigen und das Abbrennen der letzteren den Eigenthümern zum Vortheil gereichen könnte.

Um dieses, bey den daraus für die Brandkassen-Societät zu besorgenden Nachtheilen zu verhüten, sind künftig sämtliche Brandversicherungs-Register alle fünf Jahre in Ansehung der zu ihrem vollen Werthe versicherten, und alle zehn Jahre in Ansehung der nach der Vorschrift des § 16 der Brandkassen-Verordnung nur zu drei Viertheilen ihres Werths eingeschriebenen Gebäude, außerdem aber so oft es in einzelnen Fällen für notwendig gehalten wird, behuf Vergleichung der Versicherungssummen der Gebäude mit deren zeitigem wahren Werthe, von den Aemtern und Magistraten mit Genauigkeit für ihre Districte nachzusehen.

Wird bey solcher Revision, womit im Jahre 1828 der Anfang zu machen und nach den vorgeschriebenen Zwischenräumen ohne besondere Aufforderung fortzufahren ist, ein Gebäude bemerkt, bey dem es ohne vorherige



Taxation in die Augen fällt, daß es zu hoch versichert stehe, so ist dem Eigenthümer vom Amte oder Magistrate zu bedeuten, daß er die Asscuranz auf eine ihm vorzuschlagende, dem Werth des Gebäudes angemessene Summe herunter zu setzen habe.

Diese Herabsetzung geschieht ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer des Gebäudes desfällige Kosten zu verursachen, wenn die verminderte Summe, zu der sich derselbe freywillig versteht, dem Werthe des Gebäudes vom Amte oder Magistrate solchergestalt für angemessen gehalten wird, daß der Eigenthümer bey dessen Verlust durch Brand noch merklich nteressirt bleibt.

Will der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung aber nicht verstehen, so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes auf die oben ad 2 vorgeschriebene Weise durch die Taxatoren zu bestimmen.

Würde ferner aber ein solches Gebäude in dem Zeitraume zwischen der Revision und der anderweitigen Festsetzung und Einführung der Versicherungssumme durch Brand zum Theil oder ganz verloren gehen, so soll dem Eigenthümer der erlittene Brandschaden nur nach der vom Amte oder Magistrate vorgeschlagenen Ermäßigung oder, wenn es bereits zur Taxation gekommen, nach der dadurch ausgemittelten neuen Versicherungssumme, die, falls sie sich höher als die catastrirte Summe belaufen sollte, jedoch nicht über diese hinaus in Berechnung kommen darf, vergütet werden.

Die durch eine solche Taxation veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer des Gebäudes alsdann zur Last, wenn die Taxation ergibt, daß eine Herabsetzung nöthig gewesen, um die Asscuranz-Summe mit dem Werthe des Gebäudes in ein richtiges Verhältnis zu setzen; und wird die Taxation vom Amte oder Magistrate mit genugamer Vorsicht und niemals ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung über den Bestand des Gebäudes und die darauf gegründete Ermäßigung verfügt, so kann der Fall, daß sich die Nothwendigkeit der Herabsetzung durch die Taxation nicht bestätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen lassen, nicht schuldig wäre, die Taxationskosten zu tragen, nicht leicht vorkommen. Sollte aber doch hie und da der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes der Versicherungssumme gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so soll in einem solchen Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandkasse geschehen.

Schließlich verordnen Wir noch:

4) daß die Gebühren der Taxatoren für die Abschätzung der Brandschäden künftig nicht mehr der Brandkasse sondern den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last fallen, und, aus jener vorgeschossen, diesen bey der Auszahlung der Entschädigungssumme gekürzt werden sollen.

Urkundlich Unserer zc.

Anlage 1.

Anweisung zur Bereitung der Lehmdocken und Verlegung der Dachziegel in solche.

Die Strohdocken werden auf gewöhnliche bekannte Weise bereitet, jedoch muß der Kopf möglichst dünn gehalten werden, und die beste Länge ist die, daß solche über $2\frac{1}{2}$ Dachziegel reichen, so daß der Kopf nur wenig über die obere Latte vorsteht.

Der dazu erforderliche Lehm wird so wie zum Vermauern, jedoch dünner, bereitet; in diesem werden die Docken, welche sehr bald den Lehm einziehen, geschlemmt und sogleich vorsichtig verdeckt, wonach innwendig, jedoch ehe der Lehm zu trocknen anfängt, mit der Hand nachgestrichen werden muß, so daß sich eine ziemlich glatte Kruste bildet, welche sich lange hält.

Anlage 2.

Instruktion zum Taxiren der bey der Oldenburgischen Brand-Casse zu versichernden Gebäude.

§ 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§ 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dieses anzugeben.

§ 3. Das Gebäude ist nach seinem dermaligen wahren Werthe zu schätzen, in sofern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§ 4. Bey Ermäßigung des wahren Werths eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bey dem Verluste desselben durch Bezahlung des ausgemittelten Werths durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§ 5. Auf etwaige Verzierungen, welche dem Gebäude nicht zur größeren Festigkeit gereichen, ist bey der Schätzung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Auf die Baustelle, deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten, und sonstigen Umstände darf durchaus keine Rücksicht genommen werden.

§ 7. Fundamente unter den Gebäuden und die Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Taxation auszuschließen, da sie in der Regel zu einem zweyten Bau wieder benutzt werden können.

§ 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Borten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage los zu machen und zu transportiren sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§ 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke u. mit in Anschlag gebracht werden.

§ 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Taxation gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

§ 11. An denjenigen Ortschaften, wo die Gebäude ohne Ländereyen, nur mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, verkauft werden können,

ist besonders dahin zu sehen, daß jedes Gebäude immer unter dem etwaigen Kaufpreise, in welchem auch der Werth des Grund und Bodens begriffen ist, taxirt wird.

Nr. 16.

Zur hiesigen Landes-Brandkasse wird von den Windmühlen gleichmäßig mit den übrigen dabei versicherten Gebäuden beigetragen, da die Brandkasse Verordnung vom 5. November 1764 überall keine Beitragsverschiedenheit für die versicherten Gebäude bestimmt, mit bloßer Ausnahme in Ansehung der Kirchen, welche zufolge der Vorschrift des § 10 der Verordnung, unter gewissen Umständen nur den halben Beitrag leisten sollen.

Gleichwohl war vorauszusehen, daß die Windmühlen, wegen ihrer sie dem Blitzschlag vorzugsweise aussetzenden Höhe und der Function ihres Getriebes, häufiger Brandschaden leiden würden, als andere Gebäude, und was hienach zu erwarten war, hat nun auch die eigene Erfahrung gezeigt.

Eine aus den Rechnungen der hiesigen Brandkasse deshalb aufgestellte Inrechnung ergibt nemlich, daß seit Errichtung der Brandkasse mit dem Jahre 1765 bis zum Schlusse des Jahres 1827, also während eines 63-jährigen Zeitraumes, im alten Herzogtum die Brandschäden an den Windmühlen sich zu den übrigen Gebäuden verhalten haben, wie $2 \frac{124}{131}$ zu 1.

Für die Regelmäßigkeit und demnach Richtigkeit der solchergestalt gemachten Erfahrung spricht schon der lange Zeitraum von 63 Jahren, aus welchem sie abgeleitet ist. Ihre Richtigkeit bewährt sich aber auch ferner aus dem, was bei anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Ansehung der Versicherung der Windmühlen bestimmt und ohne Zweifel auf gleichmäßige Erfahrungen gegründet werden, indem nach den Tarifen dieser Gesellschaften, namentlich der Achener und Elberfelder die Versicherungsprämien für Windmühlen fast in demselben Verhältnisse und eher noch höher als niedriger gegen die Versicherungsprämien gewöhnlicher Gebäude festgesetzt sind.

Die Besitzer der Gebäude des Herzogtums, außer den Windmühlen, sind gegen die Besitzer der letzteren, in Ansehung ihres Brandkasse-Beitrags mithin seither in demselben, oben berechneten, Verhältnisse praeparavirt worden und es hat die Cammer sich durch diese Wahrnehmung veranlaßt finden müssen, zur Abstellung solcher Praeparavation für die Zukunft, bei dem Landesherlichen Cabinette auf eine angemessene Erhöhung des Beitrages der Windmühlen zur hiesigen Brandkasse unterthänigst anzutragen.

Mitteltst Höchsten Rescripts vom 5. d. Mts. ist hieneben nun die gnädigste Bestimmung erfolgt:

daß, da keiner aus dem Bestehenden ein Recht herleiten könne, sich dem zu widersetzen, was dem Ganzen nützen könne und zur Bervollkommung eines Instituts diene, die wohlbegründete Erhöhung des Beitrages der Windmühlen zur Brandkasse auch in dieser Hinsicht keinem Bedenken unterworfen sei und genehmigt werde, daß solche in dem vorgeschlagenen Verhältnisse von $2\frac{1}{2} : 1$ zur Ausführung

gebracht und den Besitzern der Windmühlen davon durch die Aemter Kenntniß gegeben werde, daß sie künftig in Gemäßheit solchen durch die bisherige Praepravation der übrigen Interessenten veranlaßten landesherrlichen Bestimmung jenen höheren Beitrag zu leisten hätten.

Dem Amte — wird demnach aufgegeben, den Besitzern der Windmühlen in seinem Districte Obiges zu eröffnen und bei allen künftigen Beitrags-Ausschreibungen zur Brandkasse von den Versicherungssummen der Windmühlen den erhöhten Beitrag erheben zu lassen, welcher bei einer einfachen Ausschreibung 25 gr. von 100 $\text{R}\text{th}\text{l}$ beträgt, anstatt daß von den übrigen Gebäuden nach wie vor nur 10 gr. von 100 $\text{R}\text{th}\text{l}$ der Versicherungssumme zu entrichten seyn werden.

Bei den Herrschaftlichen Windmühlen bedarf es jener Eröffnung, wie sich versteht, nicht. Sollten aber die Unterthanen ihre Lieferungen und Dienst-Praestationen an denselben bei der Brandkasse versichert haben, so ist jenes einem Ausschusse derselben, zu eröffnen, in dem die verordnete Beitragserhöhung sich auf die Versicherungssummen solcher Praestationen gleichmäßig erstreckt.

Ferner sind auch bei den nächsten Verpachtungen Herrschaftlicher Windmühlen die Pachtconcurrenten vom Amte auf die Erhöhung des Brandkasse-Beitrags derselben, der contractmäßig vom Pächter zu erstatten ist, aufmerksam zu machen; dagegen soll von den jetzigen Pachten Herrschaftlicher Windmühlen bis zum Ablaufe ihrer bestehenden Pachtcontracte der fernere erhöhte Beitrag nur zu $\frac{1}{5}$ — welches dem seitherigen Beitrage gleich ist — erstattet werden. Nach Ablauf der bestehenden Contracte ist von den Pächtern Herrschaftlicher Windmühlen aber der erhöhte Beitrag ohne Kürzung zu erstatten und es ist vom Amte darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibe.

Oldenburg, aus der Cammer, 1829 Febr. 9.

Nr. 17.

Reg. Bef. 18./22. Decb. 1832.

1832. Da nach dem § 32 der Brandkassen-Verordnung vom 5. November 1764 und der oft wiederholten authent. Interpretation derselben, die neuen Gebäude nicht auf einer anderen Stelle als wo die abgebrannten standen, wieder aufgeführt; zwey oder mehrere abgebrannte besondere Gebäude bey Neubau nicht in Eins verbunden; auch nicht theilweise die versicherten Gelder des einen Gebäudes auf ein anderes verwendet werden dürfen; diese zur Sicherung des Instituts der Brandkasse wesentlich mitwirkende Vorschriften aber nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen, und doch, wenn anders die versicherte Summe aus der Brandkasse in Anspruch genommen werden soll, durchaus zu befolgen sind, so findet die Regierung sich veranlaßt, solche zur Nachsicht und Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

G. S. B. 7. S. 330.



Nr. 18.

Reg. Bef. vom 21./25. Jan. 1834.

6. (G. S. B. 8. S. 84.)

Da in allen Fällen, wo die Affekuranzsumme der abgebrannten Gebäude ausbezahlt wurde, und diese die neue Versicherungssumme übersteigt, das Mehrbezahlte und auf den Neubau nicht wieder verwendete der Brandkasse mit Zinsen erstattet werden muß, dadurch aber schon öfter Reklamationen und Weiterungen veranlaßt sind, so wird mit Seiner Königl. Hoheit Höchster Genehmigung in Beziehung auf den Artikel 22 der Brandkassen-Verordnung vom 5. Novbr. 1764 hierdurch verordnet, daß in Zukunft die ersten zwey Drittheile der Affekuranzsumme nach wie vor dann, wenn die Solvendität des Abgebrannten genügend constirt, oder derselbe hinreichende Bürgschaft gestellt hat, ausbezahlt werden sollen, und zwar auf die amtlichen Bescheinigungen dahin, daß die Zahlung derselben mit Sicherheit und ohne Nachtheil der Brandkasse geschehen könne; die Berechtigung des letzten Drittheils aber nicht eher zu erwarten ist, als bis durch einen ferneren amtlichen Attest bescheinigt worden, daß der Neubau vollführt, das Gebäude gehörig wieder zur Brandkasse taxirt sei, und die neue Versicherungssumme der vorigen wenigstens gleich komme.

Nr. 19.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Brandkasse-Ein- und Umschreibungsgebühren.

Oldenburg, 1847 Decbr. 27.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juli v. J., betreffend die Einführung der neuen Landesmünze, die Versicherungen zur Brandkasse des Herzogthums auf die neue Landesmünze umgerechnet worden sind, wird mit Höchster Genehmigung nunmehr die in den §§ 23 und 24 der Brandkasse-Verordnung vom 5. November 1764 enthaltene Taxe der für die Einschreibung und Umschreibung in den Brandkasseregistern zu entrichtenden Gebühren ebenfalls auf die neue Landesmünze festgestellt, wie folgt:

Es sind für die Einschreibung in das Brandkasseregister für jedes Gebäude zu entrichten:

| | | |
|--|-----------|-------------|
| bei dessen Versicherung unter 100 <i>rs</i> | | 6 gr. |
| " " " von 100 <i>rs</i> einschl. bis 250 <i>rs</i> auschl. | | 12 " |
| " " " " 250 " " " 500 " " " | | 24 " |
| " " " " 500 " " " 1000 " " " | | 36 " |
| " " " " 1000 " " " 2000 " " " | | 48 " |
| " " " " 2000 " " " 3000 " " " | | 60 " |
| " " " " 3000 " und darüber | | 1 <i>rs</i> |

Dieselbe Gebühr ist für die in Folge eingetretener Besitz-Veränderung erforderliche Umschreibung im Brandkasseregister zu entrichten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847 December 27.

Muzenbecher.

Strackerjan.



Nr. 20.

Landesherrliche Verordnung, betreffend Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogtums.

Oldenburg, den 8. Januar 1848.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.

Thun kund hiermit:

Der § 1 der Verordnung vom 9. März 1827, betreffend Nähere Bestimmungen einiger Punkte der Brandkasse-Verordnung vom 5. November 1764, wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

In den Städten Oldenburg und Delmenhorst mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, sowie in den Orten Elsfleth, Barel, Brake nebst Harrien, Ovelgönne und Berne, sollen bei vorkommenden Neubauten und Umdachungen alle Gebäude ohne Ausnahme mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen werden.

§ 2.

Diese Vorschrift gilt als Regel auch

a) für die Städte Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, und

b) für die Orte Osternburg und Umgebung, Rastederbrink, Westerstede, Apen, Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch, Klippkanne, Rodenkirchen, Genshamm, Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blegen, Burhave, Langwarden, Tossens, Eckwarden, Ganderkesee, Steinfeld, Lohne, Dinklage, Damme, Neuenkirchen, Crapendorf, Lönningen, Effen und Barfel.

Die Aemter sind jedoch ermächtigt, in diesen Städten und Orten, bei den zum landwirthschaftlichen Gebrauche und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmten Gebäuden, sei es bei Neubauten oder Umdachungen, das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdocken, statt der bisherigen Lehmdecken zu gestatten.

§ 3.

In den vorstehend (§§ 1 und 2) genannten Städten und Orten soll keine Reparatur an den dort noch vorhandenen Reith- und Strohdächern vorgenommen werden, bevor das Amt (der Stadtmagistrat) nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen darüber entschieden hat, ob jene zu gestatten oder das Gebäude ganz oder theilweise mit einem Ziegeldach zu versehen ist, und ob im letzteren Falle die Ziegel in reine Strohdocken zu legen oder in Kalk zu verstreichen sind.

In jedem Falle, wo jene Reparatur gestattet wird, hat das Amt (der Stadtmagistrat) von solcher Entscheidung die Regierung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

§ 4.

Uebertretungen obiger Vorschriften sind mit einer vom Amte (Stadt-
magistrate) unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu erkennenden,
der Brandkasse zufließenden Brüche von 3 bis 25 *ss* zu ahnden.

Ueberdies hat der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes zu ge-
wärtigen, daß ihm die Wiederwegnahme der ohne Erlaubniß gemachten An-
lage aufgegeben, und die vorschriftsmäßige Bedachung, wenn er sie nicht in
der ihm dazu bestimmten Frist herstellen läßt, auf seine Kosten zur Aus-
führung gebracht werde.

§ 5.

Bei der Bestimmung, daß die Forderung der auf den Grund des § 4
verwandten Kosten das in der Konkursordnung vom 11. October 1814
§ 51 littr. c den Kommunal-Abgaben zugestandene Privilegium genießen
soll, behält es sein Verbleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten
Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Januar 1848.

(L. S.)

Nr. 21.

Reg. Bef. vom 7. März 1848. G. S. B. 11 S. 550.

Mit Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung
werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 16. Aug. 1794 und
8. Aug. 1823 betr. die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuer-
sgefahr folgendermaßen abgeändert.

§ 1.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuer-
sgefahr ist bis zum vollen Werte derselben gestattet.

§ 2.

Die Controle und Erteilung der Erlaubnis zu der Versicherung steht
den Aemtern (in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Sever den Magi-
straten) zu.

§ 3.

Die Aemter (Magistrate) haben sowohl dann, wenn um die Erlaubnis
zur Versicherung als auch, wenn um die Bewilligung der Erhöhung der schon
gestatteten Versicherung nachgesucht wird, die gewöhnlichen, in Administrations-
sachen festgesetzten Sporteln zu berechnen. Bei etwaigen Recursen gegen die
Verfügungen der Aemter (Magistrate) an die Regierung sind nur dann
Sporteln zu bezahlen, wenn die Beschwerde als unbegründet erkannt wird.

§ 4.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen obiger Bekanntmachungen in Kraft.

Nr. 22.

Gesetz über die Versicherung der Windmühlen bei der Oldenburgischen Brandcasse.

Oldenburg, den 9. Mai 1853.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen u. u.

verkünden, mit Zustimmung des Landtages, für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der Erbherrschaft Zeven, als Gesetz:

§ 1.

Der § 10 der Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764 wird dahin abgeändert, daß es den Besitzern von Windmühlen freistehen soll, für diese in der hiesigen Brandversicherungs-Societät zu bleiben oder aus derselben auszutreten.

Der gesetzliche Zwang zum Eintritt in die Societät ist für die Besitzer von Windmühlen aufgehoben.

§ 2.

Diejenigen Mühlenbesitzer, welche austreten wollen, haben die Erlaubniß der Regierung zu bewirken.

§ 3.

Die Erlaubniß zum Austritt aus der Societät soll jedem Mühlenbesitzer erteilt werden, sobald derselbe nachgewiesen hat, daß auf seiner Mühle keine Ingrossate haften, oder daß diejenigen, welchen ingrossirte Rechte zustehen, in den Austritt des Mühlenbesitzers aus der Brandversicherungs-Societät gewilligt haben.

§ 4.

Den in der Oldenburgischen Brandversicherungs-Societät nicht aufgenommenen Besitzern von Windmühlen steht es frei, ihre Mühlen anderweitig zu versichern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1853, Mai 9.

(L. S.)

Peter.

v. Berg.

Muzenbecher.

Nr. 23.

Gesetz, betreffend die Oldenburgische Brandcasse.

Gutin, den 15. August 1861.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn,

der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und des Amtes Zeven, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

§ 1. Jedes im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Stadt und des Amtes Zeven belegene Gebäude soll, so weit dieses Gesetz keine Ausnahme macht, bei der Oldenburgischen Brandkasse versichert werden.

§ 2. Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

- a) Gebäude, welche nicht 20 Thlr. werth sind;
- b) Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien.

§ 3. Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu vorbehältlich der besonderen Bedingungen (Art. 5.), berechtigt, sind:

- a) Kirchen, Kapellen und Kirch- und Glocken-Thürme; jedoch darf die Versicherung nur auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses des Kirchenausschusses (Kapellenausschusses) unterbleiben;
- b) Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude. Welche andere Gebäude als besonders feuergefährliche gelten sollen, wird von der Regierung bestimmt.

§ 4. Zur Auscheidung eines bei der Brandkasse versicherten, nach § 3 nicht theilnahmspflichtigen Gebäudes aus derselben ist die Erlaubniß der Regierung erforderlich.

Diese Erlaubniß soll ertheilt werden, sobald der Eigenthümer nachgewiesen hat, daß kein Ingrossat auf dem Gebäude haftet, oder daß diejenigen, welchen ingrossirte Rechte zustehen, gegen den Austritt nichts zu erinnern haben.

Art. 2.

§ 1. Die Versicherung eines zur Versicherung bei der Brandkasse verpflichteten oder bei derselben versicherten (Art. 1. § 3.) Gebäudes bei einer anderen Feuerversicherungs-Anstalt ist verboten.

§ 2. Die nach Art. 1. § 2. ausgeschlossenen, sowie diejenigen Gebäude, welche nach Art. 1. § 3. bei der Brandkasse nicht versichert sind, dürfen bei anderen Feuerversicherungsanstalten versichert werden.

§ 3. Hinsichtlich dieser Versicherungen (§ 2.) kommen die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848 zur Anwendung.

Art. 3.

§ 1. Die Brandkasse versichert gegen Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer, und leistet in allen, nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 2. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch die vom Amte (in den Städten erster Klasse vom Stadtmagistrate) entweder verfügten oder später als zweckdienlich anerkannten Feuerlöschmaßregeln an versicherten Gebäuden verursacht worden ist.

Art. 4.

Die Gebäude werden nach ihrem vollen Bauwerthe versichert.

Art. 5.

§ 1. Die Mittel zur Gewährung der von der Brandkasse zu leistenden Entschädigungen werden durch Umlage auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrages aufgebracht.

§ 2. Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

- 1) für einzeln stehende von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind, wird die Hälfte des regelmäßigen Beitrags bezahlt;
- 2) für Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude (Art. 1. § 3. b.) wird ein von der Regierung nach Maßgabe der Gefährlichkeit zu bestimmender erhöhter Beitrag geleistet.

Art. 6.

§ 1. Die Angelegenheiten der Brandkasse werden von der Regierung und nach deren Anweisung von den Aemtern, in den Städten erster Klasse von den Stadtmagistraten, geleitet.

§ 2. Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Regierung ist bei Verlust derselben innerhalb drei Wochen, von Zeit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung der Regierung an, bei dem Staatsministerium einzuführen und zu begründen.

Art. 7.

Die Rechnungs- und Kasseführung wird einem von der Regierung zu ernennenden Brandkasse-Verwalter anvertraut, welcher unter der Regierung steht, und auf welchen das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, der jedoch sein Gehalt von 400 bis 800 Thaler und eintretenden Falls sein Wartegeld oder Ruhegehalt aus der Brandkasse bezieht.

Art. 8.

Die Brandkasse-Rechnung soll jährlich abgelegt und von der Regierung festgestellt, auch eine Uebersicht der im verflossenen Jahre stattgehabten Brandschäden und der ausbezahlten Entschädigungsgelder veröffentlicht werden.

Art. 9.

§ 1. Die Brandkasse genießt Stempel-, Sporteln- und Portofreiheit, letztere jedoch nur für Briefe und Acten, nicht für Geldsendungen.

§ 2. Die nach diesem Gesetz zu erhebenden Gebühren fließen in die Brandkasse, mit Ausnahme der Hälfte der Ein- und Umschreibungsgebühren, welche der Landes- beziehungsweise Stadtkasse begleicht.

II. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

Art. 10.

§ 1. Für jede Gemeinde hat das Amt ein Verzeichniß der versicherten Gebäude, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, zu führen (Brandkasse-Register) und die sich ergebenden Veränderungen darin regelmäßig nachzutragen.

§ 2. Ein gleiches Register wird von dem Verwalter geführt.

Art. 11.

Diejenigen, welche neue Gebäude aufführen oder ihre bereits versicherten Gebäude verbessern lassen wollen, können solches, vom Beginne des Neubaus oder der Verbesserung an, dem Amte mit ungefährender Angabe der Summe anzeigen, welche sie auf den Neubau oder die Verbesserung zu verwenden beabsichtigen. Die Anmeldungssumme gilt bis zu geschetzener Schätzung als die Versicherungssumme, für welche der Beitrag zu leisten ist.

Art. 12.

§ 1. Der Eigenthümer oder Nießbräucher eines Gebäudes hat bei Vermeidung einer vom Amte zu erkennenden Ordnungsstrafe von 10 g. bis 10 Thlr., innerhalb 6 Wochen nach Vollendung des Neubaus, oder einer den Werth des Gebäudes um 5 pSt., bei Gebäuden, welche zu 400 Thlr. und darunter geschätzt sind, um mindestens 20 Thlr. modificirenden Aenderung, den geschetzten Neubau beziehungsweise die vorgenommene Aenderung beim Amte zur Bewirkung der Schätzung und Einschreibung in die Register anzumelden.

§ 2. Bei Eigenthumsveränderungen ist, bei Vermeidung einer vom Amte zu erkennenden Ordnungsstrafe von 10 g. bis zu 10 Thlr. innerhalb 3 Monaten die Umschreibung der Gebäude in den Registern auf den Namen des neuen Eigenthümers beim Amte nachzusehen.

Art. 13.

§ 1. Jedes Gebäude wird besonders geschätzt und verzeichnet.

§ 2. Für die Ermittlung des Werths wird, ohne Rücksicht auf etwaigen höheren oder niedrigeren Kaufpreis, der für die Herstellung des Gebäudes, mit Ausschluß der Fundamente und Defen, erforderliche Aufwand an Material und Arbeitslohn dergestalt in Berechnung genommen, daß die Schätzung dem Betrage der Baukosten nach den zur Zeit der Einschätzung geltenden mittleren Ortspreisen entspricht, unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutzung.

§ 3. Der Anschlag muß mit 10 Thlr. aufgehen; was darunter ist, soll nicht gerechnet werden.

§ 4. Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Schätzung und das Verfahren bei derselben soll eine von der Regierung zu erlassende Anweisung enthalten.

Art. 14.

§ 1. Zur Vornahme der Schätzung werden für jeden Amtsbezirk, bezw. jede Stadt erster Klasse, oder, wo es das Bedürfniß fordert, namentlich in allen größeren Amtsbezirken, für bestimmte von der Regierung festzustellende Bezirke des Amtes beziehungsweise der Stadt, zwei Werkverständige, in der Regel ein Maurermeister und ein Zimmermeister, von dem Amtrathe, im Amte Landwührden und in den Städten erster Klasse von dem Gemeinderathe, gewählt und vom Amte, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, als Schätzer bestellt und beeidigt.

§ 2. In jeder Gemeinde tritt der Gemeindevorsteher oder bei dessen Verhinderung ein von dem Gemeinderath gewähltes anderes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes, in den Städten erster Klasse ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied den Schätzern mit berathender Stimme bei.

Art. 15.

§ 1. Das Gemeindevorstandsmitglied (Art. 14. § 2) hat bei der Verhandlung der Schätzer ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen und sofort nach geschener Schätzung die eine Ausfertigung dem Amte einzusenden, die andere dem Gebäude-Eigenthümer mitzutheilen.

§ 2. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Aufnahme dieses Protokolls.

Art. 16.

§ 1. Der Eigenthümer hat die Befugniß, binnen 14 Tagen nach an ihn geschener Mittheilung der Schätzung beim Amte den Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen.

§ 2. Die zweite Schätzung geschieht durch vier vom Amte aus den in benachbarten Bezirken bestellten Schätzern zu wählende Werkverständige, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält.

Bei dieser zweiten Schätzung kommen die Bestimmungen der Art. 14 § 2. und Art. 15. zur Anwendung.

§ 3. Die erste Schätzung bleibt in Gültigkeit, bis sie durch eine zweite Schätzung abgeändert ist.

Art. 17.

§ 1. Ein völlig abgebranntes Gebäude ist mit Ablauf des Rechnungsjahrs im Brandkasse-Register zu streichen. Der Eigenthümer hat für das laufende Rechnungsjahr die Beiträge zu leisten, insoweit nicht in diesem Jahre an die Stelle des abgebrannten Gebäudes ein neues Gebäude getreten und eingeschätzt ist.

§ 2. Für ein theilweise abgebranntes oder ganz oder theilweise abgebrochene Gebäude ist der Beitrag nach der bisherigen Versicherungssumme fortzubezahlen.

Will jedoch der Eigenthümer das beschädigte oder ganz oder theilweise abgebrochene Gebäude überhaupt oder zur Zeit nicht vollständig wieder herstellen, so hat er solches dem Amte anzuzeigen, welches, soweit erforderlich, eine neue Schätzung veranlaßt und das ganz abgebrochene Gebäude mit Ablauf des Rechnungsjahrs in dem Brandkassenregister streicht beziehungsweise die neue Versicherungssumme in dasselbe einträgt. Von der früheren Versicherungssumme sind die Beiträge des laufenden Jahres zu zahlen.

Art. 18.

Die Aemter sind berechtigt, jederzeit eine Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag nach ihrer Ansicht zu ändern ist.

Art. 19.

§ 1. Alle fünf Jahre soll eine allgemeine Prüfung der Versicherungsanschläge durch die Aemter, unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, der Bauervögte und der Schätzer, in den Städten erster Klasse durch den Stadtmagistrat unter Zuziehung von zwei durch den Gemeinderath zu wählenden ortskundigen Personen und der Schätzer, vorgenommen werden.

§ 2. Wird bei dieser Prüfung ein Gebäude zu hoch oder zu niedrig versichert befunden, so ist die Versicherungssumme von den Schätzern sofort, oder, wenn dies nicht thunlich, durch eine specielle Schätzung an Ort und Stelle anderweitig festzustellen (Art. 13 und 14.).

Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die neue Versicherungssumme sofort in Gültigkeit. Die Aemter sind befugt, eine zweite Schätzung (Art. 16.) anzuordnen, wenn das Ergebnis der Schätzung der Bezirkschätzer von ihrer Ansicht und der Ansicht der bei der Prüfung zugezogenen übrigen Personen erheblich abweicht. Die Feststellung der neuen Versicherungssumme ist vom Amte dem Eigenthümer bekannt zu machen.

§ 3. Der Gebäude-Eigenthümer kann gegen diese Festsetzung innerhalb 8 Tagen, von der geschehenen Eröffnung angerechnet, beim Amte reclamiren.

Macht derselbe von dieser Befugniß Gebrauch, so tritt eine Schätzung des Gebäudes nach Maßgabe des Art. 16 ein.

Art. 20.

§ 1. Die Schätzer und das Gemeindevorstandsmitglied (Art. 14. § 2.) erhalten bei den Einschätzungen, bei den allgemeinen Prüfungen der Versicherungsanschläge, sowie bei den Schätzungen von Brandbeschädigungen eine von der Regierung zu bestimmende Vergütung.

§ 2. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bauervögte (Art. 19 § 1.).

§ 3. Die Mitglieder des Amtes erhalten bei Dienststreifen in Angelegenheiten der Brandcasse die im Art. 26 Ziff. 3 des Civilstaatsdienergesetzes bestimmten Tagegelder und die Transportkosten aus der Brandcasse.

Art. 21.

§ 1. An Gebühr für die Einschreibung neuer Gebäude oder erhöhter Anschläge in die Register soll bezahlt werden für ein Gebäude, welches versichert, beziehentlich dessen Versicherungsanschlag erhöht wird

| | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| unter 100 Thlr. | 2 ¹ / ₂ gr. |
| von 100—250 Thlr. ausschl. | 5 " |
| " 250—500 " " | 10 " |
| " 500—1000 " " | 15 " |
| " 1000—2000 " " | 20 " |
| " 2000—3000 " " | 25 " |
| " 3000 Thlr. und darüber 1 Thlr. | " |

§ 2. Für die Eintragung der nach Wiederherstellung eines durch Feuer oder Löschmaßregeln nur beschädigten Gebäudes nach Art. 31. § 2. ermittelten neuen Schätzungssumme ist die im § 1. bestimmte Gebühr ebenfalls zu zahlen und nach derjenigen Summe zu berechnen, zu welcher das Gebäude neu geschätzt ist, nach Abzug des Werths des nicht zerstört gewesenen Theils.

§ 3. Dieselbe Gebühr ist für die Umschreibung der Gebäude auf den Namen des neuen Erwerbers (Art. 12. § 2), jedoch, wenn mehrere Gebäude auf Einer Seite zu Register stehen, nur Ein Mal, nach der Gesamtsumme der Versicherungen dieser Gebäude zu zahlen.

III. Von der Abschätzung des Feuerschadens und Feststellung der Entschädigung.

Art. 22.

§ 1. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder doch so weit abgebrannt, oder durch Löschmaßregeln zerstört ist, daß das etwa stehen gebliebene bei dem Wiederaufbau nicht erhalten werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen Versicherungssumme, nach Abzug des Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit solcher die Kosten der Aufräumung der Brandstätte übersteigt.

§ 2. Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme, wie der abgebrannte, beziehungsweise zerstörte Theil des versicherten Gebäudes zu dem ganzen versicherten Gebäude.

§ 3. Bei Beschädigungen eines bereits theilweise abgebrannten oder abgebrochenen Gebäudes (Art. 17. § 2.) ist der Entschädigungsbetrag nicht nach der ganzen Versicherungssumme, sondern nach dem Werthe des Gebäudes zu ermitteln, den dasselbe unmittelbar vor der Beschädigung hatte.

Art. 23.

Wenn ein zur Versicherung vorläufig angemeldetes Gebäude (Art. 11.) vor geschener Schätzung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, so wird dasjenige aus der Brandcasse vergütet, was



innerhalb der angegebenen Summe erweislich auf das Gebäude wirklich verwendet und durch den Brand oder die Löschmaßregeln verloren gegangen ist.

Art. 24.

Wird ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches ganz oder theilweise an die Stelle eines versicherten tritt, durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist (Art. 12. § 1.), so gilt die bisherige Versicherungssumme als für dasselbe vorläufig angemeldet (Art. 11.), so lange der Beitrag zur Brandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

Art. 25.

Werden die zur Wiederherstellung eines beschädigten, abgebrannten oder in Folge eines Brandes abgebrochenen versicherten Gebäudes auf den Bauplatz geschafften Materialien durch einen Brand oder durch Löschmaßregeln ganz oder theilweise zerstört, so wird dem Eigenthümer des Gebäudes dasjenige, was erweislich durch den Brand oder die Löschmaßregeln verloren gegangen ist, ersetzt, jedoch höchstens bis zu dem Betrage der bisherigen Versicherungssumme, so lange der Beitrag zur Brandkasse den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß dafür bezahlt wird.

Art. 26.

§ 1. Werden bei einem Brande unbewegliche aber nicht versicherte oder bewegliche Gegenstände auf Anordnung des Amtes durch Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt oder werden dergleichen ohne Anordnung des Amtes vorgenommene Zerstörungen oder Beschädigungen nachträglich vom Amte gebilligt, so wird dafür aus der Brandkasse Entschädigung geleistet, in Ansehung beweglicher Gegenstände aber nur soweit, als der Betreffende nicht aus einer Mobilien-Versicherung Ersatz erhält.

§ 2. Der Betrag des Schadens wird durch Schätzung (Art. 14.) ermittelt.

Art. 27.

§ 1. Innerhalb drei Tagen nach einem Brandfalle hat das Amt die Brandstätte zu besichtigen und, wenn es nicht das Gebäude für völlig abgebrannt erachtet, die Abschätzung des Brandschadens durch die Schätzer (Art. 14.) innerhalb 14 Tagen zu veranlassen.

§ 2. Für diese Schätzung gelten die Bestimmungen des Art. 15. § 1.

§ 3. Innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schätzung, beziehungsweise nach Ablauf der durch Art. 28. § 2 gesetzten Frist, hat das Amt die Schätzungsurkunde der Regierung berichtlich vorzulegen, welche nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung, die dem Beschädigten zu leistende Vergütung feststellt.

Art. 28.

§ 1. Dem Beschädigten steht das Recht zu, eine zweite Schätzung des Schadens zu verlangen.

§ 2. Für diese zweite Schätzung gelten die im Art. 16 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 29.

§ 1. Vor geschehener Besichtigung, beziehungsweise Schätzung (Art. 27. § 1) darf der Eigenthümer, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche, keine Veränderung an der Brandstätte vornehmen.

§ 2. Durch Veränderung nach vollzogener Schätzung verliert der Beschädigte das Recht, eine zweite Schätzung (Art. 28. § 1) zu verlangen.

Art. 30.

§ 1. Wenn ein Gebäude-Eigenthümer wegen Brandstiftung an seinem eigenen Gebäude verurteilt wird, so verliert derselbe alle Ansprüche auf Entschädigung.

§ 2. Wenn die Beurtheilung des Eigenthümers erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung erfolgt, so ist die empfangene Entschädigung mit Zinsen zurückzuzahlen.

§ 3. Vorstehende Vorschriften (§§ 1 und 2) finden zu Gunsten der auf das Gebäude ingrossirten Forderungen, welche aus andern Mitteln des Pfandschuldners nicht gedeckt werden können, insoweit keine Anwendung, als die Gläubiger berechtigt sind, zu verlangen, daß die Entschädigungsgelder, soweit es zur Deckung der fraglichen Forderungen nöthig ist, auf die Wiederherstellung des Gebäudes verwandt werden.

IV. Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigung.

Art. 31.

§ 1. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann bis zu zwei Dritttheilen 2 Monate nach stattgefundenem Brandschaden verlangt werden, wenn der Beschädigte vor dem Amte erklärt, daß er die Entschädigungsgelder vorschriftsmäßig zu verwenden beabsichtige, und vom Amte bescheinigt wird, daß der Beschädigte für die Erfüllung dieser Pflicht genügende Sicherheit gewähre oder solche durch Bürgen bestellt habe.

§ 2. Die Auszahlung des letzten Dritttheils kann erst dann verlangt werden, wenn vom Amte bescheinigt worden, daß der Neubau vollendet, das Gebäude wieder zur Brandkasse eingeschätzt ist und die neue Versicherungssumme der vorigen wenigstens gleichkommt.

Art. 32.

Die Entschädigungsgelder sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben beziehungsweise der Verpflichtung zur Rückzahlung, vollständig zur Wiederherstellung des durch Feuer oder durch Löschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu verwenden.

Art. 33.

§ 1. Das zerstörte oder beschädigte und in Folge dessen abgebrochene Gebäude ist, bei Vermeidung des im Art. 32 angedrohten Nachtheils, auf dem Platze, auf welchem es gestanden, wieder aufzubauen.

§ 2. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann die Regierung, wenn keinerlei Bedenken entgegenstehen, gestatten.

Art. 34.

§ 1. Die Entschädigungsforderungen können zu Gunsten dritter Personen weder mit Arrest belegt, noch als Pfandobject in Anspruch genommen, noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden.

§ 2. Dieselben können aber mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des zerstörten oder beschädigten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung ihrer vorschriftsmäßigen Verwendung veräußert werden.

Art. 35.

§ 1. Wird ein durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörtes oder beschädigtes Gebäude nicht innerhalb 5 Jahren, vom Tage des Brandes an gerechnet, neu aufgebaut, beziehentlich wiederhergestellt, so geht der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn die Wiederherstellung nur zum Theil erfolgt ist, im Betrage des nicht verwendeten Theils der Entschädigung verloren.

§ 2. Eine Erstreckung dieser Frist kann von der Regierung bewilligt werden.

§ 3. Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begründeten Ansprüche beginnt die im § 1 gesetzte Frist mit diesem Zeitpunkte.

V. Von den Beiträgen zur Brandkasse.

Art. 36.

§ 1. Zur Deckung der Verpflichtungen der Brandkasse werden Beiträge nach Maßgabe des Bedarfs von der Regierung ausgeschrieben.

§ 2. Die Beiträge werden nach Groschen und Schwaren auf je hundert Thaler des Versicherungsanschlages berechnet. Brüche von $\frac{1}{2}$ sw. und darüber werden für 1 sw. gerechnet, Brüche unter $\frac{1}{2}$ sw. weggelassen.

Art. 37.

§ 1. Die Beiträge sind in dem ersten der Ausschreibung folgenden Hebungstermine für Staatsabgaben an die Amtseinnnehmer zu bezahlen, welche dieselben an die Brandkasse-Verwaltung einzusenden haben.

§ 2. Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie bei der Beitreibung rückständiger Staatsabgaben, Statt.

§ 3. Die Beiträge genießen in Concurse dieselben Vorzugsrechte, welche den Staatsabgaben zustehen.

Art. 38.

§ 1. Der Miethbräucher eines Gebäudes wird sowohl hinsichtlich der Bezahlung der Beiträge als auch in allen übrigen Beziehungen der Brandkasse gegenüber als der Eigenthümer desselben behandelt.

§ 2. Der Miether eines Gebäudes ist verpflichtet, für den Eigenthümer die Beiträge zu zahlen, kann jedoch, falls in dem Miethcontracte nicht etwas anderes bestimmt ist, dieselben von ihm erstattet verlangen.

VI. Von Belohnungen und Vergütungen.

Art. 39.

Die Regierung ist ermächtigt, für die Leistung rascher Hülfe und für Beweise von Unerfrohenheit und Geistesgegenwart bei Bränden Belohnungen bis zu 50 Thlr. aus der Brandkasse zu bewilligen.

VII. Von Uebertretungen und Strafen.

Art. 40.

§ 1. Wenn Jemand für ein zur Versicherung bei der Brandkasse verpflichtet oder nach Art. 1 § 3 bei derselben versichertes Gebäude von einer anderen Anstalt oder Gesellschaft eine Versicherung gegen Brandschaden erwirbt, so ist eine solche Versicherung ungültig und wird er mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft den Agenten der Anstalt oder Gesellschaft, durch welchen die unerlaubte Versicherung vermittelt wurde.

§ 3. Hat der Eigenthümer des Gebäudes oder ein Anderer in seinem Auftrage die verbotene Versicherung bewirkt, so ist der Entschädigungsanspruch an die Brandkasse, vorbehältlich der Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger (Art. 30 § 3) verwirkt.

Art. 41.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen (Art. 12) und Geldstrafen (Art. 40) werden der Brandkasse überwiesen.

VIII. Von den Kosten.

Art. 42.

Die Brandkasse trägt die in ihren Verwaltungsangelegenheiten erwachsenden Kosten, so weit sie überhaupt zu zahlen sind; der Gebäude-Eigenthümer trägt jedoch:

- a) die Kosten der ersten Einschätzung, sowie der ersten Schätzung, welche durch vorgenommene Verbesserungen oder Veränderungen Seitens des Eigenthümers veranlaßt werden,
- b) die Einschreibungs- und Umschreibungs-Gebühren,

- c) die Kosten der Bezeichnung des Gebäudes mit der Nummer, welche dasselbe im Brandkasse-Register führt, ausgenommen jedoch, wenn bei einer Erneuerung der Register eine allgemeine Aenderung der Nummern erforderlich wird;
- d) die Kosten der Schadensschätzung. (Bei der Schätzung mehrerer, durch denselben Brand beschädigter Gebäude werden die Kosten über die Beteiligten nach Verhältniß der Entschädigungssumme vertheilt);
- e) die Kosten einer von ihm veranlaßten zweiten Schätzung, wenn solche kein um wenigstens 5 pCt. von der früheren Schätzung abweichendes Ergebniß hat.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 43.

Die Bestimmungen unter Nr. 10 bis 42 der Verordnung vom 5. November 1764, die Einrichtung einer General-Brand-Versicherungs-Societät in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend, sowie die sonstigen die Oldenburgische Brandkasse betreffenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen sind aufgehoben; namentlich sind aufgehoben:

- 1) Rescript vom 8. October 1768 (C. C. O. S. III. P. 2 Nr. 13. S. 147);
- 2) Rescript vom 12. Februar 1771 (C. C. O. a. a. D. Nr. 14. S. 147);
- 3) Declaration vom 13. August 1772 (C. C. O. a. a. D. Nr. 10. S. 145), soweit solche den § 26 der Verordnung vom 5. November 1764 betrifft;
- 4) Cammer-Circulare vom 13. Febr. 1777 (Verz. I. S. 56);
- 5) Verordnung vom 13. August 1777 (Verz. I. S. 57);
- 6) Cammer-Circulare vom 20. August 1777 (Verz. I. S. 58);
- 7) Cammer-Verordnung vom 16. August 1794 Ziff. 1. (Verz. II. S. 46), wiederholt in der Cammer-Bekanntmachung vom 8. August 1823 (G. S. Bd. 5. S. 33);
- 8) Cammer-Verordnung vom 17. December 1798 (Verz. II. S. 59);
- 9) Cammer-Bekanntmachung vom 14. October 1814 (G. S. Bd. 2. S. 1. S. 15);
- 10) Verordnung vom 9. März 1827 Ziff. 2. 3. 4. (G. S. Bd. 5. S. 384);
- 11) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. December 1832 (G. S. Bd. 7. S. 330);
- 12) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Januar 1834 (G. S. Bd. 8. S. 84);
- 13) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. December 1847 (G. S. Bd. 11. S. 485);
- 14) Gesetz vom 9. Mai 1853 (G. S. Bd. 13. S. 499).

Art. 44.

§ 1. Die Regierung hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 2. Die Bestimmung des Zeitpuncts, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt, erfolgt im Wege der Verordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 15. August 1861.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Lier.

In Kraft getreten am 1. Januar 1862.

Nr. 24.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861.

Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, den Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Der Artikel 18 erhält folgende veränderte Fassung:

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf Kosten der Brandkasse anzustellende Sachverständige jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

Ueber die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sachverständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Abschriften des Protokolls sind unverzüglich dem Amte, sowie dem Gebäude-Eigentümer bezw. dessen Vertreter mitzuteilen. Beschwerden gegen die von den Sachverständigen festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§ 2. Die Aemter sind berechtigt, jederzeit eine Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag nach ihrer Ansicht zu ändern ist.

Artikel 2.

Der Artikel 19 § 1 erhält folgenden Zusatz:

An dieser Prüfung sollen ferner die Sachverständigen (Artikel 18) nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, Theil nehmen.



Artikel 3.

Der Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

§ 3. Nach erfolgter zweiter Schätzung hat das Staatsministerium, Departement des Innern, nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

Artikel 4.

Nach Artikel 36 wird als Artikel 36 a die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, wegen ganzer oder theilweiser Rückversicherung sämtlicher bei der Brandkasse versicherter Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse zu treten.

Artikel 5.

Der Artikel 39 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt:

Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, Zuschüsse an Gemeinden und Feuerwehren im Interesse des Feuerlöschwesens und Unterstützungen für bei Feuerlöschmaßregeln verunglückte Mannschaften oder deren Hinterbliebene aus der Brandkasse zu bewilligen.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, wird ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Flor. Heumann.

Mutzenbecher.

In Kraft getreten 1. Juli 1897.

b) Stafifik.



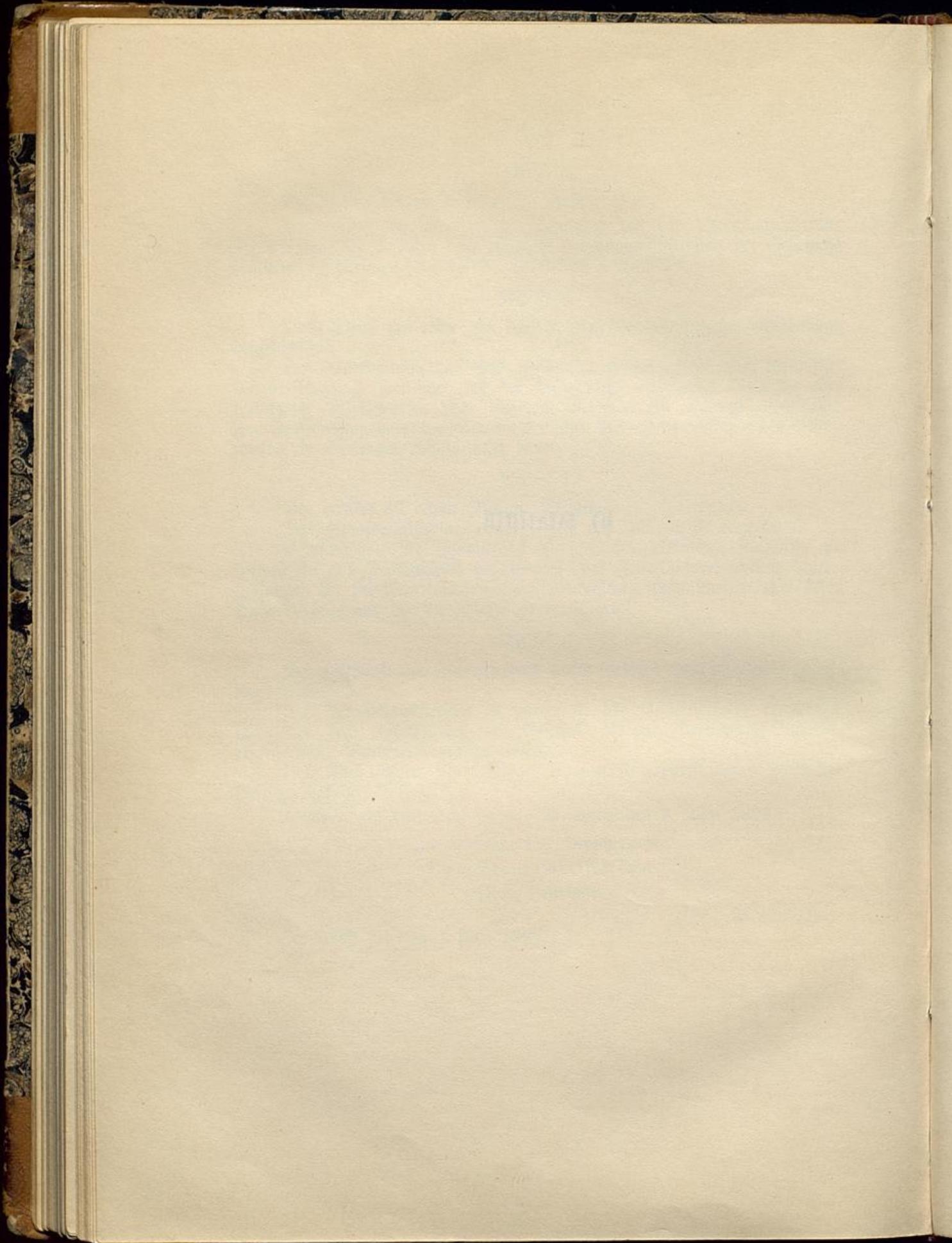


Tabelle A. 1.

Amt Westerstede.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | Verf.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|----------------------------|-------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|---------------------------------|---|--------------------|-----|---|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | Zahl der Brand- fälle | total | | | partieel | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | Unbet. | | | | |
| 1867 | 4855 | 7 002 900 | 11458 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 4911 | 7 076 630 | 4637 | 5 | 4 | 5 | 25920 | 16340 | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | |
| 1869 | 4877 | 7 197 720 | 14131 | 4 | 2 | 2 | 4890 | 4635 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1870 | 4954 | 7 468 260 | 11346 | 7 | 8 | 4 | 20640 | 17796 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | |
| 1871 | 4994 | 7 566 710 | 11814 | 4 | 1 | 3 | 6030 | 2028 | — | — | — | — | — | 2 | 3 | — | — | 2 | |
| 1872 | 5021 | 7 683 780 | 9547 | 9 | 6 | 8 | 113370 | 49650 | 1 | — | 1 | — | — | — | 4 | — | — | — | |
| 1873 | 5035 | 8 881 098 | 9649 | 5 | 8 | 7 | 59640 | 27495 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | |
| 1874 | 5082 | 9 624 860 | 22637 | 8 | 3 | 5 | 71310 | 10890 | — | 1 | 1 | — | — | — | 4 | — | — | 1 | |
| 1875 | 5142 | 9 950 950 | 16024 | 6 | 4 | 3 | 43560 | 14955 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1876 | 5225 | 10 287 480 | 16537 | 5 | — | 5 | 34020 | 585 | — | 1 | — | — | — | — | — | 3 | — | 1 | |
| 1877 | 5278 | 10 516 350 | 12801 | 5 | 4 | 3 | 70200 | 34387 | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | |
| 1878 | 5379 | 10 771 860 | 17391 | 7 | 8 | 2 | 48030 | 36545 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 2 | |
| 1879 | 5423 | 10 871 850 | 35248 | 11 | 8 | 7 | 61580 | 40381 | — | — | 2 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | |
| 1880 | 5460 | 10 948 900 | 30009 | 12 | 9 | 6 | 66730 | 35564 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | — | 1 | 4 | |
| 1881 | 5501 | 11 060 990 | 24166 | 7 | 12 | — | 20940 | 20524 | — | 3 | 1 | — | — | 1 | 6 | — | — | 3 | |
| 1882 | 5534 | 11 146 830 | 34435 | 10 | 10 | 7 | 84240 | 33551 | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | |
| 1883 | 5588 | 11 154 150 | 25066 | 7 | 7 | 1 | 13470 | 12145 | — | — | — | 1 | — | — | 5 | — | — | 3 | |
| 1884 | 5622 | 11 278 260 | 24613 | 8 | 8 | 4 | 69420 | 23828 | — | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | 4 | |
| 1885 | 5680 | 11 441 040 | 19540 | 13 | 12 | 5 | 144500 | 38965 | — | — | 1 | — | — | — | 3 | — | — | 3 | |
| 1886 | 5733 | 11 567 790 | 24999 | 8 | 10 | 2 | 51440 | 28445 | — | 1 | — | 2 | — | — | 4 | — | 1 | 7 | |
| 1887 | 5770 | 11 691 240 | 34834 | 8 | 8 | 2 | 11940 | 10840 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 4 | |
| 1888 | 5844 | 11 748 600 | 24849 | 8 | 8 | 3 | 40920 | 30860 | — | — | — | — | 2 | — | 1 | — | — | 7 | |
| 1889 | 5884 | 11 886 900 | 14704 | 9 | 9 | 4 | 31110 | 28990 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 4 | |
| 1890 | 5945 | 12 075 250 | 14944 | 12 | 13 | 4 | 28620 | 23040 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 6 | |
| 1891 | 5986 | 12 266 780 | 15177 | 17 | 17 | 5 | 72570 | 50770 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 10 | |
| 1892 | 6020 | 12 395 190 | 35921 | 12 | 12 | 1 | 21300 | 15300 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 11 | |
| 1893 | 6029 | 12 617 910 | 34025 | 8 | 10 | 2 | 44250 | 39815 | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 8 | |
| 1894 | 6065 | 12 775 450 | 29322 | 10 | 14 | 5 | 57420 | 48570 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 7 | |
| 1895 | 6132 | 13 048 448 | 29074 | 16 | 14 | 7 | 139170 | 32055 | — | 1 | — | 1 | — | — | 5 | — | — | 7 | |
| 1896 | 6197 | 13 317 898 | 44573 | 15 | 13 | 5 | 114900 | 66925 | — | 1 | — | — | — | — | 5 | — | — | 9 | |
| 1897 | 6271 | 13 601 030 | 29849 | 14 | 16 | 8 | 136140 | 84645 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 5 | — | — | 9 | |
| 1898 | 6391 | 14 241 400 | 29241 | 14 | 15 | 4 | 78030 | 52659 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 8 | |
| 1899 | 6496 | 14 685 430 | 30900 | 15 | 15 | 8 | 50550 | 31560 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | 11 | |
| 1900 | 6615 | 15 092 860 | 26496 | 15 | 12 | 7 | 43230 | 15812 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | — | — | 11 | |
| 1901 | 6705 | 15 464 580 | 48921 | 8 | 5 | 7 | 41640 | 14590 | — | 1 | — | — | — | — | 5 | — | — | 9 | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 197644 | 390 407 474 | 818878 | 322 | 305 | 151 | 1921720 | 995140 | 1 | 19 | 9 | 17 | 1 | 8 | 84 | 5 | 13 | 165 | 4 |

Tabelle A. 2.

Amt Butjadingen.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Zahl der Brandschäden | Vers. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Fahr- lässig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Witt | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-------|-----------------------|--------------------------------|---------------|---------------|----------|--------------------|----------|------------------------|----------|------|------------------------|----------|-----------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | total | | | | partieell | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | | mutmaßl. | bewiesen | |
| 1867 | 3394 | 10 750 290 | 13745 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1868 | 3419 | 10 847 610 | 5584 | 11 | 3 | 11 | 63660 | 34372 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | 9 |
| 1869 | 3466 | 11 184 150 | 17191 | 11 | 7 | 7 | 38760 | 18564 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | 7 |
| 1870 | 3472 | 11 386 920 | 14534 | 4 | 2 | 3 | 9000 | 2377 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 1 | |
| 1871 | 3491 | 11 508 000 | 14820 | 5 | — | 5 | 29250 | 1305 | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | |
| 1872 | 3531 | 11 660 520 | 11985 | 3 | 1 | 2 | 41540 | 16860 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | |
| 1873 | 3611 | 14 325 900 | 12134 | 8 | 5 | 4 | 27240 | 11865 | — | 2 | — | — | — | — | 1 | 2 | 1 | |
| 1874 | 3652 | 14 490 840 | 27437 | 4 | 4 | 2 | 60480 | 41235 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 2 | |
| 1875 | 3710 | 15 130 130 | 18858 | 7 | 6 | 5 | 40530 | 33050 | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | 5 | |
| 1876 | 3771 | 15 813 200 | 20166 | 7 | 6 | 4 | 52500 | 22633 | — | — | 2 | 2 | — | — | — | 2 | 1 | |
| 1877 | 3826 | 16 140 750 | 15776 | 9 | 4 | 7 | 61200 | 19876 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | 3 | 2 | |
| 1878 | 3905 | 16 671 470 | 21446 | 8 | 9 | 6 | 55410 | 47145 | — | 2 | — | — | — | — | 1 | 3 | 2 | |
| 1879 | 3965 | 16 962 480 | 40166 | 12 | 8 | 9 | 102570 | 58263 | — | 3 | — | 1 | — | — | 1 | 2 | 5 | |
| 1880 | 3995 | 17 075 070 | 38195 | 15 | 8 | 11 | 102150 | 28539 | — | 3 | — | — | — | — | 6 | — | 5 | |
| 1881 | 4035 | 17 305 090 | 31130 | 16 | 15 | 7 | 78540 | 47283 | — | 2 | — | — | 2 | — | 1 | 1 | 10 | |
| 1882 | 4064 | 17 365 380 | 44153 | 17 | 12 | 7 | 108210 | 61593 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 12 | |
| 1883 | 4099 | 16 793 010 | 31907 | 17 | 11 | 9 | 145650 | 78055 | — | — | — | 1 | — | — | 4 | — | 11 | |
| 1884 | 4134 | 17 007 090 | 30334 | 10 | 8 | 7 | 63930 | 42070 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 6 | |
| 1885 | 4181 | 17 246 240 | 25199 | 16 | 7 | 13 | 187880 | 29015 | — | — | — | — | 2 | 1 | 9 | — | 3 | |
| 1886 | 4169 | 17 219 745 | 31941 | 16 | 17 | 9 | 130040 | 69135 | — | — | — | 2 | 1 | — | 3 | 1 | 9 | |
| 1887 | 4164 | 17 217 860 | 43838 | 6 | 4 | 3 | 64380 | 35500 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 2 | |
| 1888 | 4198 | 17 246 520 | 30992 | 12 | 3 | 10 | 88230 | 18240 | — | — | — | — | 1 | — | 5 | — | 4 | |
| 1889 | 4211 | 17 449 980 | 18610 | 17 | 11 | 17 | 149700 | 71345 | — | 1 | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 13 | |
| 1890 | 4251 | 17 737 250 | 18791 | 14 | 11 | 11 | 134790 | 46120 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 | 7 | |
| 1891 | 4386 | 18 648 405 | 18799 | 11 | 11 | 10 | 121260 | 62590 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 7 | |
| 1892 | 4457 | 19 248 860 | 46644 | 15 | 10 | 14 | 122580 | 59010 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 2 | 10 | |
| 1893 | 4485 | 19 559 995 | 47970 | 18 | 11 | 13 | 312630 | 44484 | 3 | — | 2 | — | — | — | 3 | — | 9 | |
| 1894 | 4521 | 19 833 375 | 41347 | 19 | 15 | 16 | 198480 | 75645 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | 2 | 10 | |
| 1895 | 4575 | 20 093 445 | 41429 | 20 | 15 | 16 | 184560 | 60930 | — | 1 | 3 | 1 | — | 2 | — | 3 | 9 | |
| 1896 | 4645 | 20 608 245 | 62841 | 11 | 14 | 8 | 89760 | 55113 | — | 2 | — | 1 | — | — | 2 | 2 | 2 | |
| 1897 | 4724 | 21 418 350 | 42930 | 5 | 3 | 4 | 100290 | 22570 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | 1 | |
| 1898 | 4841 | 21 779 130 | 44510 | 18 | 14 | 11 | 127230 | 60340 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 | 11 | |
| 1899 | 4921 | 21 759 645 | 45291 | 22 | 13 | 16 | 153510 | 64105 | 1 | — | — | — | — | — | 4 | 1 | 14 | |
| 1900 | 4955 | 21 869 610 | 39239 | 26 | 21 | 21 | 216210 | 101702 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 13 | 2 | 7 | |
| 1901 | 4995 | 22 181 400 | 67840 | 17 | 13 | 12 | 141450 | 53390 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | 9 | |
| | 144229 | 593 535 955 | 1077772 | 427 | 302 | 310 | 3603610 | 1494319 | 5 | 23 | 12 | 18 | 6 | 11 | 77 | 31 | 37 | 207 |

Tabelle A. 3.

Amt Barel.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | Zahl der Brand- schäden | | Verf.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung bewiesen mutmaßl. | Fahr- läufig- keit bewiesen mutmaßl. | Selbst- ent- zün- dung bewiesen mutmaßl. | Blitz | Zu- fällige Ur- sachen bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen |
|--------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|-------|----------------------------|--------|---|-------------------------|---|--|---|-------|---|--------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | partiell | | | | | | | | | |
| 1867 | 4663 | 8 310 570 | 5778 | 6 | 6 | 2 | 20970 | 12585 | | | | | | 6 | |
| 1868 | 4700 | 8 374 890 | 3795 | 9 | 6 | 6 | 27690 | 16266 | | | | | | 1 | |
| 1869 | 4760 | 8 575 080 | 15527 | 5 | 3 | 2 | 6630 | 5040 | | 1 | | | | 3 | 1 |
| 1870 | 4783 | 8 708 910 | 13317 | 4 | 2 | 2 | 7740 | 4635 | | | | | | 1 | |
| 1871 | 4831 | 8 879 550 | 13602 | 5 | — | 5 | 11580 | 1545 | | | | | | 2 | |
| 1872 | 4861 | 9 023 316 | 11171 | 4 | 1 | 3 | 9570 | 2529 | | | 1 | | | 1 | |
| 1873 | 4910 | 9 911 340 | 11342 | 6 | 5 | 3 | 6270 | 5379 | | | 2 | | | 1 | |
| 1874 | 4927 | 10 109 140 | 26153 | 8 | 10 | 2 | 21960 | 17940 | | 1 | | | | 2 | |
| 1875 | 4974 | 10 357 410 | 17455 | 7 | 5 | 3 | 52620 | 37869 | 2 | | | | | 1 | 1 |
| 1876 | 5047 | 10 607 110 | 17658 | 5 | 2 | 4 | 49980 | 17345 | 1 | | | | | 3 | 1 |
| 1877 | 5096 | 10 797 140 | 13493 | 6 | 2 | 4 | 26550 | 17564 | | | | 2 | | 3 | 1 |
| 1878 | 5093 | 11 025 155 | 18239 | 6 | 1 | 5 | 28500 | 1910 | 1 | | 2 | | | 1 | |
| 1879 | 5148 | 11 201 205 | 33592 | 7 | 5 | 3 | 18030 | 10280 | | | 1 | | | 1 | 1 |
| 1880 | 5158 | 11 341 265 | 28638 | 9 | 4 | 5 | 51630 | 8520 | 1 | | | 1 | | 2 | 2 |
| 1881 | 5187 | 11 493 775 | 23588 | 12 | 12 | 5 | 85740 | 43675 | | | | | | 6 | 3 |
| 1882 | 5210 | 11 531 689 | 32588 | 9 | 6 | 6 | 33360 | 22534 | | | | 1 | | 2 | 2 |
| 1883 | 5154 | 11 571 219 | 23221 | 12 | 18 | 6 | 62430 | 37720 | 1 | | | | | 4 | |
| 1884 | 5180 | 11 676 049 | 23057 | 12 | 15 | 5 | 99390 | 62914 | | | 1 | 1 | | 3 | 1 |
| 1885 | 5227 | 11 933 685 | 18306 | 12 | 7 | 6 | 38310 | 24134 | 1 | | | 2 | | 3 | 2 |
| 1886 | 5282 | 12 130 789 | 23295 | 6 | 4 | 2 | 27300 | 8595 | 1 | | | 1 | | 2 | |
| 1887 | 5314 | 12 282 860 | 33080 | 6 | 6 | 2 | 39690 | 28310 | | | 1 | | | | 1 |
| 1888 | 5367 | 12 417 460 | 23837 | 10 | 6 | 4 | 46830 | 7066 | | | | | | 3 | 3 |
| 1889 | 5422 | 12 599 520 | 14671 | 10 | 9 | 2 | 70530 | 66420 | | | | | | 2 | |
| 1890 | 5459 | 12 781 900 | 14581 | 10 | 6 | 4 | 20040 | 11660 | | 1 | 2 | | | 3 | |
| 1891 | 5498 | 12 960 090 | 14783 | 5 | 6 | 2 | 21960 | 15960 | | | | | | 1 | 1 |
| 1892 | 5529 | 13 123 000 | 34883 | 9 | 6 | 4 | 61020 | 36140 | 1 | | 1 | | | 1 | 1 |
| 1893 | 5572 | 13 289 040 | 35483 | 15 | 15 | 6 | 90150 | 51800 | 1 | 1 | | | | 2 | 2 |
| 1894 | 5642 | 13 617 610 | 30784 | 11 | 10 | 4 | 35850 | 17505 | | | | 2 | 1 | 4 | 2 |
| 1895 | 5663 | 13 760 870 | 31586 | 16 | 20 | 10 | 132620 | 90320 | | | 2 | 1 | | 4 | 2 |
| 1896 | 5693 | 13 919 400 | 47011 | 8 | 7 | 3 | 25560 | 13900 | | 1 | | | | 2 | 1 |
| 1897 | 5771 | 14 239 270 | 30679 | 8 | 9 | 3 | 43650 | 35150 | 2 | | | | | 1 | 1 |
| 1898 | 5827 | 14 525 580 | 31310 | 15 | 15 | 11 | 186600 | 111890 | | 1 | 1 | | | 4 | 2 |
| 1899 | 5880 | 14 834 480 | 31614 | 15 | 17 | 5 | 56520 | 35420 | | | | | | 4 | |
| 1900 | 5993 | 15 272 221 | 26459 | 16 | 12 | 6 | 83850 | 41749 | | | 1 | | | 5 | 1 |
| 1901 | 6104 | 15 793 751 | 48996 | 10 | 6 | 5 | 61980 | 19140 | | 2 | | | | 2 | |
| 184925 | 412 976 339 | 823572 | 314 | 264 | 150 | 1663100 | 941409 | 5 9 | 7 16 | 6 6 | 85 | 14 | 20 | 146 | |

Tabelle A. 4.

Amt Brake.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beizträge | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | Vers. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung bewiesen mutmaßl. | Fahrflüchtigkeit bewiesen mutmaßl. | Selbstentzündung bewiesen mutmaßl. | Witt. | Zufällige Ursachen bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | | | | |
|------|---------------------|-------------------|-----------|---------------------|-----------------------|----------|--------------------------------|---------------|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------|--------------------------------------|-----------------|----|----|----|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | | | | | | | | |
| 1867 | 3959 | 9 503 550 | 15404 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1868 | 3979 | 9 702 660 | 6202 | 3 | 3 | 9 | 30930 | 18480 | — | — | — | — | — | 3 | | | | |
| 1869 | 4001 | 9 837 360 | 20502 | 2 | 2 | 1 | 28320 | 18770 | — | — | 1 | 1 | — | 2 | | | | |
| 1870 | 4018 | 9 949 290 | 14297 | 5 | 5 | 2 | 11280 | 9960 | 1 | — | — | — | 1 | 3 | | | | |
| 1871 | 4039 | 10 057 020 | 14431 | 6 | 4 | 3 | 70410 | 18570 | 2 | — | — | — | — | 4 | | | | |
| 1872 | 4041 | 10 166 490 | 11610 | 10 | 6 | 4 | 68160 | 51960 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | | | | |
| 1873 | 4038 | 12 394 650 | 11780 | 5 | 5 | 7 | 58350 | 42450 | — | — | — | — | 1 | 2 | | | | |
| 1874 | 4063 | 12 679 020 | 27587 | 6 | 4 | 4 | 37860 | 24799 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | | | | |
| 1875 | 4087 | 12 866 910 | 19468 | 4 | 3 | 3 | 19290 | 7078 | 1 | — | — | — | 2 | 1 | | | | |
| 1876 | 4112 | 13 072 740 | 19757 | 2 | 3 | 1 | 8550 | 7950 | — | — | 1 | — | — | 1 | | | | |
| 1877 | 4143 | 15 014 665 | 15042 | 8 | 6 | 7 | 30990 | 7475 | — | — | 1 | — | 1 | 2 | | | | |
| 1878 | 3925 | 13 624 120 | 20293 | 9 | 10 | 3 | 53220 | 49030 | — | — | — | — | — | 9 | | | | |
| 1879 | 4225 | 13 743 200 | 37422 | 4 | 6 | 1 | 33180 | 25980 | 1 | — | — | — | 1 | 2 | | | | |
| 1880 | 4244 | 13 844 848 | 28521 | 12 | 9 | 5 | 83520 | 44587 | — | 1 | — | — | 3 | 7 | | | | |
| 1881 | 4270 | 14 025 800 | 23696 | 13 | 18 | 5 | 108870 | 87655 | 2 | — | 1 | — | 2 | 1 | | | | |
| 1882 | 4293 | 14 079 367 | 33385 | 6 | 10 | 4 | 51510 | 22563 | 1 | 2 | — | — | — | — | | | | |
| 1883 | 4290 | 14 056 290 | 23443 | 8 | 9 | 4 | 33390 | 20630 | — | 1 | 1 | — | 2 | 4 | | | | |
| 1884 | 4293 | 14 106 190 | 22869 | 4 | 4 | 3 | 23820 | 3310 | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | |
| 1885 | 4310 | 14 194 890 | 18037 | 5 | 6 | 3 | 27720 | 11498 | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 | | | | |
| 1886 | 4331 | 14 373 150 | 22047 | 3 | 1 | 2 | 60750 | 841 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1887 | 4349 | 14 537 714 | 31278 | 9 | 22 | 4 | 68250 | 64706 | 2 | 1 | — | — | 2 | 3 | | | | |
| 1888 | 4375 | 14 573 190 | 22568 | 6 | 3 | 6 | 66720 | 13121 | — | — | 1 | — | 3 | 1 | | | | |
| 1889 | 4392 | 14 737 170 | 13445 | 9 | 11 | 6 | 119640 | 70075 | 1 | — | — | 1 | 3 | 1 | | | | |
| 1890 | 4436 | 14 913 000 | 13709 | 4 | 2 | 6 | 55950 | 25749 | — | — | — | — | 1 | 1 | | | | |
| 1891 | 4463 | 15 106 194 | 15382 | 9 | 11 | 8 | 74490 | 58787 | 1 | — | 2 | — | 3 | 2 | | | | |
| 1892 | 4496 | 15 380 400 | 36354 | 7 | 7 | 9 | 67530 | 21354 | — | — | — | — | 1 | 1 | | | | |
| 1893 | 4533 | 15 684 340 | 36742 | 8 | 9 | 6 | 97500 | 65147 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | | | | |
| 1894 | 4565 | 15 898 440 | 32062 | 6 | 5 | 5 | 48330 | 31640 | 1 | 1 | — | — | 2 | — | | | | |
| 1895 | 4592 | 16 159 080 | 32341 | 15 | 14 | 16 | 153870 | 63639 | 1 | 1 | — | 1 | 3 | 2 | | | | |
| 1896 | 4663 | 16 507 110 | 49120 | 4 | 3 | 2 | 18210 | 3930 | — | — | — | — | 2 | 2 | | | | |
| 1897 | 4723 | 16 822 920 | 33415 | 11 | 11 | 8 | 124560 | 48508 | 1 | 1 | — | — | 4 | 2 | | | | |
| 1898 | 4805 | 17 145 480 | 34058 | 11 | 5 | 8 | 72900 | 15997 | — | — | — | — | 2 | 3 | | | | |
| 1899 | 4856 | 17 411 340 | 34702 | 10 | 9 | 8 | 117450 | 27979 | — | — | — | 1 | 3 | 1 | | | | |
| 1900 | 4879 | 17 651 790 | 29340 | 14 | 3 | 12 | 185280 | 35939 | 1 | — | 1 | — | 6 | 1 | | | | |
| 1901 | 4912 | 17 797 260 | 53576 | 8 | 8 | 4 | 55470 | 27267 | — | — | — | — | 2 | 1 | | | | |
| | 151700 | 491 617 638 | 873885 | 246 | 237 | 179 | 2166270 | 1047424 | 5 | 18 | 5 | 15 | 6 | 5 | 52 | 23 | 21 | 96 |

Tabelle A. 5.

Amt Oldenburg.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|-------|----------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|-------|---------------------------------|--------------------|---------------------------------|----|--------------------|-----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | partiell | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | | | | |
| 1867 | 7606 | 13 572 240 | 23149 | 9 | 6 | 7 | 66330 | 11259 | — | 1 | 1 | — | — | 3 | — | — | 4 | |
| 1868 | 7672 | 13 938 540 | 7539 | 17 | 18 | 11 | 77700 | 42768 | — | 1 | — | 3 | — | 1 | 2 | 1 | 9 | |
| 1869 | 7751 | 14 308 470 | 25299 | 4 | 3 | 1 | 9060 | 5100 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 | |
| 1870 | 7795 | 14 493 020 | 21623 | 5 | 5 | 3 | 14100 | 6060 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 2 | |
| 1871 | 7862 | 14 651 910 | 21887 | 14 | 4 | 13 | 236760 | 25470 | — | — | 4 | — | 2 | 3 | 2 | 1 | 2 | |
| 1872 | 7936 | 14 920 890 | 17741 | 8 | 2 | 8 | 57960 | 8220 | — | — | 1 | — | — | 3 | 1 | — | 3 | |
| 1873 | 7997 | 16 533 420 | 18066 | 11 | 20 | 5 | 46170 | 43533 | — | 1 | 2 | — | — | 3 | — | — | 5 | |
| 1874 | 8094 | 16 972 400 | 38435 | 14 | 10 | 12 | 133260 | 54210 | — | — | 3 | — | — | 5 | — | — | 6 | |
| 1875 | 8156 | 17 354 500 | 27018 | 5 | 4 | 4 | 8430 | 5292 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | 3 | |
| 1876 | 8212 | 17 772 875 | 27218 | 15 | 8 | 9 | 87480 | 16298 | — | — | — | — | 1 | 7 | — | 2 | 5 | |
| 1877 | 8292 | 18 066 035 | 20908 | 11 | 6 | 7 | 24720 | 12900 | — | — | 2 | — | 1 | 4 | — | 1 | 5 | |
| 1878 | 8428 | 18 789 385 | 28303 | 9 | 11 | 4 | 21540 | 15593 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | 3 | 2 | |
| 1879 | 8512 | 18 978 640 | 53634 | 13 | 9 | 7 | 45090 | 23408 | — | — | 3 | 2 | — | 3 | 1 | 1 | 3 | |
| 1880 | 8557 | 19 245 360 | 44745 | 20 | 25 | 9 | 64440 | 37065 | — | 1 | 2 | 2 | — | 7 | — | — | 8 | |
| 1881 | 8624 | 19 935 510 | 36876 | 19 | 24 | 23 | 176760 | 98331 | — | 1 | 4 | — | — | 3 | 1 | 1 | 8 | |
| 1882 | 8707 | 20 209 244 | 53053 | 10 | 12 | 6 | 72480 | 52716 | — | 2 | — | — | 1 | — | — | 1 | 6 | |
| 1883 | 8840 | 20 490 116 | 38475 | 21 | 15 | 9 | 65460 | 33778 | — | 2 | — | 3 | 1 | — | — | 2 | 10 | |
| 1884 | 8913 | 20 785 505 | 38916 | 15 | 13 | 7 | 44430 | 33045 | — | 2 | 1 | 3 | — | 2 | 1 | 1 | 5 | |
| 1885 | 8998 | 21 101 760 | 31559 | 14 | 11 | 6 | 46590 | 26635 | — | — | 1 | 3 | — | 2 | — | — | 8 | |
| 1886 | 9076 | 21 285 990 | 39924 | 25 | 20 | 13 | 311910 | 200345 | — | — | 2 | 4 | 1 | 10 | — | 1 | 7 | |
| 1887 | 9168 | 21 599 580 | 56181 | 15 | 10 | 7 | 95310 | 21070 | — | 2 | — | 4 | — | 2 | — | — | 7 | |
| 1888 | 9274 | 22 057 860 | 40806 | 13 | 10 | 6 | 34920 | 17838 | — | — | — | 3 | — | 1 | 1 | — | 7 | |
| 1889 | 9359 | 22 616 760 | 24972 | 16 | 14 | 6 | 100560 | 25069 | — | — | 1 | 3 | 1 | 4 | — | 1 | 4 | |
| 1890 | 9594 | 23 276 820 | 25611 | 10 | 4 | 6 | 91260 | 13642 | — | — | 1 | 3 | — | 1 | 1 | — | 4 | |
| 1891 | 9729 | 23 933 220 | 26389 | 17 | 14 | 6 | 49320 | 28325 | — | 2 | — | 1 | — | 3 | — | 1 | 9 | |
| 1892 | 9853 | 24 436 980 | 63298 | 20 | 16 | 11 | 111060 | 26602 | 1 | 2 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | 13 | |
| 1893 | 9962 | 25 153 080 | 64606 | 19 | 21 | 8 | 70200 | 41835 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 | 15 | |
| 1894 | 10125 | 25 828 470 | 56669 | 23 | 16 | 25 | 200520 | 97777 | 2 | — | — | 3 | — | 3 | 1 | 2 | 12 | |
| 1895 | 10264 | 26 717 970 | 58147 | 39 | 35 | 19 | 213600 | 93529 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 7 | 1 | — | 25 | |
| 1896 | 10460 | 27 713 520 | 90126 | 26 | 24 | 17 | 173820 | 87708 | — | 1 | 2 | 1 | — | 5 | — | 1 | 16 | |
| 1897 | 10653 | 28 835 640 | 61771 | 25 | 24 | 9 | 95610 | 66802 | — | 2 | — | 2 | — | 5 | 4 | — | 12 | |
| 1898 | 10829 | 30 181 110 | 63503 | 24 | 17 | 14 | 90480 | 34505 | — | 1 | 1 | 1 | — | 4 | 3 | 2 | 12 | |
| 1899 | 11037 | 31 362 450 | 65358 | 31 | 30 | 18 | 167580 | 77031 | — | 1 | 4 | 1 | — | 12 | — | 1 | 12 | |
| 1900 | 11216 | 32 464 770 | 56273 | 37 | 29 | 17 | 209460 | 90153 | — | — | 1 | 3 | — | 12 | 4 | 4 | 13 | |
| 1901 | 11421 | 33 496 410 | 104208 | 35 | 30 | 13 | 175080 | 86176 | — | 3 | 3 | 3 | — | 4 | — | 2 | 20 | |
| | 318972 | 753 080 460 | 1472286 | 609 | 490 | 346 | 3189450 | 1560088 | 5 | 27 | 33 | 63 | 5 | 12 | 124 | 24 | 33 | 283 |

Tabelle A. 6.

Amt Cloppenburg.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Versicherungswert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Fahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Zusätzliche Ursachen | | | | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|---------------------------------------|---------------|---------------|----------|----------------|----------|------------------|----------|----------------------|----------|----------|-----------------|-----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | Blitz | bewiesen | mutmaßl. | Unbef. Ursachen | |
| 1867 | 7564 | 6 534 885 | 10604 | 6 | 5 | 2 | 9240 | 8025 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 4 | | |
| 1868 | 7576 | 6 678 240 | 3843 | 8 | 12 | — | 7650 | 7650 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 6 | | |
| 1869 | 7618 | 6 763 710 | 13205 | 3 | 3 | 2 | 6030 | 5535 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | | |
| 1870 | 7626 | 6 856 130 | 9984 | 11 | 14 | 2 | 7020 | 6960 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 9 | | |
| 1871 | 7657 | 6 954 132 | 10133 | 5 | 23 | 3 | 22500 | 19968 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | | |
| 1872 | 7707 | 7 123 410 | 8174 | 6 | 4 | 2 | 8316 | 6951 | — | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 2 | | |
| 1873 | 7797 | 8 066 565 | 8423 | 13 | 15 | 5 | 60780 | 33210 | — | — | 2 | — | — | 4 | 2 | 5 | | |
| 1874 | 7823 | 8 292 225 | 17312 | 8 | 5 | 3 | 29940 | 5295 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 5 | | |
| 1875 | 7842 | 8 400 925 | 12667 | 7 | 7 | 2 | 17910 | 11355 | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 3 | | |
| 1876 | 7921 | 8 690 110 | 12716 | 12 | 12 | 3 | 26753 | 19511 | — | 1 | — | — | — | 4 | 1 | 6 | | |
| 1877 | 7948 | 8 924 555 | 9729 | 6 | 7 | 1 | 23280 | 22520 | — | — | — | — | — | 1 | — | 5 | | |
| 1878 | 8021 | 9 384 645 | 13367 | 5 | 4 | 1 | 8610 | 5790 | — | — | 1 | — | 2 | — | — | 2 | | |
| 1879 | 8076 | 9 574 605 | 25550 | 12 | 14 | 4 | 39570 | 34240 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | — | 8 | | |
| 1880 | 8085 | 9 601 995 | 21547 | 15 | 24 | 2 | 38280 | 35660 | — | 1 | 1 | 1 | — | 4 | — | 8 | | |
| 1881 | 8045 | 9 722 485 | 16863 | 10 | 8 | 4 | 24600 | 17415 | — | 1 | — | — | 1 | 3 | 1 | 3 | | |
| 1882 | 8038 | 9 779 665 | 23476 | 7 | 9 | 1 | 9378 | 6797 | — | 1 | — | 1 | — | 3 | — | 2 | | |
| 1883 | 8027 | 9 859 065 | 16655 | 14 | 28 | 8 | 50130 | 38972 | — | 1 | — | — | — | 9 | — | 4 | | |
| 1884 | 8070 | 9 961 260 | 16707 | 6 | 7 | 1 | 14730 | 14665 | — | 1 | — | — | — | — | — | 5 | | |
| 1885 | 8076 | 10 079 113 | 13610 | 13 | 14 | 1 | 85990 | 20677 | — | 1 | 1 | — | — | 6 | — | 4 | | |
| 1886 | 8120 | 10 228 335 | 17219 | 5 | 10 | — | 18120 | 18120 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | | |
| 1887 | 8159 | 10 304 040 | 23977 | 6 | 2 | 4 | 9840 | 3290 | — | 1 | — | — | — | 2 | — | 3 | | |
| 1888 | 8091 | 10 426 530 | 17168 | 11 | 14 | 1 | 25710 | 17307 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | 9 | | |
| 1889 | 8183 | 10 615 540 | 10381 | 8 | 8 | 2 | 27420 | 13630 | — | 1 | — | — | — | 3 | — | 4 | | |
| 1890 | 8234 | 10 792 530 | 10559 | 4 | 7 | 1 | 5550 | 5235 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| 1891 | 8328 | 11 105 890 | 10738 | 15 | 17 | 3 | 42600 | 33660 | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 11 | | |
| 1892 | 8399 | 11 354 775 | 25818 | 12 | 14 | 5 | 36270 | 24555 | — | — | 1 | — | — | 3 | — | 8 | | |
| 1893 | 8461 | 11 691 100 | 26388 | 10 | 14 | 2 | 32340 | 30170 | — | 2 | — | 1 | — | 2 | — | 5 | | |
| 1894 | 8518 | 11 920 750 | 23148 | 4 | 5 | — | 5700 | 5628 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| 1895 | 8621 | 12 260 650 | 23581 | 15 | 19 | 4 | 46050 | 38622 | — | — | 1 | — | — | 4 | 2 | 8 | | |
| 1896 | 8727 | 12 581 840 | 35969 | 14 | 28 | 4 | 43860 | 26548 | — | — | 2 | — | — | 7 | — | 5 | | |
| 1897 | 8844 | 13 059 430 | 24432 | 14 | 22 | 1 | 38910 | 38855 | — | — | 1 | 1 | — | 2 | — | 10 | | |
| 1898 | 8975 | 13 876 250 | 25238 | 9 | 11 | 1 | 25590 | 25420 | — | 1 | — | — | — | 3 | 1 | 4 | | |
| 1899 | 9109 | 14 373 680 | 26587 | 10 | 13 | 1 | 25440 | 13510 | — | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 1 | 4 | | |
| 1900 | 9265 | 14 770 380 | 23005 | 26 | 27 | 8 | 92100 | 73183 | — | — | 1 | — | — | 15 | 1 | 9 | | |
| 1901 | 9526 | 15 293 455 | 42638 | 14 | 14 | 13 | 76560 | 45911 | — | 3 | — | — | — | 2 | 2 | 7 | | |
| | 287077 | 355 902 895 | 631411 | 344 | 440 | 97 | 1042761 | 734840 | 2 | 19 | 5 | 19 | 1 | 7 | 93 | 8 | 9 | 181 |

Tabelle A. 7.

Amt Friesoythe.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | Verf. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung bewiesen mutmaßl. | Fabr. lässig-tett bewiesen mutmaßl. | Selbstentzündung bewiesen mutmaßl. | | Blitz bewiesen mutmaßl. | Zufällige Ursachen bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|----------|--------------------------------|---------------|---------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | bewiesen | bewiesen mutmaßl. | | | | |
| 1867 | 2164 | 2 683 950 | 3954 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 2191 | 2 707 440 | 1619 | 3 | 3 | — | 2250 | 2250 | — | — | 1 | — | — | — | 2 | |
| 1869 | 2222 | 2 737 890 | 5193 | 4 | 2 | 4 | 22350 | 19125 | — | 2 | — | — | — | — | 2 | |
| 1870 | 2227 | 2 756 730 | 4106 | 2 | 1 | 1 | 1650 | 1260 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1871 | 2240 | 2 785 830 | 4122 | 2 | 2 | — | 870 | 870 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1872 | 2254 | 2 803 470 | 3362 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 2369 | 2 881 920 | 3374 | 4 | 3 | 1 | 3300 | 3060 | — | — | — | — | 1 | — | 2 | |
| 1874 | 2390 | 2 910 680 | 6709 | 3 | 2 | 1 | 21090 | 2895 | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1875 | 2455 | 2 982 110 | 4563 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 2507 | 3 099 640 | 4662 | 4 | 5 | — | 7470 | 6870 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | |
| 1877 | 2569 | 3 262 480 | 3606 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 2580 | 3 370 220 | 5053 | 1 | 1 | — | 2100 | 2100 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1879 | 2622 | 3 417 810 | 9618 | 2 | 1 | 1 | 9660 | 670 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1880 | 2658 | 3 473 400 | 7951 | 7 | 7 | 2 | 24570 | 19887 | — | 1 | — | 2 | — | 1 | 3 | |
| 1881 | 2675 | 3 557 710 | 6736 | 5 | 4 | 1 | 5490 | 4890 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | |
| 1882 | 2691 | 3 587 080 | 9629 | 5 | 5 | — | 4590 | 4575 | — | 2 | — | — | — | 1 | 2 | |
| 1883 | 2739 | 3 690 730 | 6746 | 4 | 5 | — | 4770 | 4660 | — | — | — | 2 | — | — | 2 | |
| 1884 | 2762 | 3 757 910 | 6911 | 3 | 5 | 4 | 15720 | 11517 | — | 1 | — | — | — | — | 2 | |
| 1885 | 2716 | 3 791 370 | 5621 | 6 | 8 | 4 | 41640 | 16665 | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | |
| 1886 | 2787 | 3 829 320 | 7143 | 4 | 2 | 2 | 8490 | 5930 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | — | |
| 1887 | 2809 | 3 876 430 | 10050 | 6 | 5 | 1 | 15180 | 8150 | — | 1 | — | — | 2 | — | 3 | |
| 1888 | 2844 | 3 926 050 | 7103 | 2 | 2 | 1 | 5190 | 4150 | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1889 | 2873 | 3 965 905 | 4302 | 4 | 2 | 2 | 10950 | 3425 | — | — | 2 | — | 1 | — | 1 | |
| 1890 | 2905 | 4 154 515 | 4341 | 7 | 8 | 3 | 21510 | 6345 | — | — | 1 | — | 4 | — | 2 | |
| 1891 | 2951 | 4 112 520 | 4664 | 4 | 3 | 1 | 9300 | 8850 | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | |
| 1892 | 2967 | 4 197 090 | 10617 | 4 | 5 | 1 | 8430 | 6980 | — | — | — | — | 1 | 1 | 2 | |
| 1893 | 2970 | 4 235 250 | 10803 | 3 | 3 | 1 | 18240 | 1668 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | |
| 1894 | 2986 | 4 261 240 | 9048 | 6 | 5 | 3 | 16170 | 13164 | — | 1 | — | — | 1 | — | 4 | |
| 1895 | 2996 | 4 350 640 | 8620 | 6 | 7 | 2 | 18770 | 12030 | — | — | — | — | — | — | 6 | |
| 1896 | 3043 | 4 567 360 | 13496 | 8 | 3 | 5 | 14190 | 3436 | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 3 | |
| 1897 | 3059 | 4 597 495 | 9778 | 12 | 11 | 2 | 28680 | 21100 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 9 | |
| 1898 | 3036 | 4 658 820 | 9427 | 2 | 2 | — | 690 | 690 | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1899 | 3099 | 4 813 360 | 9487 | 10 | 17 | 5 | 53760 | 26344 | — | — | 1 | — | — | 5 | 4 | |
| 1900 | 3145 | 5 009 180 | 7964 | 15 | 16 | 4 | 25770 | 22220 | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 7 | |
| 1901 | 3212 | 5 228 490 | 14795 | 10 | 10 | 2 | 30000 | 20325 | — | — | — | — | 3 | — | 7 | |
| | 94713 | 130 042 035 | 245373 | 158 | 155 | 54 | 450840 | 266091 | 1 | 6 | 9 | 9 | 1 | 33 | 310 | 83 |



Tabelle A. 8.

Amt Esfleth.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | Verf. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Fahr- lässig- fect | | Selbst- ent- zün- dung | | Wittb. | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbef. Ursachen |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|----------|--------------------------------|---------------|---------------|----------|--------------------|----------|------------------------|----------|--------|------------------------|----------|-----------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | | bewiesen | mutmaßl. | |
| 1867 | 4015 | 9 081 270 | 15465 | 5 | 3 | 3 | 37380 | 13569 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 2 |
| 1868 | 4010 | 9 226 290 | 6256 | 2 | 3 | 1 | 19140 | 9240 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 1869 | 4025 | 9 374 700 | 20393 | 2 | 3 | 2 | 6540 | 6459 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1870 | 4021 | 9 480 570 | 16223 | 3 | 3 | 3 | 16980 | 16566 | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — |
| 1871 | 4033 | 9 556 920 | 16368 | 4 | 3 | 3 | 50220 | 12228 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | — | — |
| 1872 | 4052 | 9 702 600 | 13163 | 1 | 2 | — | 6210 | 6180 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 1873 | 4064 | 10 744 929 | 13326 | 5 | 6 | 1 | 63060 | 58035 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | — | 1 |
| 1874 | 4077 | 10 856 640 | 27820 | 7 | 8 | 2 | 44100 | 34780 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 2 | 1 |
| 1875 | 4085 | 11 075 800 | 19139 | 5 | 5 | 3 | 42450 | 11360 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 |
| 1876 | 4160 | 11 378 330 | 19465 | 1 | 2 | 1 | 6600 | 6200 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1877 | 4176 | 11 502 230 | 14926 | 6 | 6 | 5 | 24030 | 35700 | — | — | 1 | — | — | 1 | 3 | — | — | 1 |
| 1878 | 4186 | 11 794 170 | 20059 | 1 | 2 | — | 1530 | 1530 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 1879 | 4194 | 11 887 890 | 39023 | 8 | 11 | 5 | 67500 | 33044 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 5 |
| 1880 | 4175 | 11 744 790 | 28152 | 10 | 10 | 6 | 78360 | 51490 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 1 | 6 |
| 1881 | 4194 | 11 894 670 | 20548 | 6 | 7 | 3 | 29190 | 19560 | — | — | 1 | — | — | — | 3 | — | 1 | 1 |
| 1882 | 4208 | 12 017 490 | 29117 | 5 | 8 | 6 | 62070 | 23330 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 2 |
| 1883 | 4207 | 12 165 480 | 21004 | 3 | 1 | 2 | 7950 | 3150 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 1884 | 4212 | 12 182 540 | 21230 | 6 | 6 | 2 | 38940 | 30385 | — | 1 | — | 2 | — | — | 2 | — | — | — |
| 1885 | 4230 | 12 358 350 | 17075 | 3 | 3 | 1 | 14340 | 11652 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 |
| 1886 | 4240 | 12 460 620 | 21569 | 6 | 8 | 3 | 16260 | 12245 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 4 |
| 1887 | 4245 | 12 554 460 | 30451 | 4 | 2 | 3 | 68940 | 30092 | — | — | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 1 |
| 1888 | 4238 | 12 502 800 | 21908 | 6 | 8 | 7 | 41310 | 24490 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 4 |
| 1889 | 4249 | 12 624 990 | 13101 | 5 | 6 | 2 | 42390 | 14055 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 3 |
| 1890 | 4275 | 12 783 270 | 13221 | 4 | 4 | 3 | 17820 | 11040 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| 1891 | 4297 | 12 933 870 | 13376 | 7 | 5 | 4 | 13050 | 7235 | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 3 |
| 1892 | 4309 | 13 122 400 | 31633 | 4 | 2 | 7 | 47500 | 3561 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| 1893 | 4322 | 13 337 070 | 32003 | 7 | 5 | 5 | 50040 | 22246 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| 1894 | 4349 | 13 497 660 | 27879 | 14 | 14 | 12 | 176130 | 69075 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | 2 | 3 | — | 3 |
| 1895 | 4367 | 13 662 000 | 28660 | 4 | 5 | 2 | 40200 | 19650 | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — |
| 1896 | 4403 | 13 884 720 | 43451 | 10 | 8 | 6 | 48330 | 22430 | — | — | — | 1 | — | — | 3 | — | — | 6 |
| 1897 | 4432 | 14 107 260 | 29109 | 8 | 14 | 1 | 61530 | 55240 | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 4 |
| 1898 | 4522 | 14 391 780 | 29532 | 10 | 15 | 7 | 94590 | 40250 | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | 7 |
| 1899 | 4554 | 14 551 530 | 30090 | 5 | 6 | 3 | 39120 | 19470 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 1 | 2 |
| 1900 | 4581 | 14 723 070 | 25229 | 6 | 9 | 6 | 68970 | 49125 | — | — | 3 | 2 | — | — | — | — | — | 1 |
| 1901 | 4614 | 15 023 820 | 45957 | 9 | 10 | 2 | 83610 | 22029 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | — | 5 |
| | 148321 | 424 186 979 | 815921 | 192 | 213 | 122 | 1526380 | 806691 | 2 | 4 | 10 | 9 | 3 | 5 | 58 | 16 | 11 | 74 |

Tabelle A. 9.

Amt Delmenhorst
ohne Stadt Delmenhorst und Land- resp. Stadtgebiet Delmenhorst.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiz- träge | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zünd- ung | | Blitz | Zu- sätzliche Ursachen | | Unbef. Ursachen |
|------|---------------------|----------------------|----------------|--------------------------|----------------------------|----------|---|-------------------------|-------------------------|----------|--------------------------|----------|---------------------------------|----------|-------|------------------------------|----------|--------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | | bewiesen | mutmaßl. | |
| 1867 | 5426 | 7 243 680 | 8380 | 4 | 2 | 3 | 12690 | 7575 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 3 |
| 1868 | 5433 | 7 432 020 | 3534 | 7 | 6 | 1 | 22680 | 7860 | 1 | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — |
| 1869 | 5468 | 7 596 090 | 12196 | 2 | 2 | 1 | 2670 | 1500 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1870 | 5508 | 7 727 880 | 9313 | 4 | 3 | 1 | 5580 | 4110 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| 1871 | 5518 | 7 849 500 | 9488 | 5 | 6 | 1 | 11010 | 8700 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| 1872 | 5565 | 8 047 920 | 7691 | 5 | 4 | 2 | 13650 | 3360 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 4 |
| 1873 | 5620 | 8 474 598 | 7902 | 4 | 6 | 1 | 19600 | 18336 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| 1874 | 5685 | 8 864 670 | 16204 | 2 | 2 | — | 1290 | 1290 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1875 | 5719 | 8 927 800 | 11761 | 3 | 6 | 1 | 11220 | 11040 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1876 | 5801 | 9 450 330 | 12037 | 9 | 7 | 4 | 35550 | 20835 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1877 | 5877 | 9 750 180 | 9272 | 8 | 10 | 1 | 31980 | 30330 | — | — | 1 | — | — | — | 5 | — | — | 4 |
| 1878 | 5875 | 10 079 530 | 12667 | 11 | 16 | 2 | 48120 | 44880 | — | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | 6 |
| 1879 | 5954 | 10 357 560 | 24266 | 6 | 10 | 3 | 53460 | 50675 | — | 3 | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 |
| 1880 | 5984 | 10 418 510 | 25501 | 9 | 8 | 4 | 56940 | 28388 | — | 2 | 2 | 1 | — | — | 2 | — | — | 2 |
| 1881 | 6040 | 10 582 140 | 20467 | 7 | 8 | 1 | 15630 | 14955 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | 2 |
| 1882 | 6060 | 10 698 360 | 28940 | 4 | 7 | — | 11010 | 10860 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 5 |
| 1883 | 6133 | 10 883 970 | 20755 | 6 | 5 | 6 | 58800 | 37851 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 3 |
| 1884 | 6180 | 11 050 410 | 20738 | 4 | 5 | 2 | 11130 | 5045 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 2 |
| 1885 | 6231 | 11 185 890 | 16726 | 5 | 4 | 3 | 13620 | 5775 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 1 |
| 1886 | 6276 | 11 305 530 | 21537 | 11 | 8 | 7 | 46950 | 12730 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | — | 5 | — | — | 1 |
| 1887 | 6332 | 11 403 570 | 29716 | 7 | 7 | 2 | 22480 | 15572 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | 4 |
| 1888 | 6363 | 11 630 760 | 20765 | 3 | 2 | 1 | 70680 | 3795 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 |
| 1889 | 6430 | 11 764 320 | 12519 | 10 | 8 | 6 | 92820 | 21555 | — | 1 | — | — | 1 | — | 3 | — | — | 4 |
| 1890 | 6491 | 11 971 050 | 12494 | 9 | 8 | 3 | 42180 | 27570 | — | — | — | — | — | — | 4 | 1 | 1 | 3 |
| 1891 | 6567 | 12 328 620 | 12701 | 7 | 7 | 3 | 25620 | 17726 | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — | — | 4 |
| 1892 | 6645 | 12 630 870 | 30903 | 7 | 10 | 2 | 25260 | 18560 | 1 | 1 | — | — | — | — | 3 | — | — | 2 |
| 1893 | 6693 | 12 998 310 | 32019 | 5 | 7 | 1 | 27750 | 15910 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 3 |
| 1894 | 6759 | 13 303 320 | 28277 | 22 | 30 | 4 | 78480 | 70406 | — | 2 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 3 | 14 |
| 1895 | 6827 | 13 703 290 | 29019 | 10 | 9 | 3 | 28800 | 15995 | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | 7 |
| 1896 | 6932 | 14 048 080 | 44653 | 15 | 10 | 9 | 57450 | 15823 | 1 | 1 | — | — | — | — | 6 | 1 | 1 | 5 |
| 1897 | 7008 | 14 394 900 | 30487 | 13 | 13 | 3 | 30900 | 22053 | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 1 | 3 | — | 5 |
| 1898 | 7113 | 15 003 400 | 31210 | 8 | 6 | 5 | 38250 | 7910 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| 1899 | 7234 | 15 547 830 | 32803 | 13 | 16 | 4 | 96480 | 72020 | 1 | 2 | — | — | — | — | 4 | 1 | — | 5 |
| 1900 | 7353 | 16 130 730 | 27991 | 13 | 7 | 8 | 51900 | 12540 | 1 | — | — | 2 | — | — | 9 | 1 | — | — |
| 1901 | 7459 | 16 556 370 | 52300 | 8 | 15 | 4 | 41610 | 29810 | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | 5 |
| | 218459 | 391 341 988 | 727232 | 266 | 280 | 102 | 1214240 | 693340 | 8 | 18 | 10 | 11 | 4 | 2 | 66 | 14 | 12 | 121 |

Tabelle A. 10.

Amt Verhta.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Zahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Blitz | Zusätzliche Ursachen | | Unbet. Ursachen |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|----------|---------------------------------|---------------|---------------|----------|----------------|----------|------------------|----------|-------|----------------------|----------|-----------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | | bewiesen | mutmaßl. | |
| 1867 | 10105 | 11 161 650 | 16060 | 11 | 8 | 4 | 24030 | 15744 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 1 | 8 |
| 1868 | 10192 | 11 327 580 | 6481 | 14 | 10 | 8 | 27330 | 20988 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 10 |
| 1869 | 10377 | 11 618 100 | 21583 | 7 | 6 | 3 | 8790 | 8025 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 4 |
| 1870 | 10436 | 11 175 150 | 16859 | 10 | 13 | 3 | 24360 | 22284 | — | — | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 7 |
| 1871 | 10514 | 11 331 120 | 16817 | 10 | 10 | 4 | 12120 | 10260 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 2 | 6 |
| 1872 | 10628 | 12 100 950 | 13734 | 18 | 12 | 8 | 32100 | 16014 | — | — | — | — | — | — | 6 | 1 | 1 | 10 |
| 1873 | 10742 | 13 045 140 | 14065 | 15 | 16 | 3 | 39900 | 12522 | — | — | — | 2 | — | — | 6 | 1 | — | 6 |
| 1874 | 10878 | 14 077 000 | 28505 | 17 | 11 | 9 | 26670 | 18130 | — | 1 | 1 | 3 | — | — | 4 | 1 | 1 | 6 |
| 1875 | 10944 | 13 511 540 | 19197 | 17 | 11 | 7 | 38280 | 12313 | 1 | — | 1 | 3 | — | 1 | 1 | — | 3 | 7 |
| 1876 | 11035 | 13 734 550 | 19121 | 13 | 4 | 11 | 75420 | 27167 | — | — | — | — | — | — | 8 | — | 1 | 4 |
| 1877 | 10541 | 13 212 360 | 14560 | 8 | 7 | 2 | 16860 | 6849 | — | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | 5 |
| 1878 | 11396 | 14 642 250 | 20011 | 8 | 7 | 5 | 23060 | 13008 | — | — | 1 | 1 | — | — | 3 | — | 2 | 1 |
| 1879 | 11462 | 14 794 540 | 36602 | 8 | 11 | 2 | 27240 | 18300 | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 3 |
| 1880 | 11508 | 14 883 300 | 30443 | 15 | 14 | 10 | 46710 | 34486 | — | 6 | — | — | — | — | 3 | 2 | 2 | 2 |
| 1881 | 11545 | 14 980 620 | 24569 | 12 | 11 | 7 | 40620 | 24336 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 2 | 2 | 6 |
| 1882 | 11610 | 15 210 260 | 34737 | 8 | 8 | 1 | 14580 | 4710 | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — | — | 5 |
| 1883 | 11598 | 15 527 509 | 25097 | 21 | 21 | 6 | 54060 | 36707 | — | — | 1 | 1 | — | — | 7 | — | 1 | 11 |
| 1884 | 11651 | 15 469 320 | 25490 | 14 | 13 | 6 | 34650 | 21850 | — | 3 | — | — | — | — | 3 | — | 1 | 7 |
| 1885 | 11694 | 15 706 200 | 20513 | 13 | 17 | 2 | 38400 | 35690 | — | 1 | — | — | — | — | 4 | — | — | 8 |
| 1886 | 11817 | 15 985 520 | 25706 | 10 | 10 | 5 | 15540 | 12475 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 7 |
| 1887 | 11899 | 16 196 290 | 36672 | 15 | 24 | 4 | 48210 | 45355 | — | 1 | — | 3 | — | — | 1 | — | — | 10 |
| 1888 | 12112 | 16 737 690 | 26077 | 9 | 12 | 1 | 32190 | 23390 | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 5 |
| 1889 | 12168 | 17 048 020 | 16723 | 9 | 6 | 6 | 21900 | 4550 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | 5 |
| 1890 | 12284 | 17 291 730 | 16889 | 12 | 11 | 5 | 11250 | 8302 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | — | — | 8 |
| 1891 | 12375 | 17 852 540 | 17226 | 12 | 21 | 6 | 47880 | 34904 | — | — | — | 2 | — | — | 3 | — | — | 7 |
| 1892 | 12493 | 18 206 270 | 41469 | 20 | 29 | 8 | 106380 | 96895 | — | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 1 | 1 | 13 |
| 1893 | 12606 | 18 806 610 | 42272 | 20 | 19 | 11 | 75660 | 42866 | 3 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 12 |
| 1894 | 12776 | 19 245 810 | 37445 | 12 | 11 | 6 | 26550 | 15240 | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 10 |
| 1895 | 12915 | 19 595 460 | 38130 | 20 | 25 | 6 | 42870 | 28164 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 4 | — | — | 13 |
| 1896 | 13155 | 20 131 200 | 56664 | 25 | 26 | 14 | 88350 | 57794 | — | 1 | 2 | — | 3 | — | 6 | — | 2 | 11 |
| 1897 | 13320 | 20 644 470 | 38652 | 28 | 27 | 14 | 106800 | 53142 | — | — | — | 1 | — | — | 5 | 3 | — | 19 |
| 1898 | 13597 | 21 634 410 | 39568 | 21 | 26 | 6 | 105750 | 36014 | — | — | — | — | — | — | 3 | 2 | — | 16 |
| 1899 | 13834 | 22 374 270 | 41654 | 18 | 15 | 11 | 48420 | 29228 | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | — | — | 13 |
| 1900 | 14191 | 23 015 670 | 35753 | 23 | 56 | 12 | 121080 | 73277 | — | — | — | — | — | — | 6 | 2 | — | 15 |
| 1901 | 14470 | 23 035 890 | 67201 | 23 | 24 | 10 | 67530 | 41150 | — | — | 1 | 1 | — | — | 7 | — | — | 14 |
| | 414868 | 565 310 989 | 982545 | 516 | 552 | 226 | 1571540 | 962129 | 7 | 21 | 16 | 26 | 1 | 9 | 102 | 17 | 23 | 294 |

Tabelle A. 11.

Amt Wildeshausen.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | Verf.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | Fabr- läsfig- keit | Selbst- ent- zün- dung | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | | | | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|----------------------------|----------|---|-------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------|--------------------|----------------------|------|----------------------|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | | bewiesen mutmaßl. | Witz | bewiesen mutmaßl. | |
| 1867 | 3069 | 2 284 350 | 3019 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1868 | 3090 | 2 376 510 | 1281 | 1 | 1 | 60 | 60 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | | | |
| 1869 | 3087 | 2 393 670 | 4658 | 2 | 2 | 600 | 600 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1870 | 3067 | 2 436 840 | 3381 | 3 | 5 | 11940 | 8805 | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1871 | 3080 | 2 487 540 | 3441 | 3 | 3 | 4740 | 4740 | — | — | — | — | 2 | — | 1 | — | | | |
| 1872 | 3088 | 2 547 810 | 2791 | 2 | 3 | 16440 | 5460 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | | | |
| 1873 | 3102 | 2 883 960 | 2861 | 2 | 2 | 5820 | 5820 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1874 | 3120 | 2 926 020 | 5851 | 2 | 2 | 2460 | 2460 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | | | |
| 1875 | 3148 | 3 064 660 | 4056 | 2 | 4 | 2400 | 2400 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1876 | 3186 | 3 204 630 | 4433 | 4 | 4 | 9280 | 8930 | 1 | — | — | — | 3 | — | — | — | | | |
| 1877 | 3199 | 3 279 390 | 3509 | 1 | 1 | 1500 | 1500 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1878 | 3266 | 3 397 330 | 4776 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1879 | 3280 | 3 424 780 | 8540 | 1 | 1 | 60 | 60 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1880 | 3298 | 3 473 460 | 7229 | 4 | 3 | 4110 | 1200 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1881 | 3311 | 3 503 820 | 6055 | 1 | 1 | 9420 | 8400 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | | | |
| 1882 | 3330 | 3 563 220 | 8555 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1883 | 3313 | 3 514 770 | 6240 | 4 | 4 | 10440 | 8840 | — | — | — | 1 | 1 | — | 2 | — | | | |
| 1884 | 3332 | 3 531 360 | 5769 | 1 | 1 | 150 | 150 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | | | |
| 1885 | 3364 | 3 577 320 | 4638 | 3 | 3 | 15060 | 6690 | — | — | — | — | 3 | — | — | — | | | |
| 1886 | 3389 | 3 626 130 | 5855 | 3 | 3 | 9900 | 9780 | — | — | — | — | 1 | — | 2 | — | | | |
| 1887 | 3417 | 3 695 760 | 8341 | 1 | 2 | 6540 | 6540 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1888 | 3400 | 3 840 730 | 6070 | 3 | 3 | 1680 | 1680 | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1889 | 3420 | 3 790 740 | 3687 | 4 | 2 | 9060 | 5520 | 1 | — | — | — | 3 | — | — | — | | | |
| 1890 | 3453 | 3 905 220 | 3739 | 3 | 3 | 6450 | 6350 | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1891 | 3495 | 4 077 000 | 3868 | 5 | 7 | 18990 | 18990 | — | — | — | — | 3 | — | 2 | — | | | |
| 1892 | 3530 | 4 219 740 | 9426 | 3 | 4 | 2580 | 2580 | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1893 | 3532 | 4 667 400 | 9948 | 5 | 8 | 11040 | 11040 | 2 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | | | |
| 1894 | 3562 | 4 799 790 | 9422 | 6 | 7 | 15360 | 6390 | — | — | 1 | — | 1 | 3 | 1 | — | | | |
| 1895 | 3586 | 4 918 770 | 9689 | 1 | 1 | 90 | 90 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1896 | 3642 | 5 038 885 | 15128 | 3 | 4 | 9330 | 8735 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | | | |
| 1897 | 3676 | 5 175 645 | 10266 | 4 | 2 | 10350 | 1605 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 2 | | | |
| 1898 | 3693 | 5 357 415 | 10511 | 4 | 9 | 9990 | 9855 | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | | | |
| 1899 | 3741 | 5 514 945 | 10861 | 7 | 8 | 22140 | 20730 | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 4 | | | |
| 1900 | 3790 | 5 732 535 | 9275 | 5 | 4 | 17730 | 9792 | 1 | — | — | — | — | — | — | 4 | | | |
| 1901 | 3835 | 5 912 370 | 17326 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| | 117891 | 132 144 515 | 234495 | 93 | 107 | 19 | 245710 | 185792 | 1 | 8 | 2 | 4 | — | 3 | 29 | 6 | 3 | 37 |

Tabelle A. 12a.

Stadt Oldenburg.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | Vers.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|---------------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|---------------------------------|----|--------------------|----|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | Zahl total | | | partieil | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | | | | |
| 1867 | 2324 | 15 362 730 | 21147 | 3 | — | 4 | 15660 | 408 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | |
| 1868 | 2379 | 15 719 070 | 8654 | 1 | — | 4 | 21990 | 5400 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1869 | 2430 | 16 241 700 | 26956 | 3 | — | 4 | 53700 | 534 | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | |
| 1870 | 2466 | 16 664 640 | 23110 | 3 | — | 4 | 20520 | 285 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | |
| 1871 | 2489 | 16 981 860 | 23427 | 7 | — | 7 | 43260 | 1989 | 2 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1872 | 2492 | 17 407 980 | 19087 | 2 | — | 2 | 35310 | 705 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | |
| 1873 | 2508 | 18 725 820 | 19558 | 5 | — | 5 | 111300 | 216 | — | — | 3 | — | — | — | 2 | — | — | |
| 1874 | 2540 | 19 330 070 | 37412 | 3 | — | 4 | 18600 | 1971 | — | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1875 | 2617 | 20 516 760 | 26208 | 6 | — | 6 | 59100 | 716 | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 | 1 | 1 | |
| 1876 | 2683 | 21 471 150 | 27528 | 3 | — | 3 | 63600 | 1421 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | |
| 1877 | 2749 | 22 800 890 | 21597 | 4 | — | 4 | 362400 | 1650 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | |
| 1878 | 2851 | 24 200 840 | 30728 | 7 | — | 16 | 339510 | 92419 ¹⁾ | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 5 | |
| 1879 | 2919 | 25 376 650 | 57063 | 9 | — | 11 | 292320 | 8583 | — | — | 2 | — | 1 | — | 1 | 2 | 1 | |
| 1880 | 3008 | 26 578 390 | 51208 | 1 | — | 1 | 5700 | 300 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1881 | 3054 | 27 486 980 | 45257 | 7 | — | 13 | 140490 | 7151 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1882 | 3083 | 27 822 100 | 66091 | 8 | — | 10 | 118170 | 4914 | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | — | 3 | 1 | |
| 1883 | 3110 | 28 038 110 | 50422 | 9 | 1 | 15 | 144480 | 21705 | — | — | 3 | — | — | — | 2 | — | 3 | |
| 1884 | 3133 | 28 696 510 | 50723 | 6 | 1 | 9 | 73920 | 1673 | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 3 | |
| 1885 | 3282 | 29 772 000 | 41470 | 6 | — | 6 | 41310 | 1770 | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 3 | |
| 1886 | 3318 | 30 449 290 | 53612 | 7 | — | 9 | 113700 | 3003 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | — | 2 | 1 | |
| 1887 | 3362 | 30 983 820 | 76473 | 11 | — | 15 | 162270 | 9745 | — | — | 3 | 1 | 1 | — | 3 | 1 | 2 | |
| 1888 | 3416 | 31 581 630 | 55490 | 8 | — | 8 | 139500 | 415 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 1 | 2 | 1 | |
| 1889 | 3454 | 31 967 670 | 33864 | 11 | — | 17 | 166230 | 9639 | — | — | 3 | 2 | — | — | 1 | — | 4 | |
| 1890 | 3523 | 32 813 000 | 34155 | 12 | — | 12 | 591540 | 1989 | 1 | — | 4 | 1 | — | — | 2 | 2 | 1 | |
| 1891 | 3587 | 33 578 730 | 35090 | 9 | 1 | 12 | 421290 | 284720 ²⁾ | — | 1 | 2 | 3 | — | — | — | — | 2 | |
| 1892 | 3665 | 34 564 410 | 78067 | 14 | — | 16 | 169470 | 11385 | 2 | — | 2 | 3 | — | — | 1 | 2 | 4 | |
| 1893 | 3710 | 35 693 670 | 80888 | 5 | — | 5 | 141900 | 485 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1894 | 3772 | 36 870 780 | 77070 | 9 | — | 10 | 101850 | 1315 | — | — | 1 | 2 | — | — | — | 2 | 4 | |
| 1895 | 3852 | 37 837 740 | 79734 | 21 | — | 24 | 835590 | 127399 ³⁾ | — | 1 | 6 | 1 | — | 1 | 2 | 3 | 1 | |
| 1896 | 3949 | 39 504 390 | 122497 | 9 | — | 9 | 542130 | 1282 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 2 | 1 | |
| 1897 | 4020 | 40 866 270 | 78813 | 11 | — | 11 | 139770 | 2225 | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 5 | 3 | |
| 1898 | 4068 | 41 875 800 | 81496 | 11 | — | 11 | 222810 | 805 | — | — | 1 | 3 | — | — | — | 2 | 3 | |
| 1899 | 4134 | 43 149 390 | 83518 | 14 | 1 | 13 | 143340 | 2333 | — | — | 6 | 1 | — | — | 2 | 3 | 2 | |
| 1900 | 4184 | 44 016 720 | 69719 | 15 | — | 15 | 149640 | 5235 | — | — | 2 | — | — | — | 7 | 1 | 1 | |
| 1901 | 4209 | 45 506 370 | 130696 | 12 | — | 12 | 262740 | 7589 | — | — | 2 | 2 | 1 | — | 2 | 1 | 2 | |
| | 112340 | 1 010 453 930 | 1818828 | 272 | 4 | 327 | 6267930 | 623374 | 5 | 5 | 53 | 30 | 6 | 4 | 33 | 45 | 24 | 67 |

¹⁾ Kasernenbrand.
²⁾ Theaterbrand.
³⁾ Kasernenbrand.

Tabelle A. 12 b.

Stadt Oldenburg
ohne Theater und Kasernen.

| Jahr | Versicherte Summe | Beiträge | Zahl der Brand- fälle | Beschäd. Gebäude | | Verf. Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädigung |
|------|----------------------|----------|--------------------------|---------------------|----------|---|--------------------|
| | | | | total | partiell | | |
| 1867 | 14 951 580 | 20572 | 3 | — | 4 | 15660 | 408 |
| 1868 | 15 307 920 | 8421 | 1 | — | 4 | 21990 | 5400 |
| 1869 | 15 800 550 | 26456 | 3 | — | 4 | 53700 | 534 |
| 1870 | 16 223 490 | 22493 | 3 | — | 4 | 20520 | 285 |
| 1871 | 16 540 710 | 22810 | 7 | — | 7 | 43260 | 1989 |
| 1872 | 16 966 830 | 18587 | 2 | — | 2 | 35310 | 705 |
| 1873 | 18 271 170 | 19044 | 5 | — | 5 | 111300 | 216 |
| 1874 | 18 875 420 | 36536 | 3 | — | 4 | 18600 | 1971 |
| 1875 | 20 062 110 | 25604 | 6 | — | 6 | 59100 | 716 |
| 1876 | 21 016 500 | 26924 | 3 | — | 3 | 63600 | 1421 |
| 1877 | 22 346 240 | 21143 | 4 | — | 4 | 362400 | 1650 |
| 1878 | 23 746 190 | 30124 | 6 | — | 15 | 240510 | 26419 |
| 1879 | 24 991 000 | 56167 | 9 | — | 11 | 292320 | 8583 |
| 1880 | 26 188 240 | 50428 | 1 | — | 1 | 5700 | 300 |
| 1881 | 26 766 830 | 42957 | 7 | — | 13 | 140490 | 7151 |
| 1882 | 27 122 950 | 62878 | 8 | — | 10 | 118170 | 4914 |
| 1883 | 27 338 960 | 45302 | 9 | 1 | 15 | 144480 | 21705 |
| 1884 | 27 997 360 | 45603 | 6 | 1 | 9 | 73920 | 1673 |
| 1885 | 28 671 450 | 36852 | 6 | — | 6 | 44310 | 1770 |
| 1886 | 29 348 740 | 47827 | 7 | — | 9 | 113700 | 3003 |
| 1887 | 29 883 270 | 68374 | 11 | — | 15 | 162270 | 9745 |
| 1888 | 30 481 080 | 49705 | 8 | — | 8 | 139500 | 415 |
| 1889 | 30 867 120 | 30393 | 11 | — | 17 | 166230 | 9639 |
| 1890 | 31 712 450 | 30684 | 12 | — | 12 | 591540 | 1989 |
| 1891 | 32 486 940 | 31628 | 8 | — | 12 | 82290 | 9720 |
| 1892 | 33 802 620 | 76275 | 14 | — | 16 | 169470 | 11385 |
| 1893 | 34 788 880 | 78424 | 5 | — | 5 | 141900 | 485 |
| 1894 | 35 672 490 | 68466 | 9 | — | 10 | 101850 | 1315 |
| 1895 | 36 639 450 | 71130 | 20 | — | 23 | 679380 | 7189 |
| 1896 | 38 426 310 | 109951 | 9 | — | 9 | 542130 | 1282 |
| 1897 | 40 233 690 | 77553 | 11 | — | 11 | 139770 | 2225 |
| 1898 | 41 279 220 | 80308 | 11 | — | 11 | 222810 | 805 |
| 1899 | 42 552 810 | 82330 | 14 | 1 | 13 | 143340 | 2333 |
| 1900 | 43 420 140 | 68729 | 15 | — | 15 | 149460 | 5235 |
| 1901 | 44 909 790 | 128914 | 12 | — | 12 | 262740 | 7589 |
| | 985 690 500 | 1719582 | 269 | 3 | 325 | 5673720 | 162164 |

Die Entschädigung betrug 0,1645 ‰ der Versicherungssumme,
9,4304 ‰ der gezahlten Beiträge und 2,85 ‰ des Versicherungssummes
der abgebrannten Gebäude.

Tabelle A. 13.

Stadtgebiet Oldenburg.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beizträge | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | Verj. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung bewiesen mutmaßl. | Fahr- lässigkeit bewiesen mutmaßl. | Selbst- ent- zündung bewiesen mutmaßl. | Wiß | Zu- fällige Ur- sachen bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|-------------------|-----------|---------------------|-----------------------|----------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|--|--|-----|--|-----------------|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | | | | | |
| 1867 | 192 | 454 410 | 620 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 204 | 475 560 | 256 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 218 | 537 060 | 537 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 224 | 535 380 | 751 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 231 | 561 630 | 747 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 240 | 585 090 | 635 | 2 | — | 2 | 4500 | 150 | 1 | — | — | — | 1 | — | |
| 1873 | 249 | 701 160 | 663 | 1 | — | 1 | 2250 | 225 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1874 | 254 | 756 330 | 1351 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 265 | 814 320 | 1008 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 274 | 943 050 | 1084 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 285 | 998 700 | 942 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 310 | 1 142 570 | 1328 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 323 | 1 232 640 | 2597 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 329 | 1 269 900 | 2460 | 2 | 2 | — | 3600 | 3525 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1881 | 340 | 1 322 910 | 2115 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1882 | 347 | 1 386 540 | 3080 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1883 | 358 | 1 427 730 | 2310 | 1 | 1 | — | 6300 | 6000 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1884 | 358 | 1 437 630 | 2375 | 1 | — | 1 | 3000 | 15 | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1885 | 230 | 746 730 | 1916 | 1 | — | 1 | 2850 | 100 | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1886 | 237 | 767 820 | 1240 | 3 | 1 | 2 | 11100 | 4420 | 1 | — | — | — | 2 | — | |
| 1887 | 247 | 805 110 | 1785 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 254 | 917 640 | 1340 | 1 | — | 1 | 3600 | 18 | — | — | 1 | — | — | — | |
| 1889 | 259 | 948 330 | 915 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 265 | 972 240 | 948 | 1 | — | 1 | 12000 | 9600 | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1891 | 275 | 1 050 990 | 972 | 2 | — | 2 | 6000 | 4900 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1892 | 284 | 1 104 870 | 2450 | 1 | — | 1 | 900 | 30 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1893 | 293 | 1 172 070 | 2576 | 1 | — | 1 | 3000 | 15 | — | 1 | — | — | — | — | |
| 1894 | 307 | 1 250 550 | 2340 | 1 | 1 | — | 4500 | 4140 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1895 | 325 | 1 360 380 | 2496 | 3 | — | 3 | 16050 | 4730 | — | 1 | — | — | — | 2 | |
| 1896 | 349 | 1 511 610 | 4077 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1897 | 369 | 1 601 490 | 3018 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1898 | 389 | 2 723 410 | 3198 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1899 | 407 | 1 833 360 | 3444 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1900 | 418 | 1 916 460 | 3055 | 3 | — | 3 | 9750 | 4630 | — | — | — | — | — | 3 | |
| 1901 | 433 | 2 060 010 | 5742 | 2 | 1 | 1 | 13800 | 6150 | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| | 10342 | 38 325 680 | 66371 | 26 | 6 | 20 | 103200 | 48648 | 2 | 1 | 1 | 1 | 6 | 1 | 14 |

Tabelle A. 14.

Stadt Barel.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Versicherungswert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Zahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Zusätzliche Ursachen | | | | |
|------|---------------------|-------------|----------|---------------------|----------|---------------------------------------|---------------|---------------|----------|----------------|----------|------------------|----------|----------------------|----------|----------|-----------------|----|
| | Zahl | Summe | | total | partiell | | | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | Blitz | bewiesen | mutmaßl. | Unbef. Ursachen | |
| 1867 | 1123 | 4 088 640 | 6347 | 1 | — | 1 | 2880 | 30 | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1868 | 1141 | 4 102 800 | 2627 | 3 | 3 | 14 | 68760 | 41625 | — | — | — | — | — | — | 3 | | | |
| 1869 | 1161 | 4 145 370 | 7708 | 1 | — | 2 | 7110 | 6399 | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1870 | 1173 | 4 267 800 | 6481 | 1 | — | 1 | 5550 | 15 | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1871 | 1178 | 4 287 720 | 6469 | 2 | — | 2 | 37260 | 585 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1872 | 1166 | 4 255 470 | 5237 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1873 | 1191 | 4 320 600 | 5131 | 2 | 3 | 1 | 22380 | 20925 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | | | |
| 1874 | 1208 | 4 510 110 | 9547 | 1 | — | 1 | 3420 | 15 | — | — | — | — | — | — | 1 | | | |
| 1875 | 1234 | 4 697 080 | 6719 | 2 | — | 2 | 9240 | 510 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1876 | 1271 | 4 907 820 | 7009 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1877 | 1328 | 5 237 110 | 5337 | 3 | — | 3 | 26130 | 150 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1878 | 1378 | 5 401 510 | 7715 | 2 | 1 | 5 | 50250 | 10780 | — | — | — | — | — | 2 | — | | | |
| 1879 | 1405 | 5 533 260 | 14501 | 3 | — | 3 | 46950 | 100 | — | — | — | — | — | 3 | — | | | |
| 1880 | 1441 | 5 624 000 | 12693 | 1 | 1 | 1 | 4200 | 3470 | — | — | — | — | — | — | 1 | | | |
| 1881 | 1451 | 5 660 480 | 10484 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1882 | 1465 | 5 721 610 | 14762 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1883 | 1483 | 5 786 840 | 10646 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1884 | 1491 | 5 817 360 | 10645 | 4 | 1 | 6 | 12030 | 3010 | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1885 | 1495 | 5 855 860 | 8566 | 2 | — | 2 | 25140 | 130 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | | | |
| 1886 | 1512 | 5 867 690 | 10772 | 3 | 4 | 2 | 53540 | 38303 | — | — | 1 | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1887 | 1537 | 5 998 330 | 15196 | 1 | 2 | — | 4710 | 4630 | — | 1 | — | — | — | — | — | | | |
| 1888 | 1591 | 6 095 045 | 10660 | 2 | 1 | 2 | 10170 | 4050 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1889 | 1627 | 6 207 910 | 6486 | 3 | — | 3 | 23250 | 180 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | | | |
| 1890 | 1656 | 6 272 120 | 6599 | 3 | — | 3 | 24180 | 800 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | | | |
| 1891 | 1678 | 6 309 760 | 6664 | 1 | — | 1 | 6000 | 105 | — | — | 1 | — | — | — | — | | | |
| 1892 | 1709 | 6 437 080 | 15637 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| 1893 | 1728 | 6 477 820 | 15934 | 3 | — | 3 | 61470 | 1015 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | | | |
| 1894 | 1755 | 6 584 010 | 13739 | 6 | 3 | 10 | 108990 | 10378 | 2 | 1 | — | — | — | 2 | 1 | | | |
| 1895 | 1787 | 6 750 360 | 13966 | 3 | 1 | 3 | 16500 | 8620 | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | | | |
| 1896 | 1830 | 6 949 210 | 21424 | 5 | — | 5 | 82710 | 168 | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 | | | |
| 1897 | 1862 | 7 055 602 | 14679 | 4 | 8 | 9 | 64590 | 24543 | — | — | — | — | — | 1 | 3 | | | |
| 1898 | 1930 | 7 376 040 | 14897 | 1 | — | 1 | 23400 | 55 | — | — | — | — | — | 1 | — | | | |
| 1899 | 1972 | 7 653 330 | 15533 | 3 | — | 3 | 46410 | 186 | — | 1 | — | — | — | 2 | — | | | |
| 1900 | 2000 | 7 898 050 | 13406 | 5 | — | 5 | 48690 | 665 | — | — | 1 | — | — | 1 | 3 | | | |
| 1901 | 2059 | 8 149 010 | 24867 | 7 | 2 | 7 | 60300 | 4764 | — | — | 1 | — | — | 2 | 2 | | | |
| | 53016 | 202 302 807 | 379083 | 78 | 30 | 101 | 956210 | 186206 | — | 3 | 4 | 5 | 2 | 2 | 17 | 23 | 10 | 12 |

Tabelle A. 15.

Stadt Brake.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beizträge | Zahl der Brandfälle | | Verf. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung bewiesen mutmaßl. | Fahrflüchtigkeit bewiesen mutmaßl. | Selbstentzündung bewiesen mutmaßl. | Ursache | Zusätzliche Ursachen | Unbet. Ursachen | | | | | |
|------|---------------------|-------------------|-----------|---------------------|-------|--------------------------------|---------------|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------|----------------------|-----------------|----------|----|----|----|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | total | | | | | | | | | partieel | | | | |
| 1867 | 681 | 2 579 430 | 3612 | 3 | — | 4 | 24300 | 1650 | — | — | 1 | 1 | — | 1 | | | | |
| 1868 | 701 | 2 640 120 | 1462 | 3 | — | 5 | 33030 | 7098 | — | — | 1 | — | — | 1 | | | | |
| 1869 | 704 | 2 659 290 | 2992 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1870 | 706 | 2 679 840 | 3721 | 1 | — | 1 | 1050 | 210 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1871 | 710 | 2 701 560 | 3754 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1872 | 721 | 2 869 560 | 3063 | 1 | — | 1 | 1770 | 390 | — | — | 1 | — | — | — | | | | |
| 1873 | 723 | 3 447 880 | 3253 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1874 | 726 | 3 593 520 | 6664 | 1 | — | 1 | 1880 | 180 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1875 | 737 | 3 685 020 | 4792 | 4 | 1 | 3 | 21330 | 2203 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | | | | |
| 1876 | 737 | 3 763 560 | 4912 | 1 | — | 1 | 3420 | 720 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1877 | 755 | 3 895 845 | 3765 | 3 | — | 3 | 36600 | 733 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | | | | |
| 1878 | 794 | 4 003 680 | 5196 | 1 | — | 1 | 6600 | 10 | — | — | — | 1 | — | — | | | | |
| 1879 | 805 | 4 113 730 | 9345 | 1 | — | 1 | 900 | 80 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1880 | 809 | 4 167 729 | 8232 | 3 | — | 3 | 20430 | 75 | — | — | — | 1 | 1 | — | | | | |
| 1881 | 820 | 4 187 850 | 6950 | 2 | — | 2 | 11250 | 4060 | — | — | 1 | — | — | 1 | | | | |
| 1882 | 822 | 4 214 100 | 9772 | 1 | — | 1 | 6240 | 66 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1883 | 825 | 4 127 250 | 7025 | 3 | 1 | 2 | 21060 | 8750 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1884 | 831 | 4 173 600 | 6880 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1885 | 831 | 4 187 880 | 5564 | 6 | — | 6 | 49710 | 272 | — | — | — | 2 | 1 | 1 | | | | |
| 1886 | 838 | 4 247 825 | 6980 | 5 | — | 5 | 41370 | 145 | — | — | — | 3 | 1 | — | | | | |
| 1887 | 845 | 4 243 928 | 10279 | 2 | — | 2 | 11880 | 27 | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1888 | 863 | 4 282 080 | 7336 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1889 | 865 | 4 323 720 | 4412 | 6 | — | 6 | 52500 | 185 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | | | | |
| 1890 | 876 | 4 405 136 | 4454 | 5 | 2 | 3 | 41010 | 4194 | — | — | — | — | 2 | 1 | | | | |
| 1891 | 882 | 4 508 070 | 4535 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | | | | |
| 1892 | 896 | 4 580 400 | 10823 | 2 | — | 2 | 18300 | 142 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1893 | 905 | 4 812 920 | 10979 | 3 | 2 | 6 | 77700 | 6136 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1894 | 915 | 4 991 820 | 9875 | 1 | — | 1 | 4500 | 15 | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1895 | 928 | 5 129 430 | 10233 | 4 | 1 | 3 | 23150 | 1891 | — | — | — | 1 | — | 1 | | | | |
| 1896 | 944 | 5 288 220 | 15762 | 6 | 1 | 8 | 24890 | 24463 | — | — | — | 2 | — | — | | | | |
| 1897 | 964 | 5 506 050 | 10826 | 1 | — | 1 | 8700 | 217 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1898 | 983 | 5 757 660 | 11261 | 3 | — | 3 | 71100 | 472 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | | | | |
| 1899 | 995 | 6 213 750 | 11765 | 7 | 2 | 8 | 117900 | 23328 | — | — | — | 1 | 1 | 2 | | | | |
| 1900 | 1000 | 6 336 750 | 10564 | 9 | 1 | 10 | 191670 | 9936 | — | — | — | 1 | 1 | 4 | | | | |
| 1901 | 1000 | 6 456 360 | 19384 | 1 | — | 1 | 180 | 118 | — | — | — | — | — | — | | | | |
| | 29137 | 148 775 563 | 260422 | 89 | 11 | 94 | 924420 | 97766 | — | 2 | 12 | 8 | 3 | 1 | 15 | 12 | 10 | 26 |

Tabelle A. 16.

Stadt Esfleth.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | Zahl der Brand- schäden | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Jahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- sätzliche Ur- sachen | Unbet. Ursachen |
|-------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------------|-------|----------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------|------|-----------------------------------|--------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | | | | partiell | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Witt | | |
| 1867 | 453 | 1 561 200 | 2184 | 1 | 2 | — | 7590 | 7590 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1868 | 449 | 1 561 320 | 884 | 1 | 1 | 2 | 1950 | 1020 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1869 | 453 | 1 590 720 | 1771 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1870 | 460 | 1 652 700 | 2226 | 1 | — | 1 | 1400 | 270 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1871 | 460 | 1 710 870 | 2314 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1872 | 467 | 1 747 470 | 1938 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1873 | 469 | 1 984 750 | 1982 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1874 | 469 | 2 014 290 | 3839 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1875 | 477 | 2 053 110 | 2688 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1876 | 481 | 2 098 050 | 2736 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1877 | 486 | 2 118 330 | 2100 | 3 | — | 4 | 28290 | 8130 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1878 | 490 | 2 143 080 | 2824 | 1 | — | 1 | 10800 | 30 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — |
| 1879 | 499 | 2 183 160 | 5005 | 1 | — | 1 | 6000 | 30 | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 1880 | 514 | 2 245 530 | 4368 | 1 | — | 1 | 9000 | 60 | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 1881 | 522 | 2 262 210 | 3745 | 1 | — | 1 | 16200 | 90 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 1882 | 525 | 2 285 790 | 5278 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1883 | 524 | 2 323 710 | 3810 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1884 | 529 | 2 342 940 | 3890 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1885 | 529 | 2 375 310 | 3124 | 4 | 1 | 4 | 48900 | 6628 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| 1886 | 530 | 2 400 240 | 3960 | 1 | 3 | 4 | 42750 | 19716 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 |
| 1887 | 533 | 2 421 690 | 5600 | 3 | — | 3 | 62610 | 117 | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 1888 | 547 | 2 409 210 | 4035 | 2 | — | 2 | 25200 | 125 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — |
| 1889 | 558 | 2 431 320 | 2409 | 4 | — | 4 | 35400 | 650 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 1 |
| 1890 | 567 | 2 459 100 | 2430 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1891 | 572 | 2 491 080 | 2460 | 3 | 2 | 2 | 38700 | 26670 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1892 | 578 | 2 555 670 | 5810 | 1 | — | 1 | 15000 | 390 | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 |
| 1893 | 577 | 2 542 800 | 5964 | 1 | — | 1 | 2100 | 30 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 1894 | 580 | 2 557 740 | 5064 | 1 | — | 1 | 7800 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1895 | 582 | 2 568 405 | 5118 | 2 | — | 2 | 10950 | 70 | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 1896 | 590 | 2 571 300 | 7704 | 2 | 1 | 1 | 13740 | 297 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1897 | 599 | 2 606 610 | 5142 | 2 | — | 2 | 12300 | 5013 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1898 | 609 | 2 617 320 | 5214 | 1 | 1 | — | 6000 | 5940 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 1899 | 616 | 2 640 900 | 5238 | 1 | — | 1 | 21000 | 135 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1900 | 621 | 2 681 190 | 4400 | 4 | — | 4 | 46170 | 165 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1901 | 633 | 2 704 680 | 8046 | 1 | — | 1 | 4800 | 84 | — | 1 | — | — | — | — | 3 | — |
| 18548 | 78 913 795 | 135300 | 43 | 11 | 44 | 474650 | 83271 | — | — | 4 | — | 5 | 2 | 5 | 9 | 9 |

Tabelle A. 17.

Ort Berne.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | Verf.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Zahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|-------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------|-------|---------------------------------|--------|--------------------|---|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | | | partiell | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | Unbet. | | |
| 1867 | 166 | 616 530 | 861 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 167 | 630 300 | 350 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 169 | 653 100 | 714 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 169 | 656 550 | 915 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 173 | 684 600 | 919 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 174 | 703 200 | 775 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 173 | 719 250 | 799 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1874 | 172 | 720 300 | 1392 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 173 | 724 800 | 960 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 173 | 740 460 | 964 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 179 | 681 450 | 741 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 176 | 705 510 | 908 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 181 | 713 190 | 1645 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 184 | 720 900 | 1428 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1881 | 186 | 731 130 | 1200 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1882 | 188 | 732 810 | 1708 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1883 | 190 | 743 760 | 1220 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1884 | 192 | 756 720 | 1240 | 1 | — | 1 | 6600 | 30 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1885 | 191 | 768 960 | 1068 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1886 | 192 | 780 270 | 1280 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1887 | 190 | 801 240 | 1820 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 191 | 814 560 | 1335 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1889 | 193 | 842 670 | 813 | 1 | — | 1 | 24900 | 20 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| 1890 | 195 | 850 980 | 843 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1891 | 197 | 873 300 | 852 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1892 | 200 | 886 890 | 2037 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1893 | 201 | 886 320 | 2072 | 1 | — | 1 | 14100 | 60 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1894 | 208 | 921 180 | 1776 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1895 | 210 | 939 270 | 1842 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1896 | 217 | 963 150 | 2817 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1897 | 218 | 966 990 | 1926 | 2 | — | 2 | 33600 | 1200 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | |
| 1898 | 221 | 977 400 | 1932 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1899 | 224 | 984 000 | 1956 | 1 | — | 1 | 10050 | 50 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1900 | 230 | 1 012 770 | 1640 | 1 | — | 1 | 9000 | 50 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1901 | 234 | 1 018 620 | 3006 | 1 | — | 1 | 11100 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| | 6697 | 27 923 130 | 47694 | 8 | — | 8 | 109350 | 1460 | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 3 | 2 |

Tabelle A. 18.

Stadt Delmenhorst.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Vers. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung bewiesen | Brandstiftung mutmaßl. | Fahrflächigkeit bewiesen | Fahrflächigkeit mutmaßl. | Selbstentzündung bewiesen | Selbstentzündung mutmaßl. | Witz | Zusätzliche Ursachen bewiesen | Zusätzliche Ursachen mutmaßl. | Ursachen | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|--------------------------------|---------------|------------------------|------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|------|-------------------------------|-------------------------------|----------|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | | | | | | | | | | | | |
| 1867 | 594 | 1 693 890 | 2369 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 644 | 1 815 630 | 959 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 674 | 1 900 800 | 2057 | 1 | — | 1050 | 960 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 700 | 2 038 200 | 2659 | 1 | — | 3870 | 193 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1871 | 718 | 2 114 400 | 2852 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 754 | 2 242 650 | 2397 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 801 | 2 956 060 | 2540 | 2 | 2 | 10050 | 4480 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1874 | 842 | 3 113 820 | 5713 | 1 | — | 1200 | 900 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1875 | 890 | 3 298 520 | 4148 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 957 | 3 440 820 | 4396 | 1 | — | 3600 | 3090 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 998 | 3 600 870 | 3420 | 2 | — | 31200 | 516 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| 1878 | 1023 | 3 712 250 | 4800 | 3 | — | 17490 | 3665 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1879 | 1055 | 3 800 150 | 8659 | 5 | 1 | 31350 | 1395 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 1 | — | |
| 1880 | 1079 | 3 894 210 | 7560 | 5 | 3 | 23160 | 8980 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | |
| 1881 | 1099 | 3 957 480 | 6490 | 2 | 1 | 4050 | 1065 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | |
| 1882 | 1111 | 3 966 540 | 9233 | 1 | 1 | 2850 | 2850 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1883 | 1119 | 4 013 130 | 6610 | 5 | 1 | 19170 | 2009 | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — | 1 | — | |
| 1884 | 1138 | 4 063 110 | 6685 | 2 | 1 | 21480 | 3605 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1885 | 1183 | 4 264 170 | 5416 | 5 | 2 | 72960 | 49075 | 1 | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 1886 | 1224 | 4 416 930 | 7105 | 3 | 4 | 25890 | 12728 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1887 | 1271 | 4 596 180 | 10304 | 2 | 2 | 15450 | 2250 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 1 | |
| 1888 | 1335 | 4 780 215 | 7660 | 3 | 2 | 36930 | 4125 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1889 | 1386 | 4 984 500 | 4780 | 3 | 1 | 1830 | 329 | — | — | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 1890 | 1453 | 5 334 360 | 4984 | 4 | 1 | 43050 | 4400 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 1 | |
| 1891 | 1543 | 5 715 900 | 5334 | 7 | 1 | 79200 | 7072 | — | — | 3 | — | — | — | 2 | — | — | 2 | |
| 1892 | 1623 | 6 082 590 | 13335 | 8 | 2 | 78450 | 11125 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 3 | |
| 1893 | 1737 | 6 574 380 | 14189 | 12 | 3 | 88560 | 18434 | — | 1 | 2 | — | — | — | 1 | 5 | 1 | 2 | |
| 1894 | 1852 | 7 029 900 | 13146 | 2 | — | 8940 | 66 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | |
| 1895 | 1440 | 6 465 600 | 14058 | 4 | 1 | 24420 | 3055 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 2 | |
| 1896 | 1475 | 6 737 990 | 19395 | 4 | 1 | 55590 | 18450 | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1897 | 1544 | 7 356 440 | 13476 | 3 | — | 20400 | 150 | — | — | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| 1898 | 1639 | 7 927 350 | 14712 | 1 | 1 | 10850 | 1320 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1899 | 1713 | 8 506 590 | 15852 | 1 | — | 120 | 36 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1900 | 1777 | 8 955 810 | 14175 | 8 | — | 82680 | 1328 | — | — | 2 | 1 | — | — | 5 | — | — | — | |
| 1901 | 1810 | 9 306 690 | 26865 | 7 | 1 | 144360 | 4420 | — | — | 2 | — | — | — | — | 3 | — | 2 | |
| | 42201 | 164 658 125 | 288333 | 108 | 32 | 98 | 960200 | 172071 | 1 | 3 | 12 | 12 | 1 | 3 | 18 | 18 | 10 | 30 |

Tabelle A. 19.

Stadtgebiet Delmenhorst.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiz- träge | Zahl der Brand- fälle | | Vers.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- lässig- keit | | Selbst- ent- zünd- ung | | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbef. Ursachen | |
|------|---------------------|----------------------|----------------|--------------------------|----------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|-------|---------------------------------|--------|---------------------------------|---|--------------------|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | Unbef. | | | | |
| 1867 | 236 | 414 600 | 580 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 222 | 381 990 | 233 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 230 | 391 140 | 432 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 238 | 404 250 | 546 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 237 | 424 710 | 567 | 1 | 1 | 1110 | 1110 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1872 | 245 | 452 940 | 479 | 1 | 1 | 1200 | 1200 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1873 | 245 | 579 360 | 513 | 1 | 1 | 2600 | 2640 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1874 | 246 | 588 500 | 1119 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 255 | 631 130 | 784 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 262 | 642 720 | 840 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 269 | 660 060 | 642 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 268 | 669 120 | 880 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 271 | 682 350 | 1561 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 283 | 758 880 | 1362 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1881 | 282 | 761 100 | 1265 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1882 | 283 | 814 050 | 1771 | 1 | — | 480 | 80 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | |
| 1883 | 294 | 824 040 | 1355 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1884 | 295 | 840 840 | 1370 | 1 | 1 | 750 | 750 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | |
| 1885 | 299 | 852 990 | 1120 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1886 | 302 | 864 480 | 1420 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1887 | 305 | 885 630 | 2016 | 1 | 1 | 2720 | 2120 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 306 | 914 310 | 1475 | 1 | 3 | 7560 | 7560 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1889 | 309 | 936 060 | 914 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 312 | 954 000 | 936 | 1 | 1 | 4500 | 4350 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1891 | 316 | 971 880 | 954 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1892 | 321 | 985 830 | 2261 | 1 | 1 | 1980 | 1980 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1893 | 330 | 1 015 890 | 2296 | 1 | — | 2400 | 36 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1894 | 340 | 1 094 700 | 2028 | 2 | 1 | 4410 | 2000 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | |
| 1895 | 851 | 2 157 480 | 2190 | 1 | 1 | 2400 | 2400 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1896 | 927 | 2 354 460 | 6471 | 2 | — | 7500 | 126 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | |
| 1897 | 1018 | 2 756 440 | 4704 | 4 | 3 | 10380 | 5900 | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | |
| 1898 | 1142 | 3 136 410 | 5508 | 5 | 3 | 2 | 14700 | 6424 | — | — | — | 3 | — | — | — | 2 | |
| 1899 | 1204 | 3 371 610 | 6270 | 3 | 3 | 2 | 10680 | 4570 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 1 | |
| 1900 | 1290 | 3 707 490 | 5615 | 5 | 2 | 3 | 16050 | 10626 | — | — | — | — | — | 2 | — | 3 | |
| 1901 | 1349 | 3 981 180 | 11115 | 1 | 1 | — | 4200 | 4050 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| | 15582 | 41 862 620 | 73592 | 33 | 24 | 14 | 95650 | 57922 | — | 3 | 3 | 1 | — | 3 | 5 | 3 | 15 |

Tabelle A. 20.

Ort Westerstede.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Versicherungswert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Fahr- lässig- keit | | Selbst- ent- zün- dung | | Zu- fällige Ur- sachen | | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-------------------------|---------------------------------------|---------------|-------------------|-------------------|--------------------|-----|------------------------|-----------------|------------------------|---|---|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brand- schäden | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Büß | bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | | | |
| 1867 | 264 | 731 400 | 1025 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 266 | 1 035 060 | 415 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 266 | 1 101 630 | 1203 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 268 | 1 044 840 | 1541 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 272 | 1 054 050 | 1462 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 276 | 1 067 790 | 1193 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 280 | 1 262 250 | 1210 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1874 | 281 | 1 268 910 | 2442 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 291 | 1 297 850 | 1692 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 296 | 1 309 500 | 1728 | 1 | — | 1 | 96000 | 480 | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 300 | 1 323 090 | 1311 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1878 | 312 | 1 335 690 | 1764 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 317 | 1 364 430 | 3115 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 322 | 1 394 830 | 2730 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1881 | 325 | 1 399 140 | 2325 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1882 | 328 | 1 405 770 | 3262 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1883 | 331 | 1 412 190 | 2175 | 1 | — | 1 | 3600 | 2700 | 1 | — | — | — | — | — | — | |
| 1884 | 333 | 1 413 180 | 2355 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1885 | 336 | 1 416 270 | 1884 | 1 | 1 | 1 | 18750 | 15050 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1886 | 341 | 1 450 470 | 2360 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1887 | 343 | 1 455 690 | 3381 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 346 | 1 462 740 | 2425 | 1 | 1 | 1 | 4080 | 2005 | 1 | — | — | — | — | — | — | |
| 1889 | 344 | 1 472 970 | 1464 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 347 | 1 471 170 | 1473 | 1 | 1 | — | 7050 | 6900 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1891 | 350 | 1 505 760 | 1470 | 2 | 1 | 1 | 25050 | 1070 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | |
| 1892 | 351 | 1 457 610 | 3514 | 1 | 2 | 4 | 32790 | 7515 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1893 | 357 | 1 493 760 | 3402 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1894 | 363 | 1 535 940 | 2988 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1895 | 365 | 1 575 720 | 3072 | 1 | — | 1 | 7200 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1896 | 369 | 1 616 850 | 4725 | 4 | — | 4 | 33300 | 490 | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1897 | 381 | 1 662 960 | 3234 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | |
| 1898 | 396 | 1 744 740 | 3324 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1899 | 408 | 1 803 090 | 3492 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1900 | 427 | 1 872 630 | 3005 | 1 | — | 1 | 14400 | 80 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1901 | 437 | 1 933 800 | 5616 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | 11589 | 49 153 770 | 83777 | 14 | 6 | 15 | 242220 | 36320 | 2 | — | — | — | — | 2 | 5 | 5 |



Tabelle A. 21.

Stadt Wehita.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Verf. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Kahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Zufällige Ursachen | | Unbet. Ursachen | | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|--------------------------------|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|---|-----------------|---|----|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Bis | bewiesen mutmaßl. | Unbet. Ursachen | | | | |
| 1867 | 501 | 1 756 320 | 2461 | 1 | — | 2 | 13980 | 1110 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1868 | 503 | 1 779 450 | 1009 | 1 | — | 2 | 660 | 630 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1869 | 516 | 1 811 130 | 2053 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 1870 | 523 | 1 820 760 | 2549 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 1871 | 526 | 1 832 220 | 2566 | 1 | 1 | — | 600 | 600 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1872 | 542 | 1 857 300 | 2108 | 1 | — | 2 | 2010 | 1162 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1873 | 555 | 1 904 370 | 2159 | 1 | — | 1 | 18000 | 120 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | | |
| 1874 | 560 | 1 917 180 | 3712 | 3 | — | 3 | 620100 | 510 | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | | |
| 1875 | 564 | 1 926 750 | 2568 | 2 | — | 2 | 14250 | 165 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | | |
| 1876 | 577 | 1 977 180 | 2636 | 1 | — | 1 | 5100 | 180 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | | |
| 1877 | 582 | 2 015 550 | 2016 | 1 | 1 | — | 810 | 810 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1878 | 582 | 2 038 620 | 2720 | 1 | — | 2 | 12150 | 371 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | | |
| 1879 | 569 | 2 080 530 | 4858 | 1 | — | 1 | 13500 | 170 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | | |
| 1880 | 572 | 2 101 710 | 4200 | 1 | 1 | 1 | 1500 | 1105 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | | |
| 1881 | 574 | 2 121 600 | 3535 | 3 | 1 | 2 | 9120 | 3195 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 1 | | |
| 1882 | 582 | 2 238 360 | 5222 | 3 | — | 5 | 10950 | 1860 | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | | |
| 1883 | 578 | 2 316 450 | 3865 | 2 | — | 2 | 10800 | 95 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1884 | 580 | 2 338 410 | 3900 | 2 | — | 5 | 13800 | 2525 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | | |
| 1885 | 585 | 2 362 770 | 3152 | 2 | — | 5 | 29700 | 1320 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1886 | 596 | 2 447 280 | 4080 | 1 | — | 1 | 5400 | 90 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | | |
| 1887 | 611 | 2 487 060 | 5803 | 3 | 2 | 2 | 21900 | 6473 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | | |
| 1888 | 611 | 2 511 300 | 4685 | 1 | — | 1 | 40740 | 8163 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1889 | 616 | 2 547 210 | 2547 | 1 | — | 3 | 17700 | 195 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | | |
| 1890 | 625 | 2 593 260 | 2595 | 2 | — | 2 | 29520 | 100 | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | | |
| 1891 | 629 | 2 641 920 | 2643 | 2 | — | 2 | 16500 | 27 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | | |
| 1892 | 631 | 2 681 340 | 6258 | 2 | — | 2 | 27900 | 40 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | | |
| 1893 | 632 | 2 757 630 | 6433 | 1 | 2 | — | 1740 | 1690 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1894 | 636 | 2 833 200 | 5670 | 2 | 1 | 6 | 48710 | 8100 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | | |
| 1895 | 655 | 2 972 400 | 5946 | 3 | — | 3 | 17400 | 110 | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | | |
| 1896 | 663 | 3 059 100 | 9180 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 1897 | 675 | 3 206 490 | 6414 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 1898 | 701 | 3 395 550 | 6792 | 2 | — | 2 | 8640 | 310 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | | |
| 1899 | 712 | 3 544 140 | 7092 | 2 | — | 2 | 14250 | 85 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | | |
| 1900 | 714 | 3 701 580 | 6170 | 1 | 1 | — | 4500 | 4100 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | | |
| 1901 | 726 | 3 656 040 | 10960 | 3 | 1 | 7 | 18720 | 1965 | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | | |
| | 21004 | 85 232 160 | 150557 | 53 | 11 | 69 | 1048650 | 47376 | — | — | 3 | 5 | 1 | 2 | 5 | 8 | 4 | 25 |



Tabelle A. 22.

Stadt Friesoythe.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Verf. = Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Zahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Zusätzliche Ursachen | | Ursachen | |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------------------|----------------------------------|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|----------------------|---|----------|---|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | Zahl der Brandschäden | | | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | | | | |
| 1867 | 249 | 565 470 | 790 | 1 | — | 1 | 6000 | 250 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 253 | 552 390 | 320 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 254 | 553 320 | 626 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 254 | 561 120 | 778 | 1 | 1 | — | 450 | 450 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 257 | 560 670 | 785 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 258 | 567 330 | 636 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 258 | 568 920 | 643 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1874 | 262 | 574 590 | 1102 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 263 | 578 490 | 768 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 264 | 580 110 | 772 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 231 | 604 161 | 579 | 1 | 56 | 4 | 130860 | 115755 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1878 | 267 | 751 150 | 804 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 268 | 767 480 | 1750 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 272 | 760 880 | 1536 | 1 | — | 2 | 4500 | 1218 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1881 | 274 | 761 610 | 1270 | 1 | 1 | 1 | 4950 | 1850 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1882 | 274 | 762 020 | 1778 | 1 | 2 | — | 4350 | 4045 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1883 | 290 | 772 140 | 1270 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1884 | 290 | 772 140 | 1285 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1885 | 329 | 833 090 | 1028 | 1 | — | 1 | 450 | 256 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1886 | 331 | 846 960 | 1385 | 1 | 1 | — | 150 | 150 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1887 | 332 | 848 580 | 1981 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 338 | 874 050 | 1415 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1889 | 339 | 878 460 | 873 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 340 | 879 390 | 879 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1891 | 343 | 885 450 | 879 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1892 | 343 | 884 520 | 2065 | 1 | 1 | — | 3900 | 3900 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1893 | 346 | 891 540 | 2065 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1894 | 348 | 896 700 | 1782 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1895 | 349 | 897 990 | 1794 | 1 | — | 1 | 900 | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1896 | 353 | 907 170 | 2700 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1897 | 353 | 913 890 | 1812 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1898 | 340 | 913 350 | 1830 | 1 | 13 | 5 | 37080 | 29607 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| 1899 | 350 | 943 110 | 1824 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1900 | 361 | 986 190 | 1570 | 1 | 1 | — | 1200 | 1200 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1901 | 368 | 1 006 020 | 2961 | 1 | 2 | — | 1110 | 1110 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| | 10601 | 26 900 451 | 46335 | 13 | 78 | 15 | 195900 | 159783 | — | — | 2 | 1 | — | — | 1 | — | 9 |

Tabelle A. 23.

Stadt Wildeshausen.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiz- träge | Zahl der Brand- fälle | | Zahl der Brand- schäden | Vers.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | | Fahr- läufig- keit | | Selbst- ent- zünd- ung | | Zus- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen |
|------|---------------------|----------------------|----------------|--------------------------|-------|----------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|----------------------------------|---|--------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | | | | partieil | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz | bewiesen mutmaßl. | Unbet. | | |
| 1867 | 571 | 1 082 520 | 1516 | 1 | 5 | 5 | 23280 | 11307 | | | | | | | | | 1 |
| 1868 | 586 | 1 135 140 | 614 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1869 | 594 | 1 159 740 | 1285 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1870 | 600 | 1 179 030 | 1625 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1871 | 601 | 1 182 480 | 1651 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1872 | 613 | 1 218 450 | 1340 | 1 | 1 | 2 | 8100 | 1440 | | 1 | | | | | | | — |
| 1873 | 621 | 1 332 720 | 1380 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1874 | 618 | 1 331 070 | 2575 | 1 | 1 | — | 3900 | 3834 | | | | | | | | | 1 |
| 1875 | 629 | 1 367 130 | 1776 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1876 | 636 | 1 399 830 | 1824 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1877 | 646 | 1 415 460 | 1398 | 1 | — | 1 | 90 | 27 | | | | | | | 1 | | — |
| 1878 | 657 | 1 496 163 | 1888 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1879 | 661 | 1 512 183 | 3494 | 1 | — | 1 | 7500 | 138 | | | | | | | | | 1 |
| 1880 | 664 | 1 519 290 | 3024 | 1 | — | 5 | 6150 | 934 | | | | | | | | 1 | — |
| 1881 | 667 | 1 542 600 | 2530 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1882 | 675 | 1 555 290 | 3598 | 1 | 2 | 2 | 3570 | 1697 | | | | | | | | | 1 |
| 1883 | 689 | 1 578 240 | 2590 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1884 | 691 | 1 587 690 | 2630 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1885 | 695 | 1 595 160 | 2116 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1886 | 698 | 1 600 980 | 2660 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1887 | 702 | 1 628 670 | 3731 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1888 | 699 | 1 643 460 | 2715 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1889 | 699 | 1 656 150 | 1644 | 1 | — | 2 | 3000 | 1092 | | | | | | | | | 1 |
| 1890 | 704 | 1 683 630 | 1656 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1891 | 712 | 1 732 140 | 1686 | 2 | — | 2 | 15750 | 535 | 1 | | | | | | 1 | | — |
| 1892 | 718 | 1 779 180 | 4039 | 1 | — | 1 | 2550 | 75 | | | | | | | | 1 | — |
| 1893 | 703 | 1 833 030 | 4151 | 1 | 1 | 1 | 4650 | 975 | | | | | | | | | 1 |
| 1894 | 703 | 1 848 300 | 3666 | 1 | 2 | — | 1830 | 1830 | | | | | | | | | 1 |
| 1895 | 659 | 1 960 032 | 3696 | 3 | 64 | 17 | 209970 | 157215 | | | | | | | | 1 | 2 |
| 1896 | 703 | 2 202 450 | 5877 | 2 | 1 | 4 | 10650 | 5695 | | | | | | | | | 2 |
| 1897 | 717 | 2 285 010 | 4404 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1898 | 741 | 2 399 040 | 4566 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | — |
| 1899 | 767 | 2 484 490 | 4794 | 2 | — | 2 | 95400 | 360 | | | | | | | 1 | | 1 |
| 1900 | 742 | 2 696 132 | 4140 | 1 | 11 | 11 | 273030 | 230224 | | | | | | | | | 1 |
| 1901 | 778 | 2 829 498 | 8082 | 2 | 4 | 5 | 26820 | 7787 | | | | | | | | | 2 |
| | 23559 | 58 452 378 | 100361 | 23 | 192 | 61 | 696240 | 425165 | 1 | — | 1 | — | — | — | 3 | — | 3 15 |

Tabelle A. 24.

Ort Danne.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | | Zahl der Brand- schäden | | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | Fahr- läßig- keit | Selbst- ent- zün- dung | Zu- fällige Ursachen | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|-------|----------------------------|----------------------|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------|--------------------|----------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | partiell | bewiesen mutmaßl. | | | | | | | | bewiesen mutmaßl. |
| 1867 | 244 | 643 770 | 903 | 3 | — | 3 | 112500 | 7939 | — | — | — | — | 3 | — | |
| 1868 | 238 | 641 400 | 356 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 242 | 647 820 | 724 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 245 | 664 770 | 907 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 245 | 667 380 | 928 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 246 | 669 420 | 755 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 245 | 731 700 | 758 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1874 | 250 | 757 850 | 1409 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 250 | 778 730 | 1008 | 1 | 1 | 1 | 385.0 | 3595 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1876 | 251 | 783 170 | 1036 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 252 | 791 570 | 783 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 252 | 793 970 | 1056 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 253 | 799 700 | 1848 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 252 | 818 470 | 1596 | 2 | 4 | 4 | 17340 | 2743 | 1 | 1 | — | — | — | — | |
| 1881 | 252 | 824 990 | 1365 | 1 | — | 1 | 3600 | 30 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1882 | 241 | 814 070 | 1925 | 2 | 12 | 18 | 108410 | 67254 | — | 1 | — | — | 1 | — | |
| 1883 | 242 | 889 431 | 1355 | 3 | — | 3 | 18540 | 6400 | — | 1 | — | — | — | 2 | |
| 1884 | 244 | 902 780 | 1480 | 1 | — | 1 | 1950 | 1350 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1885 | 247 | 931 250 | 1204 | 1 | 1 | — | 11490 | 10890 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1886 | 246 | 945 740 | 1550 | 3 | — | 3 | 25260 | 990 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| 1887 | 247 | 951 230 | 2212 | 1 | 1 | — | 1290 | 1290 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1888 | 249 | 991 740 | 1585 | 3 | — | 4 | 28350 | 8761 | — | — | — | 2 | — | 1 | |
| 1889 | 235 | 963 390 | 991 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 238 | 961 320 | 963 | 1 | 1 | — | 810 | 810 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1891 | 237 | 963 510 | 961 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1892 | 238 | 993 720 | 2247 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1893 | 239 | 1 008 030 | 2324 | 2 | 1 | 1 | 14700 | 13700 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1894 | 240 | 1 008 840 | 2016 | 1 | — | 1 | 8100 | 4600 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1895 | 242 | 1 053 300 | 2022 | 2 | 1 | 2 | 21720 | 9010 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1896 | 245 | 1 060 680 | 3159 | 1 | — | 1 | 6000 | 4765 | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1897 | 245 | 1 060 230 | 2118 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1898 | 252 | 1 094 250 | 2118 | 1 | — | 1 | 12000 | 12 | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1899 | 257 | 1 153 050 | 2184 | 1 | 1 | 1 | 8520 | 7520 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1900 | 256 | 1 165 830 | 1920 | 1 | — | 1 | 5700 | 20 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1901 | 265 | 1 202 550 | 3492 | 1 | — | 1 | 7200 | 10 | — | — | — | — | — | 1 | |
| | 8622 | 31 129 650 | 53258 | 32 | 23 | 47 | 417330 | 151689 | 1 | 1 | 2 | — | 8 | 2 | 18 |

Tabelle A. 25.

Ort Einflage.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiz- träge | Zahl der Brand- fälle | | Zahl der Brand- schäden | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | Fahr- läufig- keit | Selbst- ent- zün- dung | Zu- fällige Ur- sachen | Uebel. Ursachen | | | | | |
|------|---------------------|----------------------|----------------|--------------------------|-------|----------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------|----------|----------------------|----------------------|----------------------|-------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brand- fälle | total | | | | | | | | | partiell | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | bewiesen mutmaßl. | Blitz |
| 1867 | 356 | 673 830 | 941 | 1 | — | 1 | 180 | 120 | — | — | 1 | — | — | — | | | | |
| 1868 | 361 | 676 860 | 381 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1869 | 363 | 689 310 | 768 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1870 | 365 | 691 200 | 962 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1871 | 365 | 694 890 | 966 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1872 | 365 | 648 510 | 785 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1873 | 371 | 681 630 | 724 | 1 | 1 | — | 540 | 540 | — | — | — | 1 | — | — | | | | |
| 1874 | 382 | 705 230 | 1317 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1875 | 382 | 707 310 | 940 | 2 | 2 | 4 | 9780 | 4071 | — | 1 | — | — | 1 | — | | | | |
| 1876 | 389 | 727 590 | 944 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1877 | 395 | 740 820 | 727 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1878 | 395 | 900 650 | 988 | 1 | — | 5 | 11850 | 4935 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1879 | 399 | 927 130 | 2100 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1880 | 400 | 1 027 270 | 1854 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1881 | 401 | 779 950 | 1710 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1882 | 399 | 787 960 | 1680 | 1 | — | 1 | 5100 | 2040 | — | — | 1 | — | — | — | | | | |
| 1883 | 390 | 792 160 | 1310 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1884 | 397 | 816 700 | 1320 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1885 | 399 | 820 510 | 1088 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1886 | 403 | 836 080 | 1350 | 1 | — | 1 | 1860 | 62 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1887 | 399 | 833 920 | 1946 | 1 | 6 | 7 | 58620 | 33448 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1888 | 415 | 926 280 | 1385 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1889 | 422 | 907 140 | 926 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1890 | 425 | 931 530 | 907 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1891 | 428 | 977 040 | 931 | 1 | 8 | — | 14040 | 13443 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1892 | 437 | 1 010 100 | 2275 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1893 | 440 | 1 013 580 | 2352 | 2 | 2 | — | 2040 | 2015 | 1 | — | — | 1 | — | — | | | | |
| 1894 | 442 | 1 027 350 | 2022 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1895 | 449 | 1 051 110 | 2052 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1896 | 457 | 1 078 770 | 3150 | 1 | 2 | 3 | 27360 | 9165 | — | — | — | — | — | 1 | | | | |
| 1897 | 468 | 1 131 870 | 2154 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | |
| 1898 | 482 | 1 267 230 | 2262 | 3 | 1 | 4 | 22140 | 3154 | — | — | — | 1 | — | 2 | | | | |
| 1899 | 486 | 1 295 730 | 2532 | 2 | 1 | 1 | 3360 | 695 | — | — | — | 1 | — | 1 | | | | |
| 1900 | 497 | 1 351 620 | 2185 | 2 | 4 | 4 | 20010 | 7875 | — | — | — | — | — | 2 | | | | |
| 1901 | 514 | 1 416 780 | 4050 | 2 | 1 | 1 | 7350 | 4940 | — | — | — | — | — | 2 | | | | |
| | 14438 | 31 545 640 | 53984 | 21 | 28 | 32 | 184230 | 86503 | — | 1 | — | 2 | — | 1 | 3 | 2 | — | 12 |



Tabelle A. 26.

Stadt Cloppenburg.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | Vers.= Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung bewiesen nutzmaßl. | Zahr- läufig- keit bewiesen nutzmaßl. | Selbst- ent- zün- dung bewiesen nutzmaßl. | Dis- pits | Zu- fällige Ur- sachen | | Unbet. Ursachen | | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|----------------------------|----------|---|-------------------------|--|---|--|--------------|---------------------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | | | bewiesen nutzmaßl. | bewiesen nutzmaßl. | | bewiesen nutzmaßl. | bewiesen nutzmaßl. |
| 1867 | 543 | 1 180 860 | 1655 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 540 | 1 197 870 | 670 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 548 | 1 251 600 | 1360 | 3 | 1 | 2 | 5610 | 609 | — | — | — | — | 2 | — | — | 1 | |
| 1870 | 552 | 1 263 090 | 1751 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 550 | 1 283 310 | 1768 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 553 | 1 281 180 | 1455 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 555 | 1 375 380 | 1452 | 1 | 1 | — | 3360 | 3330 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1874 | 555 | 1 343 520 | 2656 | 1 | — | 1 | 4320 | 504 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1875 | 558 | 1 405 560 | 1792 | 2 | 1 | 3 | 11820 | 3828 | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | |
| 1876 | 563 | 1 457 340 | 1876 | 2 | 3 | 5 | 38370 | 9336 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1877 | 573 | 1 539 960 | 1458 | 1 | 2 | 2 | 15780 | 6549 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1878 | 573 | 1 634 930 | 2052 | 3 | 29 | 3 | 96600 | 93433 | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 | |
| 1879 | 585 | 1 694 970 | 3815 | 5 | 3 | 5 | 18570 | 10637 | — | — | — | — | 1 | — | — | 4 | |
| 1880 | 602 | 1 743 240 | 3390 | 3 | — | 4 | 11310 | 4020 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1881 | 604 | 1 741 680 | 2905 | 5 | 3 | 4 | 26820 | 3984 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 3 | |
| 1882 | 617 | 1 751 190 | 4060 | 1 | 1 | — | 510 | 510 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1883 | 624 | 1 759 050 | 2915 | 2 | — | 4 | 8850 | 2162 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1884 | 626 | 1 770 870 | 2930 | 1 | — | 1 | 6600 | 70 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| 1885 | 633 | 1 738 950 | 2360 | 1 | — | 2 | 9750 | 4110 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1886 | 630 | 1 751 940 | 2900 | 1 | 1 | — | 3000 | 3000 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1887 | 630 | 1 776 240 | 4088 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 620 | 1 800 270 | 2960 | 1 | — | 1 | 480 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1889 | 623 | 1 815 520 | 1800 | 1 | — | 1 | 1320 | 710 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1890 | 626 | 1 842 090 | 1815 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1891 | 638 | 1 896 560 | 1842 | 1 | — | 1 | 6000 | 25 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | |
| 1892 | 642 | 1 929 060 | 4424 | 3 | 1 | 7 | 39600 | 6760 | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | |
| 1893 | 649 | 1 980 090 | 4501 | 1 | — | 1 | 4800 | 200 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1894 | 656 | 2 002 590 | 3960 | 2 | — | 4 | 22200 | 9385 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1895 | 671 | 2 049 510 | 4008 | 2 | — | 2 | 82020 | 70 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | |
| 1896 | 691 | 2 128 610 | 6147 | 6 | 4 | 8 | 35700 | 11788 | — | — | — | — | 4 | — | — | 2 | |
| 1897 | 697 | 2 159 040 | 4260 | 5 | 1 | 7 | 25200 | 6404 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 3 | |
| 1898 | 731 | 2 314 350 | 4314 | 1 | 1 | 1 | 3780 | 3040 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1899 | 765 | 2 417 670 | 4626 | 1 | — | 1 | 600 | 503 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1900 | 784 | 2 523 960 | 4030 | 4 | 6 | 1 | 22140 | 18478 | — | — | — | — | 1 | — | — | 3 | |
| 1901 | 804 | 2 661 150 | 7569 | 2 | 5 | 1 | 14160 | 11350 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | |
| | 21811 | 61 463 200 | 105564 | 62 | 63 | 72 | 519270 | 206810 | — | 3 | 1 | — | — | 13 | 3 | 3 | 39 |

Tabelle A. 27.

Ort Lönningen.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Beiträge | Zahl der Brandfälle | | Zahl der Brandschäden | Vers. Wert der abgebr. Gebäude | Entschädigung | Brandstiftung | | Fahrlässigkeit | | Selbstentzündung | | Zusätzliche Ursachen | | Unbef. Ursachen |
|------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-------|-----------------------|--------------------------------|---------------|---------------|----------|----------------|----------|------------------|----------|----------------------|------|-----------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | Zahl der Brandfälle | total | | | | partieell | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | bewiesen | mutmaßl. | Witz | |
| 1867 | 435 | 836 580 | 1172 | 2 | — | 2 | 6060 | 2265 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1868 | 436 | 838 770 | 474 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1869 | 436 | 840 660 | 949 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1870 | 421 | 824 094 | 1176 | 1 | 22 | 25 | 122130 | 79164 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1871 | 428 | 862 764 | 1155 | 1 | — | 3 | 3660 | 1545 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1872 | 434 | 887 340 | 979 | 1 | — | 1 | 600 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 1873 | 434 | 904 080 | 1006 | 1 | 1 | 1 | 4620 | 1584 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 1874 | 438 | 911 490 | 1746 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1875 | 420 | 902 498 | 1212 | 2 | 29 | 5 | 74880 | 66510 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1876 | 438 | 986 040 | 1200 | 1 | — | 1 | 3900 | 1137 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1877 | 438 | 1 002 020 | 984 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1878 | 442 | 1 021 370 | 1336 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1879 | 444 | 1 040 670 | 2380 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1880 | 446 | 1 062 150 | 2082 | 1 | 2 | 3 | 11670 | 5717 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1881 | 452 | 1 064 850 | 1770 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1882 | 457 | 1 073 460 | 2485 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1883 | 454 | 1 082 775 | 1785 | 1 | 9 | 4 | 32820 | 13520 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1884 | 462 | 1 109 130 | 1805 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1885 | 467 | 1 136 490 | 1480 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1886 | 464 | 1 132 380 | 1890 | 1 | 2 | — | 900 | 870 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1887 | 465 | 1 144 790 | 2639 | 3 | 7 | 2 | 37470 | 21367 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 |
| 1888 | 453 | 1 163 960 | 1910 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1889 | 473 | 1 231 700 | 1164 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1890 | 480 | 1 274 630 | 1233 | 1 | 4 | — | 4740 | 4520 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1891 | 498 | 1 350 650 | 1275 | 1 | 1 | — | 660 | 610 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1892 | 506 | 1 382 822 | 3150 | 2 | 1 | 2 | 3090 | 738 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1893 | 512 | 1 416 170 | 3227 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1894 | 520 | 1 453 880 | 2832 | 2 | 2 | 5 | 16080 | 5048 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| 1895 | 526 | 1 492 410 | 2904 | 2 | 3 | 1 | 7200 | 6993 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1896 | 537 | 1 534 960 | 4473 | 1 | 1 | — | 900 | 912 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 1897 | 543 | 1 690 230 | 3072 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1898 | 551 | 1 742 790 | 3378 | 2 | 4 | 1 | 5700 | 3420 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1899 | 559 | 1 806 660 | 3486 | 2 | 1 | 3 | 21960 | 3952 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 |
| 1900 | 577 | 1 856 010 | 3010 | 2 | 1 | 1 | 11250 | 7316 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 1901 | 588 | 1 890 560 | 5562 | 1 | 4 | — | 8820 | 8470 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| | 16634 | 41 951 833 | 72381 | 31 | 94 | 60 | 379110 | 235676 | 2 | — | 2 | — | — | 3 | 1 | — | 23 |

Tabelle A. 28.

Ort Offen.

| Jahr | Versicherte Gebäude | | Bei- träge | Zahl der Brand- fälle | Zahl der Brand- schäden | | Verf.- Wert der abgebr. Gebäude | Ent- schädi- gung | Brand- stif- tung | Fahr- läufig- keit | Selbst- ent- zün- dung | Zu- sätzliche Ur- sachen | Unbet. Ursachen | |
|------|---------------------|----------------------|---------------|--------------------------|----------------------------|----------|---|-------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------|
| | Zahl | Versicherte Summe | | | total | partiell | | | | | | | | bewiesen nutzmaßl. |
| 1867 | 213 | 378 150 | 529 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1868 | 209 | 336 330 | 214 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1869 | 211 | 367 740 | 381 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1870 | 213 | 369 630 | 517 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1871 | 213 | 369 810 | 517 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1872 | 212 | 377 780 | 422 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1873 | 214 | 487 560 | 428 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1874 | 216 | 495 780 | 945 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1875 | 216 | 510 450 | 660 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1876 | 225 | 581 750 | 680 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1877 | 228 | 596 870 | 582 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1878 | 228 | 608 930 | 796 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1879 | 229 | 592 730 | 1421 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1880 | 235 | 596 540 | 1182 | 1 | 1 | 1350 | 1260 | — | — | — | — | 1 | — | |
| 1881 | 232 | 600 810 | 995 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1882 | 232 | 602 910 | 1400 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1883 | 235 | 606 745 | 1005 | 1 | 1 | 180 | 135 | — | 1 | — | — | — | — | |
| 1884 | 232 | 605 263 | 1010 | 1 | 1 | 330 | 312 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1885 | 231 | 606 665 | 804 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1886 | 232 | 623 370 | 1010 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1887 | 234 | 647 640 | 1456 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1888 | 233 | 724 350 | 1080 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1889 | 237 | 738 990 | 723 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1890 | 242 | 744 030 | 741 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1891 | 243 | 747 120 | 744 | 1 | 1 | 7200 | 5040 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1892 | 247 | 764 550 | 1743 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1893 | 253 | 792 330 | 1785 | 1 | 1 | 6000 | 5 | — | — | — | — | — | 1 | |
| 1894 | 259 | 800 760 | 1584 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1895 | 266 | 843 270 | 1602 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1896 | 269 | 835 680 | 2529 | 1 | 1 | 1440 | 10 | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1897 | 271 | 863 790 | 1674 | 3 | 6 | 22920 | 12725 | — | — | — | — | — | 3 | |
| 1898 | 280 | 901 590 | 1728 | 1 | 1 | 750 | 20 | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1899 | 287 | 920 160 | 1806 | 2 | 2 | 8250 | 6260 | — | — | — | — | — | 2 | |
| 1900 | 293 | 931 320 | 1530 | 2 | 3 | 7440 | 7290 | — | 1 | — | — | — | 1 | |
| 1901 | 306 | 997 650 | 2790 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | 8376 | 22 569 043 | 39013 | 14 | 13 | 9 | 55860 | 33057 | — | 2 | — | 2 | 1 | 9 |

| Ort bzw. Ort | Brandstiftung | | insgesamt | | Schul- | | Selbst- | | Blitz- | | Zufällige | | Unbekannte | | Zusammen | | |
|---------------------------------------|---------------|-------|-----------|-------|--------|-------|---------|-------|--------|-------|-----------|-------|------------|-------|----------|--------|------|
| | total | % | total | % | total | % | total | % | total | % | total | % | total | % | | | |
| Ort Buntfingern | 1 | 5 | 23 | 5,39 | 28 | 6,56 | 30 | 7,03 | 17 | 3,98 | 77 | 18,03 | 68 | 15,92 | 207 | 48,48 | 427 |
| „ Bseferlebe | 2 | 1,17 | 19 | 5,90 | 20 | 6,21 | 26 | 8,07 | 9 | 2,8 | 84 | 26,09 | 18 | 5,59 | 165 | 51,24 | 322 |
| „ Barel | 3 | 0,31 | 5 | 1,592 | 14 | 4,458 | 23 | 7,325 | 12 | 3,821 | 85 | 27,07 | 34 | 10,83 | 146 | 46,498 | 314 |
| „ Brate | 4 | 2,033 | 18 | 7,317 | 23 | 9,35 | 20 | 8,130 | 11 | 4,472 | 52 | 21,14 | 44 | 17,89 | 96 | 39,024 | 246 |
| „ Dibenburg | 5 | 0,82 | 27 | 4,43 | 32 | 5,25 | 96 | 15,76 | 17 | 2,8 | 124 | 20,36 | 57 | 9,36 | 283 | 46,47 | 609 |
| „ Gloppeburg | 6 | 0,58 | 19 | 5,52 | 21 | 6,10 | 24 | 6,98 | 8 | 2,33 | 93 | 27,03 | 17 | 4,94 | 181 | 52,62 | 344 |
| „ Friesoythe | 7 | 0,63 | 6 | 3,80 | 7 | 4,43 | 18 | 11,39 | 4 | 2,53 | 33 | 20,89 | 13 | 8,23 | 83 | 52,53 | 158 |
| „ Ulfstedt | 8 | 1,04 | 4 | 2,08 | 6 | 3,12 | 19 | 9,90 | 8 | 4,17 | 58 | 30,21 | 27 | 14,06 | 74 | 38,54 | 192 |
| „ Breda | 9 | 1,36 | 21 | 4,07 | 28 | 5,43 | 42 | 8,14 | 10 | 1,92 | 102 | 19,78 | 40 | 7,75 | 294 | 56,98 | 516 |
| „ Wilschhausen | 10 | 1,071 | 8 | 8,60 | 9 | 9,67 | 6 | 6,45 | 3 | 3,23 | 29 | 31,18 | 9 | 9,68 | 37 | 39,79 | 93 |
| „ Delmenhorst | 11 | 3,01 | 18 | 6,77 | 26 | 9,78 | 21 | 7,89 | 6 | 2,25 | 66 | 24,81 | 26 | 9,78 | 121 | 45,49 | 266 |
| „ Stadt Dibenburg | 12 | 1,838 | 5 | 1,838 | 10 | 3,676 | 83 | 30,52 | 10 | 3,676 | 33 | 12,13 | 69 | 25,37 | 67 | 24,333 | 272 |
| „ Stadt Barel | 13 | — | 2 | 7,69 | 2 | 7,69 | 2 | 7,69 | 1 | 3,85 | 1 | 23,08 | 1 | 3,85 | 14 | 53,84 | 26 |
| „ Brate | 14 | — | 3 | 3,85 | 3 | 3,85 | 9 | 11,54 | 4 | 5,13 | 17 | 21,80 | 33 | 42,29 | 12 | 15,39 | 78 |
| „ Eisfeld | 15 | — | 2 | 2,247 | 2 | 2,247 | 20 | 22,47 | 4 | 4,494 | 15 | 16,85 | 22 | 24,72 | 26 | 29,214 | 89 |
| „ Ort Beme | 16 | — | — | — | — | — | 4 | 9,30 | 7 | 16,28 | 5 | 11,63 | 18 | 41,86 | 9 | 20,93 | 43 |
| „ Stadt Delmenhorst | 17 | 0,92 | — | — | — | — | 1 | 12,5 | 1 | 12,5 | 1 | 12,5 | 3 | 37,5 | 2 | 25,00 | 8 |
| „ Ort Bseferlebe | 18 | — | 3 | 2,78 | 4 | 3,70 | 24 | 22,92 | 4 | 3,70 | 18 | 16,67 | 28 | 25,93 | 30 | 27,78 | 108 |
| „ Stadt Breda | 19 | — | 3 | 9,09 | 3 | 9,09 | 4 | 12,12 | 3 | 9,09 | 5 | 15,15 | 3 | 9,09 | 15 | 45,46 | 33 |
| „ Friesoythe | 20 | — | 2 | 14,29 | 2 | 14,29 | — | — | — | — | 2 | 14,29 | 2 | 14,29 | 5 | 35,71 | 14 |
| „ Wilschhausen | 21 | — | — | — | — | — | 8 | 15,09 | 3 | 5,66 | 5 | 9,44 | 12 | 22,64 | 9 | 47,17 | 53 |
| „ Ort Dämme | 22 | 4,35 | — | — | — | — | 3 | 23,08 | — | — | 1 | 7,69 | — | — | 9 | 69,23 | 13 |
| „ Dammage | 23 | 3,125 | 1 | 3,125 | 1 | 4,35 | 1 | 4,35 | — | — | 3 | 13,04 | 3 | 13,04 | 15 | 65,22 | 23 |
| „ Stadt Gloppeburg | 24 | — | 1 | 4,76 | 2 | 6,250 | 2 | 6,250 | 1 | 4,76 | 8 | 25,00 | 2 | 6,250 | 18 | 56,250 | 32 |
| „ Ort Springen | 25 | — | 3 | 4,84 | 3 | 4,84 | 2 | 9,52 | — | — | 3 | 14,29 | 2 | 9,52 | 12 | 57,15 | 21 |
| „ Ort Gfien | 26 | 6,45 | — | — | — | — | 1 | 1,61 | — | — | 13 | 20,97 | 6 | 9,68 | 39 | 62,90 | 62 |
| „ Ort Buntfingern | 27 | — | — | — | — | — | 2 | 14,29 | — | — | 3 | 9,68 | 1 | 7,14 | 23 | 74,19 | 31 |
| „ Ort Beme | 28 | — | — | — | — | — | 2 | 14,29 | — | — | 2 | 14,29 | 1 | 7,14 | 9 | 64,28 | 14 |
| „ Ort Buntfingern | 42 | 1,205 | 172 | 4,933 | 214 | 6,14 | 325 | 9,32 | 105 | 3,01 | 803 | 23,03 | 353 | 10,12 | 1687 | 48,38 | 3487 |
| „ Ort Dibenburg | 5 | 1,838 | 5 | 1,838 | 10 | 3,68 | 83 | 30,51 | 10 | 3,68 | 33 | 12,13 | 69 | 25,37 | 67 | 24,63 | 272 |
| „ Die übrigen Städte u. gefloßl. Orte | 1 | 0,221 | 15 | 3,318 | 16 | 3,54 | 72 | 15,93 | 27 | 5,97 | 74 | 16,37 | 125 | 27,66 | 138 | 30,53 | 452 |
| „ Das Verhältniß mit Ausnahme | 4 | 2,041 | 5 | 2,551 | 9 | 4,59 | 13 | 6,63 | 1 | 0,51 | 33 | 16,84 | 15 | 7,65 | 125 | 63,78 | 196 |
| „ vom Ort Seer | 52 | 1,179 | 197 | 4,470 | 249 | 5,65 | 493 | 11,19 | 143 | 3,24 | 913 | 21,40 | 562 | 12,75 | 2017 | 45,77 | 4407 |

Tabelle C.

| Ort begw. Ort | Zahl der Gebäude | | die Zahl d. Gebäude | | Veränderung der Gebäude | Verj. Wert | | Durchschnittswert | | Der Durchschnittswert | | | |
|---------------|------------------|-------|---------------------|--------|-------------------------|------------|-----------|-------------------|-------|-----------------------|------|------|--------|
| | 1867 | 1901 | 1867 | 1901 | | 1867 | 1901 | 1867 | 1901 | 1867 | 1901 | | |
| Ort Greifsee | 4855 | 6705 | 1850 | 38,11 | 7002900 | 15464580 | 8461680 | 120,8 | 1442 | 2305 | 1975 | 863 | 59,85 |
| " Ruitabingen | 3394 | 4995 | 1601 | 47,17 | 10750290 | 22181400 | 11431110 | 106,03 | 3167 | 4441 | 4116 | 1274 | 40,22 |
| " Garel | 4663 | 6104 | 1441 | 30,9 | 8310570 | 15793751 | 7483181 | 90,04 | 1782 | 2587 | 2233 | 805 | 45,17 |
| " Garel | 3959 | 4912 | 953 | 24,07 | 9503550 | 17797260 | 8293710 | 87,27 | 2514 | 3622 | 3241 | 1109 | 44,11 |
| " Döbbering | 7606 | 11421 | 3815 | 50,16 | 13572240 | 33496410 | 19924170 | 146,8 | 1784 | 2932 | 2361 | 1149 | 64,39 |
| " Groppenburg | 7564 | 9526 | 1962 | 25,94 | 6534885 | 15228495 | 8758570 | 134,03 | 864 | 1605 | 1240 | 741 | 85,77 |
| " Fricsonne | 2164 | 3212 | 1048 | 48,43 | 2683950 | 5228490 | 2544540 | 94,81 | 1210 | 1628 | 1373 | 388 | 31,29 |
| " Grieflich | 4015 | 4614 | 599 | 14,92 | 9081270 | 15023820 | 5942550 | 65,44 | 2262 | 3256 | 2860 | 994 | 43,95 |
| " Döbbering | 5426 | 7459 | 2033 | 37,47 | 7243680 | 16556370 | 9312690 | 128,56 | 1335 | 2220 | 1791 | 885 | 66,29 |
| " Döbbering | 10105 | 14470 | 4365 | 43,196 | 11161650 | 23035890 | 11874240 | 106,39 | 1105 | 1592 | 1363 | 487 | 44,07 |
| " Döbbering | 3069 | 3835 | 766 | 24,96 | 2284350 | 5912370 | 3628020 | 158,8 | 744 | 1542 | 1121 | 803 | 107,93 |
| " Döbbering | 2324 | 4209 | 1885 | 81,11 | 454410 | 2060010 | 1605600 | 353,34 | 2367 | 4758 | 3706 | 2391 | 101,01 |
| " Döbbering | 1123 | 2059 | 241 | 125,52 | 4088640 | 8149010 | 4060370 | 49,83 | 3641 | 3958 | 3816 | 317 | 8,7 |
| " Döbbering | 681 | 1000 | 319 | 46,84 | 2579430 | 6456360 | 3876930 | 150,3 | 3788 | 6456 | 5106 | 2668 | 70,43 |
| " Döbbering | 453 | 633 | 180 | 40,96 | 1561200 | 1018620 | 1143480 | 73,24 | 3746 | 4354 | 3991 | 640 | 17,23 |
| " Döbbering | 166 | 234 | 68 | 40,96 | 1693890 | 9306690 | 7612800 | 449,44 | 2852 | 5142 | 3902 | 2290 | 80,30 |
| " Döbbering | 594 | 1810 | 1216 | 204,71 | 414600 | 3981180 | 3566580 | 860,24 | 1757 | 2951 | 2687 | 1194 | 67,96 |
| " Döbbering | 236 | 1349 | 1113 | 471,62 | 731400 | 1933800 | 1202400 | 164,4 | 2770 | 4425 | 4241 | 1655 | 39,02 |
| " Döbbering | 264 | 437 | 173 | 65,53 | 1756320 | 3656040 | 1899720 | 108,16 | 35,06 | 5036 | 4059 | 1530 | 43,64 |
| " Döbbering | 501 | 726 | 225 | 44,91 | 563470 | 1006620 | 440550 | 77,92 | 2271 | 2734 | 2538 | 463 | 20,39 |
| " Döbbering | 249 | 368 | 119 | 47,79 | 1082220 | 2829498 | 1746978 | 161,38 | 1896 | 3637 | 2481 | 1741 | 91,83 |
| " Döbbering | 571 | 778 | 207 | 36,25 | 643770 | 1202350 | 538780 | 86,80 | 2638 | 4538 | 3610 | 1900 | 72,03 |
| " Döbbering | 244 | 265 | 21 | 8,61 | 673830 | 1416780 | 742950 | 110,26 | 1893 | 2756 | 2185 | 863 | 45,59 |
| " Döbbering | 356 | 514 | 158 | 44,38 | 1180860 | 2661150 | 1480290 | 125,35 | 2175 | 3310 | 2818 | 1135 | 52,18 |
| " Döbbering | 542 | 804 | 261 | 48,07 | 836580 | 1890560 | 1053980 | 125,96 | 1923 | 3215 | 2522 | 1292 | 67,19 |
| " Döbbering | 435 | 588 | 153 | 35,17 | 378150 | 997650 | 619500 | 163,82 | 1775 | 3260 | 2694 | 1485 | 83,66 |
| " Döbbering | 213 | 306 | 93 | 43,66 | 17753190 | 37455980 | 19892790 | 112,07 | 2151 | 3218 | 2878 | 1066 | 49,54 |
| " Döbbering | 8249 | 11700 | 3451 | 41,84 | 40605195 | 87609366 | 47004171 | 115,76 | 1564 | 2491 | 2066 | 927 | 59,27 |
| " Döbbering | 22615 | 30378 | 7763 | 34,33 | 29770950 | 60528450 | 30757500 | 103,31 | 1316 | 1993 | 1682 | 677 | 51,44 |
| " Döbbering | 56820 | 77253 | 20433 | 35,96 | 88129335 | 185783796 | 97654461 | 110,80 | 1551 | 2405 | 2037 | 854 | 55,06 |
| " Döbbering | 2324 | 4209 | 1885 | 81,11 | 15362730 | 45506370 | 30143640 | 196,2 | 6610 | 10812 | 8994 | 4202 | 63,57 |
| " Döbbering | 4210 | 8681 | 4471 | 106,2 | 13896420 | 39266390 | 25369970 | 182,57 | 3301 | 4523 | 4023 | 1222 | 37,02 |
| " Döbbering | 2611 | 3623 | 1012 | 38,76 | 5361180 | 12004208 | 6643028 | 123,91 | 2053 | 3313 | 2634 | 1260 | 61,37 |
| " Döbbering | 65965 | 83766 | 27801 | 42,15 | 122749665 | 282560763 | 159811098 | 130,2 | 1861 | 3014 | 2501 | 1153 | 61,96 |

Tabelle D.

| Ort | Orts- name | Zahl der | | | auf 100 000 | | | auf 100 | | | Zehner- zahlen | in % des Durchschn. des Gauß |
|--------------|---------------|-----------------|------------------|---------------------|-----------------|------------------|---------------------|------------------|---------------------|--------|-------------------|------------------------------------|
| | | Stamm- liste | Total- listen | Partials- listen | Stamm- liste | Total- listen | Partials- listen | Total- listen | Partials- listen | | | |
| Ort Beyerle | | 197644 | 322 | 305 | 151 | 162,9 | 154,3 | 76,4 | 94,7 | 46,89 | 3091 | 152,9 |
| " Biefing | | 144229 | 427 | 302 | 310 | 296 | 209,4 | 214,9 | 70,7 | 72,6 | 3500 | 85,3 |
| " Barel | | 184925 | 314 | 264 | 150 | 169,8 | 142,7 | 81,11 | 84,08 | 47,77 | 2998 | 134,16 |
| " Brate | | 151700 | 246 | 237 | 179 | 162,2 | 156,2 | 118,0 | 96,34 | 72,76 | 4258 | 131,4 |
| " Döbbering | | 318972 | 609 | 490 | 346 | 190,9 | 153,6 | 108,5 | 80,46 | 56,82 | 2562 | 108,5 |
| " Gloppeburg | | 287077 | 344 | 440 | 97 | 119,83 | 153,27 | 33,79 | 127,9 | 28,20 | 2136 | 172,26 |
| " Friesoythe | | 94713 | 158 | 155 | 54 | 166,8 | 163,65 | 57,014 | 98,1 | 34,18 | 1684 | 122,65 |
| " Glesfleth | | 148321 | 192 | 213 | 122 | 129,4 | 143 | 82,25 | 110,9 | 63,34 | 4201 | 146,9 |
| " Döbbering | | 218459 | 266 | 280 | 102 | 121,76 | 138,17 | 46,69 | 105,26 | 38,35 | 2607 | 145,56 |
| " Döbbering | | 414865 | 516 | 552 | 226 | 121,55 | 133,06 | 54,48 | 106,98 | 34,80 | 1865 | 136,83 |
| " Döbbering | | 117891 | 93 | 107 | 19 | 78,89 | 90,76 | 16,12 | 115,5 | 20,43 | 1998 | 178,23 |
| " Döbbering | | 112340 | 272 | 4 | 327 | 242,1 | 3,56 | 291,1 | 1,47 | 120,2 | 2292 | 25,48 |
| " Döbbering | | 10342 | 26 | 6 | 20 | 251,4 | 58,02 | 193,39 | 23,08 | 76,92 | 1871 | 50,49 |
| " Döbbering | | 53016 | 78 | 30 | 101 | 147,1 | 56,59 | 180,5 | 38,46 | 129,5 | 2387 | 62,41 |
| " Döbbering | | 29137 | 89 | 11 | 94 | 305,46 | 37,75 | 322,6 | 12,36 | 105,6 | 1099 | 21,03 |
| " Döbbering | | 18548 | 43 | 11 | 44 | 231,8 | 59,31 | 237,2 | 25,58 | 100,7 | 1936 | 45,51 |
| " Döbbering | | 6697 | 8 | — | 8 | 119,7 | 0,00 | 119,7 | 0,00 | 100,0 | 182 | 4,56 |
| " Döbbering | | 42201 | 108 | 32 | 98 | 255,92 | 75,83 | 232,23 | 29,63 | 90,74 | 1593 | 40,83 |
| " Döbbering | | 15582 | 33 | 24 | 14 | 211,78 | 154,02 | 89,85 | 72,73 | 42,43 | 1755 | 65,32 |
| " Döbbering | | 11589 | 14 | 6 | 15 | 150,8 | 51,77 | 129,44 | 42,86 | 107,14 | 2594 | 61,17 |
| " Döbbering | | 21004 | 53 | 11 | 69 | 252,34 | 52,37 | 328,5 | 20,75 | 130,19 | 894 | 22,03 |
| " Döbbering | | 10601 | 13 | 78 | 15 | 122,64 | 735,8 | 141,5 | 600,00 | 115,4 | 12291 | 484,3 |
| " Döbbering | | 23559 | 23 | 192 | 61 | 97,63 | 814,7 | 258,9 | 834,8 | 265,2 | 18485 | 745,6 |
| " Döbbering | | 8622 | 32 | 23 | 47 | 371,14 | 266,76 | 545,11 | 71,88 | 146,88 | 4740 | 131,3 |
| " Döbbering | | 14438 | 21 | 28 | 32 | 145,5 | 193,93 | 221,63 | 133,33 | 152,38 | 4119 | 188,51 |
| " Döbbering | | 21811 | 62 | 63 | 72 | 284,26 | 288,84 | 330,1 | 101,61 | 116,13 | 3336 | 118,38 |
| " Döbbering | | 16634 | 31 | 94 | 60 | 186,37 | 565,1 | 360,7 | 303,2 | 193,6 | 7602 | 301,4 |
| " Döbbering | | 8376 | 14 | 13 | 9 | 167,14 | 155,2 | 107,45 | 92,856 | 64,285 | 2361 | 87,64 |
| " Döbbering | | 341873 | 749 | 607 | 461 | 219,09 | 177,55 | 134,85 | 81,04 | 61,55 | 3324 | 115,5 |
| " Döbbering | | 1037387 | 1671 | 1556 | 826 | 161,08 | 152,88 | 79,62 | 94,91 | 49,43 | 2723 | 131,8 |
| " Döbbering | | 890536 | 1067 | 1152 | 469 | 118,62 | 128,06 | 52,14 | 107,97 | 43,96 | 2482 | 147,56 |
| " Döbbering | | 2278796 | 3487 | 3345 | 1756 | 153,02 | 146,79 | 77,06 | 95,93 | 50,36 | 2778 | 136,38 |
| " Döbbering | | 112340 | 272 | 4 | 327 | 242,1 | 3,56 | 291,1 | 1,47 | 120,2 | 2292 | 25,48 |
| " Döbbering | | 208116 | 452 | 131 | 463 | 217,19 | 62,95 | 222,47 | 28,98 | 102,43 | 1617 | 40,19 |
| " Döbbering | | 104041 | 196 | 491 | 296 | 188,39 | 471,93 | 284,5 | 250,5 | 151,02 | 6626 | 251,55 |
| " Döbbering | | 2703293 | 4407 | 3971 | 1842 | 163,02 | 146,86 | 68,14 | 90,18 | 41,80 | 2800 | 111,96 |

Tabelle E.

| Mitt begw. Ort | Gesamt-Summe im Zeitraum 1867-1901 | Begrabter Betrag 1867/1901 | Erhaltene Entschädigung 1867/1901 | Menge erhalten als | Menge erhalten als begrabt | Die Entschädigung betrag | | |
|--|------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|--------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| | | | | | | betragt-Summe | Spr. % der geschätzten Beträge | Spr. % d. Wertes d. abgetr. Gebäude |
| Mitt Befestigte | 390407474 | 818878 | 995140 | — | 176262 | 2,549 | 121,53 | 51,78 |
| " Mühlbänken | 563535055 | 1077772 | 1494319 | — | 416547 | 2,518 | 138,65 | 41,47 |
| " Barel | 412976339 | 823572 | 941409 | — | 117837 | 2,280 | 114,30 | 56,60 |
| " Brate | 491617638 | 873885 | 1047424 | — | 173539 | 2,131 | 119,86 | 48,35 |
| " Döberburg | 753080460 | 1472286 | 1560088 | — | 87802 | 2,075 | 105,96 | 44,71 |
| " Gloppeburg | 355902895 | 631411 | 734840 | — | 103429 | 2,065 | 116,38 | 70,47 |
| " Friesoythe | 130042035 | 245373 | 266091 | — | 20718 | 2,046 | 108,44 | 59,02 |
| " Giesfeld | 424186979 | 815921 | 806691 | 9230 | — | 1,902 | 98,87 | 52,85 |
| " Dömhors | 391341988 | 727232 | 693340 | 33892 | — | 1,772 | 95,34 | 57,10 |
| " Betsch | 565310989 | 982545 | 962129 | 20416 | — | 1,702 | 97,92 | 61,23 |
| " Wittbeshausen | 132144515 | 234495 | 185792 | 48703 | — | 1,406 | 79,23 | 75,61 |
| " Döberburg, Tabelle a | 10104553930 | 1818828 | 623374 | 1195454 | — | 0,616 | 34,27 | 9,95 |
| " Döberburg, Tabelle b | 985690500 | 1719582 | 162164 | 1557418 | — | 0,165 | 9,43 | 2,85 |
| Stadt Döberburg | 38325680 | 66371 | 48648 | 17723 | — | 1,269 | 73,30 | 47,14 |
| Stadt Barel | 202302807 | 379083 | 186206 | 192877 | — | 0,920 | 49,12 | 19,47 |
| " Brate | 148775563 | 260422 | 97766 | 162656 | — | 0,657 | 37,54 | 10,58 |
| " Giesfeld | 78913795 | 135300 | 83271 | 52029 | — | 1,055 | 61,54 | 17,54 |
| Ort Berne | 27923130 | 47694 | 1460 | 46234 | — | 0,052 | 3,06 | 1,34 |
| Stadt Dömhors | 164658125 | 2988333 | 172071 | 116262 | — | 1,045 | 59,68 | 17,92 |
| Stadtgebiet Dömhors | 418662620 | 73592 | 57922 | 15670 | — | 1,384 | 78,71 | 60,56 |
| Ort Befestigte | 49153770 | 83777 | 36320 | 47457 | — | 0,739 | 43,35 | 14,99 |
| Stadt Betsch | 85232160 | 150557 | 47376 | 103151 | — | 0,556 | 31,47 | 4,52 |
| " Friesoythe | 26900451 | 46335 | 159783 | — | — | 5,940 | 344,84 | 81,56 |
| " Wittbeshausen | 58452378 | 100361 | 425165 | — | 324804 | 7,274 | 423,64 | 61,07 |
| Ort Dammne | 311296650 | 53258 | 151689 | — | 98431 | 4,873 | 284,82 | 36,35 |
| " Einlage | 31545640 | 53984 | 86503 | — | 32519 | 2,742 | 160,24 | 46,96 |
| " Gloppeburg | 61463200 | 105564 | 206810 | — | 101246 | 3,365 | 195,92 | 39,83 |
| " Döningen | 41951833 | 72381 | 235676 | — | 163295 | 5,618 | 325,60 | 62,17 |
| " Giesen | 22569043 | 39013 | 33057 | 5956 | — | 1,465 | 84,73 | 59,18 |
| Mitt Befestigte und Befestigte | 983943429 | 1896650 | 2489459 | — | 592809 | 2,530 | 131,26 | 45,06 |
| " Barel, Mühlbänken, Gloppeburg, Friesoythe | 2143619367 | 4046527 | 4549882 | — | 503325 | 2,123 | 112,44 | 51,63 |
| " Giesfeld, Dömhors, Betsch, Wittbeshausen | 1512984471 | 2760193 | 2647952 | 112241 | — | 1,750 | 95,93 | 58,10 |
| Die Mitter zusammen | 4640547267 | 8703370 | 9687263 | — | 983893 | 2,088 | 111,30 | 51,27 |
| Stadt Döberburg, Tabelle a | 10104553930 | 1818828 | 623374 | 1195454 | — | 0,616 | 34,27 | 9,95 |
| Stadt Döberburg, Tabelle b | 985690500 | 1719582 | 162164 | 1557418 | — | 0,165 | 9,43 | 2,85 |
| Stadt Barel, Mühlbänken, Giesfeld, Berne, Dömhors, (Stadttr. Geb.), Befestigte, Betsch | 837147650 | 1485129 | 731040 | 754089 | — | 0,873 | 49,23 | 14,88 |
| Die übrigen Städte und geschlossenen Orte | 274012195 | 470896 | 1298683 | — | 827787 | 4,739 | 275,9 | 53,05 |
| Das ganze Geogium ohne Mitt Geogr. | 6762161042 | 124782223 | 12340360 | 137863 | — | 1,825 | 98,90 | 37,94 |
| Die Beiträge betragen 1,8453 % der Verdicungssumme. | | | | | | | | |

Tabelle D.

Tabelle F.

Brandkassen-Ubersicht:

Beitrag pro 300 M. Versicherungssumme

| Jahr | 5 Grote | 55 Grote = | 35 Grotschen | 5 Schwaren |
|------|---------|------------|--------------|------------|
| 1847 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1848 | " | " | " | " |
| 1849 | 10 | 2 | 1 | 1 |
| 1850 | " | " | " | " |
| 1851 | 10 | 6 | 3 | 3 |
| 1852 | 5 | 2 | 1 | 1 |
| 1853 | 5 | 4 | 2 | 2 |
| 1854 | 5 | 6 | 3 | 3 |
| 1855 | 10 | 2 | 1 | 1 |
| 1856 | 5 | 4 | 2 | 2 |
| 1857 | 10 | 2 | 1 | 1 |
| 1858 | | | | |
| 1859 | | | | |
| 1860 | | | | |
| 1861 | | | | |
| 1862 | | | | |
| 1863 | | | | |
| 1864 | | | | |
| 1865 | | | | |
| 1866 | | | | |

Durchschnittssatz pro Jahr 34,4 \mathcal{A} pro 300 M. Versicherungssumme oder 1,147 ‰ .

| Jahr | Zahl der Gebäude | Verj.-Summe auf 1000 M abgerundet | Beitrag für 300 M V.=S. | Entschädigungssumme |
|------|------------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------|
| 1867 | 65963 | 122544000 | 42 | 101892 |
| 1868 | 66476 | 125368000 | 17 | 232055 |
| 1869 | 67114 | 128130000 | 34 | 101955 |
| 1870 | 67489 | 130355000 | 42 | 182123 |
| 1871 | 67920 | 132205000 | 42 | 120798 |

Im Zeitraum 1867—1871
Durchschnittssatz 39 \mathcal{A} pro 300 M
= 1,3 ‰ .

| | | | |
|------|-------|-----------|----------|
| 1872 | 68242 | 134672000 | 172251 |
| 1873 | 69173 | 150826000 | 295767 |
| 1874 | 69812 | 155064000 | 220324 |
| 1875 | 70488 | 159675000 | 228310 |
| 1876 | 71454 | 164891000 | 170690 |
| 1877 | 72294 | 169710000 | 311751 |
| 1878 | 73311 | 176022000 | 420864 |
| 1879 | 74044 | 179620000 | 316435 |
| 1880 | 74535 | 182335000 | 358795 |
| 1881 | 74962 | 185270000 | 408450 |
| 1882 | 75374 | 187123000 | 328546 |
| 1883 | 75724 | 188200000 | 375985 |
| 1884 | 76171 | 190351000 | 262119 |
| 1885 | 76669 | 192881000 | 316997 |
| 1886 | 77314 | 195443000 | 462119 |
| 1887 | 77879 | 197870000 | 350892 |
| 1888 | 78573 | 201001000 | 197175 |
| 1889 | 79230 | 203954000 | 337636 |
| 1890 | 80201 | 208125000 | 222716 |
| 1891 | 81203 | 213525000 | 682015 |
| 1892 | 82087 | 218396000 | 355618 |
| 1893 | 82777 | 224402000 | 411780 |
| 1894 | 83764 | 229690000 | 497939 |
| 1895 | 84698 | 235398000 | 776622 |
| 1896 | 86131 | 242646000 | 439954 |
| 1897 | 87428 | 250608000 | 508150 |
| 1898 | 89087 | 259982000 | 450171 |
| 1899 | 90617 | 267950000 | 467411 |
| 1900 | 92154 | 275343000 | 834711 |
| 1901 | 93766 | 282560000 | 422645 |
| | | | 1773 |
| | | | 12343661 |

Im Zeitraum 1872—1881
Durchschnittssatz 45,6 $\frac{1}{100}$ pro 300 \mathcal{M}
= 1,52 $\frac{1}{100}$.

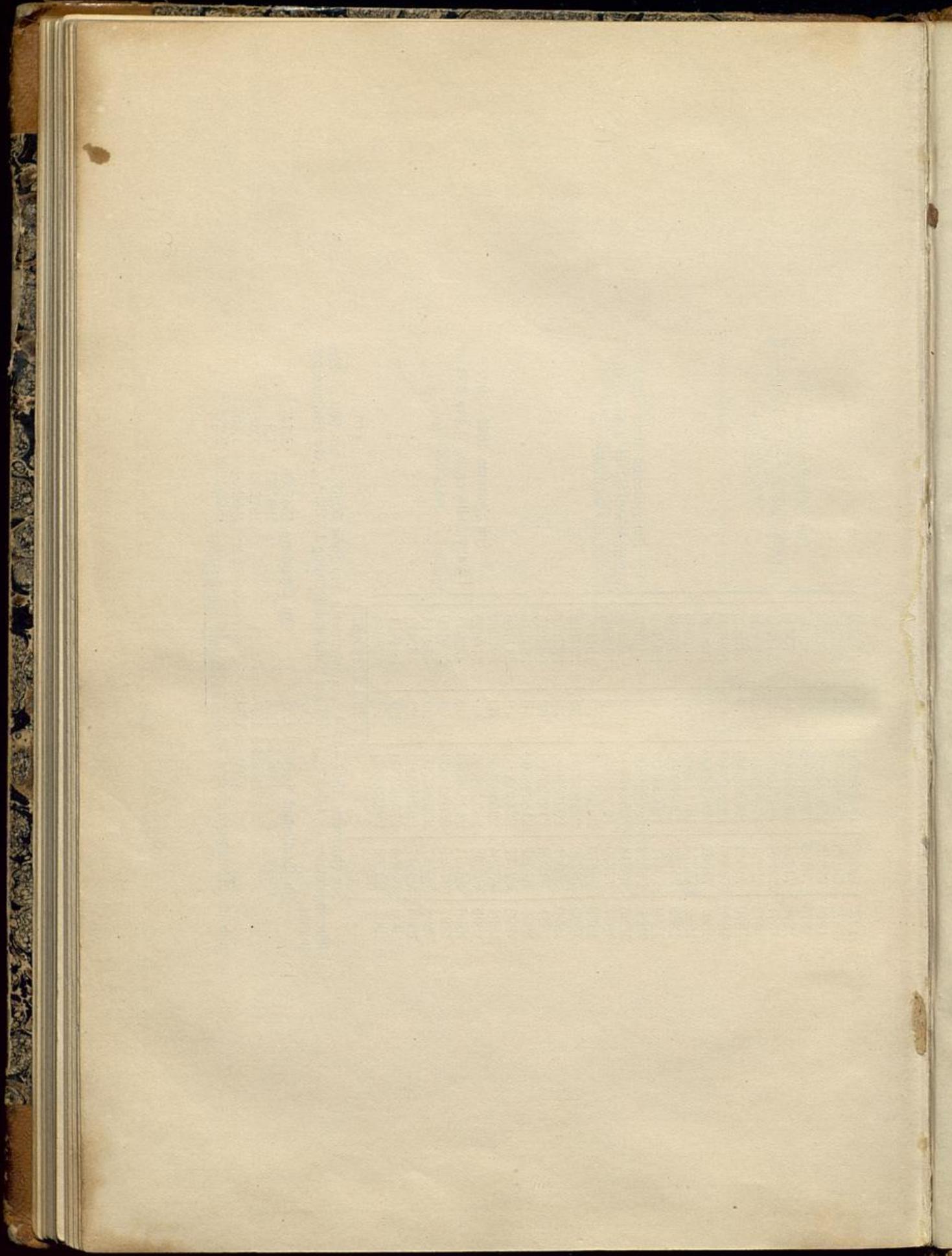
Im Zeitraum 1882—1891
Durchschnittssatz 47 $\frac{1}{100}$ pro 300 \mathcal{M}
= 1,567 $\frac{1}{100}$.

Im Zeitraum 1892—1901
Durchschnittssatz 67 $\frac{1}{100}$ pro 300 \mathcal{M}
= 2,233 $\frac{1}{100}$.

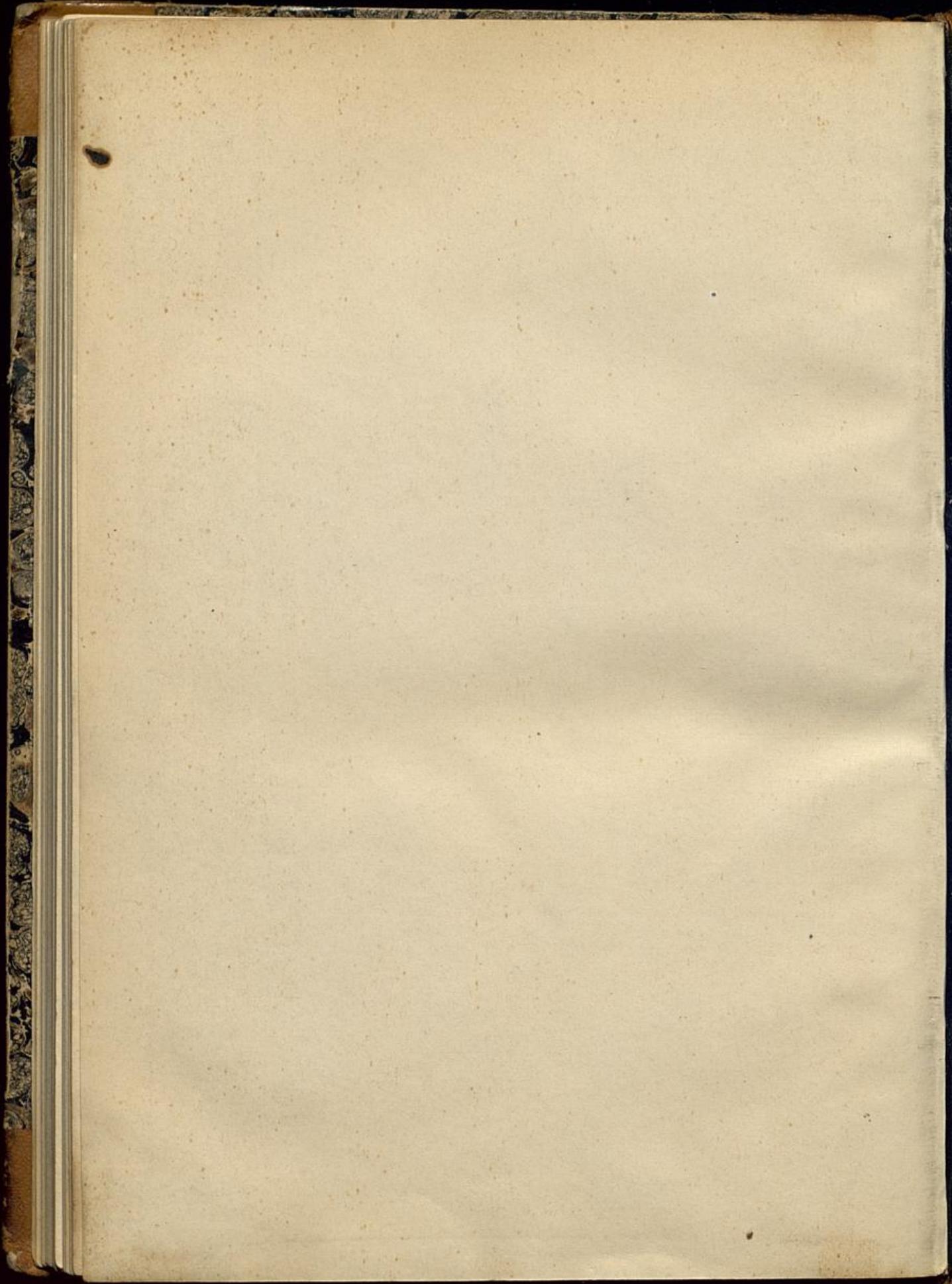
Im Zeitraum 1867—1901 Durchschnittssatz pro Jahr 50,67 $\frac{1}{100}$ pro 300 \mathcal{M} Versicherungssumme = 1,689 $\frac{1}{100}$, wirklicher Durchschnittsbetrag 1,8453 $\frac{1}{100}$ der Versicherungs-
summe.

| | | | | | |
|----------------|---------|------|--------------|-----------|-------|
| Im Deutschland | 1866/76 | 1,82 | Im Oldenburg | 1847/66 | 1,147 |
| | 1867/87 | 1,56 | | 1867/71 | 1,3 |
| | 1888/98 | 1,37 | | 1872/81 | 1,52 |
| | 1900 | 1,34 | | 1882/91 | 1,567 |
| | | | | 1892/1901 | 2,233 |

und für die aufpreußischen Anstalten nur 1,14 $\frac{1}{100}$







F. F. L. THOMPSON
INC.
STEEL-PLATE
PRINTERS, PAPER-HANGERS
OLDENBURG



